Zeitschrift für osteuropäische Geschichte

Herausgegeben
in Verbindung mit
**Manfred Laubert Johann v. Leers Franz Lüdtke
Theodor Oberländer Walter Recke Bolko Frhr. v. Richthofen
Karl Stählin Ernst Otto Thiele**
von
Otto Hoetzsch
Berlin

Die „**Zeitschrift für osteuropäische Geschichte**" hat die Freude, mit dem neuen Jahrgang mit einem größeren Kreise ihrer Herausgeber vor ihre Leser treten zu dürfen. Wie die neugewonnenen Namen sagen, ist damit eine hocherfreuliche Verbindung mit den wissenschaftlichen Instituten des deutschen Ostens, die gleiche Interessen verfolgen, und mit Forschern und Arbeitern auf dem Gebiete der Geschichte des deutschen Ostens geschaffen.

Der **wissenschaftliche** Charakter der Zeitschrift wird dadurch nicht verändert, sondern nur vertieft. Sie tritt nicht in einen unerwünschten Wettbewerb mit wissenschaftlichen Organen, die besonders die Geschichte des **deutschen Ostens** pflegen. Aber sie hat auf diese Weise eine höchst wertvolle Verbindung damit und auch mit der immer wichtiger werdenden **Vorgeschichte** des Ostens herstellen können, die für die Gesamtaufgaben einer der Geschichte Osteuropas gewidmeten wissenschaftlichen **deutschen** Zeitschrift unbedingt notwendig ist.

So darf die „Zeitschrift für osteuropäische Geschichte" mit dem neuen Kreise ihrer Herausgeber auf einem noch festeren und weiter abgesteckten Boden als bisher ihren Aufgaben weiterhin nachgehen und auch in diesem besonderen und neuen Sinne um die Mitarbeit und das Interesse der Forscher des In- und Auslandes auf dem großen Wissenschafts-Gebiete der Geschichte Osteuropas wie bisher bitten.

Im Oktober 1933.

Otto Hoetzsch.

Föderation und fürstliche Gewalt (Absolutismus) in der Geschichte Osteuropas im 17. und 18. Jahrhundert.[1]

Von

Otto Hoetzsch.

I.

Unter den Schriften von St. Kutrzeba im letzten Jahrzehnt sind zwei interessante kleinere Arbeiten über Begriffliches und Methodologisches zur polnischen Geschichte. Es sind die „Wady i Zadania Naszej Historyografii" (Krakau 1916), und aus demselben Jahr „Charakterystyka Państwowości Polskiej". Darin wird mit Recht die große Bedeutung der kritisch-monographischen Arbeit in der polnischen Geschichtsschreibung, namentlich der Schule des verstorbenen Oswald Balzer hoch anerkannt, aber nun darüber hinaus von Kutrzeba die Zeit als für eine Synthese reif bezeichnet und dafür wieder der Wert der vergleichenden Methode nachdrücklich hervorgehoben. In der zweiten Arbeit, einer Charakteristik der polnischen Staatlichkeit, gibt Kutrzeba selbst ein Beispiel solchen entschlossenen verfassungsgeschichtlichen Vergleichs, der sehr anregend ist und die kritische Beachtung auch der deutschen auf diesem Gebiete arbeitenden Historiker erfordert. Das geht auf den Wegen, auf denen sich meine Arbeit in der Geschichte Osteuropas nun drei Jahrzehnte bewegt; auf zwei deutschen Historikertagen, in Posen und Braunschweig, habe ich schon vor mehr als 20 Jahren derartige Versuche vorgelegt.[2] Ihnen schließt sich diese Untersuchung an.

---

[1] Vortrag auf dem Internationalen Historiker-Kongreß in Warschau, wo wegen Zeitmangels die Teile I, II, IV, V mit einigen Kürzungen vorgetragen und Teil III ganz weggelassen wurde. Es bedarf wohl nicht des besonderen Hinweises, daß sowohl Vortrag wie Wiedergabe hier nur den Charakter einer möglichst umfassenden Skizze haben können, deren Ausfüllung übrigens etwa in Übungen des Historischen Seminars, wie ich aus eigener Erfahrung weiß, fruchtbar und lehrreich ist.

[2] Staatenbildung und Verfassungsentwicklung in der Geschichte des germanisch-slavischen Ostens in: Zeitschrift für osteuropäische Geschichte, I (1911), S. 363—412. Und: Adel und Lehnswesen in Rußland und Polen und ihr Verhältnis zur deutschen Entwicklung, in: Historische Zeitschrift (108. Bd.), 3. Folge, 12. Bd. (1912), S. 541—592.

Mich bestimmt dabei nicht nur der Vergleich der Institutionen, also die Methode in jener Schrift von Kutrzeba, auf russischer Seite am eindringlichsten von dem frühverstorbenen Pavlov-Sil'vanskij durchgeführt, sondern zugleich und niemals davon getrennt, der Zusammenhang von Staatenbildung und Verfassungsentwicklung, also von innerer und äußerer Politik, oder, wie es Ranke in der Anwendung auf die preußische Geschichte ausdrückt, „des universal-historischen und des territorialen Elements,“[3] noch genauer: der Zusammenhang des landschaftlichen oder territorialen Elements mit dem Willen zu größerer, umfassenderer und zusammenfassender, abrundender und expansiver, Staatenbildung, den ja Ranke an der genannten Stelle auch im Auge hat.

Des weiteren legt die, um es ganz allgemein und vorsichtig zu formulieren, gegenseitige nahe Berührung der drei großen Staatenbildungen im östlichen Europa (so sehr auch deren westlichste, die preußische, zugleich weit nach Zentral- und Westeuropa hineinragt) die Parallelbetrachtung des historischen Vorganges, d. h. der Gesamtstaatsbildung, wie ich es nenne, erst recht nahe. Ich bekenne gern, für dieses Problem der Verbindung von Staatenbildung und Verfassungsentwicklung besonders starke Anregungen von Otto Hintze erfahren zu haben, und schon vor 27 Jahren, in meiner Probevorlesung vor der Berliner Fakultät, habe ich demgemäß über die Gesamtstaatsbildung in den vier großen deutschen Beispielen dieses Zusammenhangs, nämlich Hannover und Bayern, Österreich und Brandenburg-Preußen gesprochen. In gleicher Weise fasse ich hier Zusammenhang und Wechselspiel von Fürstengewalt nach innen gewendet, und Föderation, Zusammenschluß zum Zweck der Machtsteigerung und Erweiterung nach außen gewendet, ins Auge.

Das Gebiet ist das des preußischen, polnischen, russischen Staates in der Neuzeit. Die Zeit ist die der Gesamtstaatsbildung eben, d. h. für Rußland und Preußen vom Beginn des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts, für Polen schon früher, im 16. Jahrhundert. Das Ende bestimmt sich mit dem Ende des selbständigen polnischen Staates; an einigen Problemen: Einverleibung von Kurland in Rußland, Finnland, Bessarabien geht die Untersuchung, was später zu begründen ist, darüber hinaus. Schon in die letzte Zeit fallen einwirkend neue Gedanken, die dann selbst in den Verträgen vom 3. Mai 1815 zwischen den Tei-

[3] Vorrede zur neuen Ausgabe von: Zwölf Bücher preußischer Geschichte, Werke 25. 26 (1878), S. XI.

lungsmächten über Polen, insonderheit der Präambel ihren Ausdruck, wenn auch sehr allgemein, erzwingen. Das wäre mithin die Zeit des Absolutismus, dem für Polen die bekannte andere Form des „einständischen“ Staates unter König und Sejm gegenübersteht.

Diese Herrschaftsgewalt ist hier mit einer besonderen Art von Staatswesen verbunden, für die zunächst nur die Bezeichnung „zusammengesetzter“ Staat oder „Föderation“ angenommen sei. Im Grunde sind das ja zwei sich widersprechende Begriffe: konzentrierend und herrschend einerseits, partikularistisch-selbständig-autonom andererseits. Aber sie gehen eine Verbindung ein, die einen eigentümlichen Staatscharakter, Staatstyp in seiner Besonderheit für diese Zeit hervorbringt, komplizierter, als er auf den ersten Blick für die übliche Charakteristik des absoluten Staates erscheint. Das Verhältnis beider Elemente zueinander, das beiderseitige Maß ihrer Kraft und ihrer Bedeutung für den betreffenden Staat als Glied im europäischen Staatensystem gilt es zu erkennen.

Der Gegenwart liegt wieder die Beschäftigung mit dem Gedanken der Föderation als eines Instruments zur Bewältigung und Zusammenfassung und Regierung großer Räume nahe. Die gewaltigen Föderationen älterer Art, wie USA. oder die einzelnen britischen Dominions in sich oder die neueren, wie die Sovetunion oder das Britische Weltreich in der Gegenwartsgestalt, stehen vor uns — aus Indien, vom Universitätskolleg in Poona, kam mir ein Buch zu von Professor Karve: „Federation, a Study of comparative politics“ (Oxford 1932), auch mit einem, freilich nicht sehr zureichenden, historischen Kapitel über frühere Föderationen, das aber auch auf meine Untersuchungen allerlei Licht fallen läßt. „Komposite politische Organisationen,“ Art ihres Zusammenschlusses in der Zustimmung souveräner Staaten oder wie sonst, Teilung der Regierungsfunktionen und der Autorität dafür, gesicherter Genuß wichtiger Freiheiten für die einzelnen Teile, oberste Autorität für gemeinsame Maßregeln, Dualismus, Teilung der Souveränität oder nur der Autorität, sie auszuüben, das Element des Vertrages, des Paktes immer im föderativen Zusammenschluß vorhanden, Föderation und Autonomie überhaupt, Commonwealth und Union und Inkorporation — das sind alles sehr moderne Begriffe und Probleme. Aber mindestens mit ihren Namen ragt das in die Vergangenheit, in unsere Periode herein. Es handelt sich auch hier um „zusammengesetzte“ Staaten, Gesamtstaaten — der Ausdruck stammt bezeichnenderweise aus der österreichi-

schen Geschichte, das Buch von Bidermann, Geschichte der österreichischen Gesamtstaatsidee 1526—1804 (I, 1867, II, 1889, bis 1740) weist schon in seinem Titel auch hier etwas den Weg.

* *
*

Die frühmittelalterlichen großen Flächenstaaten Karls des Großen, Boleslaws des Tapferen, Vladimirs des Heiligen vermögen sich nicht zu behaupten. Rückfall, Rückbildung, Differenzierung in Teilfürstentümer oder Territorien folgen und wieder die „Integrierung" nach der bekannten Stufenfolge H. Spencers, aber nun aus diesen Teilen mit ihrer Selbständigkeit, ihrer eigenen Gewordenheit, zu einem „Kompositum". Vergegenwärtigen wir uns diese Zellen, die einfachen und die zusammengesetzten der drei Staaten in folgender Tabelle in einer Terminologie, die ich für den preußischen Staat anwendete (U. A., Innere Politik, II, S. 7) und auf Polen und Moskau in dem oben genannten Aufsatz (Anm. 2) übertrug (ZoG., I, S. 376 f.):

Brandenburg	Polen	Moskau
1. Landschaft (z. B. Cleve, Altmark)	1. ziemia oder dzielnica (z. B. Sieradz, Łęczyca)	1. udêl (z. B. Tveŕ)
2. Territorium oder „provintzia" (z. B. Cleve-Mark oder die Mark Brandenburg)	2. provincya (z. B. Großpolen)	2. knažestvo, auch oblast' (z. B. Moskau)
3. Gesamtstaat Brandenburg-Preußen (Königreich Pr.)	3. korona polska	3. gosudarstvo (Moskau im 15. und 16. Jahrh.)
	4. Gesamtstaat (die einzelnen Teile uniert oder inkorporiert)	4. imperija (Reich seit Peter d. Gr.)

Nicht überall gleich, aber ähnlich ist die Zusammensetzung des Staates, der Aufbau in den verschiedenen Etagen von der „landschaftlichen Gestaltung" zu dem *einen* Gesamtstaat als Ergebnis des dynastischen Machtstrebens und staatsbildenden Willens.

* *
*

Das damit ins Auge gefaßte Problem ist nicht mit dem Problem Dualismus von Fürst und Ständen identisch oder erschöpft. Es ist zugleich ein anderes: das Problem, wie hier der Großstaat der neueren europäischen Geschichte

wird, in der Verfügung über mehrere Landschaften, Territorien, Teilfürstentümer, andere Gebiete — in der Niederringung der Stände — in der Verschmelzung zu einer staatlichen Einheit — in dem Charakter eines zusammengesetzten, eines Gesamtstaates, der eine eigene Politik und eine eigene Idee hat und die Organe des Gesamtstaates für seinen gesamtstaatlichen Willen entwickelt.

Die Entwicklung in der obigen Stufenfolge geht von Nr. 2 auf Nr. 3 zumeist nicht auf innere Zusammengehörigkeit zurück, sondern auf äußere, darin nichtbegründete Schicksale und Motive: Heiratspolitik und Erbverbrüderung; Eroberung, Schutzgesuch und Annahme des Gesuches; Aufnahme in die Untertänigkeit des anderen Staates mit Sicherung der inneren Ordnung des anzugliedernden, des zu inkorporierenden, des zu unierenden Territoriums. Dieser Prozeß wird entscheidend durch die Gesichtspunkte der äußeren Staatenbildung im Kampf und Wettbewerb mit anderen, mit den Rivalen bestimmt. Er befördert dann und führt zum „jus territorii et superioritatis“, der Souveränität, wie das vom französischen Entwurf der Urkunde des westfälischen Friedens wiedergegeben wird, der „inseparabilitas et indivisibilitas“ nach dem bekannten österreichischen Ausdruck für das so gewonnene, nunmehr beherrschte Gebiet, der Primogenitur, dem (nach Droysens glücklichem Ausdruck) „Generalnenner“ für den werdenden Gesamtstaat, der Einheit des Staates im Fürsten, aber auch einem besonderen Verhältnis der Eingegliederten zu ihm, d. h. der Privilegien-Sicherheit und eigenen inneren Ordnung oder Autonomie, mithin der Union als Personal- oder Realunion, der Einverleibung oder Inkorporation, der Föderation als allgemeinstem Ausdruck einer solchen eigentümlichen Verbindung, wie sie die drei großen Staaten Preußen, Polen und Rußland, mit Verschiedenheiten, aber der Art nach mindestens ähnlich und der Entwicklung nach parallel, darstellen.

* * *

Es darf dabei das nationale Moment, das Verhältnis von Nation und Staat, zwar nicht übersehen, aber in dieser Periode vorerst in die zweite Reihe geschoben werden. Für den preußischen Teil spielt das zuerst nur in der weniger schwierigen Form der Stammesverschiedenheiten eine Rolle, dann natürlich am Ende unserer Periode sehr stark mit den Untertanen polnischer Nationalität, die ihm eingefügt wurden. Für den polnischen und russischen Staat dieser Art ist freilich von vornherein wesenhaft die nationale Ver-

schiedenheit seiner Angehörigen: Polen und Litauer, Großrussen und Kleinrussen, Weißrussen, Letten, Esten, Finnen — die litauische, die polnische, die russische Staatsbildung gehen über die gegebenen nationalen Unterschiede hinweg. In unserer Periode ist sicher wesentlicher die dynastisch-fürstliche Gewalt, die ihren Staat ohne Rücksicht auf die nationalen Grundlagen und Gegensätze zusammenzuschlagen bestrebt ist, und auf der anderen Seite die partikularistische Tendenz, die an ideellen Momenten das Trennende und das für sie stützende noch viel stärker in der „Verfassung", dem eigenen Recht, sieht, die sich mit ihrem Gebiete, und zwar mit Recht identifiziert, sich höchstens mit der Person des Herrschers durch Huldigung persönlich, aber nicht mit seinen anderen Gebieten und noch weniger mit seiner großen Politik verbunden wissen möchte. Weil diese aber über derartigen Widerstand hinweg geht, entsteht auch in ihnen, den einzelnen Teilen, ein gesamtstaatliches, zunächst rein dynastisch bestimmtes Gefühl. Vom Dynasten zum Staat geht das um so stärker über, je deutlicher sich auf der anderen Seite, der fürstlichen, allmählich scheidet die reine Hauspolitik, Hausmachtspolitik, Gesamthauspolitik älterer oder erstarrender Form von der modernen, Dauerndes schaffenden Gesamtstaatspolitik, in der Fürst und Staat dann auch innerlich eins werden.

* * *

Am Gegenbild wird das klarer, wenn verwiesen wird aus dem Westen auf die Geschichte von Hannover, der Welfen, der Verbindung von Hannover und England oder auf die bayrische Haus- und Dynastiepolitik im 18. Jahrhundert (spanische Erbschaft) oder aus unserem Gebiet auf die Verbindung Polen-Schweden oder noch mehr Polen-Sachsen, die sicherlich nicht in unseren Föderationszusammenhang hineingehört, oder das Übergreifen der Jagellonen nach Ungarn und Böhmen, oder auch das mehrmalige Werben des Großen Kurfürsten um die polnische Königskrone. Derartiges rein dynastische Spiel grenzt sich begrifflich ganz klar gegen unser Problem ab: den zusammengesetzten Staat des 17. und 18. Jahrhunderts in den Elementen seiner Entstehung und im Verhältnis dieser Elemente zum werdenden Gesamtstaat, im Verhältnis also von Fürstengewalt und Föderation zu erfassen.

Wobei schon im vorhinein für das ganze Gebiet klar ist, daß diese beiden Ideen nicht auf gleicher „Ebene" und nicht in Gleichberechtigung zusammenwirken, sondern daß

die Fürstengewalt auf der höheren Ebene des stärkeren liegt. In dem jeweils Besonderen aber der „Angliederung" ergibt sich auch ein besonderes Verhältnis der Schutzherrschaft, nicht der Unterwerfung, mit anderen Worten das hierin auch eigentümliche Zusammenwirken von zwei sich eigentlich auch ausschließenden Begriffen, nämlich der Gnade, die den Gnadenbrief bewilligt, einerseits und des Vertrages andererseits.

Es sei nun versucht, rein empirisch, in der Aufreihung ganz bekannter historischer Vorgänge das Konkrete vor Augen zu führen und daraus die gemeinsame oder wenigstens die parallele Linie möglichst scharf zu erkennen und zu ziehen.

II.

Polen steht dabei zeitlich an erster Stelle, in dem weiteren, hier nicht in Frage kommenden Rahmen der jagellonischen Hauspolitik und in dem engeren der jagellonischen Gesamtstaatspolitik. Die tragenden Ideen, die piastische und die jagellonische, in ihrer bekannten Fassung und Bedeutung lassen wir dabei als Unterton der verfassungsgeschichtlichen Vorgänge anklingen, wir sind uns ihrer bewußt, ohne sie hier weiter analysieren zu müssen. Die Unionsgeschichte von 1386—1569 ist zu betrachten und die Gliederung, die sich aus ihr für diesen zusammengesetzten Staat ergab. Um folgende Einzelzellen handelt es sich, wobei ich der Aufzählung von Kutrzeba folge:[4]

1. Das eigentliche Polen, wiederum zusammengesetzt aus Großpolen, Kleinpolen (beide in ihre Wojewodschaften gegliedert), Łęczyca, Sieradz, Kujawien, Dobrzyń. Zu diesem Punkt ist für unseren Zusammenhang nichts weiter zu sagen. Das ist Kern und Ausgangspunkt, wie die Mark Brandenburg oder das Großfürstentum Moskau, die ja auch aus einzelnen Teilen bestanden oder bestanden hatten.

Daran werden geschlossen Gebietsstücke eigener Geschichte, zum Teil eigener Nationalität, aus anderen historischen Zusammenhängen, die durch „incorporacya" oder „unya" angefügt und eingefügt werden, indem zur Gemeinsamkeit des Monarchen und der Gemeinsamkeit anderer Institutionen (Eintritt in den Reichstag) in verschiedener Stärke tritt vor allem die Ausdehnung der Privilegien der polnischen Schlachta auf den Adel der anderen Stücke, indem — das ist die Inkorporation — die besonderen Zentralinstanzen verschwinden oder — das ist die Union — erhalten bleiben. Demgemäß folgen:

---

[4] S. Kutrzeba, Historya ustroju Polski w zarysie[2] (1908), S. 100 ff.

2. die schlesischen Stücke: Fraustadt, Wieluń, Auschwitz, Zator,

3. Masowien, auch aus verschiedenen Landschaften bestehend,

4. Preußen, d. h. das von 1466 an so genannte „königliche“ Preußen:[5] das Incorporationsprivileg vom 6. März 1454, das die eigenen Landtage und das Indigenat bestätigte, aber die Ausdrücke „reintegramus, reunimus, invisceramus et incorporamus“ doch schon enthielt, und die Union von Lublin 1569, die in ihrer Anwendung auf dieses Gebiet, der „declaratio Sigismundi Augusti“ vom 16. März 1569, die Verschmelzung mit dem polnischen Reichskörper herstellte und die preußische Selbständigkeit aufhob. Die Neuregelung ging unter Druck und Zwang gegen Preußen vor sich. Sie hat sachlich nichts vom Vertrag an sich, ist Willkürakt des Königs, der überhaupt den Rechtsboden der preußischen Ansprüche leugnet. Sie gliederte die preußischen „Räte vom Lande“ in den Senat und die Unterstände in die Landbotenkammer ein, wo sie keineswegs nur Vertreter Preußens, sondern des Gesamtstaates zu sein hatten. Aber sie beließ Rechte und Privilegien im Innern für die Stände (wie die Verpflichtung zum Kriegsdienst nur innerhalb Preußens, Landtag, im Finanz- und Gerichtswesen), also modern ausgedrückt eine Autonomie. Es ist eine Inkorporation schlechthin, nach der selbstverständlich auch das Recht eigener außenpolitischer Betätigung nicht existierte, eine Inkorporation aber in den polnischen, nicht in den polnisch-litauischen Reichskörper.

5. Ruś oder Rotrußland, überhaupt die russisch besiedelten Stücke Polens aus dem ehemaligen Kiever Staat. Das sind zunächst die Lande: Lemberg, Halicz, Przemysl, Sanok, Chełm, Bełż, Podolien, die im einzelnen inkorporiert werden, mit Besonderheiten, polnisches Recht erhalten, die Einbeziehung in den Reichstag als Wesentlichstes. Dann die westliche Ukraine, also das Land der Dneprkosaken mit seinem Hetman und seiner Sič, seinen nationalen, sozialen, religiös-kirchlichen und kulturellen Besonderheiten. Für unseren Zusammenhang ist besonders interessant der Vertrag des Hetmans Vyhovśkyj mit Polen von Hadziacz (September 1658), der ein „Großherzogtum Rußland“ nach dem Vorbild von Litauen begründen wollte,

[5] S. die knappe, aber sehr gute und präzis zusammenfassende Darlegung von Recke, Westpreußen (in: Deutschland und Polen, Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen. Herausg. von A. Brackmann, 1933), S. 139—144. Ferner Zivier, Neuere Geschichte Polens (1915), I, S. 705 ff., 722 ff., bes. 724 f.

gewissermaßen so einen Trialismus in einem dritten Gliede mit weitgehender Autonomie in der großen Föderation des ganzen Staates. Wir nehmen das nur als interessanten politischen Gedanken, reale Bedeutung hatte das nicht.

Das Gesamtverhältnis des ostslavisch oder ukrainisch besiedelten Teiles von Polen ist dadurch bezeichnet, daß er inkorporiert war und die innere selbständige Existenz nicht den Kosaken an sich und dem russischen Elemente, sondern den polnischen Herren, die hier mit großen Landverleihungen angesetzt waren, und den polonisierten, sozial und sprachlich angeglichenen großgrundbesitzlichen Herrenelementen ehemals ukrainischer Nationalität gesichert war.

Gewisse Teile davon hatte Sigismund August durch besondere Akte im Jahre der Union von Lublin und vor ihr „restituiert"; „przywrócenie" ist der polnische Ausdruck für diese Akte in bezug auf die Landschaften Podlasie, Wolhynien mit Bracław und das Fürstentum Kiev,[6] Akte der Eingliederung in die „Korona Polska" in Rezeßform, mit Gewährung von Privilegien und Sicherungen an die Einwohner in Gleichstellung mit den Untertanen der Korona.

Damit blieb 6. für Litauen hier nur noch ein Stück nördlich des Pripet übrig, das sich selbständig nicht behaupten konnte und erst recht nicht allein Livland schützen konnte. Darum vermochten die litauischen Stände den Unionsbestrebungen vom König und von Polen her immer geringeren Widerstand entgegenzustellen. Von Polen her, das um so stärker drückte, je stärker der Druck von Moskau geworden war, und dessen bestimmender Gesichtspunkt außenpolitisch war, nämlich daß nur in der Vereinigung von Polen und Litauen Livland zu halten war. Während bis Nr. 3 in der obigen Aufzählung das fürstliche Motiv mehr in der Richtung des „sobiranie" früher dazu gehöriger und beanspruchter Länder gelegen hatte, ist es sonst, bei Preußen und Ruś, außenpolitisch, Sicherung und Erweiterung des Staatsgebietes, und dieser Gesichtspunkt gilt nun ganz besonders für die so wichtige Verbindung mit Litauen (und danach auch mit Livland).

Die Unionsgeschichte zeigt, von wo der Druck kam, wo das Übergewicht war und wer der Schwächere war: Litauen muß die Bedingungen des polnischen Entwurfs annehmen. Deutlich erkennen wir hier, was wir die Verschiedenheit der Ebenen bei solchem Abschluß nennen. Es ist zwar schließlich ein Vertrag, von den Ständen beschworen und

---

[6] Vol. legum, II, 77 ff., 84 ff.

vom Könige bestimmt; die Beschlüsse des Unions-Reichstages tragen die Unterschriften der polnisch-litauischen Senatoren und auch der preußischen Wojewoden und Kastellane. Aber als Ergebnis eines Ringens zwischen Stärkerem und Schwächerem, wobei hier gleichgültig ist, ob der Stärkere in sich (wegen des Verhältnisses von polnischem König und polnischen Ständen) eine potentielle Schwäche trug. Hier besagt das nichts. Die Selbständigkeit Litauens, alles was noch vorhanden sein mochte von der großen Idee Witowts, verschwindet. Es entsteht:[7] „iedno nierozdzielne i nierożne ciało, a także nie rożna, ale iedna spolna Rzeczpospolita z ktora się ze dwu Państw y narodow, w ieden lud zniosła i spoiła", die unteilbare gemeinsame Monarchie mit der gemeinsamen Wahl — Kutrzeba[8] sagt mit Recht, daß „die Wahl gewiß die Fürstengewalt geschwächt habe, aber die Einheit gekräftigt habe, denn bei der Wahl konnte schon keine Rede mehr sein von einer Teilung des Landes unter den Nachfolgern". Hier ist also durch die Wahl auf Grund der Unionen und Inkorporationen und der Erweiterung des Wahlkörpers durch die angegliederten Teile in gewissem Sinne doch dasselbe geschaffen, was im Westen durch fürstliche Hausordnung in der Primogenitur durchgesetzt wurde.

Ebenso wird die Selbständigkeit der auswärtigen Politik für den einzelnen Teil ausgeschlossen. Im Artikel 11 heißt es:[9] „Foedera aut pacta, abo zmowy, y przymierza z postronnemi narody, wedle spólnej zgody Warszawskiey, napotym żadne czynione ani stanowione, żadni też Posłowie w rzeczach ważnych do obcych stron posyłani bydź nie maią, iedno za wiadomością y radą spolną obudwu narodow: a przymierza, abo stanowienia, z ktorymkolwiek narodem przedtym uczynione, ktoreby były szkodliwe ktorey stronie, dzierżane bydź nie maią." Nach außen waren danach die beiden Teile eine Einheit. Es ist künftig nur noch polnische große Politik gemacht worden.

König und Reichstag waren gemeinsam. Aber als Realunion möchte ich das Verhältnis nicht bezeichnen. Der moderne Ausdruck paßt nicht. Es bleiben besondere Zentralinstitutionen in Schatz und Heer, Recht und Gericht, und die starke soziale Assimilation, die Gleichstellung in den Privilegien, das polnische Vorbild bis zu den Sejmiki usw.

---

[7] Vol. leg., II, S. 89, Art. 3.

[8] Charakterystyka Państw. P., S. 21.

[9] A. a. O., S. 90. Dort ist ein sinnstörender Druckfehler: das Komma hinter „czynione" gehört hinter „stanowione".

hat doch nur verschleiert, daß eine volle, innere Verschmelzung bis zur Realunion nicht eingetreten ist.

Ein Anhängsel Polens war das größere Litauen so geworden. Die Union ist ein gewaltiger Akt der Staatsbildung und darum ein Beweis auch der staatsbildenden Kraft des damaligen polnischen Staates und seines Königtums, aber doch so, daß er föderativ erfolgte, mit Einräumung von innerer Autonomie, Freiheit, Selbständigkeit, partikularistischer Sonderheit, die dann nicht durch Staatsakte oder zentralisierende Verwaltungstätigkeit, sondern durch die sozusagen sozial-aristokratisch-kulturelle Assimilation überwunden wurde. Wille, Willkürakt des Königs und Gnade einerseits, Vertrag oder vertragsähnlicher Abschluß andererseits sind die Charakterzeichen dieser Verbindung.

7. Ebenfalls 1569 wurde die Verbindung mit Livland, sowie die mit Kurland und Semgallen, macht- und geopolitisch so wichtig, vollzogen, und zwar im Anschluß an Polen und Litauen gemeinsam. Im „Privilegium Sigismundi Augusti“ für Livland[10] (Wilna 28. November 1561) schlossen sich an in „subjectio“ Erzbischof Wilhelm von Riga und Herzog Gotthard Ketteler: „ad instar terrarum Prussiae adiunxerunt et incorporarunt.“ Hier liegt der außenpolitische Gesichtspunkt nun vollends zutage: Hilfe gegen den Feind, Schutz und Verteidigung, Schutzversprechen des Königs. In der Urkunde für Kurland (Wilna, 28. November 1561)[11] ist ebenso die Rede von „pacta subjectionis“: Schutzgesuch und Schutzversprechen (wenn das die polnischen Stände nicht wollen und Litauen allein die Verteidigungspflicht erfüllt, soll Kurland Litauen „incorporata“ sein). Dabei werden an beiden Stellen die Privilegien, und zwar in sehr weitgehender Weise bestätigt.

1569 folgt dann, auch in Lublin, für Livland, daß es „mit dem mit Litauen verbundenen Königreiche copularetur et uniretur“, für Kurland, daß es in das gleiche Verhältnis Polen-Litauen „subiiciatur et incorporetur“.[12] Das Verhältnis der beiden Teile zu Polen-Litauen ist nicht gleich, aber beide sind Glieder des Reiches geworden, ohne Recht der Betätigung nach außen, unter dem Schutze des Königs, mit inneren Freiheiten, die freilich sehr allgemein bestimmt waren. Gnadenbrief und Vertrag, dieser

---

[10] Cod. Dipl. regni Poloniae et Magni Ducatus Lituaniae, V (Wilna 1759), S. 243.

[11] A. a. O., S. 239.

[12] S. 288 und 287.

geschlossen unter der Not des wehrlosen Gebietes, sind so auch hier die maßgeblichen Elemente.

8. Folgen die Gebiete des Lehnsverhältnisses. Hierher könnten Masowien und Kurland mit Semgallen gerechnet werden. Moldau und Walachei lassen wir beiseite. Am wichtigsten ist hier, wie bekannt, das sogenannte herzogliche Preußen in seinem Gang von 1466 zu 1525 und 1563 und 1568 (Anerkennung des Erbrechts der brandenburgischen Hohenzollern). Das im Krakauer Abkommen von 1525 begründete Verhältnis gab Polen immerhin Möglichkeiten, in das innere Leben dieses Teiles des alten Ordensstaates einzugreifen. Doch kann, wenn dem Begriff des Lehnsverhältnisses hier überhaupt ein Inhalt beiwohnen soll, von Inkorporierung oder Union nicht gesprochen werden.

Zuletzt 9. Danzig, das auf Grund des „Privilegium Casimirianum" von 1457 in recht loser Verbindung mit dem Gesamtstaat stand, Freiheit des Entschlusses über Krieg und Frieden hatte, eigenes Militär, eigenes Münzrecht, Justiz-, Finanz-, Verwaltungshoheit, freie Regelung seines Verkehrs und seiner Häfen und eigene diplomatische Vertretung. Nach polnischer Auffassung war es dem Gesamtstaat de jure inkorporiert. Danzig bestritt das, es wollte nur sein „liberum membrum Regni Poloniae", ihm in Personalunion verbunden, vermochte die einengende „Konstitution" von 1570 abzuschütteln, und wahrte sich seine weitgehende Unabhängigkeit als der Teil des Gesamtstaates, der am lockersten in dieser Vereinigung hing.

* * *

Die wesentlichen Züge sind aus dem Überblick hervorgegangen. Das Ergebnis der Unions- und Inkorporierungspolitik ist nicht gering. Eine größere Geschlossenheit und ein Übergewicht des den Gesamtstaat schaffenden Faktors wurde erreicht. Die Großmachtstellung Polens von der Ostsee bis zu den Karpathen war damit geschaffen. Diese Gebiete waren dem polnischen Staate und Königtum unterworfen und eingegliedert. Zugleich auch dem polnischen Adel, dem diese Erfolge ein großes Feld der Expansion eröffneten: er polonisierte den litauischen und kleinrussischen, zum Teil auch den preußischen Adel, und Polen wie polonisierte Litauer dringen überall in die Ämter der eingegliederten Gebiete ein. Der Partikularismus der einzelnen Länder, soweit er für eine einheitliche Großmachtspolitik gefährlich werden konnte, war überwunden; selbst-

ständige außenpolitische Betätigung war, mit Ausnahme von Danzig, nirgends möglich.

So ist ein komplizierter „zusammengesetzter" Staat entstanden, für dessen Charakteristik der Begriff der Föderation nur einen Anhalt, aber keine klare Vorstellung und nicht den völlig deckenden Begriff gibt. Im dynastischen Großmachtsstreben vollzielt sich dieser Gang von Wladylaw Łokietek und Casimir dem Großen bis zur Union von Lublin und der Gesamtstaatspolitik der Jagellonen, in der die Herrschaft so über einen gewaltigen — zu großen — Raum erreicht wurde.[13] An sich, und besonders in der Mitte des 16. Jahrhunderts, brauchte diese Form durchaus nicht einer weiteren Großmachtspolitik und Großmachtsstellung hinderlich zu sein. Auch schuf die Vereinheitlichung auf dem Wege über die Adelsprivilegien mit ihren Folgen sich doch einen Zusammenhalt, ein Surrogat wenigstens eines gemeinsamen, gesamtstaatlichen Gefühls, eine gesamtstaatliche Idee.

Aber das alles bleibt mit dem Ausgang der Jagellonen stehen. „Zastój w rozwoju", sagt Kutrzeba einmal.[14] 1569 ist dieser Gesamtstaat sicherlich viel weiter als Moskau oder gar das noch auf einer Stufe dieser Entwicklung weiter zurückstehende rein territorialstaatliche Brandenburg. Aber nun ist bekannt, wie mit dem Ausgang der Jagellonen, mit Wahlkönigtum und allem anderen, die schon in der Periode vorher vorhandene Schwäche der Krone, der Fürstengewalt, verewigt wird, der Weg zum Absolutismus nicht gefunden wird, die gesamtstaatliche Organisation auf der Linie von 1569 erstarrt. Auch die Reformbestrebungen von 1764—1791 sind wesentlich darüber nicht hinausgekommen. Jedenfalls haben sie, wenn wir es ganz vorsichtig ausdrücken, wesentliche Wirkungen in diesem Menschenalter im Sinne der Stärkung des Staates gegen die Nachbarn nicht erreichen können. Auf diese Frage, die Zentralfrage der polnischen Geschichte, kommt es aber hier nicht an. Hier ist nur das merkwürdige Problem des zusammengesetzten Staates Polen zu erkennen mit dem einheitlichen außenpolitischen Willen in seinem Fürsten, des Gesamtstaates, der besteht aus einem Bündel verschiedenartiger Teile, Landschaften, Territorien, Herzogtümer oder wie sonst, von Teilen, die er sich einordnet und damit unterordnet und denen er im Innern Selbständig-

---

[13] S. zu diesem Punkt meine Ausführungen, S. 205 und Brackmanns S. 39, in unserem Sammelwerk: „Deutschland und Polen."

[14] S. auch meine Bemerkungen dazu ebenda S. 192 und 204 f.

keit, das, was man damals mit dem Worte Privilegien zusammfaßte, feierlich sichert.

Das Moment der Stärke oder Gleichberechtigung der beiden Teile ist aus der Schilderung auch herausgekommen. Mir scheint, daß dieses widerspruchsvolle Verhältnis von Fürstengnade und Vertrag in der üblichen Betrachtung der polnischen Geschichte nicht immer ganz zu seinem Rechte kommt. Die stärkere Position des polnischen Fürsten tritt in jenen Abschlüssen überall hervor, ebenso auch der Unterschied zwischen diesen Inkorporationen und Unionen des polnischen Gesamtstaates gegenüber den Rezessen zwischen Landesherrn und Ständen im Westen, im römischen Reich deutscher Nation.

Aber gerade bei diesem Vergleich wird noch das letzte deutlich. Der Gesamtstaat im Westen entwickelte keinen Gesamtlandtag. Diese Auseinandersetzung (Fürst und Stände) bleibt stets bei den einzelnen Teilen stehen, während in Polen in größtem Maßstab der Anschluß an den Reichstag erfolgt, der so neben dem König zum wichtigsten Organ des Gesamtstaates wird. Das konnte im 16. Jahrhundert noch Fortschritt und Stärke sein. Im 17. und 18. Jahrhundert wurde das zu einer großen Gefahr und Schwäche, weil nun der in die Gesamtspitze zu verlegende Kampf zwischen Fürsten und Generalständen, der für den wirklichen Großstaat auch hier gar nicht zu vermeiden war, nicht ausgekämpft wurde. Der Gesamtreichstag Polens ist eben nicht (trotz bekannter lockender Parallelen, die man im 18. Jahrhundert gern ziehen wollte), für seinen Staat und seine große Politik das geworden, was der Gesamtreichstag aus England und Schottland und Wales für das Großbritannien des 18. Jahrhunderts gewesen ist.

Damit sind zwei Gegenpole bezeichnet und zugleich ein scharfes Licht auf ein weiter abliegendes Gebiet geworfen, auf das wir unseren Fuß nicht lenken, so reizvoll es wäre. Denn schon der weitere Stoff Osteuropas ist ungeheuer groß.

III.

Indem man den Absolutismus der Hohenzollern des 18. Jahrhunderts und den polnischen Ständestaat der gleichen Zeit mit seinem Wahlkönigtum einander gegenüber stellt, wird natürlich die Gegensätzlichkeit der beiden Staatswesen mit größter Schärfe hervorgehoben. Aber zusammengesetzter Staat ist auch das Preußen des 18. Jahrhunderts. „Der preußische Staat gehört nicht," so sagt Ranke,[15] „zu den nationalen Potenzen uralter Berechtigung;

[15] A. a. O., S. X.

er ist eine in der Mitte derselben emporgekommene territoriale Macht." Wir fassen das jetzt schärfer: eine in der Mitte derselben emporgekommene gesamtstaatliche Macht.

Seine Bildung beginnt nun gut ein halbes Jahrhundert später als die entsprechende polnische. Der Ausgangspunkt und auch die Formen dann (Auseinandersetzung mit den Ständen und Entwicklung der großen gesamtstaatlichen Einheitsinstitutionen hier) sind verschieden von der gezeichneten polnischen Entwicklung. Inkorporation und Union dort, hier: Rezeß und Landtagsabschied, sowie Vereinheitlichung auf dem Wege der Verwaltung. Aber der parallelgeschichtliche Rückblick läßt trotzdem erkennen, daß wir berechtigt sind, zum mindesten von verwandter gesamtstaatlicher Entwicklung zu sprechen. Wir gehen entsprechend dem polnischen Kapitel auch hierfür die einzelnen Teile und Perioden durch.

Im Anfang des 17. Jahrhunderts war das Gebiet der Hohenzollern auf die Mark Brandenburg beschränkt. Diese entspricht in dem oben wiedergegebenen Schema des Vergleichs etwa Großpolen oder dem Großfürstentum Moskau. Sie ist auch schon ein zusammengesetztes Territorium, aber eben nur erst ein Territorium; die Mark Brandenburg wird niemand einen Gesamtstaat nennen. Die Integration war aus den einzelnen Linien und Teilen erreicht, ebenso die Unteilbarkeit, die Primogenitur (1473 und 1603), die absolut gesicherte Erbfolge und schließlich das Edikt Friedrich Wilhelms I. von 1713 sind die festen Grundsteine des Gesamtstaates geworden. Das letztgenannte Edikt überwand endgültig die patrimoniale Auffassung, daß der Staat landesherrliches Hausgut sei, wie den Dualismus von Fürst und Ständen, und wird mit Recht von Hintze[16] in der Bedeutung für die Einheit des Staatswesens neben die pragmatische Sanktion in Österreich gestellt. Aber Gesamtstaat als zusammengesetzter Staat bleibt auch dieses Preußen im 18. Jahrhundert.

Zur Vorstufe der Betrachtung gehört die Beendigung der Auseinandersetzung des Fürsten mit den Ständen für Brandenburg als Abschluß des ersten Integrationsprozesses. Aber sie fällt schon in die gesamtstaatliche Zeit und steht daher auch unter der eigentümlichen Verbundenheit und gegenseitigen Beeinflussung von inneren (ständisch-fürstlichen) und großen auswärtigen Beziehungen.[17] Und sie

---

[16] Der österr. und preuß. Beamtenstaat im 17. und 18. Jahrhundert. Hist. Zeitschr., Bd. 86, S. 405.

[17] S. dazu Droysens (Gesch. der Preuß. Politik, III, 1. S. 356) sehr gute Bemerkung: „Die Macht des Kurfürsten war so stark oder

ist ein Teil von Kampf und Sieg des Fürsten, der in der Geschichte Polens seinesgleichen nicht hat. Wir meinen natürlich den Rezeß vom 26. Juli 1653. Er enthält noch (Punkt 14)[18] das Recht der Stände, in Fragen der auswärtigen Politik gehört zu werden. Der Kurfürst sagt zu, daß er Bündnisse, „dazu unsere Untertanen oder Landschaften sollten und müßten gebraucht werden ohne Rat und Bewilligung gemeiner Landstände“ nicht schließen will. Es war eine alte Verpflichtung aus dem 16. Jahrhundert, Bedeutung hatte das praktisch nicht mehr, der märkische Adel forderte kein Recht mehr, in der großen Politik gehört zu werden.

Das Ergebnis blieb auch in dem anderen wichtigen Punkte, daß das fürstliche Heer vom Lande zu erhalten sei. Darum ist noch viel gestritten worden, über die Höhe der Steuersumme, über die Akzise, um die sogenannte „Landesdefension“. Aber der Grundsatz war entschieden nach den beiden Richtungen der auswärtigen Politik und des Heeres. Schon in dieser noch so bedrängten Zeit war der Kurfürst eben der Vertreter des Gesamtstaates, ein mehrfacher Landesherr, der europäische Politik trieb, auf einer höheren Ebene stehend als seine märkischen Stände. Diese lassen sich an ihrer sozialrechtlichen Bevorzugung genügen und sie behielten ja auch vom Kurfürsten bestätigt die vielfachen Privilegien, die der Rezeß aufzählt, und die ständische Verwaltungsorganisation. Es ist Gnadenbrief und Vertrag in der Form, und in der Sache der Sieg der fürstlichen Souveränität über das Kernstück des ganzen Staates, Ausgangspunkt und Plattform für den Gesamtstaat.

Dazu kamen 1609 und 1614 Cleve, Mark und Ravensberg, aus der reinen Erbvertrags- und Hauspolitik in der dynastisch-familienmäßigen Auseinandersetzung mit Pfalz-Neuburg. Hier geht äußere Politik: der Erbfolgestreit im großen westeuropäischen Rahmen vom Xantener Vertrag von 1614 bis zum Erbvergleich vom 9. September 1666 — und innere Politik: die Auseinandersetzung mit den Ständen und ihre Einfügung in den werdenden Gesamtstaat, um so stärker parallel, als ja die Stände dieser Erbmasse von Jülich, Cleve, Berg, Mark und Ravensberg in eigener Union zusammenhingen, diese festhielten, die Einheit dieses „zu-

---

schwach nach außen, als der Kurfürst seiner Stände Herr war oder nicht Herr war, und er wurde ihrer in dem Maße Meister, als er nach außen hin sicherer, freier, energischer aufzutreten, seinen „Staat“ zur Geltung zu bringen verstand.“

[18] U. A., X, 276.

sammengesetzten Territoriums“, das aber wahrhaftig nicht als Gesamtstaat zu bezeichnen ist, vertraten und von da aus jederzeit sich an auswärtige Schutzmächte wenden, darin Bundesgenossen finden konnten. Sie hatten z. B. einen eigenen „Residenten“ der Stände im Haag. Diese Situation, verstärkt durch die Entlegenheit vom Zentrum und durch die Verbundenheit mit den westeuropäischen Zusammenhängen (Niederlande, Belgien, die Staaten am Rhein, Frankreich, der Kaiser) geben den Auseinandersetzungen des Kurfürsten mit seinem Anteil, mit den Ständen von Cleve und Mark, trotz der Kleinheit der Verhältnisse ihren großen Zug.

Die Entscheidung ist in den Rezessen von 1660 und 1661 und mit Erbvergleich und Erbhuldigung von 1666 gegeben. Nach den beiden Rezessen war die Verbindung der Stände mit der Außenwelt zu Ende. Jener Resident wurde verabschiedet, der Kurfürst ist allein Herr der großen Politik. Er setzt auch die Ständebewilligung der Leistung des Landes für das Heer durch. 1666 war die klare völkerrechtliche Basis geschaffen. Endgültig gehörten nun Cleve, Mark und Ravensberg zu Brandenburg. Auf dieser Basis vollzog sich die Ausbildung der starken landesherrlichen Verwaltung. Aber auch hier ist das Alte nicht beseitigt worden: auch hier haben wir Gnadenbrief und Vertrag, Huldigungseid und Bestätigung der Privilegien, wie es gut im Reversal des Kurfürsten von 1666[10] bezeichnet wird. Die nach innen gerichteten Privilegien betreffen vornehmlich das sozialrechtliche Gebiet, ferner Recht und Gericht, Finanzen und die ständische Ordnung und Verwaltung, die nicht revolutionär beseitigt, aber ausgehöhlt wird und darüber Kraft und Sinn verliert. Und hier wie auch sonst die Lage und die Tendenz: zwar nun den Kurfürsten als den Gesamtherrn unweigerlich anzuerkennen, aber noch nicht den Zusammenhang mit den anderen Teilen des Staates und möglichst nicht zu Leistungen herangezogen zu werden, die aus Notwendigkeiten der anderen Teile entspringen.

Gleich nach dem westlichen kam der östliche Erbfall: 1618 wird die preußische Frage akut. Hier liegt nun der Zusammenhang mit der großen Politik ganz auf der Hand. Das Land gehörte zu Polen, stand im Lehnsverhältnis zu ihm. Der märkische Kurfürst wurde Lehnsmann von Polen, trat in das Verhältnis zum polnischen König und zu seinem ostpreußischen Lande, das durch die oben geschilderte Organisation gegeben war. Noch größer ist hier der geschichtliche Zug in der Gesamtauseinandersetzung,

---

[10] U. A., V, 1023 Anm.

in der sich entsprechen die Linien: der Außenpolitik über den ersten Nordischen Krieg und die Verträge von Wehlau und Bromberg bis zum Frieden von Oliva und der Lösung dieses Stückes aus dem polnischen Reichskörper mit der Souveränität Friedrich Wilhelms, und die innere Linie, die bezeichnet ist mit dem Namen von Roth und Kalckstein, im Abschied vom 1. Mai 1663 und in den Ergebnissen von 1679 bis 1681. Der Bund der ostpreußischen Stände mit Polen steht im Mittelpunkt, ihr Standpunkt, daß die Souveränitätserklärung nur mit ihrer Zustimmung hätte eingeholt werden dürfen. Hier war eine besondere Aufgabe gesamtstaatlicher Politik gegeben, im Ringen der beiden großen Tendenzen Brandenburgs und Polens miteinander, in dem die Krone Polen natürlich, soweit sie konnte, die Bestrebungen der ständischen Opposition in Preußen unterstützte. Gerade der Friede von Oliva ist der Ausgang des erbitterten Streites zwischen Ständen und Kurfürst geworden. Diesen Frieden wollten die Stände ändern oder „gar völlig rückgängig machen".[20] Darin lag die Schärfe und Bedeutung des Konflikts, daß das Land Ostpreußen, vertreten durch seine Stände, die außenpolitische Wendung nicht wollte, jedenfalls sie nach seiner Meinung mitbestimmen wollte. Schon 1663 ist der Kurfürst darin Sieger. Der Vertrag mit Polen wurde anerkannt und das Geld für das stehende Heer wenigstens für einige Jahre bewilligt. Das Versprechen in bezug auf die „Beschwörung" des Bromberger Paktes in Zukunft unter Zuziehung von Stände-Kommissaren[21] hatte keine praktische Bedeutung mehr. Die Stände strebten nur „durch geringe Bewilligung den Kurfürsten zu häufiger Einberufung des Landtages und zu der Wiederherstellung ihrer Gewalt zu zwingen, ohne ihm mehr als den Unterhalt eines bescheidenen Heeres zu ermöglichen".[22] Darum war noch zu kämpfen. Das Jahr 1669 sieht den Fall Kalckstein, der Kurfürst brach gar manchmal das formale Recht, aber zum Schluß war er der Sieger. Und wieder wie sonst: Huldigungseid und Privilegienbestätigung, Gnadenbrief und Vertrag, die innere Freiheit erhaltend, das Land aber Glied des Gesamtstaates, ganz gelöst von Polen.

Es ist nicht notwendig, das im einzelnen auch für die anderen Teile auszuführen. 1637 kam Pommern wenigstens dem Anspruch nach dazu, 1648 Hinterpommern tatsächlich, außerdem Halberstadt, Minden und Cammin, 1680

[20] Breysig in U. A., XV, 459, 461.
[21] U. A., XVI, 425.
[22] Spahn, a. a. O., XVI, S. 1066.

Magdeburg. Im ganzen ergibt sich, daß die Stände überall ein- und untergeordnet werden, ohne daß sie ihre Besonderheiten verlieren und ohne daß sie und ihre Gebiete schon zum Einheitsstaat verschmelzen. Die Landtagspropositionen nehmen niemals auf die anderen Teile Bezug. Auch die gleichmäßige Verteilung und Ausgleichung der Staatslasten über die ganze Monarchie wird weder erreicht noch eigentlich angestrebt. Der Wille des Großen Kurfürsten ist allerdings, aus den einzelnen Territorien „membra unius capitis" zu machen, und die folgenden Zitate sind besonders in Parallele und Unterschied zu Polen sehr bezeichnend und charakteristisch. Er dachte, wie er 1650 den märkischen Ständen sagte: „Allein müssen die Landstände bedenken, daß nunmehr die Churf. Lande und Pommern gleichsam membra unius capitis seien. Gleichwie nun die gesamte Landstände Sr. Ch. D., wann Dieselbige um eine Provinz der Churmark Br. periclitiren sollte, sich als getr. Unterthanen würden anzunehmen schuldig sein, also können sie nicht fürüber, auch respectu der Pommerischen Lande, so gleichfalls an S. Ch. D. kommen, etwas auf sich zu nehmen."[23] Oder wenn er 1655 an die Geheimen Räte die Anfrage richtet: „Wie es füglich anzugreifen, daß alle Sr. Ch. D. Lande also mögen vereiniget werden, damit auf allen Nothfall die bedrängten die anderen einmütiglich assistiren thäten."[24] Und erreicht war am Schluß seines Lebens: das ständische Willigungsrecht war zur Form geworden, die tatsächlich eine Willigungspflicht war. Steuererhebung und -verwaltung war allerdings in Ostpreußen und der Kurmark noch in den Händen der Stände (in Cleve war sie unbestritten landesherrlich). Und während das Indigenatsrecht vom Kurfürsten allerdings noch streng befolgt wurde, waren dem willkürlichen Versammlungsrecht und dem Beschwerde- und Petitionsrecht die Schranken gezogen, die die davon Gebrauch machenden als die Untertanen kennzeichneten. Die letzten Schritte tat danach, nachdem noch seit den letzten Jahren des Kurfürsten die Preußen so eigentümliche Kommissariatsbehörde die ständischen Prärogativen immer mehr ausgehöhlt und lahmgelegt hatte, der eiserne Wille Friedrich Wilhelms I. Was an ständischem Leben vorhanden blieb, war tatsächlich nach Friedrich Wilhelms I. berühmten Wort „ein Wind von Land-

---

[23] U. A., X, S. 194. Droysen, Gesch. der Pr. Pol., III, 1, S. 355 dazu: „Hier tritt zum erstenmal in voller Entschiedenheit der neue einheitliche Staatsgedanke dem ständischen und particularistischen Wesen entgegen."

[24] U. A., VII, S. 345.

tag". Friedrich II. hat in den beiden neu erworbenen Provinzen des Ostens politische Rechte der Stände einfach beseitigt. Nur im Westen, in Minden-Ravensberg, Ostfriesland, Geldern, Tecklenburg-Lingen erhielt sich noch ein Schatten ständischen Wesens, Lebenskraft behielt allein die ständische Verfassung von Cleve und Mark, die sich noch im Siebenjährigen Krieg und nachher bewährt hat.[25] Natürlich kehrte sich der Fürst auch nicht mehr an das Vorrecht des Indigenats. Ja, es war sein Grundsatz, möglichst alle höheren Stellen (Provinzialkammern und Kommissariate) mit Leuten aus anderen Provinzen zu besetzen.[26] Wie seine Instruktion von 1722 bestimmte, daß „eine Provinz gegen die andere und ein Kreis und District gegen den anderen gerechnet, nicht mehr kontribuiren (sollte), als die unter ihnen zu haltende Proportion und Gleichheit mit sich bringet", und so die Einheit des Staates und die gleiche Verpflichtung der Teile gegen das ganze, die unter dem Großen Kurfürsten erst in Ansätzen vorhanden war, deutlich und zweifelsfrei bestimmte, so waren auch die Stände nun gezwungen, den Gesamtstaat anzuerkennen und statt des persönlichen Bandes zwischen Einzelterritorium und Landesherr die Untertanenpflicht gegen das Ganze und den König der Monarchie anzuerkennen und in ihr aufzugehen. Aber indem diese Stände, d. h. der in ihnen maßgebende Adel in den Mechanismus des Gesamtstaates in Heer und Beamtentum eingefügt wurde, entstand (in anderem Sinne als in Polen oder etwa in Österreich) ein Gesamtadel, der im Heer den Staat verteidigte, als Beamte mit die Kräfte lieferte zu dem Beamtenstaat, der einheitlich über allen „Provinzen" — dieser Ausdruck, den schon die Stände im ausgehenden 17. Jahrhundert verwenden, trifft jetzt durchaus zu[27] — und Klassen stand.[28] So wäre der Gang (mit dem modernen Ausdruck) von der Personal- zur Realunion zu verfolgen, ohne daß die letztere völlig erreicht wird und ohne daß der letztere Ausdruck auch hier vollständig paßt. Im einzelnen das für Beamtentum, Staatshaushalt, Generaletat, Steuerverfassung, Heer, Recht, Wirtschaftspolitik (be-

---

[25] Lehmann, Freiherr vom Stein (1902), I, S. 104 f.

[26] Art. I, § 11; Acta Borussica, Behördenorganisation III, 577 f. Dann Art. 8, § 3; Acta Borussica, III, S. 591.

[27] Schmoller, Der deutsche Beamtenstaat vom 16. bis 18. Jahrh. In: Umrisse und Untersuchungen zur Verf.-, Verw.- und Wirtschaftsgeschichte (1898) S. 297 ff. Diese Zitate aus bekanntesten Werken werden hier nur gegeben mit dem Hinweis, diese Stellen mit dem Blick auf die anderen hier verglichenen Entwicklungen in Osteuropa zu lesen.

[28] Die Territorien sterben ab und werden Provinzen — ein sehr feiner und auch uns richtungweisender Ausdruck Schmollers.

sonders Getreidepolitik!) darzustellen, ist hier nicht möglich. Die ins einzelne durchzuführende Vergleichung der einzelnen Gebiete zwischen Preußen und Polen etwa für das Jahr 1740 wäre eine sehr reizvolle Aufgabe.

Es folgen die weiteren Angliederungen: 1702 Lingen und Mörs — 1707 Tecklenburg — 1713 das sogenannte Oberquartier Geldern — 1720 im Frieden von Stockholm Stettin mit Vorpommern bis zur Peene als ein Ergebnis des Nordischen Krieges, der großen Rußland mit Europa in Zusammenhang setzenden Aktion und ein Ergebnis russisch-preußischer Kooperation — 1744 Ostfriesland — sodann Schlesien als Ergebnis der drei Kriege Friedrichs des Großen: dieses gewonnen auf Grund erbvertraglicher Ansprüche durch den Krieg mit Österreich, in einer eigentümlichen Konstruktion seiner Herzogtümer und Landschaften zusammengehalten durch den Gesamtlandtag und das Fürstbistum Breslau, eine Konstruktion, für die man auch, aber doch unberechtigterweise, die Bezeichnung Gesamtstaat hat verwenden wollen.[29] Schlesien wurde, unmittelbar unter dem Könige stehend, von einem Provinzial-Minister verwaltet, nach dem Fuß der anderen Provinzen und unter Beseitigung aller Landesversammlungen in den Fürstentümern und Kreisen. Seit der preußischen Besitzergreifung hatte Schlesien keine ständischen Einrichtungen mehr. Schließlich 1772 Westpreußen (ohne Danzig und Thorn) und in der zweiten und dritten Teilung die großen Stücke des polnisch-litauischen Staates als Südpreußen und Neuostpreußen.

Mit Ausnahme der beiden letzten Stücke: Schlesien und der polnischen Anteile, vollzogen sich diese Anschlüsse ungefähr wie die früheren des 17. Jahrhunderts, nur ohne Konflikt und Kampf; der Fürst war von vornherein unfraglich der Stärkere. Aber es bleibt das bekannte Bild bestätigter und garantierter Privilegien und mancherlei von der ständischen Organisation, die jedoch nichts mehr bedeutete gegenüber der realen Kraft des vom König bestimmten, von Heer und Beamtentum repräsentierten und geführten Gesamtstaates. Die Angliederung Schlesiens vollzog sich, wie gesagt, unter Beseitigung der ständischen Einrichtungen. In Westpreußen wurde die ganze polnische Verfassung beseitigt, desgleichen in den Gebieten der folgenden Teilungen — hier war keine Rede von Union und Ständeprivileg, von Gnadenbrief und Vertrag. Es ist die Inkorporierung in den Gesamtstaat schlechthin, wenn auch

[29] S. Rachfahl, Die Organisation der Gesamtstaatsverwaltung Schlesiens vor dem Dreißigjährigen Kriege (1894).

mehr als Anfügung an den vorhandenen, durch Friedrich Wilhelm I. abgeschlossenen Rahmen, weniger als eigentliche Einfügung.

Die wesentlichen Züge sind im ganzen auch hier klar: Entstehung und Ausgangspunkt — Wirkung der inneren und äußeren Beziehungen aufeinander — Kampf um die Souveränität im Innern und ihre Durchsetzung — Zusammenkoppelung und Zusammenschweißung, ohne radikale Zerstörung und Gleichmacherei — Überwindung des Partikularismus der einzelnen Teile, aber Erhaltung der Privilegien und sozialen Vorrechte der darin herrschenden Schicht des Adels — ein buntscheckiges Bild erhalten bleibender Überlieferungen und Zustände ohne reale Bedeutung — kein eigentlicher und vollständiger Einheitsstaat.[30] Die Bezeichnung „la Prusse“ als Einheit gehört lediglich der diplomatischen Sprache an, sonst heißt es: „Seiner Königlichen Majestät Staaten und Provinzien“. Noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts haben wir die Äußerung des Generalkontrolleurs der Finanzen, Grafen Schulenburg, zum Freiherrn vom Stein, daß Preußen eigentlich einen föderativen Staat ausmache. Gerade im Licht unseres Gesamtzusammenhanges wird klar, wie richtig dies Wort ist und was demgegenüber dann die Stein-Hardenbergsche Reform, mit der die Reformbestrebungen unter Stanislaus August nicht entfernt zu vergleichen sind, bedeutete.

Aber dies „föderative“ Moment war längst kein Hindernis mehr für eine europäische Gesamtstaats- und daraus erwachsene Großmachtspolitik Preußens. Dabei ist die räumliche Geschlossenheit bei ihm keineswegs so wie die Polens. Und ist es richtig, für den polnisch-litauischen Staat zu fragen, wo eigentlich seine Hauptfront lag, und in der Vielheit seiner Aufgaben und Fronten nach außen ein wesentliches und erschwerendes Moment seiner Situation im 17. und 18. Jahrhundert zu erkennen (wie ich es in meinem Beitrag in unserer Schrift für den Historikertag versucht habe),[31] so ist diese Frage auch für das Preußen des 17. und 18. Jahrhunderts zu erheben, für den Großen Kurfürsten, dessen lavierende auswärtige Politik damit schon zum großen Teil erklärt wird, aber auch noch für Friedrich den Großen. Auch seine Gebietsteile lagen über ganz Norddeutschland verstreut. Erst unter ihm ist die

---

[30] Das folgende Zitat aus Acta Borussica, Behördenorganisation, VI, 1, S. 3 f. In diesem Bande ist die staatliche und die ständische Verfassung vorzüglich zu überblicken, und es ist kein Zweifel, wo absolut der Schwerpunkt lag.

[31] A. a. O., S. 189 f., 205.

Monarchie mit Schlesien und Westpreußen überwiegend Ostmacht geworden. Pläne auf Sachsen und den Rest von Schwedisch-Vorpommern sollten ihm weiter dem Ziele dienen, aus dieser Ostmacht ein selbstgenügsames, wirtschaftliches und politisches Staatswesen zu machen. Aber auch wenn man nicht so weit ging, sein Wirtschaftssystem nahm wenigstens die geographisch zusammenhängenden mittleren Provinzen als ein geschlossenes Gebiet und behandelte sie zollpolitisch als solches.[32] Dann aber mußten ihm gerade die westlichen, entfernt liegenden und nicht einmal unter sich verbundenen Territorien hinderlich, im besten Falle Außenposten sein, die in dies politische System nicht hereinpaßten. Mit den Erwerbungen der zweiten und dritten Teilung Polens wurde Preußen allerdings völlig Ostmacht, und das dann zu viel. Aber trotz dieser Schwierigkeiten aus der Konfiguration des Staatsgebiets, die an die Lage Polens erinnern, war Brandenburg-Preußen ein viel stärker zusammengefügter Gesamtstaat geworden, als Polen und dadurch wieder nach außen, über das Reichsfürstentum hinweg, die fraglos europäische Großmacht. Schon das politische Testament des Großen Kurfürsten zeigt, daß er ein europäischer Fürst ist, in alle Probleme nicht nur der osteuropäischen, sondern der großen Politik Europas überhaupt verstrickt, und dies nicht aus Spielerei, Abenteuerlust oder Großmannssucht, sondern durch die aus der Entstehung herausgewachsenen immanenten Tendenzen seines Staates, die dadurch staatliche Interessen geworden sind und nicht mehr dynastisch-fürstliche Haus- und Privatinteressen waren.

IV.

Zuletzt für den russischen Staat die gleiche Betrachtung. Auch hier war die Urzelle für den Gesamtstaat, das Großfürstentum und Cartum Moskau, bereits „zusammengesetztes“ Territorium. Vor unserer Periode aber liegt der ganze Konzentrationsprozeß des berühmten „sobiranie russkich zemel'“ bis zum Ausgang der Zeit der Wirren, wobei freilich nicht zu übersehen ist, daß etwas wie ein gesamtstaatlicher Wille schon im 15. und 16. Jahrhundert lebendig ist: im Kampf um die vorderrussischen Gebiete mit Litauen und Polen und im Streben nach dem Zugang zum Meer nach Nordwesten. Aber Grundlagen für unsere Betrachtung ergibt das noch nicht. Hier ist Ausgangspunkt das Ergebnis, daß das Großfürstentum und Cartum Mos-

[32] Koser, Gesch. Friedrichs des Großen, 4. und 5. Aufl., II, S. 173; III, S. 241. Ferner Lehmann, a. a. O., I, 87 ff.

kau der Gefahr der Unterjochung unter fremde, polnische oder schwedische, Herrschaft entronnen, unter Michail Romanov zusammengeschweißt ist aus den Teilfürstentümern, deren ehemalige Häupter im hohen Adel aufgegangen sind. Was an Sonderexistenz und Partikularismus der von Moskau zusammengefaßten „uděly“ noch vorhanden ist, berührt unsere Frage so wenig, wie ähnliche Residuen für die Mark Brandenburg das taten. Seit dem „sobor“ von 1598 steht auch das Prinzip der Einheit des Reiches beim Thronwechsel außer Zweifel. Das betont Nolde[33] mit Recht nachdrücklich, daß seitdem niemals, auch in der Thronfolgeordnung Pauls von 1797 nicht, eine Erinnerung wiederkehrt an das Seniorat und an die Vorstellung, daß das Land „votčina“ des Monarchen sei, wenigstens nicht im Sinn beliebiger Teilung unter den Erben. Es ist sehr bemerkenswert, daß ein „sobor“, also eine Art ständischer Vertretung des Landes, in Analogie vieler solcher Fälle in der Verfassungsgeschichte sonst, die Einheit des Landes vertrat in der Wahl des „gosudaŕ na carstvo i velikogo knjažeńja Moskovskago i na vsě gosudarstva rossijskago carstvija samoderžca“. Auf dieser Grundlage der Unteilbarkeit, wenn auch noch keineswegs mit geordneter und fester Thronfolgeordnung (ganz im Gegenteil, aber gerade die Thronrevolutionen beweisen die gewonnene Festigkeit und Einheit des Staates), ging der autochthone Moskauer Absolutismus des 17. Jahrhunderts unter Aleksej Michajlovič an die Politik des „Gesamtstaates“, deren Etappen dann bezeichnet sind durch die Namen: Ukraine, Ostseeprovinzen, Polen, Kurland, Finnland, Bessarabien und schließlich auch Krim und Georgien, also gehen von 1654 bis 1795 und 1809 und 1812. Unter Alexander I. machen sich auch hier die neuen Gedanken, mit denen wir die Zäsur für unsere Darlegung finden, bemerkbar.

Zuerst die Ukraine, der Kosakenstaat als beweglicher Kriegerstaat der Steppe, der eigentlich aus dem Sattel heraus regiert und verwaltet wurde und dessen Heimat das Zelt war, am ehesten zu verstehen im Vergleich mit dem Tatarenstaat an der Volga und dann dem türkischen Staat, der ja diesen Charakter niemals ganz abgestreift hat, ver-

[33] B. E. Nolde, Očerki gosudarstvennago prava (Petersburg 1911), S. 248 f., darin die umfangreiche Abhandlung „Edinstvo i nerazdeľnosť Rossii“, die für die Betrachtungen unseres Kap. IV sehr ergiebig ist. Außerdem die Abschnitte: „Die Beziehungen der früher erworbenen europ. Grenzprovinzen Rußlands zu dem Reiche“ und: „Die Beziehungen der Grenzprovinzen zum Reiche unter Katharina II.“; bei U. L. Lehtonen, Die poln. Provinzen Rußlands unter Katharina II. in den Jahren 1772—1782 (Berlin 1907), S. 181—232.

körpert durch Hetman und „vojsko", die über die anderen Schichten herrschen und die kämpfen mit den Staaten ringsherum: Litauen, Polen, Moskau, den Krimtataren und der Türkei. Ein Staat auch im Sinne seiner eigenen Gegenwart, also des 16. und 17. Jahrhunderts, ist das ohne Zweifel niemals gewesen. Darin mußte von vornherein eine große Schwäche liegen. Was Moskau durch die Verbindung mit der Ukraine wurde, Gesamtstaat und Großstaat, ist bekannt. Um so wichtiger ist die Frage nach Natur und Wesen dieser Union oder Inkorporierung oder Föderation, dieser Verbindung von zwei gleichberechtigten oder nichtgleichberechtigten Partnern, die 1654 eintrat.

Wir rufen noch einmal die Situation der ukrainischen, der Kosakenfrage von Polen her ins Gedächtnis,[34] als Mitte des 17. Jahrhunderts in der „Chmeľnyččyna" die entscheidende Entwicklung begann. Damit ist ein Problem und eine Kontroverse der Geschichtswissenschaft Osteuropas von größtem Ausmaß berührt; man braucht nur die Namen von Karamzin und Kostomarov, von Platonov und Hruševśkyj darin nebeneinander zu stellen. Dies Problem sei hier auch unter die Frage gestellt: Fürstengewalt und Föderation.

Wie ist danach der Vorgang von 1654 und überhaupt die Vereinigung des Südens mit dem Norden zu analysieren? Sehr schön ist diese Frage zuletzt, auch unter Benutzung der allerneuesten Literatur, kritisch dargestellt von Mjakotin: „Die Vereinigung der Ukraine mit dem Moskauer Staat."[35] Die breite Quellengrundlage ist jetzt in den betreffenden Bänden des großen Werkes von Hruševśkyj (VIII, 2 und 3, und IX), die M. Korduba[36] ausführlich besprochen hat, ausgebreitet. Wie man auch kritisch zu Hruševśkyj stehe, sein Werk, das zuerst den moskauischen und den ukrainischen Geschichtsprozeß getrennt darstellte und das erste Schema der ukrainischen Geschichte geschaffen hat, ist eine respektable und unentbehrliche Leistung. Der Streit um Formeln und Bedingungen der Vereinigung von 1654, die Korduba „einen entscheidenden Wendepunkt in der Geschichte Osteuropas" nennt, ist sehr wichtig: Inkorporierung? Real- oder Personalunion? Vasallitätsverhältnis oder bloß Bündnis? Was ist es?

Wesentlich ist doch und steht fest: um für seinen Aufstand gegen Polen Hilfe und Schutz Auswärtiger zu finden,

---

[34] S. o., S. 8 f.

[35] Zeitschrift für osteurop. Geschichte, VII, 321 ff.

[36] Zeitschr. f. osteurop. Geschichte, VI, S. 36 ff., 193 ff., 358 ff.

suchte der Hetman schließlich bei Moskau um Aufnahme in den Schutz (pokroviteľstvo) nach. Und im sogenannten Vertrag von Perejaslavľ haben wir keinen Akt vor uns, der im eigentlichen Sinne des Wortes ein Vertrag sei. Wir haben vor uns die Elemente: die Artikel, vereinbart in Moskau mit den Gesandten des Hetman vom 12. März 1654 mit den Entscheidungen des Caren,[37] dann die Bittschrift des Hetmans B. Chmeľnyćkyj an den Caren Aleksej vom 14. März 1654 mit den Anmerkungen des D'jak Ivanov, welche die Entscheidung des Caren jeweils zu den einzelnen Artikeln mitteilen,[38] und zuletzt den Gnadenbrief des Caren Aleksej vom 27. März 1654.[39] Und darin sind die entscheidenden Begriffe: Bitte um Schutz, Gelöbnis der Untertänigkeit und Versprechen des Dienstes auf ewig (vo věki), Gnadenbrief, der Privilegien der inneren Ordnung des sich angliedernden Gebietes gewährt und garantiert, und schließlich in den Moskauer Artikeln Punkt 5 die entscheidende Regelung der auswärtigen Beziehungen für den Staat des Hetmans: „Daß es dem Hetman und dem Saporoger Heere freistehe, Gesandte, wie sie seit jeher zu dem Saporoger Heere aus fremden Ländern zu kommen pflegen, zu empfangen, wenn sie von guten Absichten geführt werden; und nur, wenn etwas gegen die Carische Majestät beabsichtigt wäre, darüber der Carischen Majestät Mitteilung gemacht werden solle. In betreff dieses Artikels bestimmte die Carische Majestät, daß Gesandte, die mit guten Absichten kommen, empfangen und entlassen werden und darüber in welcher Angelegenheit diese kämen und mit welchem Erfolg sie entlassen würden, der Carischen Majestät genau und sogleich berichtet werde; daß aber Gesandte, welche von jemandem in irgend welchen für die Carische Majestät feindlichen Angelegenheiten geschickt würden, beim Heere zurückgehalten und der Carischen Majestät davon zwecks Erteilung von Weisungen gleich geschrieben und dieselben ohne Verfügung der Carischen Majestät nicht wieder entlassen werden; mit dem türkischen Sultan und dem polnischen König aber ohne Verfügung der Carischen Majestät keine Beziehungen unterhalten werden."[40] Man vergleiche damit die Regelungen im Verhältnis des brandenburgischen Kurfürsten zu den Ständen der Mark oder

---

[37] Poln. Sobr. Zak., I, Nr. 119, S. 322.

[38] Akty otnos. k ist. južnoj i zapadnoj Rossii, X (Petersburg 1878), S. 445 ff.

[39] P. S. Z., I, Nr. 119, von S. 325 an.

[40] Ebenso im Entscheid der Bittschrift Punkt 14, Akty a. a. O., S. 450.

Ostpreußens.[40a] Die Zugeständnisse sind reine Form,[41] die schlechthin entscheidenden Beziehungen zu Polen und Sultan aber sind unter die Kontrolle Moskaus gestellt, und im Gnadenbrief wird die auswärtige Politik überhaupt nicht erwähnt. Die Verfügung über die militärischen Kräfte der Ukraine für Moskau ist selbstverständlich. Sie ist verpflichtet, zu Feld zu ziehen gegen die „gosudarskie neprijateli";[42] in den Artikeln von Jurij Chmeľnyćkyj ist das noch schärfer und bestimmter im Sinne Moskaus gefaßt.[43] Diplomatische Beziehungen und militärische Kräfte in der Hand des Gesamtstaates, des Oberstaates sind wie dort so hier das Entscheidende, Untertanenverhältnis und Schutzverhältnis, Gnadenbrief und traktatähnlicher Abschluß,[44] wie bisher beobachtet, sind auch hier die wesentlichen Elemente. So wichtig die Vereinbarungen vom März 1654 sind, die auf ein Jahrhundert Grundlage des ukrainischen Lebens bleiben, sie beziehen sich auf das Innere. Es ist eine weitgehende Autonomie, in äußerst komplizierten sozialen und politischen inneren Verhältnissen, mit starker sozialrechtlicher Vorzugsstellung des Hetmans und des Kosakenheeres. Es ist daher keine Inkorporierung oder gar Realunion. Aber es ist auch nicht ein Bündnis gleichberechtigter Staaten. Es ist ein Verhältnis des Protektorats, der Vasallität, wie es analog im Verhältnis der Türkei zu den Donaufürstentümern oder Siebenbürgen vorliegt. Die These, von Historikern und Politikern oft wiederholt, daß mit 1654 nur „freundnachbarliche Beziehungen völlig unabhängiger Staaten geschaffen worden seien", steht mit der tatsächlichen Lage, in der Chmeľnyćkyj war, und dem, was er selbst wollte, im Widerspruch, wie mit den Abmachungen selbst. Wäre sie richtig, so würde dieser ganze Vorgang aus unserem Rahmen herausfallen. Da sie aber nach unserer Meinung nicht zutrifft, so gehört der Prozeß der Vereinigung von Moskau und Ukraine in unseren Zusammenhang dem Wesen nach herein. Und wie sehr dabei die große Politik ausschlaggebend war in den Erwägungen und Bittgesuchen des Hetmans, ebenso wie in der vorsichtig daran herangehenden Politik Moskaus (Beteiligung des „zemskij sobor" dabei), dazu braucht kein Wort gesagt zu werden. Dieser große

[40a] S. oben, S. 16, 18.

[41] S. dazu Mjakotin, a. a. O., S. 334 Anm.

[42] Nolde, a. a. O., S. 310.

[43] Ebenda.

[44] Poddanstvo — pokroviteľstvo — čelobiťe — žalovannaja gramota — traktat.

gesamtstaatliche Akt stellt sich in seiner Bedeutung für die Geschichte Osteuropas durchaus neben die Vereinigung von Polen und Litauen.

Und der letztere Vergleich gilt auch in etwas für die weitere Entwicklung: von 1386—1569 die polnisch-litauische Unionsgeschichte und von 1654—1781 die Unionsgeschichte, d. h. hier die Geschichte der Unifizierung von Ukraine und Moskau, gegen die sich das Unabhängigkeitsstreben setzt — wir brauchen nur die Worte „Mazepa" und „Mazepinstvo" zu nennen. Diese Unifizierung beginnt mit Peter dem Großen, der nach dem Nordischen Krieg an die unmittelbare Kontrolle über die ukrainische Verwaltung geht, und endet mit den bekannten Maßnahmen Katharinas II.: der Aufhebung der „Sič", der Beseitigung des Hetmanats, der Einführung der Gouvernementsverfassung und des kleinrussischen Kollegiums, alles im Sinne des Zentralismus, der Verschmelzung. Die Autonomie war beseitigt, die Einheit wenigstens äußerlich stärker und gründlicher erreicht, als in den Provinzen des gleichzeitigen preußischen Staates. Selbst Paul, der, wie Nolde hervorhebt:[45] „von allen russischen Monarchen der größte Freund lokaler Autonomie war", ist nicht zum alten System der ukrainischen Autonomie zurückgekehrt. Eine Opposition aber gegen diese Politik trat nicht mehr hervor oder konnte sich wenigstens nicht entfernt durchsetzen. Als in der sogenannten gesetzgebenden Kommission 1767 ein ukrainischer Vertreter für die alten Sonderrechte auftrat, für den eigenartigen Begriff eines „dobrovol'noe poddanstvo", und dabei die „svjatost' dogovorov" vertrat,[46] fand das keine rechte Beachtung. Von der alten Autonomie war ja nichts mehr übrig, und wie die Kommission über regionale Autonomie dachte, das zeigte sie bei der Diskussion der Privilegien von Livland und Estland, zu deren Sonderstellung nun überzugehen ist.

Hier wird die Linie von der Gesamtstaatsentwicklung Polens in die Rußlands auf Grund der bekannten Veränderungen der Machtlage übergeleitet, zu der der nordische Krieg führte. Im Frieden von Nystad wird die Sonderstellung der zu Rußland gekommenen Teile des baltischen Küstengebietes bestätigt, die 1710 in den Kapitulationen der beiden Ritterschaften und der Städte Riga und Reval und in den Konfirmationen und Resolutionen des Caren

[45] S. 306.
[46] Ebenda, S. 330.

dazu festgelegt worden war.[47] Die Gebiete werden durch die Ritterschaften und die Städte vertreten, das ist wie drüben im Westen. Untertanschaft („unterwürffig und subject" heißt es etwa im zweiten Absatz der Kapitulation der livländischen Ritterschaft) und Schutzverhältnis, Treueid und Privilegienbestätigung nach der Verhandlung darüber aus Gnade, das sind auch hier die Elemente. Von Allianz gleichberechtigter Vertragspartner und daraus sich ergebender klarer Rechtsgrundlage für später ist doch keine Rede. Daß die Gebiete Objekte eines Großmachtkampfes sind und die Veränderung sich als Ergebnis großer Politik vollzieht, an der sie handelnd nicht beteiligt sind, geht aus der Präambel der Kapitulation der livländischen Ritterschaft klar hervor, noch deutlicher aus der Einleitung des Universals Peters des Großen vom 16. August 1710 für Estland. Dementsprechend ist auch die auswärtige Politik, d. h. das Recht solcher Beziehungen für die eroberten Lande gar nicht erwähnt, es existierte schon vorher sowieso nicht.

Doch geht das Verhältnis hervor aus der militärischen Kapitulation in Verbindung mit den sogenannten Akkordpunkten, und es enthält eine besondere, auch juristische Verstärkung durch die Bindung, welche die Bestätigung des Caren auch für seine Nachfolger festlegt (so in der Bestätigung für die livländische Ritterschaft, wie in der Ratifikation des Nystäder Friedens).[47a] Das Schutzverhältnis ist also begründet worden durante bello und bevor die Gewinnung des Gebiets gesichert war. Darin liegt ja auch ein Motiv für diese Methode,[47b] die Gewährung und Erhaltung von Privilegien mit weitgehender Sonderstellung gerade an so empfindlicher Stelle der Machtkämpfe. Im Frieden von Nystad (Artikel 9 und 10) verspricht der Car nochmals die Erhaltung der Privilegien für Livland, Estland und Ösel, im Frieden von Azov zwischen Rußland und Schweden von 1743 wird das wiederholt. Hier wie sonst entbehrt das neubegründete Verhältnis der vollen juristischen Klarheit, jedenfalls im modernen Sinne;

[47] Schirren, Die Kapitulationen der livländischen Ritter- und Landschaft und der Stadt Riga vom 4. Juli 1710 (Dorpat 1865), wo auch das von uns schon analysierte „Privilegium Sigismundi Augusti" einleitend abgedruckt ist, und Winkelmann, Die Capitulationen der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval vom Jahre 1710 nebst deren Confirmationen (Reval 1865), wo die schwedischen Reversale und Privilegien, vor allem das Privileg des Königs Erich XIV. für Ritterschaft und Stadt Reval, beide vom 2. August 1561, auch vorgedruckt sind.

[47a] Schirren, a. a. O., S. 117.

[47b] Bestätigt auch durch das Gegenmandat Šeremeťevs (Schirren, S. 29 ff.) mit seinem Werben um die Geister in Livland.

der Streit darüber in der Publizistik ist bekannt. Aber wie auch sonst, ist es doch nicht als ein zweiseitiger Vertrag Gleichberechtigter zu fassen. Offensichtlich handeln die beiden Teile von verschiedenen Ebenen aus, und die der Landschaften und Städte, der Macht nach betrachtet, ist die tieferliegende. Aber der vertragsähnliche oder vertragsartige Charakter liegt hier genau so vor, wie in den zahlreichen von uns bereits betrachteten Verhältnissen. Und der Inhalt dieser Urkunden war selbstverständlich hier den Ständen ebenso „gutes altes Recht", wie den Ständen des preußischen Staates ihre in den Rezessen verbrieften Rechte. Nur daß hier genau wie dort die Frage ist, ob und wie es unter dem Absolutismus überhaupt eine vertragliche Rechtsbindung des absoluten Herrschers geben könne, zumal auch der Car im Gnadenbrief für die livländische Ritterschaft ausdrücklich die „clausula majestatis" vorbehält. Danach bemißt sich auch das Gewicht, das der Bindung der Nachfolger durch den Caren zukommt. Die beiden Elemente: Vertragsverhältnis und Gnadenbrief stehen hier nebeneinander, miteinander und gegeneinander, wie auch sonst.

Ösel 1721 und Kurland 1795 folgten in der Angliederung an den Gesamtstaat. Dabei ist die Vereinigung Kurlands ohne die überlieferten Bedingungen und Vorbehalte, d. h. die Privilegienbestätigung erfolgt. Katharina stand ja diesen Verhältnissen anders gegenüber. Livland und Estland (desgleichen in etwas anderem Verhältnis Kurland) haben in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts volle innere Freiheit, Autonomie genossen, auch sind bei den Thronwechseln die Gnadenbriefe immer erneuert worden. Die Verbindung mit dem Reichskörper war recht lose, bloß durch den Gouverneur und seinen Vertreter gegeben; darunter gab es nichts von russischer Verwaltung. Es ist aber interessant, daß diese Sonderstellung in der gesetzgebenden Kommission, wo die baltischen Deputierten für ihre Privilegien eintraten, Angriffe gegen die regionale Autonomie erfuhr: „Livland und Estland sind nicht ein anderer Staat, sie unterscheiden sich durch Klima, Ackerbau und andere Beschäftigungen nicht von den russischen Einwohnern, deshalb können und sollen sie auch unter gleichem Gesetz mit uns sein."[48] Katharina ging denn auch gegen die Sonderstellung vor, gegen die Finanzautonomie und mit der Einführung der Gouvernementsverfassung von 1775 im Jahre 1782, d. h. mit der Einteilung in Gouvernements und der entsprechenden Verwaltungs- und Gerichts-

[48] Sbornik Imp. R. Ist. O., VIII (1871), S. 335 f.

ordnung. Kurland mußte auf diesem Wege sofort nach seiner Vereinigung (1795) folgen. In der Urkunde für Kurland und Semgallen heißt es:[49] „Wir erklären, dass nicht nur die freye Ausübung der Religion, welche Ihr von Euren Vorfahren geerbet habet, die Rechte, Vorzüge und das einem jeden gesezmässig gehörige Eigenthum gänzlich beybehalten werden sollen, sondern dass von nun an jeder National-Stand obenerwähnter Provinzen auch alle die Rechte, Freyheiten, Vortheile und Vorzüge zu benutzen habe, welche die alte Russische Unterthanen aus Gnade Unserer Vorfahren und aus der Unsrigen geniessen" — dieser Zug ist charakteristisch für Katharina, und was hier gewährt wird, sind, wie Nolde[49a] richtig sagt, bürgerliche, nicht politische Rechte. Wenn auch der Wortlaut ähnlich ist, ist der Inhalt hier anders als in dem Satz jener Privilegien für Podlasie, Wolhynien und Kiev, der die gleichen Rechte zusichert, „tak jako inni wszyscy obywatele Korony Polskiej".[49b] Paul hat dann diese Maßnahmen der Mutter in den Ostseeprovinzen rückgängig gemacht.

Die Angliederung polnischer Gebietsstücke fällt ersichtlich hier so wenig wie in Preußen in den Rahmen, der hier mit den Begriffen: Erwerb durch Schutzverhältnis oder Erbvertrag, Privilegiengarantie im Sinne innerer Autonomie und gesamtstaatlicher Oberherrschaft gezogen ist. Der Nakaz der Kaiserin vom 28. Mai 1772 für Weißrußland läßt hier lediglich Freiheit des Glaubens und die Privatrechte, aber keine politischen Rechte.[50] Die Kaiserin will nicht schlechthin russifizieren, aber auch wenn sie sprachliche, religiöse und soziale Sonderart und die Vorzugsstellung des Adels geschickt und pfleglich behandelt, will sie durchaus keine Autonomie. Sie will vielmehr die für das ganze Reich einheitliche Regelung auch hier, wie besonders die Gouvernementsverfassung, die auch hier eingeführt wurde. Im Manifest an den General Krečetnikov vom 27. März 1793[51] wurde diese Gleichschaltung mit dem übrigen Rußland ausgesprochen und die gleiche Unifikationsformel verwendet wie oben für Kurland zitiert, die Gleichstellung mit den alten Untertanen des Reichs. Für den Rest bei der dritten Teilung wiederholt sich das.[52] Paul hat

[49] Poln. Sobr. Zak., XXIII (1830), Nr. 17319.
[49a] S. 350, Anm.
[49b] Z. B. vol. I., II, S. 82, Art. 2.
[50] P. S. Z., XIX (1830), Nr. 13808. Rescript und Plakat vom 16. August 1772, ebenda Nr. 13850. S. auch Lehtonen, a. a. O., S. 248 ff., überhaupt S. 233 ff.
[51] P. S. Z. XXIII (1830), 17108.
[52] Nolde, S. 424 f.

auch hier wieder den Gegenstoß geführt mit der Einrichtung von Gouvernements „auf besonderen Grundlagen nach ihren Rechten und Privilegien", was für das ehemalige Gebiet des polnisch-litauischen Staates galt. Alexander hat das dann wieder rückgängig gemacht (Ukaz vom 19. Mai 1802),[53] aber Alexanders Behandlung der polnischen Dinge gehört schon in eine Periode jenseits der unseren, die von anderen Gesichtspunkten bestimmt wird.

Von Finnland war ein nicht sehr großes Stück durch den Frieden von Nystad mit Rußland vereinigt worden, nämlich Karelien mit dem Distrikt „des Wiborger Lehns". Seine Privilegien sind im Frieden nicht bestätigt, aber Peter und die Nachfolger erhielten die alten Ordnungen. Elisabeth hat der Stadt Wiborg und den anderen Städten ihre Privilegien bestätigt und bei Beginn ihres Krieges mit Schweden mit Freiheitsversprechungen zu locken versucht. Im Frieden von Azov 1743 ist auch festgelegt, daß die Privilegien erhalten bleiben sollen. Die Formulierung schloß sich der für Livland und die baltischen Gebiete gebrauchten an. Ein neues Stück, auf „besonderen Rechten existierend",[54] war angeschlossen. Jahrzehnte hat auch die Zentralgewalt in dieses innere, autonome Leben nicht eingegriffen. Sie beschränkte sich darauf, militärisch und finanziell darüber zu verfügen. Das gilt für beide Teile, den von Peter und den von Elisabeth erworbenen Teil Finnlands. Einen großen gesamtstaatlichen Akt wird man darin nicht feststellen. Dazu war das mit Rußland vereinigte Stück Finnlands zu klein und nicht bedeutsam genug. Katharina aber ist auch hier vorgegangen, wie in den parallelen Fällen, und Paul dann wiederum, wie er sonst darin handelte. Alexander I. hat 1811 das alte und das von ihm gewonnene neue Finnland zu einem Körper vereinigt, dem die bekannte Sonderstellung des Manifestes von Borgo 1809 gegeben wurde. Obwohl dieser Akt zeitlich über unsere Periode hinaus geht, gehört er doch in unseren Zusammenhang. Es ist gesamtstaatliche Politik — hier auf dem Wege der Eroberung —, die Alexander I. treibt, der im Manifest mit der Besitzergreifung des Großfürstentums die innere Rechts- und Verfassungsordnung des Staates in weitem und vollem Umfang, die „Religion und die Grundgesetze" des Landes bestätigt, „gelobend alle diese Vorteile und Verfassungen fest und unverrückt in ihrer vollen Kraft zu bewahren". Das Manifest ist als „Versicherungsakte" bezeichnet, dem der Treueid der Stände Finnlands im Na-

[53] Nolde, S. 430.
[54] A. a. O., S. 413.

men des Landes entspricht. Wird man diese Versicherungsakte dem Gnadenbrief, wie wir immer sagten, gleichstellen dürfen, so kündigt sich doch wohl neuer Geist und damit auch neue Verpflichtung des Selbstherrschers an in dem Ausdruck, der französisch wie russisch gebraucht wird: „Konstitution“, womit die schwedischen Grundgesetze von 1772 und 1789 gemeint waren. Weil so dieser Vorgang auf der Grenzscheide zweier Zeitalter steht, fallen auf ihn gleichzeitig die Rechtsbegriffe unserer Periode, wie der nächsten, aber der Vorgang darf vornehmlich als Ausklang der von uns überschauten Entwicklung zur hegemonial-gesamtstaatlichen Ordnung oder der gesamtstaatlichen Oberherrschaft im Zeitalter des Absolutismus gelten und mußte darum auch hier erwähnt werden.

Wir dürfen die Angliederung der Krim (1783) und von Georgien, das im Vertrag von 1783 unter russisches Protektorat gestellt wurde, aber seinen staatlichen Charakter nicht verlor, hier beiseite lassen und streifen nur eben Bessarabien, dem 1812/13 seine Sonderstellung bestätigt wurde, seine Autonomie erhalten wurde, sein „narodnyj sostav“, wie es 1816 hieß. Das wird nur erwähnt als Teil der Kette der Grenzmarken, der diese nach Süden abschließt, und als Teil einer Politik, über die 1823 einer der russischen Vizegouverneure von Bessarabien schrieb:[55] „Folgend seiner natürlichen Barmherzigkeit und gesunden Politik läßt der Kaiser allen Völkern, die durch seine Waffen unterworfen sind, die früheren Gesetze und Gewohnheiten, alle Rechte und Privilegien, die sie bis zur Eroberung genossen haben. Das Gebiet Bessarabien lebt nicht nur in Übereinstimmung mit den Ostseeprovinzen und den Gouvernements, die aus Polen mit Rußland wieder vereinigt worden sind, auf der Grundlage besonderer Rechte, sondern ähnlich dem Cartum Polen und dem Großfürstentum Finnland hat es eine gewisse besondere politische Existenz.“

* * *

Das Wesentliche für Rußland im ganzen liegt so zutage. Um es noch einmal zu wiederholen, Gnadenbrief und Vertrag, vertragsartiges Verhältnis, aber auf verschiedenen Ebenen, stellen ein besonderes eigenartiges föderatives Verhältnis her, für das der Begriff des Dualismus aus dem Ständestaat nicht zu verwenden ist, dessen juristischer Charakter so genau und scharf, wie das dann der publizistische Streit des 19. Jahrhunderts gern wollte, schlechter-

[55] Nolde, S. 441.

dings nicht festzustellen ist, das nicht völkerrechtlich zu beurteilen ist, sondern das ist Vertrag zwischen Untertanen und Monarch, auf das die späteren Begriffe der Vertragsbindung und Vertragsheiligkeit, dem Geist dieser Epoche entsprechend, doch nicht einfach übertragen werden dürfen, in dem für den Herrscher das Wesentliche ist die gesamtstaatliche Oberautorität darüber, das Recht der auswärtigen Beziehungen und der militärischen Verfügung über das betreffende Gebiet. Bewußt und formuliert wird der darin liegende „Sicherheitsgedanke", der in der späteren Grenzmarkentheorie (von Samarin bis zu Stolypin) so wesentlich ist, nicht ausgesprochen.

Nolde sagt,[56] daß „alle russischen lokalen Autonomien eine gemeinsame historische Quelle haben. Ihre Konstruktion wurde in Rußland aus dem Westen entlehnt, hauptsächlich aus Polen und aus Schweden". Das ist richtig und in bezug auf die Ostseeprovinzen natürlich, was er nicht nennt, auch durch das deutsche Vorbild zu ergänzen. Auf großrussischem Boden ist eine derartige Form nicht entstanden, nicht bemerkbar. Das gibt zu zwei weiteren Betrachtungen Anlaß.

Einmal darf um der letztgenannten Tatsache willen um so eher in unsere vergleichende Betrachtung der so entstandene russische Gesamtstaat hereingezogen werden, in dem so das gleiche Prinzip der Staatsbildung wie für Polen und Brandenburg erkannt und wirksam gesehen wurde. Sodann aber tritt hier das n a t i o n a l e Moment sehr stark in den Vordergrund.

Es fällt jedem Forscher auf, daß die russische Historiographie unseren Gesichtspunkt gesamtstaatlichen und föderativen Zusammenschlusses gern übersieht, in den Hintergrund schiebt, wenig oder nicht behandelt. Denken wir etwa an Karamzins maßgeblich gewordene großrussisch-zentralstaatliche Einstellung, die z. B. bei Platonov noch gleichfalls bestimmend ist. Es ist die Empfindung, wie wir meinen, daß es sich dabei um nicht gleichnationale Elemente handele, aus der heraus die wissenschaftliche Behandlung dieses Problems, sei es bei Kostomarov oder Hruševškyj oder bei den Vorkämpfern des baltischen oder finnländischen Standpunktes auf der großrussischen Seite die Vorstellung, den Argwohn separatistischer Tendenz hervorrief.

Damit bezeichnet das nationale Element einen tiefen Unterschied zwischen dem russischen und dem preußischen

---

[56] S. 464.

Gesamtstaat (beim polnisch-litauischen ist das nicht praktisch geworden, weil er vor dem Wirksamwerden dieses Moments verschwand). Oben[57] wurde vom völkischen Untergrund gesprochen, der für unsere Periode zwar nicht zu übersehen sei, aber nicht in erster Reihe stünde. Mit dem Übergang in das 19. Jahrhundert und seine Gedankenwelt wird das aber im höchsten Maße wichtig. Der preußische Gesamtstaat bestand zum großen Teile am Ende unserer Periode, nachdem die für seinen nationalen Bestand gefährliche polnische Überlastung weggefallen war, aus Angehörigen e i n e s Volkstums. Die Unifizierung, wie sie in den Stein-Hardenbergschen Reformen eintrat, verletzte keine nationalen Unterschiede, keine nationalen Rechte. Was von Resten ständischer und partikularistischer Einrichtung beseitigt wurde, traf nicht die Sprache, die Kultur, die Religion als Trägerin auch des Nationalen, jene Privilegien waren Angehörigen desselben Volkstums und derselben Sprache erteilt worden. So war die Vereinheitlichung, die Schaffung einer stärkeren Staatseinheit zugleich die Erfüllung einer nationalen Aufgabe und Notwendigkeit. Aber die Privilegien, die der Moskauer und Petersburger Staat an Ukraine, Ostseeprovinzen, Finnland, Bessarabien, erteilt hat, waren teils ausgesprochenermaßen, teils nicht, Privilegien an Menschen anderen Volkstums und anderer Sprache, die diesen mit ihrer sonstigen Sonderstellung auch die nationale Sonderheit wahrten. Das Bewußtsein dieser nationalen Sonderart war nun in den Ostseeprovinzen, Finnland und Kongreßpolen zugleich auch die Überzeugung kultureller Überlegenheit über die Staatsnation. In diesem nationalen Bewußtsein und in dieser Überzeugung aber war das tiefere geschichtliche und sittliche Recht für den Kampf um die Privilegien gegeben, der im 19. Jahrhundert von den Ostseeprovinzen und von Finnland geführt wurde, ein Kampf, der rein juristisch behandelt, nicht schlechthin dem einen oder anderen das Recht zusprechen konnte. In einem e i n z i g e n Wort einer Instruktion der Kaiserin Katharina an den Generalprokuror Vjazemskij von 1764 ist dieses Problem bezeichnet,[58] obwohl oder gerade weil die Kaiserin nicht absichtlich und bewußt Russifikatorin war. Sie sagt: „Kleinrußland, Livland und Finnland sind Provinzen, die durch ihnen bestätigte Privilegien regiert werden, mit den leichtesten Mitteln dazu geführt werden müßten, daß sie russisch würden (obruseli)". Diese Methode hatte die zentralisierende Tendenz im

[57] S. 5 f.
[58] Sbornik Imp. R. Ist. Obšč., VII (1871), S. 348, Punkt 5.

preußischen Gesamtstaat nicht nötig. In diesem waren die Privilegien der Stände und ihre damit verbürgten Institutionen nicht zugleich Träger und Waffe zur Erhaltung eines besonderen und sich der Staatsnation überlegen fühlenden Volkstums, wie eben in den Ostseeprovinzen und Finnland.

So schimmert schon hier, bei dieser an der Grenze der Zeitalter stehenden Kaiserin und am Ausgang unserer Betrachtung, das gewaltige Problem des russischen Staates bis 1914 durch, das mit einem wohl klaren und unmißverständlichen Ausdruck als das Problem von Einheit und Freiheit bezeichnet werden kann. Etwas davon hat schon Alexander I. erfaßt; man denke an die Diskussionen in seinem „nichtoffiziellen Komitee“, an das Manifest von Borgo, an Bessarabien, noch mehr natürlich über unsere Zeit hinaus an seine Verfassung für Polen. Und zu seiner Zeit spielt das mit in der Gedankenwelt der Dekabristen.[59] Das aber sind vorübergehende Erscheinungen, die das Rußland des 19. Jahrhunderts nicht bestimmt haben und die daher auch nicht die russische Geschichtsschreibung zur gründlichen Behandlung unseres Spezialproblems veranlaßten. Wie es von der Theorie Samarins und der sich ihm anschließenden Angriffspartei behandelt wurde, gehört nicht mehr in unseren Zusammenhang.

V.

In knappen Sätzen sei das Ergebnis dieser etwas umständlichen und mühseligen Wanderung zusammengefaßt.

1. Vor unsere Augen trat ein besonderer Staatstypus in der Geschichte des neuzeitlichen Staates, für dessen Bezeichnung sich zunächst der Ausdruck „zusammengesetzter“ Staat oder „zusammengesetzter Territorialstaat“, oder (von uns am meisten gebraucht) Gesamtstaat bietet. Er stellt die komplizierte Verbindung von Territorien dar, die durch Vertrag oder vertragsähnliche Abmachung und durch, die innere Ordnung aufrecht erhaltenden, Gnadenakt des Fürsten, dessen Versprechen als rechtskräftig wie ein Vertrag wenigstens betrachtet wird, zusammenkommen, den Bund eingehen als Untertanen mit einer übergeordneten Gewalt, im Kompromiß des einheitlichen Staatsrechts mit lokalen Rechten, die als Eigenrecht der Selbstverwaltung, der Autonomie weiterbestehen.

2. Kompliziert wird das einerseits durch die mehr oder minder scharfe Durchsetzung des Charakters einer Zwangsdienstgemeinschaft für den Gesamtstaat und andererseits durch den Kompromiß des politischen Absolutismus oder

[59] Siehe V. I. Semevskij, Političeskija i obščestvennyja idei dekabristov. Petersburg 1909.

der Fürstengewalt mit der sozialen Adelsvorherrschaft, der sozialen Adelsbegünstigung und Bevorzugung. Ganz überwiegend ist doch in den Privilegien die Freiheit der adligen Stände, sozial gesprochen des großen Landbesitzes, das Wesentliche.

3. Trotz dieser Kompromisse ist die Machtsteigerung durch den von uns überblickten Prozeß sehr groß, wenn auch nicht überall gleich, die Machtsteigerung zum Großstaat durch aktive Großstaatspolitik. Die Gesamthauspolitik wird gesteigert zur Gesamtstaatspolitik, die sich in Preußen und Rußland für ihre innere Einheit und damit Schlagkraft die Klammern des absoluten Staates schafft: das stehende Heer, das Staatsbeamtentum, Staatshaushalt und Staatsfinanzen, zentrale Wirtschaftspolitik, gemeinsames Recht. Das dynastische Moment, überall sehr wichtig, tritt damit zurück vor dem fürstlich-staatlichen, das nationale Moment tritt noch nicht entscheidend hervor.

Ähnliche Entwicklung läßt sich verfolgen auch weiterhin im Westen, bei Bayern und Hannover, besonders beim habsburgischen Staat. Aber auch sonst ist diesen Gesichtspunkten nachzuspüren.[60] Es ist ein Prozeß der staatlichen Integration, in dem Spannungen des inneren Staatslebens und Spannungen der internationalen Politik zugleich gelöst werden zu einer höheren und stärkeren Einheit, für die das Wesentliche, wie gesagt, eine aktive Großmachtpolitik ist. Überall bemerkt man deren Wirkung, die Ausstrahlung in die Weltverhältnisse, den Geist europäischer Politik, der über den Horizont der einzelnen Territorien hinausblickt, der von diesen mißtrauisch-ablehnend betrachtet wird, aber sich ihnen schließlich aufzwingt.

4. Angesichts dieser Bedeutung staatlicher Machtentfaltung besagt die Bezeichnung: zusammengesetzter Staat doch zu wenig. Auch zusammengesetzter Territorialstaat reicht nicht aus, erinnert zu sehr, um das Bild noch einmal zu wiederholen, an gleiche Ebene und enthält nicht das über die

---

[60] In Warschau trug Halvdan Koht aus Oslo über „Vereinigte Königreiche des späteren Mittelalters" (Inhaltsangabe in den „Résumés des communications présentées au Congrès", Bd. I, S. 119 f.) vor, bes. über die skandinavische Union im 14. Jahrh. Sie wurde als Expansion der Adelsklasse charakterisiert und als ihr Ergebnis der Zusammenschluß des Adels der drei Reiche bezeichnet. Der Vortragende hob selbst die Parallele mit Polen-Litauen hervor (in beiden Fällen wurde auch der Herrscher des schwächeren Staates auf den Thron berufen) und stellte die Frage, warum die skandinavische Union sich so wenig und die polnisch-litauische sich so lange erhielt. Er, wie in der Aussprache O. Halecki, bezeichneten so die von mir befolgte vergleichende Methode jedenfalls auf diesem wichtigen „Unions"-Sondergebiet als notwendig und fruchtbar.

einzelnen Territorien sich erhebende hegemoniale Element des Gesamtstaates. Auch die Bezeichnung Gesamtstaat reicht nicht aus für die Staatswesen, die betrachtet wurden: noch nicht einheitlicher und noch nicht völlig verschmolzener föderativer Staat, mit Gliedern in Autonomie und zu eigenem Recht, aber ihnen übergeordnet mindestens in auswärtiger Politik, Militärgewalt und dazugehöriger Finanz, also Großstaat mit eigener großer Politik, die wirkt sowohl auf das Entstehen, wie auf die Zusammensetzung, wie auf die Weiterentwicklung des so gewordenen, komplizierten Staatswesens eines — etwa so zu nennen — hegemonialen Gesamtstaates oder einer gesamtstaatlichen Oberherrschaft des Fürsten.

5. Die grundsätzlichen Unterschiede gegen die föderativen Gebilde des 19. und 20. Jahrhunderts und deren Verbindung mit den Prinzipien der parlamentarischen Demokratie und mit der nationalen Idee als Organisationsgrundlage des modernen Staates sowie als Mittel, den Widerstreit von Nation und Staat, Staatsnation und Minderheit auszugleichen, liegen ebenso auf der Hand wie schließlich auch ihre Auseinandersetzung mit den neuesten staatsbildenden Ideen des totalen und des korporativen Staates. Der Gang unserer Untersuchung hat die grundsätzlichen Unterschiede auf unserem Gebiet gegen diese Gedanken ebenso erkennen lassen, wie die gegen die Zeit vor dem 17. und 16. Jahrhundert: des patriarchalischen, rein territorialstaatlichen Absolutismus oder des Ständestaates schlechthin.

Er hat wohl auch gezeigt einmal die Fruchtbarkeit der vergleichenden Methode und damit den Ausblick auf das ferne und große Ziel der osteuropäischen Geschichtsforschung, nämlich einer vergleichenden Rechts- und Verfassungsgeschichte zunächst des slavischen Ostens, die der unausgesetzten Parallelbetrachtung mit der benachbarten. durch Rezeption und Diosmose vielfach mit ihr verbundenen, germanischen Welt, gar nicht entraten kann. Und sodann, daß diese Untersuchungen, so breit sie alles zu benutzen haben, was Vorgeschichte und Volkskunde, Sprachgeschichte und historische Geographie, Wirtschafts- und Sozialgeschichte, innerpolitische und Geistesgeschichte bieten, ihre erste Orientierung doch (im Sinne Rankes) suchen müssen: von der Staatenbildung aus, von der auswärtigen Politik, von ihren Motiven, Kräften und Tendenzen und von den Männern, die von diesen getragen und bestimmt werden und sie wiederum so oft entscheidend tragen und bestimmen!

Svod Zakonov (1833—1933).

Zum hundertjährigen Jubiläum der Kodifikation des russischen Rechts.

Von

A. N. Makarov, Berlin.

Am 19. Januar 1833 fand eine außerordentliche Sitzung des russischen Reichsrates unter persönlichem Vorsitz Kaiser Nikolaus I. statt. Auf dem Tisch im Sitzungssaal lagen die 15 Bände des Svod Zakonov (Zusammenstellung der Gesetze) und die 56 Bände des Polnoe Sobranie Zakonov (Vollständige Gesetzessammlung).[1] In einer langen Rede (sie dauerte über eine Stunde) gab der Kaiser eine Darstellung des Wesens und des Umfanges des von der II. Abteilung seiner Eigenen Kanzlei zusammengestellten Werkes, hob die „wohltuenden Folgen" dieses Werkes für die weitere Entwicklung der Gesetzgebung, für deren Erforschung und praktische Anwendung hervor und stellte endlich zur Diskussion im Reichsrat die Frage über das Inkrafttreten des Svod Zakonov und die dazu erforderlichen Übergangsmaßnahmen. Am 1. Februar 1833 hat der Reichsrat in einer Plenarversammlung den Entwurf eines Manifestes über den Svod Zakonov beraten. Das Manifest wurde am selben Tage vom Kaiser unterzeichnet, aber mit dem vorherigen Tag, dem 31. Januar 1833, datiert — weil am 31. Januar 1826 die Kodifikationsbehörde ins Leben gerufen worden war; genau sieben Jahre waren seit Beginn der Kodifikationsarbeiten bis zu ihrem Abschluß vergangen.

Die Kodifikation des russischen Rechts war somit im Jahre 1833 formell abgeschlossen. Durch den Svod Zakonov sind zahlreiche Versuche, das gesamte russische Recht zu kodifizieren, die sich in Rußland über das ganze 18. Jahrhundert und das erste Viertel des 19. Jahrhunderts ziehen, zum erfolgreichen Abschluß gebracht worden. Es wäre nicht übertrieben zu sagen, daß das Kodifikationsproblem seit Anfang des 18. Jahrhunderts von der Tagesordnung der russischen Gesetzgebungsarbeiten überhaupt nicht abgesetzt war.[2] Peter der Große hat bereits im Jahre

[1] Baron M. A. Korf, Žizń Grafa Speranskago (Das Leben des Grafen Speranskij), Bd. II, St. Petersburg 1861, S. 317.

[2] Über die Gesetzgebungskommissionen des 18. Jahrhunderts siehe V. N. Latkin, Zakonodateľnyja komissii v Rossii v XVIII st. (Die Gesetzgebungskommissionen in Rußland im 18. Jahrhundert), 1887; vgl. auch V. N. Latkin, Učebnik istorii russkago prava perioda Imperii

1700 eine Kommission zur Zusammenstellung aller Novellen, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzbuches von 1649 erlassen worden sind, ins Leben gerufen. Diese Kommission (Palata ob uloženii) hat die ihr gestellte Aufgabe nicht gelöst. Ihr folgten im Laufe des 18. Jahrhunderts eine ganze Reihe von Kommissionen, die entweder das geltende Recht zu kodifizieren oder Entwürfe neuer Gesetzbücher auszuarbeiten berufen waren. Die berühmteste aller dieser Kommissionen ist die von Katharina II. einberufene, mit Vertretern der Stände besetzte Kommission von 1767, die ein Gesetzbuch auf der Grundlage der Instruktion der Kaiserin (Nakaz) ausarbeiten sollte. Aber auch diese Kommission hat die ihr auferlegte Arbeit nicht zu Ende gebracht. Während der Regierungsjahre Alexanders I. hat eine Gesetzeskommission gearbeitet, die unter Mitwirkung Baron Rosenkampfs[3] einige wichtige Vorarbeiten geleistet hat; zu einem endgültigen Ergebnis ist aber auch diese Kommission nicht gekommen. Einer gewissen Unfähigkeit, in der Kommission selbst die Arbeiten zu organisieren, entsprach ein unbestreitbarer Mangel an Interesse für diese Arbeiten bei den höheren Beamten und sicher auch bei dem Kaiser. Es fehlte an schöpferischer Energie, die den entscheidenden Erfolg hätte sichern können. Bei den Kodifikationsarbeiten, die zur Schaffung des Svod Zakonov geführt haben, war dieser Erfolg von vornherein gesichert. Die richtige Organisation und Anspannung aller Kräfte seiner Mitarbeiter sicherte Speranskij, der, abgesehen von seinen für die ihm auferlegte Aufgabe ganz besonders geeigneten Fähigkeiten, alle seine in den Exiljahren und den Jahren des unfreiwilligen Fernbleibens von aktiver Staatstätigkeit angehäuften Kräfte der neuen Arbeit widmete. Das Interesse an den Kodifikationsarbeiten und an ihrer tatkräftigen Förderung von oben sicherte die Frische der Regierungstätigkeit des Kaisers, die für die ersten Regierungsjahre Nikolaus I. nicht abzuleugnen ist.

Über die Aufgaben der Kodifikationsarbeiten und über deren Verlauf berichtet die von Speranskij verfaßte amtliche Schrift „Obozrěnie istoričeskich svěděnij o Svodě Zakonov“ [Übersicht über die historischen Angaben betr. den

---

(XVIII i XIX st.) (Lehrbuch der Geschichte des russischen Rechts des Reichszeitalters), 2. Aufl., 1909, S. 40 ff.

[3] Über Rosenkampf siehe A. N. Makarov, Entwurf der Verfassungsgesetze des Russischen Reiches von 1804. Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F., Bd. II, Heft II, S. 209 ff.

Svod Zakonov].[4] Es muß jedoch gleich hervorgehoben werden, daß man zu diesem Überblick kein volles Vertrauen haben kann: er schildert die Arbeiten der II. Abteilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät als eine genaue Verwirklichung eines zu Anfang der Arbeiten gefaßten einheitlichen Planes. Die Erforschung aller mit der Kodifikation zusammenhängenden Materialien beweist aber, daß die Pläne der Kodifikationsarbeiten im Laufe ihrer Verwirklichung beträchtliche Änderungen erfahren haben und daß die endgültige Fassung des Svod nicht ohne weiteres denjenigen Absichten entspricht, die zu Beginn der Arbeiten formuliert waren. Das ist sicher bei jeder auf lange Jahre hinaus sich erstreckenden Arbeit unumgänglich. Man darf jedoch eben aus diesem Grunde sich auf die Wiedergabe des amtlichen „Überblickes" nicht beschränken.

Noch vor der Gründung der II. Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei hat Speranskij dem Kaiser Nikolaus I. eine Denkschrift vorgelegt unter dem Titel „Pläne zur endgültigen Zusammenfassung der Gesetze".[5] In dieser Denkschrift hat Speranskij die Kodifikation der Polizei-, Gerichts- und Wirtschaftsgesetze vorgeschlagen; dabei hat er den ‚Svod", d. h. die Zusammenstellung aller geltenden Rechtsvorschriften, und das „Uloženie" (Gesetzbuch), d. h. die Kodifikation der systematisch geordneten und ergänzten Vorschriften des geltenden Rechts, unterschieden. Für die Kodifikation der Polizei- und Wirtschaftsgesetze hat er die Form des Svod empfohlen, dagegen sollten die „Gerichtsgesetze", d. h. das Zivil- und das Strafgesetzbuch, nicht nur die Form des „Svod", sondern auch die Form des „Uloženie" erhalten, sie sollten m. a. W. Ergänzungen erfahren, die über die Rahmen des geltenden Rechts hinausgingen. Mit der Zusammenstellung des „Svod" wollte Speranskij eine besondere Kommission beauftragen, die dem Reichsrat angegliedert werden sollte. Die Ausarbeitung der Gesetzbücher sollte dagegen einer Person anvertraut werden, die diese Arbeit in ständigem Kontakt mit der genannten Kommission unter unmittelbarer Aufsicht des Gesetzgebers vollziehen sollte. Es ist wohl anzunehmen, daß Speranskij gehofft hat, er würde selbst zu dieser Arbeit berufen werden, so reich an Wissen und an Erfahrungen, wie er war.

---

[4] 1. Auflage — 1833; 2. unveränd. Auflage — 1837.

[5] Diese Denkschrift ist von A. F. Byčkov in der Zeitschrift „Russkaja Starina", 1876, Bd. XV, S. 434 ff., veröffentlicht worden.

Der Kaiser hat den Vorschlägen von Speranskij nicht in vollem Umfange zugestimmt. Was den Inhalt der Kodifikationsarbeiten betrifft, so bestehen keine Gründe zur Annahme, daß die Entscheidung des Kaisers den Plänen Speranskijs nicht entsprach, trotz der in der wissenschaftlichen Literatur sehr verbreiteten entgegengesetzten Meinung, Speranskij habe die Ausarbeitung von verbesserten Gesetzbüchern (uloženie) empfohlen, dagegen sich der Kaiser zugunsten der Zusammenstellung des geltenden Rechts (Svod) entschieden.[6] In dem Reskript an den Fürsten Lopuchin vom 31. Januar 1826[7] — in dem Erlaß, der die Kodifikationsbehörde (die II. Abteilung der Eigenen Kanzlei Seiner Kaiserlichen Majestät) ins Leben gerufen hat, finden wir keine nähere Bestimmung des Wesens der Kodifikationsarbeiten: es wird nur ganz allgemein das „Gesetzbuch der vaterländischen Gesetze" (Uloženie otečestvennych zakonov) erwähnt. Eine Reihe von Aktenstücken spricht jedoch dafür, daß zu Beginn der Kodifikationsarbeiten die Idee, verbesserte Gesetzbücher zusammenzustellen, wenigstens in dem Umfang, wie es in der Denkschrift Speranskijs geplant war, gar nicht aufgegeben war.[8]

Wenn somit die das Wesen der Kodifikationsarbeiten betreffenden Vorschläge Speranskijs anscheinend vom Kaiser gebilligt wurden, haben seine Vorschläge betreffend die Organisation der Kodifikationsbehörde keine Zustimmung Nikolaus I. gefunden. Das schon erwähnte Reskript an den Fürsten Lopuchin vom 31. Januar 1826 hat nicht die von Speranskij entworfene, an den Reichsrat angegliederte Kommission ins Leben gerufen, sondern eine spezielle für die Kodifikationsarbeiten geschaffene Abteilung der Eigenen Kanzlei des Kaisers, die zum Unterschied von der bereits früher vorhandenen persönlichen Kanzlei des Monarchen die Bezeichnung der Zweiten Abteilung erhielt. Sehr bezeichnend ist die Tatsache, daß zum Leiter dieser

---

[6] Siehe die Zusammenstellung der Literatur bei A. N. Makarov, K istorii kodifikacii osnovnych zakonov (Zur Geschichte der Kodifikation der Verfassungsgesetze), Sonderabdruck aus Žurnal Ministerstva Justicii, St. Petersburg 1912, S. 6 ff.

[7] Polnoe Sobranie Zakonov, Nr. 114.

[8] Siehe bereits bei Nefeďev, Pričiny i cel' izdanija Polnago Sobranija i Svoda Zakonov s točki zrěnija Speranskago (Die Gründe und das Ziel der Ausgabe der Vollständigen Sammlung und des Svod der Gesetze vom Standpunkt Speranskijs), Kazań 1889, S. 10 ff.; die Angaben von Nefeďev waren ergänzt durch A. N. Makarov, o. c., S. 7—8; vgl. auch G. E. Blosfeľdt, Zakonnaja sila Svoda Zakonov v světě archivnych dannych (Die Gesetzeskraft des Svod Zakonov im Lichte der Archivmaterialien), Petrograd 1917, S. 15 ff.

Kodifikationsbehörde offiziell nicht Speranskij, sondern das ehemalige Mitglied der Gesetzgebungskommission Professor Balug'janskij ernannt wurde: Speranskij, der auch weiterhin nur das Amt eines Mitgliedes des Gesetzesdepartements des Reichsrats bekleidete, war aber nichtamtlich mit der Leitung der gesamten Kodifikationsarbeiten betraut und sollte dem Kaiser über deren Verlauf persönlich berichten.[9] Diese Stellung Speranskijs beweist, wie hoch man seine Fähigkeiten schätzte, hingegen wie wenig Vertrauen man zu ihm im Januar 1826, also einen Monat nach dem Dekabristen-Aufstand, hatte. Sein Name war viel zu eng mit den konstitutionellen Plänen Alexanders I. verknüpft und er hatte noch keine Gelegenheit gehabt, sich zu „rehabilitieren". Speranskij hatte aber bereits im selben Jahr 1826 die Prüfung seiner Loyalität bestanden: die entscheidende Rolle, die er im Prozeß gegen die Dekabristen gespielt hat, ist vor kurzem restlos geklärt worden.[10] Wie es auch sei, kam Speranskij tatsächlich die aktive Führung der gesamten Kodifikationsarbeiten zu, und Balug'janskij — eine menschlich sehr sympathische und äußerst bescheidene Persönlichkeit — hat sich seiner Stellung Speranskij gegenüber angepaßt.

Das Reskript an den ehemaligen Vorsitzenden der Gesetzeskommission war am 31. Januar 1826 erlassen. Die erste Versammlung der Beamten der neugegründeten II. Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei fand am 24. April desselben Jahres unter Vorsitz Speranskijs statt. Dieser Versammlung teilte Speranskij eine Instruktion mit betreffend den Plan der Kodifikationsarbeiten.[11] Sie umfaßte nicht die Kodifikation in ihrem ganzen, enthielt vielmehr Anweisungen über Arbeiten, denen die Beamten sich unverzüglich widmen sollten. Diese Arbeiten gliederten sich von Anfang an in zwei Teile: 1. die Zusammenstellung der vollständigen Gesetzessammlung und 2. die systematische Zusammenstellung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, also die Ausarbeitung des Svod Zakonov.

Die Vollständige Gesetzessammlung (Polnoe Sobranie Zakonov) war als eine Vorarbeit zum Svod gedacht. Sie

---

[9] Siehe Korf, o. c., Bd. II, S. 304.

[10] Siehe Fürst N. V. Golicyn, Speranskij v verchovnom ugolovnom sudě nad dekabristami (Speranskij im Obersten Dekabristen-Strafgericht). Russkij Istoričeskij Žurnal, I—II (1917), S. 61—102.

[11] Diese Instruktion ist abgedruckt bei Majkov, Vtoroe Otdělenie Sobstvennoj E. I. V. Kanceljarii (Die zweite Abteilung der Eigenen Kanzlei S. K. Majestät), 1906, Beilage, S. 1.

sollte alle Gesetze, die seit dem Gesetzbuch (Uloženie) des Caren Aleksej Michajlovič von 1649 bis zum Manifest über die Thronbesteigung Nikolaus I. erlassen worden waren, in chronologischer Reihenfolge umfassen. Vom Zeitpunkt des Regierungsantritts Nikolaus I. sollte die sogenannte „zweite“ Vollständige Gesetzessammlung laufen. Sie wurde auch gleichzeitig mit der ersten begonnen, von den Nachfolgern Speranskijs weitergeführt und mit dem Regierungsantritt Kaiser Alexanders III., also mit dem 1. März 1881, abgeschlossen. Die weiteren Bände der Vollständigen Gesetzessammlung bildeten die „dritte“ Sammlung: sie wurde bis zur bolschewistischen Revolution fortgeführt.[12]

Wie in manchen anderen Punkten der Kodifikationstätigkeit der von Speranskij geleiteten Zweiten Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei knüpft die Sammlung der Gesetze an Versuche an, die von ihren Vorgängern begonnen, aber nicht zu Ende geführt worden sind. Gesetze haben schon die Kodifikationskommissionen des 18. Jahrhunderts gesammelt und bereits die Gesetzeskommission Alexanders I. hat unter Rosenkampf ein Archiv gehabt, das eine Gesetzessammlung enthielt.[13] Es hat auch an Bestrebungen nicht gefehlt, diese Sammlung in Ordnung zu bringen und zu vervollständigen. Eine Denkschrift verdient vielleicht in dieser Hinsicht näherer Erwähnung: es ist die Denkschrift Rosenkampfs vom Jahre 1820, die neben einer tiefgreifenden Reform des gesamten russischen Archivwesens[14] eine Gesetzessammlung vorschlug, die eben mit dem Zeitpunkt beginnen sollte, den auch Speranskij als Ausgangspunkt seiner Sammlung gewählt hat — mit dem Gesetzbuch von 1649. Wenn also gewisse Vorentwürfe und auch Vorarbeiten existierten, war es Speranskij und seinen Mitarbeitern beschieden, das gesamte Unternehmen zum erfolgreichen Ende zu bringen.

Die Sammlung des Archivs der Zweiten Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei wurde wesentlich ergänzt, wobei ihr Bestand mit den Registern aller übrigen wichtigsten Archivstellen verglichen wurde, die vorhandenen Abschriften wurden mit den Originaltexten verglichen, die Ergänzung

---

[12] Es sind im ganzen 33 Bände der III. Vollständigen Gesetzessammlung erschienen: der letzte Band — im Jahre 1916, enthaltend die Gesetze aus dem Jahre 1913.

[13] Vgl. A. N. Makarov, Entwurf der Verfassungsgesetze des Russischen Reiches von 1804 — l. c., S. 208.

[14] Über diesen Teil des Entwurfs siehe A. N. Makarov, Proekt archivnoj reformy bar. G. A. Rozenkampfa (Entwurf der Archivreform von Baron G. A. Rosenkampf). Istoričeskij Archiv, 1919, I, S. 101—142.

selbst wurde nach gewissen Vorschriften durchgeführt;[15] für den Druck der Sammlung wurde eine spezielle Druckerei ausgestattet, die auch für den weiteren Druck des Svod Zakonov von größter Bedeutung war. Der erste Band der ersten Vollständigen Gesetzessammlung war im März 1830 ausgedruckt, ihm folgten im selben Jahre die übrigen 47 Bände dieser Sammlung.[16]

Wenn die neueren Forschungen auch erwiesen haben, daß die Vollständige Gesetzessammlung viele Lücken enthält,[17] war die Zusammenstellung von Gesetzestexten, die sie gebracht hat, von größter Bedeutung.

Die systematische Zusammenstellung der geltenden Rechtsvorschriften, also die Ausarbeitung der einzelnen Teile des Svod Zakonov sollte, nach den ursprünglichen Plänen Speranskijs, in zwei Stufen erfolgen. Für jeden Abschnitt des von Speranskij selbst entworfenen Planes eines jeden Teiles des Svod sollte der zuständige Bearbeiter zuerst eine „historische" Zusammenstellung ausfertigen, m. a. W. die geschichtliche Entwicklung der gesetzlichen Regelung der betreffenden Materie unter Benutzung der Gesetzessammlung darstellen. Dieser „historischen" Zusammenstellung (istoričeskie svody) sollte eine „dogmatische" Zusammenstellung (dogmatičeskie svody) folgen, also eine Darstellung allein des geltenden Rechts. Eine „historische" Zusammenstellung ist jedoch nicht für alle Teile des Svod Zakonov erfolgt und aus der „dogmatischen" Zusammenstellung wurde schließlich die endgültige Fassung des Svod Zakonov, da die ursprünglichen Pläne Speranskijs über die Ausarbeitung revidierter Gesetzbücher nicht verwirklicht wurden.

Speranskij hat eine ausgezeichnete Formel für das Wesen dieser endgültigen Fassung der „dogmatischen" Zusammenstellung gefunden: es ist das Motto zu seinem amtlichen historischen Überblick über den Svod Zakonov — „Structura nova veterum legum". Welches war denn das Novum, das die alten Gesetze durch die Kodifikation erfahren haben?

Neu war in erster Linie das System, das der Zusammenstellung des geltenden Rechts zu Grunde gelegt wurde. Das geltende Recht selbst konnte dieses System nicht bie-

---

15 Siehe hierzu Majkov, o. c., S. 150 ff.

16 Es sind im ganzen eigentlich nur 45 Bände eingeteilt in 48 Teile.

17 Siehe A. N. Filippov, Učebnik istorii russkago prava (Lehrbuch der Geschichte des russischen Rechts), Jurev 1912, S. 573.

ten. Wie schon erwähnt, wurde beim Beginn der Kodifikationsarbeiten nicht ein allgemeiner Plan, sondern lediglich eine Instruktion über den unmittelbar bevorstehenden Aufgabenkreis der mit diesen Arbeiten beauftragten Beamten veröffentlicht. Man hat mit den Zivilgesetzen begonnen, zog aber recht bald auch die Vorarbeiten zu den Gerichtsverfassungsgesetzen und zu den „Polizeigesetzen" ins Auge, was darauf schließen läßt, daß Speranskij sich an die von ihm in der Denkschrift vom Januar 1826 entworfenen Pläne hielt.[18] Die Berichte über die Arbeiten der Kodifikationsbehörde, die von Speranskij dem Kaiser ab und zu vorgelegt wurden, zeigen, daß eine Abweichung von den Plänen der Denkschrift sich erst in den Jahren 1828—1829 herauskristallisiert hat.[19] Es wurden nicht nur die Gesetze über verschiedene Verwaltungszweige in den gesamten Plan des Svod Zakonov hineingezogen, sondern auch die Verfassungsgesetze. Dabei wurden zuerst die einzelnen Reglemente ausgearbeitet und ihre Einordnung in größere Abschnitte und ganze Bände erfolgte erst später.[20]

Im amtlichen Überblick gibt Speranskij folgende Grundlagen des Systems des Svod Zakonov wieder. Er unterscheidet zwei „Verbände", zwei Systeme von Rechtsbeziehungen im Staate — einen staatlichen und einen bürgerlichen Verband, und teilt alle Gesetze in staatliche und bürgerliche ein.[21] Zuerst kommen im Svod die staatlichen Gesetze: an erster Stelle die Verfassungsgesetze (Bd. I, Teil 1) und anschließend alle Reglemente der Zentral- und Lokalbehörden (Bd. I, Teil 2, Bd. II), die Gesetze über den Staatsdienst (Bd. III) und Reglemente aller möglichen Verwaltungs- und Wirtschaftszweige (Bd. IV—VIII). Nach dem Band über die Stände (Bd. IX), der noch zu den „staatlichen" Gesetzen gehört, bringt der X. Band des Svod die Zivilgesetze: hier beginnen also die „bürgerlichen" Gesetze nach der oben angeführten Formel Speranskijs; an diese Zivilgesetze im eigentlichen Sinne schließen sich die Wirtschaftsgesetze an, die Speranskij auch zu den „bürgerlichen" Gesetzen rechnet (Bd. XI—XIII). Im Band XIV werden die Polizeigesetze und im Band XV die

---

[18] Siehe A. N. Makarov, K istorii kodifikacii osnovnych zakonov (Zur Geschichte der Kodifikation der Verfassungsgesetze), 1912, S. 10 ff. — Vgl. Majkov, O svodě zakonov (Über den Svod Zakonov), St. Petersburg 1906, S. 47.

[19] Makarov, l. c.

[20] Vgl. Majkov, Vtoroe Otdělenie (Zweite Abteilung), S. 175.

[21] Obozrěnie istoričeskich svěděnij o Svodě Zakonov (Geschichtlicher Überblick über den Svod Zakonov), S. 118 ff.

Strafgesetze wiedergegeben. Obwohl sie zu den „staatlichen" Gesetzen gehören, bringt sie Speranskij erst nach den „bürgerlichen", weil sie zum Schutz des „staatlichen", aber auch des „bürgerlichen" Verbandes dienen.[22] Dieses System lag dem Svod Zakonov bis zum Umsturz von 1917 zu Grunde: die weitere Entwicklung hat nur einige Ergänzungen gebracht — vor allem wurde im Jahre 1893 die Reform des gesamten Justizwesens Alexanders II., also die Gerichtsverfassung und die Prozeßordnungen von 1864 in einem XVI. Band des Svod zusammengefaßt.

Sehr interessant wäre festzustellen, welche geistigen Einflüsse oder fremden Vorbilder auf die Gestaltung des gesamten Planes des Svod Zakonov eingewirkt haben: eine solche Untersuchung ist in ihrem ganzen Umfange nicht unternommen worden, aber für einzelne Teile des Svod sind gewisse Einflüsse nachweisbar. So beweisen uns z. B. die archivalischen Materialien, die den Prozeß der Ausarbeitung der Verfassungsgesetze (Bd. I, Teil 1 des Svod Zakonov) wiederherzustellen erlauben, daß Speranskij das System eines Teiles der Verfassungsgesetze auf der Grundlage der Idee von der unbeschränkten Monarchengewalt aufbaute, die er jedoch mit dem Schema der Gewaltenteilung verbinden wollte.[23] Das Schema Montesquieus tritt besonders klar in der ursprünglichen von Baron Korff, einem der erfolgreichsten Mitarbeiter Speranskijs, ausgearbeiteten Fassung dieses Teiles des Svod zutage: wenn man aber diese ursprüngliche Fassung kennt, ist das Gewaltenteilungsschema auch in der endgültigen Fassung der Verfassungsgesetze leicht feststellbar. Ein anderes Beispiel bringt der IX. Band des Svod Zakonov: die Einteilung der Stände, wie sie in diesem Band durchgeführt ist, nämlich in 1. Adelsstand, 2. Stand der Geistlichen, 3. Bürgerstand und 4. Bauernstand, lehnt sich an die Einteilung des Preußischen Allgemeinen Landrechts (Bauernstand, Bürgerstand, Adelsstand) an und ist sicher unter dem Einfluß des preußischen Gesetzbuches entstanden.[24]

---

[22] Obozrěnie . . ., S. 122, 126.

[23] Siehe A. N. Makarov, o. c., S. 25 ff.

[24] Siehe Baron B. E. Nolde, Svod Zakonov o sostojanii ljudej v gosudarstvě (Zusammenstellung der Gesetze über die Stände im Staate). Sbornik statej v česť P. B. Struve (Festschrift für P. B. Struve), Prag 1925, S. 319 ff. — Es ist nicht das einzige Beispiel des Einflusses des preußischen Landrechts auf russische Kodifikationsarbeiten der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts: vgl. z. B. auch A. N. Makarov, Entwurf der Verfassungsgesetze des Russischen Reiches von 1804. Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven, N. F., Bd. II, Heft II, S. 273 ff.

Der systematische Aufbau des Svod Zakonov sollte neu sein, aber in diese „Structura nova“ sollten die alten Gesetze — die Veterae leges — eingefügt werden. Diese Aufgabe war jedoch bis in alle Einzelheiten unlösbar: bei der systematischen Formulierung des geltenden Rechts, wobei, soweit möglich, mit den Worten der geltenden Gesetze, waren Lücken unumgänglich und diese Lücken mußten ausgefüllt werden. Sehr oft mußte eine abstrakte Formel gefunden werden, welche die einzelnen, der Regel nach, recht konkreten Vorschriften der alten Gesetze nicht enthielten. Diese Abstrahierung des konkreten positivrechtlichen Materials konnte in vielen Fällen etwas Neues diesem Material beibringen.

Gewissen Einfluß mußte auf den Text des Svod Zakonov bereits sein System, genauer gesagt — das Systematisierungsverfahren, ausüben. Einen überzeugenden Beweis der Ausübung dieses Einflusses bringen wiederum die Gesetze über die Stände, also Band IX des Svod Zakonov. Wie bereits erwähnt, hat Speranskij die gesamte Bevölkerung in vier Stände eingegliedert — in den Adelsstand, den Stand der Geistlichen, das Bürgertum und Bauerntum (sel'skie obyvateli). Dieser vierte Stand — das Bauerntum — umfaßte die gesamte Landbevölkerung Rußlands, die vom rechtlichen Standpunkt aus bis zur Kodifikation aus Gruppen bestand, die keine einheitliche rechtliche Gestalt hatten. Auf dem Lande wohnten, abgesehen von den Adligen, die verschiedensten Gruppen von freien Leuten, aber auch Leibeigene — Gruppen, die, wie Baron Nolde es vortrefflich hervorhebt,[25] gar nicht geeignet waren, in einen einheitlichen Stand zusammengelegt zu werden. Die Vereinheitlichung des rechtlichen Status der Landbevölkerung, wie sie im Svod Zakonov durchgeführt war, entsprach somit keinesfalls dem geltenden Recht, das nur kodifiziert werden sollte. Der Svod, indem er sich auf irgendein Gesetz berief, welches verschiedene Gruppen der Landbevölkerung in einer bestimmten Richtung rechtlich vereinheitlichte, z. B. in bezug auf die „Seelensteuer“ (podušnaja podat'), hat diese Vereinheitlichung verallgemeinert. Auf diese Weise wurde der einheitliche Stand des Bauerntums geschaffen, der eigentlich dem rechtlichen Status quo nicht entsprach.

Auch die Zivilgesetze des Svod Zakonov, also Band X, Teil 1, bieten reichlich Material zur Diskussion über die Einwirkung fremdrechtlicher Quellen auf die russische

---

[25] Baron Nolde, o. c., S. 319.

Kodifikation. Sehr aufschlußreich ist gerade in dieser Hinsicht die Polemik, die seinerzeit zwischen dem bekannten Petersburger Rechtsanwalt M. Vinaver und Professor L. Kasso, dem künftigen Minister für Volksaufklärung, entstand. Vinaver[26] meinte, daß Speranskij auch zur Zeit der Kodifikationsarbeiten unter Nikolaus I., in amtlicher, auf alle Knöpfe zugeknöpfter Uniform, seine Ideen aus der Zeit der konstitutionellen Pläne unter Alexander I. nicht aufgegeben hatte, und daß er, soweit er es für notwendig hielt, direkte Rezeptionen aus fremden Gesetzbüchern, vor allem aus dem französischen Code civil und dem österreichischen ABGB, wenn auch auf Konterbandewegen, durchführte. Für diese Rezeptionen konnte man nur nachträglich und dabei recht ungenügende Fundstellen in der russischen Vollständigen Gesetzessammlung finden. Vinaver stützte seine Ansicht auf eine Analyse einer ganzen Reihe von Artikeln der Zivilgesetze, vor allem aus dem Abschnitt über die Schuldverhältnisse. Kasso meinte dagegen, daß Speranskij nicht aus den fremden Gesetzbüchern, sondern aus dem Nachlaß der Vorgängerin der Zweiten Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei, also aus der von Rosenkampf geleiteten Gesetzeskommission, manche Vorschriften der Zivilgesetze des Svod Zakonov entnommen hatte, und gründete seine Hypothese auf einer näheren Gegenüberstellung einiger Vorschriften des X. Bandes, Teil 1, und entsprechenden Stellen der „Rechtsgrundsätze" (Osnovanija prava), die im Jahre 1818 von der damaligen Gesetzeskommission herausgegeben waren.[27] Es darf sicher nicht bestritten werden, daß die Entwürfe der Gesetzeskommission aus den Regierungsjahren Alexanders I. nicht ohne Einfluß auf die Kodifikationsarbeiten Speranskijs geblieben sind. Es fragt sich nur, inwieweit diese Rosenkampfschen Vorarbeiten ihrerseits frei von fremdrechtlichen Rezeptionen waren und ob der Svod Zakonov auf diese Weise nicht mittelbar durch fremdrechtliche Quellen beeinflußt war. Die Vorschriften der Verfassungsgesetze (Osnovnye zakony) des Svod über das Inkrafttreten und die Geltung der Gesetze lehnen sich gewiß an die entsprechenden Vorschriften der Kodifikationsarbeiten Rosenkampfs

---

[26] M. M. Vinaver, K voprosu ob istočnikach X Toma Svoda Zakonov (Zur Frage über die Quellen des X. Bandes des Svod Zakonov). Žurnal Ministerstva Justicii, 1894/95, X, S. 1 ff.

[27] L. A. Kasso, K istorii Svoda Zakonov graždanskich (Zur Geschichte der Zusammenstellung der Zivilgesetze). Žurnal Ministerstva Justicii, 1904, III, S. 53 ff., vor allem S. 84 ff.

an, diese letzteren sind aber zweifellos dem Allgemeinen Preußischen Landrecht entnommen.[28]

Wenn somit einzelne Abweichungen von dem Text der Rechtsvorschriften, welche die Grundlage der Kodifikation bilden sollten, also vom Text der einzelnen Gesetze der Vollständigen Gesetzessammlung, nicht zu leugnen sind, so ist der Svod Zakonov dennoch grundsätzlich auf dem positivrechtlichen Material dieser Gesetzessammlung aufgebaut. Dieser Zusammenhang des Svod und der Gesetzessammlung ist auch rein äußerlich hervorgehoben worden: jeder Artikel des Svod Zakonov enthält nicht nur eine Rechtsvorschrift, sondern gibt auch die Gesetze an, aus denen diese Rechtsvorschrift entnommen ist, dabei ist jedes Gesetz mit der Nummer versehen, die es in der Vollständigen Gesetzessammlung trägt.

Speranskij und seine Mitarbeiter sollten also den Svod Zakonov auf der Grundlage und, soweit möglich, sogar auf dem Text der geltenden Gesetze aufbauen. Es war ihnen nicht nur diese Aufgabe gestellt, sondern es wurde auch amtlich nachgeprüft, inwieweit sie dieser Aufgabe nachgegangen sind. Am 23. April 1828 ist ein Allerhöchstes Reskript an den damaligen Justizminister Fürst Dolgorukij ergangen,[29] das einen Revisionsausschuß unter seinem Vorsitz ins Leben gerufen hat: dieser Ausschuß sollte die in der Zweiten Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei ausgearbeiteten Zivilgesetze einer Revision unterziehen, um festzustellen, inwieweit sie vollständig und genau zusammengestellt sind. Dieser Ausschuß wurde im weiteren beauftragt, auch die Revision der Strafgesetze, des Reglements über den Regierenden Senat und schließlich auch der Verfassungsgesetze vorzunehmen.[30] Außer diesem Ausschuß wurden in verschiedenen Ministerien weitere Revisionsausschüsse gebildet, die mit der Revision der zum Ressort der entsprechenden Ministerien gehörenden Teile des Svod Zakonov beauftragt waren. Die archivalischen Materialien

---

[28] Siehe die Einleitung zu dem „Sistematičeskij Svod sučestvujuščich Zakonov“ (Systematische Zusammenstellung geltender Gesetze), Bd. I, 1815: § 27 dieser Einleitung ist dem § 7 der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht entnommen. Vgl. auch den § 39 mit den §§ 10 und 14 der Einleitung zum ALR. — Über den Einfluß des preußischen Landrechts siehe auch B. Nolde, Zakony osnovnye v russkom pravě (Die Verfassungsgesetze im russischen Recht). „Pravo“ 1913, Nr. 8, S. 447 ff.; Nr. 9, S. 524 ff.

[29] Siehe Majkov, o. c., S. 182.

[30] Siehe Blosfeľdt, o. c., S. 21; über die Verfassungsgesetze siehe auch A. N. Makarov, o. c., S. 16 ff.

aus dieser Revision beweisen, daß all diese Ausschüsse nicht nur formell, sondern auch recht sachlich die ihnen anvertrauten Teile des Svod Zakonov revidiert haben und daß dabei auf die genaue Wiedergabe der geltenden Gesetzesvorschriften ganz besonders geachtet worden ist.

Bereits bei der Revision des Svod im Ausschuß des Justizministeriums ist eine Frage aufgetaucht, der im weiteren eine erhebliche Bedeutung zukam und die auch im russischen juristischen Schrifttum jahrzehntelang Gegenstand lebhafter Auseinandersetzungen war: es ist die Frage über die formelle Rechtskraft des Svod Zakonov.

Schon das Bestehen neben dem Svod der Vollständigen Gesetzessammlung mußte die Frage über die rechtliche Bedeutung der kodifizierten Rechtsvorschriften klar zutage bringen. Einen weiteren Anlaß zu dieser Problemstellung gab die Tatsache, daß in den Svod Vorschriften aufgenommen wurden, die aus Rundschreiben der Verwaltungsorgane stammten: es entstand die Frage, ob durch diese Aufnahme die betreffenden Teile dieser Rundschreiben die Gesetzeskraft erworben haben. Auf alle Einzelheiten der Behandlung dieses Problems vor den entscheidenden Sitzungen des Reichsrats[31] kann hier nicht näher eingegangen werden. In der Sitzung des Reichsrats vom 19. Januar 1833 waren zur Beratung vier mögliche Lösungen der Frage über die formelle Rechtskraft des Svod gestellt: 1. der Svod soll als einzige Quelle der Entscheidungen betrachtet werden; 2. der Svod soll als Quelle der Entscheidungen betrachtet werden, aber es soll in einzelnen Fällen gestattet sein, sich auf den Text des Gesetzes zu berufen; 3. die Gesetze sollen auch weiterhin ihre Kraft behalten, der Svod aber nur als Register zu ihnen gelten; 4. für einen bestimmten Zeitabschnitt sollen die Gesetze weiterhin als Quelle der Entscheidungen betrachtet werden, die Artikel des Svod sollen aber auch schon zitiert werden. Nach längeren Beratungen hat sich die Mehrheit des Reichsrats zu einer Antwort entschlossen, die eine Kombination der ersten und vierten der vorgeschlagenen Lösungen war: der Svod Zakonov wurde als die einzige Quelle der Entscheidungen für die Zukunft anerkannt, bis zum 1. Januar 1835 wurde aber eine vacatio legis festgesetzt, während derer dem Svod nur eine subsidiäre Bedeutung zukommen sollte.[32] Es darf hier nicht auf alle Kontroversen eingegangen werden, die das Problem der formellen Rechtskraft

[31] Siehe über diese Einzelheiten Blosfeldt, o. c., S. 22—40.
[32] Über all diese Fragen siehe Blosfeldt, o. c., S. 47 ff.

des Svod Zakonov in der russischen juristischen Literatur hervorgerufen hat: das letzte Wort hat in dieser Frage G. E. Blosfel'dt gesagt in seiner gründlichen, das Problem erschöpfenden Arbeit, die hier schon mehrmals zitiert wurde. Es steht jetzt fest, daß die erste Ausgabe des Svod Zakonov, also die Ausgabe von 1832, eine Gesetzeskraft erlangt hat, die eine Berufung auf die Kodifikationsquellen, also die ursprünglichen Gesetzestexte, ausschloß. Für die weiteren Ausgaben des Svod Zakonov, deren Fortsetzungen, und die Ausgaben der einzelnen Teile des Svod, kann die Frage über ihre formelle Rechtskraft nicht allgemein, sondern nur konkret gelöst werden: neben Ausgaben, die eine volle Gesetzeskraft erlangt haben (in demselben Maße wie die erste Gesamtausgabe des Svod), bestehen Ausgaben, denen nur die Bedeutung eines amtlichen Handbuches zugesprochen werden kann, die also die Rechtskraft der Kodifikationsquellen nicht aufheben und daher die Berufung auf diese Quellen nicht ausschließen.[33]

Es sind soeben weitere Ausgaben des Svod, die Fortsetzungen und Neuausgaben einzelner Teile des Kodifikationswerkes erwähnt worden: die Eigenschaft der Permanentheit war dem Svod auch schon bei seiner Inkraftsetzung zugedacht.[34] Das Manifest vom 31. Januar 1833 hat nämlich vorgeschrieben, daß der Svod alljährlich mit einem Nachtrag versehen werden soll. Das alljährliche Erscheinen dieser Fortsetzungen, die alle im Laufe des Jahres veröffentlichten Gesetze, zu jedem Bande gesondert, enthielten, wurde lange Zeit streng eingehalten. Im weiteren aber hat die Praxis die alljährlichen Fortsetzungen aufgegeben. In den Jahren 1842 und 1857 erschienen noch Neuausgaben des ganzen Svod Zakonov. Die Gesamtausgabe von 1857 wurde im weiteren nur in Teilausgaben erneuert (dazwischen auch in Neuausgaben einzelner Bücher). Auf diese Weise ist das Gesamtbild des Svod Zakonov schließlich zu einem recht unübersichtlichen geworden. Seine gleichzeitige Anpassung an den jeweiligen Stand der gesamten Rechtsordnung konnte nur noch durch periodische „Zusammengefaßte Fortsetzungen" (Svodnyja prodolženija) aufrechterhalten werden.[35]

---

[33] Vgl. dazu Blosfel'dt, o. c., S. 275—279.

[34] Siehe im deutschen Schrifttum: H. v. Blossfeldt, Ein Vorbild für die Reichsrechtssammlung im vorrevolutionären Russland. Archiv des öffentlichen Rechts, N. F., Bd. 14, S. 426 ff.

[35] Die letzte „Zusammengefaßte Fortsetzung" ist 1912 in 9 starken Bänden erschienen.

Immerhin hat Speranskij nicht nur eine einmalige Kodifikation des russischen Rechts geschafft, sondern auch ihr Weiterbestehen, immer auf dem laufenden, auf Jahrzehnte hinaus gesichert.

Wenn man heute, nach hundert Jahren, die von Speranskij und seinen Mitarbeitern geleistete Arbeit rein objektiv betrachtet, so muß man sie als eine großartige Leistung würdigen. Es war gewiß keine fortschrittliche Reform durch die Schaffung des Svod Zakonov durchgeführt, aber der Aufbau aus einer unübersehbaren Menge von schwer zugänglichen gesetzlichen Vorschriften eines alle Teile der Rechtsordnung umfassenden Gesetzbuches war für sich allein ein unbestreitbarer Fortschritt. Es ist nicht zu unterschätzen, was der Svod Zakonov zur Festigung des Rechtsbewußtseins und daher auch zur Gestaltung des gesamten russischen Staatswesens beigetragen hat: es wäre auch nicht übertrieben zu sagen, daß die Kodifikation von 1833 einen der wichtigsten Marksteine in der Gesamtentwicklung des russischen Rechtswesens der Neuzeit darstellt und daß man berechtigt ist, vom Russischen Reich des Svod Zakonov zu sprechen.[36]

Auch auf die Fachausbildung der russischen Juristen und auf die Entwicklung der russischen Rechts- und Geschichtswissenschaft hat der Svod Zakonov, aber auch die Vollständige Gesetzsammlung einen außerordentlich starken Einfluß ausgeübt.

Bereits im Jahre 1828 hat Speranskij in einem Immediatbericht betont, daß zum Aufbau der Rechtsprechung auf fester Grundlage verständliche und feste Gesetze, aber auch gebildete Richter und Juristen notwendig seien.[37] Auf Vorschlag Speranskijs wurden damals zwölf junge Leute (meistens aus den Kreisen der Abiturienten der geistlichen Lehranstalten) nach Deutschland geschickt, um dort juristisch ausgebildet zu werden. Sie kamen Anfang 1833 zurück und nach bestandener Prüfung in der Zweiten Abteilung der Kaiserlichen Kanzlei, also auch unter unmittelbarer Leitung Speranskijs, wurden sie unter den russischen Universitäten verteilt. Schon diese erste Gruppe junger Professoren, die sozusagen im Anschluß an die Kodifikationsarbeiten Speranskijs ihre Ausbildung bekommen

[36] Vgl. B. Nolde, Réflexions sur le Développement Politique de la Russie. Extrait du Monde Slave (Februar und März 1927), S. 54.

[37] Siehe den Immedialbericht vom 22. Januar 1828, zitiert bei P. M. Majkov, Speranskij i studenty zakonověděnija (Speranskij und die Studenten der Gesetzeskunde). Russkij Věstnik 1899, Nr. 8, S. 610.

hatte, enthält Namen, auf welche die russische Rechtswissenschaft stolz sein darf:[38] unter diesen jungen Leuten war Nevolin, der künftige Professor an der Universität Kiev und Verfasser einer Geschichte des russischen bürgerlichen Rechts, die, obwohl 1851 erschienen, auch heute noch einzigartig dasteht und ihre wissenschaftliche Bedeutung nicht verloren hat; Nikita Krylov, der ausgezeichnete Lehrer des römischen Rechts an der Moskauer Universität, dem A. F. Koni in seinen Erinnerungen Worte warmer Anerkennung widmet;[39] Rědkin, der künftige Professor der Rechtsphilosophie in St. Petersburg. Spricht man von der Einwirkung der Kodifikationsarbeiten auf die Errungenschaften der russischen Wissenschaft, so darf man auch die Bedeutung der Vollständigen Gesetzessammlung nicht unterschätzen. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts sind in Rußland mehrere wissenschaftliche Quellensammlungen in Angriff genommen worden. Unter dem Patronat des Kanzlers Grafen Rumjancev ist im Jahre 1813 der erste Band der Sammlung der Urkunden und Staatsverträge (Sobranie gosudarstvennych gramot i dogovorov) erschienen, 1829 fand die erste „archäographische Expedition" des unermüdlichen Forschers P. M. Stroev statt.[40] Das Entstehen der vollständigen Gesetzessammlung gehört zu demselben Zeitabschnitt, zu dem Zeitabschnitt des ersten Aufschwungs der wissenschaftlichen Quelleneditionsunternehmungen, nur daß sie nicht der älteren, sondern der neueren Rechtsgeschichte die erste wissenschaftliche Grundlage gesichert hat. Eine ganze Schicht rechtshistorischer Arbeiten ist auf dem Material der vollständigen Gesetzessammlung einige Jahrzehnte später aufgebaut worden. Man möchte z. B. die Arbeit des bedeutendsten Petersburger Staatsrechtlers A. D. Gradovskij nennen, über die Entwicklung des Amtes des General-Prokurors des Regierenden Senats,[41] des Vorläufers einer starken persön-

---

[38] P. M. Majkov, o. c., 1899, Nr. 10, S. 681. Vgl. auch J. Baršev, Istoričeskaja zapiska o sodějstvii Vtorago Otdělenija Sobstvennoj E. I. V. Kanceljarii razvitiju juridičeskich nauk v Rossii (Historische Denkschrift über die Beteiligung der Zweiten Abteilung der Eigenen Kanzlei S. K. Majestät an der Entwicklung der juristischen Wissenschaften in Rußland), St. Petersburg 1876.

[39] A. F. Koni, Na žiznennom puti (Auf dem Lebenswege), Bd. III, Reval-Berlin 1922, S. 184 ff.

[40] Siehe V. S. Ikonnikov, Opyt russkoj istoriografii (Versuch der russischen Historiographie), Bd. I, Teil 1, Kiev 1891, S. 244 ff.

[41] A. D. Gradovskij, Vyssaja administracija Rossii XVIII st. i general-prokurory (Die höchste Verwaltung Rußlands im 18. Jahrhundert und die General-Prokuroren) — in Sobranic sočinenij (Werke), Bd. I, St. Petersburg 1899, S. 37—297.

lichen Ministergewalt zur Zeit, als das Kollegiensystem noch nicht abgeschafft war; oder die erste Darstellung der historischen Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung von I. Ditjatin.[42] Die nächste Generation russischer Historiker hat diese Arbeiten vertieft und in mancher Hinsicht unter Benutzung archivalischen Materials berichtigt,[43] aber das war schon die nächste Etappe wissenschaftlicher Forschung gewesen, welche die auf dem Material der vollständigen Gesetzessammlung fußenden Arbeiten der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erst ermöglicht haben.

Beim Aufbau des Russischen Reiches haben verschiedene soziale Schichten und Kräfte mitgewirkt. Der Rückblick auf das vor hundert Jahren vollendete Kodifikationswerk und die Würdigung seiner Bedeutung für die Entwicklung des russischen Rechtswesens muß uns den Anlaß geben zu einer gründlichen Revision der sehr verbreiteten Anschauung über die Rolle des russischen Beamtentums im alten russischen Staatswesen. Denn die russische Kodifikation ist das Werk des russischen Beamtentums — desjenigen russischen „činovnik", über den in der Literatur so viele bittere Worte geschrieben worden sind. Speranskij war der eigentliche Schöpfer der russischen Bürokratie: nicht nur des bürokratischen Verwaltungsapparates und der bürokratischen Form der Geschäftsführung von den untersten bis zu den obersten Stellen, sondern auch desjenigen pflichtbewußten Verantwortungsgefühls und derjenigen bewunderungswürdigen Arbeitsfähigkeit, die trotz mancher Schattenseiten der russischen Verwaltung bis zur Katastrophe von 1917 in den besten Schichten des russischen Beamtentums weiterlebten. Wenn man heute an das große Werk des genialen „činovnik" Speranskij — an seinen Svod Zakonov — denkt, denkt man unwillkürlich an seinen in den folgenden Generationen des russischen Beamtentums fortlebenden Geist.

---

[42] I. Ditjatin, Ustrojstvo i upravlenie gorodov v Rossii (Die Organisation und die Verwaltung der Städte in Rußland), Bd. I—II, 1875.

[43] Siehe z. B. für die General-Prokuroren V. I. Veretennikov, Očerki istorii general-prokuratury v Rossii do Ekaterininskago vremeni (Skizzen zur Geschichte des Amtes des General-Prokurors in Rußland vor dem Zeitalter Katharinas), Charkov 1915; oder für die städtische Selbstverwaltung die Arbeiten von A. A. Kizevetter, vor allem „Gorodovoe položenie Ekateriny II 1785" (Das städtische Reglement Katharinas II. von 1785), Moskau 1904.

Brandenburgisch-russische Verhandlungen über Aufnahme der Hugenotten in Rußland.

Von

Robert Stupperich.

Am 9. Mai 1688 war Friedrich Wilhelm der Große gestorben. Nach den Trauertagen hielt sein Nachfolger Kurfürst Friedrich III. am 17. Mai die erste Sitzung des Geheimen Rates,[1] in der er das letzte Testament[2] seines Vaters öffnete und den Räten zur Prüfung übergab, ob auch seine Bestimmungen mit den Hausgesetzen in Einklang stünden. In denselben Tagen wurde vom jungen Kurfürsten eine außerordentliche Gesandtschaft an die Caren Johann und Peter nach Moskau beschlossen. Es war, wie ausdrücklich betont wurde, „die erste nach Antretung Ihrer Regierung gemachte anstaldt und Sorge".[3]

Das Jahr 1688 ist ein Markstein wie für die europäische Geschichte überhaupt, so insbesondere für die brandenburgische. Brandenburg tritt entscheidend in die große Politik ein. Es nimmt Anteil an der Unternehmung Wilhelms von Oranien und sucht die europäische Krisis, die durch das französische Übergewicht entstanden war, einer Lösung entgegenzuführen. Diplomatische Verhandlungen von allergrößtem Ausmaß erfüllten die ersten Monate der neuen Regierung. Kurfürst Friedrich III. stand im Mittelpunkt großer politischer Geschehnisse. Das Zustandekommen einer geschlossenen Front gegen Frankreich über die konfessionellen Schranken hinweg, wie es in dieser Weise vorher nicht möglich war, ist zum großen Teil sein Verdienst.[4] Insofern hat Ranke recht, daß die bedeutendsten Entscheidungen Friedrichs III. gleich in die ersten Monate seiner Regierung fielen.

Der junge Kurfürst war mit der Politik seines Vaters

---

[1] J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik, IV, 1 (1867), S. 18.

[2] H. v. Caemmerer, Die Testamente der Kurfürsten von Brandenburg, S. 273 ff.

[3] Vgl. Beilage.

[4] L. v. Ranke, Zwölf Bücher preußischer Geschichte (Akad. Ausg.), I, S. 454 ff. P. Haake, Brandenburgs Politik und Kriegsführung in den Jahren 1688 und 1689. 1896. F. Meinecke, Brandenburg und Frankreich. 1688. HZ. 62 (1889). A. F. Pribram, Österreich und Brandenburg 1688—1700. 1885.

vertraut,[5] die das neue Bündnissystem bereits vorbereitet hatte. Die Vorbedingungen für die starke Beteiligung Brandenburgs in den europäischen „Konzerten“ waren bereits gegeben. Auch in der politischen Motivation unterschied sich der neue Regent von seinem großen Vater nicht. Seine engeren Beziehungen zum Kaiser ändern an dieser Tatsache nichts.[6]

Halten wir uns diese Zusammenhänge vor Augen, so erscheint es um so seltsamer, daß der erste Blick des Kurfürsten bei seinem Regierungsantritt nicht dem Westen, sondern dem Osten galt. Wir sehen zunächst noch keine zwingende Ursache dafür, daß er wenige Tage nach dem Tode des Vaters eine Gesandtschaft nach Moskau zu schicken beschließt, obwohl ihn die politischen Verquickungen im Westen ganz in Anspruch nehmen mußten. Der Gedanke, Rückendeckung im Osten zu haben, ist zwar bei dieser Sendung nicht abzuweisen, befriedigt jedoch allein nicht, zumal Brandenburg nur mit Schweden zu rechnen hatte, mit Moskau und Polen dagegen in guten Beziehungen seit langem stand. Das Rätsel löst sich uns nur, wenn wir auf die letzten Motive in der Politik des Großen Kurfürsten zurückgreifen, die sein Sohn zu übernehmen und weiterzuführen entschlossen war.

Unter dem Großen Kurfürsten ist Brandenburg ein bewußt protestantischer Staat. Für seine Regierung sind religiöse Motive von entscheidender Wichtigkeit.[7] Das sagen nicht nur die politischen Testamente des Kurfürsten. Das

---

[5] J. Großmann, Jugendgeschichte Friedrichs I., ersten Königs von Preußen. (Hohenzollern-Jahrbuch 4 (1900).)

[6] Über die Persönlichkeit des Kurfürsten und über die Grundmotive seiner Politik ist lange gestritten worden (vgl. Haake, a. a. O., Einl.). Darüber, daß für ihn der Kampf gegen Frankreich und die Unterstützung Wilhelms von Oranien in erster Linie religiösen Motiven entsprangen, sollte keine Meinungsverschiedenheit mehr sein. Das eine Beispiel seiner Erb-Defensiv-Allianz mit Hessen, besonders die articuli secreti (Th. Mörner, Kurbrandenburgs Staatsverträge von 1601—1700. Berlin 1867, Nr. 303, S. 501), ist dafür Beweis genug. Rankes Auffassung bleibt in diesem Punkte unerschüttert. Wie sein Vater kennt Friedrich III. außer dem protestantischen Interesse, das er zu wahren hat, immer noch die Treue gegen den Kaiser. Beides schließt sich gegenseitig nicht aus. Daß es ihm auch um gloire und agrandissement seines Hauses zu tun ist, sollte jenen Grundtendenzen nicht entgegengestellt werden. Gerade Friedrich III. lag es sehr daran, das Erbe seines großen Vaters zu wahren und zu mehren.

[7] L. v. Ranke, a. a. O., I, S. 405—434. H. Landwehr, Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms, des Großen Kurfürsten. 1894. L. Keller, Der Große Kurfürst in seiner Stellung zu Religion und Kirche. (Hohen-

drückt seine persönliche Haltung, die er während seiner 48jährigen Regierung bewies, deutlich aus. Zugleich ist er der erste, der religiöse Duldung staatsrechtlich anerkennt: „Niemand soll der Religion halben verfolgt, noch weniger zu emigrieren genöthigt werden.“[8]

Die Aufhebung des Ediktes von Nantes war für ihn das Zeichen zum Bruch mit Frankreich. In den 1679 beschrittenen Bahnen konnte er nicht weitergehen. Schon im April 1685 hatte er erklärt, er könne dem französischen Treiben nicht mehr ruhig zusehen.[9] Am 24. Oktober, wenige Tage nach dem Edikt von Fontainebleau, hatte der Große Kurfürst an seinen Pariser Gesandten Ezechiel von Spanheim geschrieben: „Was Ihr uns wegen der harten und fast unerhörten Art der Verfolgung[10] unserer lieben Glaubensgenossen meldet, und von verschiedenen Orten confirmirt wird, solches gehet uns tief und empfindlich zu Herzen. Wir wünschen ihnen von Gott ein standhaftes geduldiges Herz und daß dessen Allmacht in einer seines heiligen Namens Ehre betreffenden Sachen denen Verfolgern steuren und die Verfolgten nach so vielen ausgestandenen Drangsalen wiederumb erquicken und trösten wolle.“[11] Er lobte Spanheim dafür, daß er sich der Bedrängten angenommen hatte, und wollte für sie 2000 Reichstaler ausgeworfen haben. Nach gutreformierter Tradition begnügte sich der Kurfürst nicht mit dem Trösten, sondern griff bei der Nachricht von verschärften Maßnah-

---

zollern-Jahrbuch 7 (1903), S. 38—65). F. Flaskamp, Die Religions- und Kirchenpolitik des Großen Kurfürsten. (Hist. Jahrb. der Görres-Gesell. 45 (1925). S. Pufendorf, Res gestae Friderici Wilhelmi. Lib. XIX, 104. Vgl. den Bericht Poussins vom 11. Mai 1688 bei H. Prutz. Aus des Großen Kurfürsten letzten Jahren. 1897. S. 403: „Il a temoigné beaucoup de passion pour sa réligion et il n'a donné sa bénédiction à Messieurs ses enfants qu'à condition, qu'ils vivoient et mourroient comme luy dans la religion calviniste.“

[8] W. Beyschlag, Der Große Kurfürst als evangelischer Charakter. 1893.

[9] Vgl. H. Landwehr, a. a. O., S. 123 ff., und H. Prutz, a. a. O., S. 303 ff. Der französische Gesandte in Berlin Graf Rébenac schreibt: „Monsieur l'Electeur de Brandebourg est de tout temps le prince du monde qui garde le moins de modération dans ses discours publics. Jamais je ne parois devant luy sans qu'il se mette sur les affaires de la Religion.“ (H. Prutz, a. a. O., S. 314.)

[10] Die Schrecken jener Glaubensverfolgung halten die Flüchtlingstagebücher fest, von denen eine Reihe erhalten ist, vgl. K. Müller: Aufzeichnungen flüchtiger Hugenotten. (Aus der akademischen Arbeit. Vorträge und Aufsätze) 1930, S. 236 ff.

[11] Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Großen Kurfürsten, Bd. 21, S. 271.

men des französischen Staates[12] tatkräftig von sich aus ein. Das war für ihn eine Gewissensforderung.[13] Am 29. Oktober erließ er sein berühmtes Potsdamer Edikt,[14] das dem französischen Gesetz entgegenwirken sollte. „Der verspottete Monsieur de Brandebourg unterfing sich, dem Allerchristlichsten König zu trotzen, er sprach der geläuterten Kirche, die so grausamer Verfolgung unterliege, sein gerechtes Mitleid aus und bot den Glaubensgenossen, die wider das Verbot des Königs ihr Land verlassen würden, Schutz und Hilfe."[15] Das Potsdamer Edikt zeigte aller Welt seinen ernsten Willen. Nun stand es fest: Brandenburg übernahm die Vertretung reformierter Glaubensbrüder, die es schon früher bisweilen ausübte, nunmehr selbst gegenüber dem mächtigsten Staate Europas. Die 14 Artikel von Potsdam eröffneten zugleich, daß Friedrich Wilhelm seine Vorkehrungen für die Aufnahme flüchtiger Hugenotten bereits getroffen hatte. Seine Agenten an den Grenzorten bekamen die Weisung, den Hugenotten zur „sicheren und freien Retraite" zu verhelfen und sie vor grausamer Verfolgung zu schützen. Von Holland sollten sie kostenfreie Fahrt über Hamburg bis zum neuen Wohnort im brandenburgischen Gebiet haben.

Der Große Kurfürst scheute sich nicht, sein Edikt von Holland aus in Frankreich durch Flugblätter verbreiten zu lassen. Mochte Ludwig XIV. über diese Einmischung in innere Verhältnisse seines Landes empört sein, hindern konnte er es nicht, daß das Potsdamer Edikt in kurzer Zeit seine Wirkung tat.[16] Den Vorwurf, er hätte ihm in selbstsüchtiger Absicht seine Untertanen entzogen, konnte der Kurfürst mit dem Hinweis leicht entkräften, daß er

---

[12] Am 23. November meldet Spanheim, es sei ganz unmöglich, „Freipässe für reformierte Franzosen zu verschaffen, denn man will sie alle zwingen katholisch zu werden und bewacht aufs strengste die Grenzen." U. u. A., Bd. 21, S. 274.

[13] Am 15. Dezember gab der Kurfürst eine Rechtfertigung seines Ediktes an Spanheim: „... gleichwie I. K. May. durch so viele eclatantes actiones aller Welt zu erkennen geben, daß Sie ein Eiferer in ihrer Religion sein, so werden Sie uns nicht verdenken, wann wir in der unsrigen nicht indifferent sein, sondern gegen unsere arme Glaubensgenossen — unsere Arme auftun und dasjenige beobachten, wozu uns unser Gewissen verbindet." U. u. A., Bd. 21, S. 277, vgl. auch S. 279 f.

[14] Die Edikte von Fontainebleau und Potsdam b. Mylius. Cor. const. March., II, S. 183. F. Sander, Die Hugenotten und das Edikt von Nantes. 1885, S. 285, und Ch. Weiß, Histoire des refugiés protestants de France. 1853. II, S. 405.

[15] H. v. Treitschke, Historische und politische Aufsätze, IV, S. 277 f.

[16] Erdmannsdörfer, Deutsche Geschichte (Oncken), Bd. I, S. 707 ff., vgl. U. u. A., Bd. 21, S. 323.

gern die Flüchtlinge auch anderen Staaten überließe, sofern sie dort Duldung und Frieden fänden.[17]

Gingen vorher die Hugenotten, die um ihres Glaubens willen das Land ihrer Väter verließen, zumeist in die Generalstaaten, so ergoß sich nach dem Potsdamer Edikt der Hauptstrom der Refugiés auf brandenburgisches Gebiet. Für Brandenburg sind noch die Listen erhalten, aus denen hervorgeht, wer hier Aufnahme gefunden hat. Französische Flüchtlinge wurden zwar auch in Kurhessen, Baden und selbst im streng lutherischen Württemberg aufgenommen. Die meisten aber blieben in Brandenburg. Hier wurden in diesen Jahren an 20 000 Hugenotten ansässig.[18] Für ein Territorium mit eineinhalb Millionen Einwohner machte dieser Fremdenzustrom viel aus. Dieser Zuwachs war nicht ohne Gefahr; das Fremde war zu stark, um sich absorbieren zu lassen. Aber der Große Kurfürst hatte demgegenüber keine Bedenken.[19]

Handelte es sich auch bei den eingewanderten Refugiés in den meisten Fällen um Menschen, die Geld ins Land brachten, so blieb bei ihrer großen Zahl doch die Frage, wie das wirtschaftliche Ergebnis der Einwanderung sein würde. Wir wissen, wie hoch der Große Kurfürst die kulturellen und wirtschaftlichen Vorteile dieser Einwanderung einschätzte. Auf der anderen Seite mußte er dafür vorsorgen, daß die flüchtigen Franzosen auch einen genügenden Lebensunterhalt in seinem Lande hatten. Da ihre Zahl ständig zunahm, mußte er nach Mitteln und Wegen suchen, auch außerhalb seines Landes für die Hugenotten eine neue Heimat zu finden. Dazu führte er Verhandlungen mit deutschen und ausländischen Staaten.

Seine Gedanken mußten dabei sich auch auf Rußland richten. Schon dreißig Jahre früher, als er die Beziehungen zu Moskau aufnahm,[20] hatte er Aleksej Michajlovič ge-

---

[17] F. Sander, a. a. O., S. 187.

[18] M. Beheim-Schwarzbach, Hohenzollernsche Kolonisationen. 1874. H. Tollin, Geschichte der französischen Kolonie von Magdeburg. 1886 ff. K. F. Koehler, Die Refugiés und ihre Kolonien in Preußen und Kurhessen. 1867.

[19] G. Droysen, a. a. O., III, 3 (1865), S. 797.

[20] F. Hirsch, Die ersten Anknüpfungen zwischen Brandenburg und Rußland unter dem Großen Kurfürsten. (Wissenschaftliche Beilage zum Programm des Königstädtischen Realgymnasiums Ostern 1885). Berlin 1885. A. v. Hedenström, Die Beziehungen zwischen Rußland und Brandenburg während des ersten nordischen Krieges. Marburg 1896. A. v. Köhne, Berlin, Moskau, St. Petersburg 1649—1763. (Schriften des Vereins für die Geschichte der Stadt Berlin, Heft 20). Berlin 1882.

beten, „daß der Car, der in seinem eigenen Reich die lutherische und reformierte neben der russischen Religion dulde, sich bei den Verhandlungen in Wilna der Evangelischen in Polen annehmen möchte".[21] Nunmehr, da zu erwarten stand, daß die Scharen einwandernder Hugenotten immer größer wurden, mußte er sich an die jungen Caren wenden, ob sie sich bereit fänden, sie auch in ihrem Lande aufzunehmen. Einige Anzeichen sprechen dafür, daß der Kurfürst den Plan einer Verhandlung mit Rußland über die Aufnahme der Hugenotten selbst erwogen hat. Aus der späteren Proposition des Gesandten Reyer in Moskau geht hervor, daß der Große Kurfürst „die Schuldige und Herzliche Gratulation, wegen Ew. Cz. Mtt. glücklichen Ankunft zur Cz. Regierung vor einiger Zeit durch Besondere Schickung hat wollen ablegen lassen".[22] Zur Ausführung dieser Absicht durch eine Gesandtschaft, die auch die Aufnahme der Hugenotten in Rußland hätte betreiben sollen, ist Friedrich Wilhelm nicht mehr gekommen. Die Sorge für die verfolgten Glaubensbrüder blieb seinem Sohn als Vermächtnis. Der Kurprinz hatte dem sterbenden Vater versprechen müssen, sich der französischen Glaubensflüchtlinge, seiner „anderen Familie", anzunehmen.[23]

Die von seinem Vater erwogenen Pläne mußte der junge Kurfürst ungesäumt zur Durchführung bringen. Die Pietät verlangte es, daß er die Verhandlungen mit Rußland nicht erst lange aufschob, sondern möglichst schnell in die Wege leitete. Mit Hilfe des neuen Ministers Eberhard von Danckelmann wurde die beschlossene Gesandtschaft in den nächsten Wochen vorbereitet.[24] Als Gesandter wurde

---

[21] F. Hirsch, a. a. O., S. 25. Regest des Vertrages b. Th. Mörner. Kurbrandenburgs Staatsverträge 1601—1700. Berlin 1867, S. 209, Nr. 114.

[22] S. Beilage.

[23] M. Philippson, Der Große Kurfürst, 3. Bd. (1903), S. 479.

[24] Die folgende Darstellung beruht auf den „Acta des Kgl. Geheimen Staatsarchivs betreffend Sendung des Raths Johann Reyer an die Zaren Johann und Peter Alexejewitsch 1688 Mai — 1689 Mai", Rep. XI Rußland, Bd. 10 A (zit. A), und den „Acta des Geh. Staatsarchivs betreffend Diarium des Raths Johann Reyer über seine Sendung nach Rußland 1688, Aug. 14 —1689 Mai 16". Ib. Bd. 10 B (zit. B). Soweit ich feststellen konnte, sind diese Akten in den letzten Jahrzehnten einigemal eingesehen worden. Schon Mörner, a. a. O., S. 512, Nr. 312, zählt 5 Dokumente daraus als „Freundschafts- und Handelsvertrag" auf, ohne freilich den Inhalt anzugeben. Dann hat H. Dalton ein Bruchstück aus dem Verhandlungsbericht als Beilage zu seinem Vortrag „Die Hugenotten in Rußland" (Zur Geschichte der evangelischen Kirche in Rußland) 1893, S. 68 f., veröffentlicht. Schließlich hat G. Forsten in seinem Aufsatz „Brandenburg i Moskva 1688—1700" (Žurnal Ministerstva Narodnago Prosvěščenija) 1905, 11, eine Dar-

der Geheime Secretarius Johann Reyer Czaplicz ausersehen, von dessen baldigem Eintreffen die Caren umgehend verständigt wurden.[25] Der Gesandte sollte 1. die Nachricht vom Hinscheiden des Großen Kurfürsten und vom Regierungsantritt Friedrichs III. überbringen. Nach der letzten Depesche, die ihn am Tage seiner Abreise erreichte, sollte er gleichzeitig die Geburt eines Thronfolgers anzeigen,[26] 2. lag es ihm ob, „gute freundtschafft und correspondenz anzuerbieten".

Der reichlich verspätete Glückwunsch zum Regierungsantritt der Caren und die persönlichen Mitteilungen aus dem brandenburgischen Herrscherhause sollten dazu dienen, die alten guten Beziehungen wieder aufzunehmen. Bei der Audienz sollte Reyer nur sein Beglaubigungsschreiben übergeben und „freundliche Grüße vermelden". Die „consolation", die ihm die Caren sagen würden, sollte er mit Dank annehmen, „die Freundschaft zu conservieren und zu vermehren" versprechen und gute Wünsche für die russischen Waffen im Kampfe mit den Tataren übermitteln. Bei dieser Gelegenheit sollten dann weitere politische, wirtschaftliche und konfessionelle Fragen in geheimer Konferenz mit der Moskauer Regierung besprochen werden. In Reyers Instruktion heißt es darum weiter: „Damit Er aber Ihrer Czar. Mayst. bey solcher seiner Audienz nicht zu sehr beschwerlich fallen möchte, so wolte Er gebethen haben, daß die Czaren durch einige von dero Bojaren und Geheimbten Ministris deshalb mit Ihm in conferenz treten, Ihnen davon behörigen rapport thun, auch Ihn darauf fordersahmist mit einer guten und gewürdigen resolution versehen lassen möchten."[27]

Es wird ihm vorgeschrieben, bei dieser Konferenz 1. seine Rede, die er vor den Caren halten würde, zu wiederholen und an die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Reichen zu erinnern, die „fast in die 200 Jahre unverrückt gewehret" hätten, wobei an die Bündnisse von 1517 und 1656 gedacht war. Endlich sollte

---

stellung nach diesen Akten zu geben versucht, die allerdings unvollständig und nicht fehlerlos geblieben ist. Das russische Verhandlungsprotokoll, das D. Cvetaev aus dem Moskauer Archiv in seinen „Pamjatniki k istorii protestanstva v Rossii" 1888 veröffentlicht hat, ist bisher gar nicht herangezogen worden.

[25] A, Bl. 9a.

[26] B, Bl. 1.

[27] A, Bl. 11b, „Instruktion, Wornach Unser (voller Titel) Geheimer Secretarius und Abgesandter Johann Reyer, bey der ihm nach der Moskau aufgetragenen reise sich unterthänigst zu achten," dat. 26. Mai 1688.

er auch auf die Möglichkeit hinweisen, diese „beständige freundtschafft zu vermehren und zu erweitern“, ohne freilich die Vollmacht zu haben, eine Erneuerung des letzten Vertrages herbeizuführen. 2. Die Verhandlungen über die Türkenhilfe, wie sie ein Jahr zuvor aufgenommen worden waren, zu erneuern. 3. Für die vertriebenen französischen Hugenotten eine Freistatt in Rußland zu erwirken. 4. Über die seinem verstorbenen Bruder, dem Markgrafen Ludwig,[28] gehörende Grafschaft Krasno in Litauen, die die Russen besetzt hatten, zu einem Vergleich zu kommen. 5. Für das ungebührliche Verhalten des Sendboten Simanovskij Satisfaktion zu fordern.

Soweit die Instruktion. Eine Nebeninstruktion trug dem Gesandten auf, die inneren Verhältnisse Rußlands zu erkunden und über bestehende Verträge und diplomatische Verhandlungen mit anderen Staaten nach Berlin zu berichten. Am 24. August trat Reyer seine Reise von Berlin aus an, über die sein Diarium ausführliche Auskunft gibt. Außer dieser Darstellung, die ein lebendiges Bild seiner Erlebnisse und seiner in Moskau geführten Verhandlungen vermittelt, liegen uns die offiziellen Berichte Reyers an den Kurfürsten vor, in denen er seiner Instruktion gemäß dem Landesherrn über die Aufnahme der Gesandtschaft in Moskau, über die Audienz bei dem Caren und hauptsächlich über die geheime Konferenz und die darin erzielten Abmachungen berichtet.

Am 14. September war Reyer von Königsberg aufgebrochen, nachdem er alle Vorbereitungen zur langen Reise getroffen und in Danzig „die anbefohlene Börnsteiner präsenten mit fleiss ausgesuchet... und drei Stücke choisieret..., so von ziehmlicher Grösse und recht kostbahr und anständig“.[29] Nach fast zwei Monate langer Fahrt erreichte der Gesandte endlich Ende November die russische Hauptstadt. In seinem Journal schildert er alle Einzelheiten der umständlichen Reise, die Aufnahme durch den Voevoden Musin-Puškin in Smolensk, die Reise bis

[28] Markgraf Ludwig, der dritte Sohn des Großen Kurfürsten aus erster Ehe, starb am 7. Mai 1687. Litauische Besitzungen fielen ihm durch seine Heirat zu. Vgl. Th. Schiemann, Luise Charlotte Radziwil, Markgräfin von Brandenburg. (Forschungen zur Brandenburgischen und preußischen Geschichte, 3 (1890), S. 125 ff.). Die Beziehungen der jungen Markgräfin zur alten litauischen Heimat verdeutlichen die Briefe, die sie an den reformierten Superintendenten von Novogrodek richtete (vgl. Dalton, Miscellaneen zur Gesch. der evang. Kirche in Rußland, 1905, S. 243, Anm. 1).

[29] A, Bl. 64a.

Moskau und das Zeremoniell beim offiziellen Empfang, auf das nach den unangenehmen Vorfällen früherer Jahre besonders zu achten war.

Von russischer Seite war der brandenburgische Kurfürst, der noch Polens Lehnsmann war, irrtümlicherweise nicht für einen selbständigen Herrscher gehalten worden, dem man die Ehre eines solchen erweisen müßte. Diese irrige Meinung hatte schon 1656 in Königsberg zu Verwicklungen geführt, wo der russische Sendbote Bogdanov den Kurfürsten seine Mitteilung hatte stehend anhören lassen.[30] Dieses ungebührliche Verhalten eines russischen Sendboten hatte sich im Jahre 1687 in Berlin wiederholt, trotzdem der Große Kurfürst bereits das erstemal dagegen Verwahrung eingelegt hatte. Laut Artikel 3 seiner Instruktion sollte Reyer diese für seinen Monarchen wichtigen Fragen klären.[31]

Am 2. Dezember fand Reyers feierliche Audienz bei den Caren statt.[32] Die Einholung und der Empfang waren sehr ehrenvoll. Reyer hielt seine Rede nach dem Wortlaut seiner Instruktion, übergab sein Beglaubigungsschreiben und bat um Gewährung einer geheimen Konferenz, die ihm auch sogleich bewilligt wurde. Zu Verhandlungen mit ihm wurden Vasilij Golicyn,[33], Emelian Ignatievič Ukraincev und ein weiterer dumnyj bojarin bestimmt. Der holländische Resident van Keller, der Reyer in diesen Wochen in Moskau energisch unterstützte, berichtete an seine Regierung, daß „Reyer auch bei den Großen des Reiches solche Auszeichnung gefunden, wie sie einem fremden Minister noch niemals zuteil geworden“.[34]

Fürst Vasilij Golicyn hielt es für wichtig, noch vor der geheimen Konferenz eine private Besprechung in seinem Hause mit Reyer zu haben, an der sein Sohn Aleksej teilnahm. Golicyn erklärte, daß „Ihm und seinem Sohn zuerst anbefohlen, mit mir die conferentz zu pflegen“.[35] Da-

---

[30] Vgl. v. Hedenström, a. a. O., S. 32, Anm. 5 und 34. Bogdanovs Instruktion ib., S. 85. Die Vorgänge des Jahres 1687 sind ib., S. 49, erwähnt.

[31] Durch Reyer sind die Streitfragen auch nicht gelöst worden, denn schon 1697 tauchen sie erneut auf, vgl. Pišma i bumagi imperatora Petra Velikago, I, 174 ff.

[32] A, Bl. 102 ff., Wiedergabe b. Forsten, a. a. O., S. 62—68 ungenau.

[33] Vgl. A. Brückner, Fürst W. W. Golizyn (1643—1714). Eine biographische Skizze. (Russische Revue, 1878, Bd. 13, S. 193 ff.) A, Bl. 102b, Der Name des dumnyj bojarin ist unleserlich.

[34] M. Posselt, Franz Lefort. 1866, I, S. 466.

[35] Unterthänigste Relation, was bey erst gehaltener Conferentz mit dem Kniaz Wasili Wasilewicz Galicz Czar. Premier Ministre in seinem Cabinet vorgangen und proponiert worden. A, Bl. 113a.

bei suchte der leitende Moskauer Staatsmann, wie er es bei solchen Gelegenheiten zu tun pflegte, von Reyer Näheres über die Politik der Westmächte zu erfahren. Er fragte ihn über die Spannung zwischen dem Kaiser und Frankreich im Zusammenhang mit dem Türkenkrieg, über die brandenburgische Haltung gegenüber Frankreich und der Pforte und auch über die Verhältnisse im brandenburgischen Herrscherhause. Reyer beantwortete seine Fragen ausführlich, wenn auch vorsichtig. „Worin ich in specie instruiret wäre, könte ichs frey eröffnen und vorsichern, dass Ihr Churfürstl. Durchl. mein gnädigster Herr bonarum partium were und es nach dem Exempel seines glorwürdigsten Herrn Vaters mit dem Kayser und dem Reich als ein trewer Patriot woll meynte und nach dem hohen Vermögen Ihm in allewegen, da wo es nötig, assistiren würde.“ Als Golicyn darauf rühmend des Großen Kurfürsten gedachte, „wie guth Ers mit seinen Freunden auch mit dem czarischen Hause gemeynet“ und daran weitere Fragen schloß, „wie lange derselbige gelebet und regieret und wieviel Preussen Sie nachgelassen“, überreichte ihm Reyer Epinicien auf den Großen Kurfürsten und sein Edictum perpetuum in französischer Sprache. Der Gesandte berichtete weiter dem Kurfürsten, daß Golicyn — den er Premierminister oder Oberpräsident nennt — in allem gut unterrichtet wäre und daß nach seiner Wahrnehmung „alle diese Fragen auf Czarischen Befehl geschehen, weil ein Secretarius hinter des Kniazen stuhl stehend alles fleissig notieret“.[36]

Die Verhandlungen der geheimen Konferenz konnten erst am 23. Dezember beginnen. An Stelle von Ukraincev waren wieder Aleksej Golicyn und einige Beisitzer erschienen. Die Sitzung fand in Velikij posol'skij prikaz statt. Reyer wurde dorthin in derselben ehrenvollen Weise wie zur Audienz bei den Caren abgeholt. Nach der zeremoniellen Begrüßung eröffnete Golicyn die Sitzung und erteilte dem Gesandten das Wort.

In der Reihenfolge seiner Instruktion bringt Reyer die brandenburgischen Anliegen vor.[37] Er beginnt mit den Freundschaftsbezeugungen seines Kurfürsten. Der Weg, den er beschreiten sollte,[38] ist dem gleich, den schon die Instruktion vom 10. Juli 1656 vorschreibt. Der Hinweis

---

[36] A, Bl. 116a.
[37] A, Bl. 125 ff.
[38] U. u. A., VIII, S. 15 ff. Polnoe sobranie zakonov, I, 1, 191. v. Hedenström, a. a. O., S. 49. Vgl. Dopolnenija k aktam istoričeskim, VI, 463.

auf die Freundschaftsverträge sollte den Boden abgeben für die günstige Aufnahme der weiteren Anträge und Anerbieten. Als 2. stand die Türkenhilfe zur Verhandlung. Reyer schilderte dabei die Lage Brandenburgs und die Verpflichtungen gegenüber den Verbündeten, die es dem Kurfürsten kaum möglich machten, wiederum Truppen nach Ungarn zu schicken. „Der Kniaz hatte ein Büchlein in 12°..., darinn notierte Er mit gewissen wenigen characteren ein Jeden punct, und alls ich fast mitten im proponieren war, liess er mich durch den Ober-Translatoren Grossen, der alles verdolmetschte, ersuchen, ich möchte etwas anhalten, er wolte erst die vorigen punkte Beantworthen, undt weil das Erste in Kurzer wiederholung dessen, was ich in der audienz geredet, bestanden, Hat Er alles in Nahmen Ihrer Cz. Mt. beantworthet undt habe ich mich insonderheit über die so woll gefassten expressiones verwundert."

Das Hauptanliegen des Kurfürsten hatte der Gesandte an dritter Stelle vorzubringen.[39]

Aus seiner Behandlung bei der Konferenz ergibt sich ganz deutlich, daß ihm die entscheidende Bedeutung vor den anderen Punkten zukommt. Zum Abschluß eines Defensivbündnisses reichte ja die Instruktion nicht aus. Von einer Erneuerung des Vertrages ist überhaupt nicht die Rede; nicht einmal die Möglichkeit wird schärfer ins Auge gefaßt. Hier konnte also der Schwerpunkt der Verhandlungen nicht liegen. Auf der anderen Seite haben die letzten Punkte ebenso nur die gegenseitigen Verhältnisse klären sollen. So bleibt der Artikel 3 als der wichtigste Punkt übrig. Wie auch das russische Recreditiv des Gesandten zeigt, hat sich tatsächlich die Aufmerksamkeit auf diesen Punkt konzentriert. Neben ihm haben die anderen Artikel nur untergeordnete Bedeutung; sie sind dementsprechend schnell abgehandelt worden. In der Instruktion wird Reyer vorgeschrieben, in der Konferenz auf die vom Katholizismus drohende Gefahr hinzuweisen. Der Gesandte sollte zum Ausdruck bringen, daß es zwar der Christen unwürdig wäre, sich gegenseitig zu befehden, daß aber in diesem Falle in Frankreich keine Remonstrationen anderer Staaten geholfen hätten und der Allerchristlichste König nach wie vor mit schärfsten Mitteln gegen seine protestantischen Untertanen vorginge.

Der Gesandte schilderte in seiner Rede die Gefahr der

[39] A, Bl. 13b.

Glaubensunterdrückung, wie sie in den westlichen Staaten besonders in den französischen Verfolgungen zum Ausdruck kam. Seine Mitteilungen machten auf die Bojaren tiefen Eindruck. Sie baten ihn gleich in der Konferenz, ihnen Näheres über die Verfolgungen in Frankreich zu berichten. Ihnen wollte es nicht eingehen, daß ein Herrscher seine eigenen Untertanen ohne einen entscheidenden politischen Grund verfolgen sollte. An Parallelen in ihrem eigenen Lande dachten sie in jenem Augenblick nicht. Sie fragten den Gesandten, ob die Hugenotten etwa politisch unzuverlässig und untreu waren und welche Beweggründe den französischen König zu seinen scharfen Maßnahmen gegen sie veranlaßt hatten. Reyer antwortete, die Evangelischen in Frankreich wären ihrem König gegenüber ohne Schuld. Da sie „einzig und allein an Gott und seinem Evangelio“ treu festgehalten hätten, wäre der König über sie in Zorn geraten und hätte sie mit Gewalt durch seine Dragoner bekehren wollen.[40] Die Erzählung des Gesandten über „die grausahmste Arten der ausgeübten Verfolgung“ verfehlte wiederum den Eindruck bei den Bojaren nicht. Mit Bestürzung hörten sie ihm zu. Der Bericht Reyers blieb unvergessen; fast in denselben Worten ist er in den Paß für die Flüchtlinge übernommen worden.[41]

Reyer hatte einige französische Berichte über die Schrecken der Verfolgung bei sich. Um den „affectum compassionis“ zu vermehren, beschloß er, diese in Moskau zu verbreiten. Die Bestürzung der Bojaren nützte Reyer aus, um schnelle Hilfe zu erbitten. Das eigentliche Anliegen des Kurfürsten wurde, wie das russische Protokoll zeigt, von den Bojaren nicht gleich verstanden, denn sie fragten den Gesandten, worin die Hilfe bestehen sollte, die der Kurfürst für die Franzosen wünschte.

Um ihrer unerträglichen Lage willen, so führte der Gesandte seinen Auftrag weiter aus, verließen die evangelischen Franzosen ihre Heimat. Viele wären bereits nach Brandenburg gekommen, aber ihre Zahl wäre ständig im Steigen. Die Flüchtlinge begehrten nun auch, als Unter-

[40] Dieses Stück aus Reyers Konferenzbericht hat H. Dalton als Beilage zu seinem Vortrag „Die Hugenotten in Rußland“, S. 68 ff., abgedruckt.

[41] Im „Pass“ heißt es, „dass die Königl. Majestät auss Franckreich in Ihrem Gebiete angefangen hatte, allerley Standes Personen Evangelischen Glaubens zu zwingen und durch viele Marter auss Ihrem Reiche verjaget und Zwingende wieder Ihren Willen durch mancherley Pein zum Catolischen Glauben, viele getodet und scheidende die Männer von ihren Weib- und Kindern hielte Sie in Gefängnussen.“

tanen im russischen Reich aufgenommen zu werden. Der Kurfürst ließ daher „gar inständig" die Bitte aussprechen, die Caren möchten doch, wie sie bisher den evangelischen Glaubensverwandten Religionsfreiheit gewährt hätten, nun „die Jenigen Evangelischen, so aus Frankreich, Engeland und anderen Landen nach Moskow sich möchten retiriren wollen, daselbst willig auf- und annehmen".

Der Kurfürst ließ durch Reyer die Caren weiter darauf hinweisen, daß wenn sie diese Freizügigkeit bewiesen und die Flüchtlinge aus Frankreich in ihrem Lande aufnähmen, die Achtung vor Rußland bei den europäischen Mächten nur steigen und dem russischen Reiche großer Vorteil daraus erwachsen dürfte. Ausländer würden sich dann um so eher bereit finden, nach Moskau zu kommen, wenn ihnen freie Religionsübung zugesagt würde. In der ganzen Welt würden sie es ausbreiten, welche Freiheiten sie in Rußland genössen. Weiter konnte der Kurfürst aus Erfahrung mitteilen, daß die Einwanderer Leute von Stand und Rang teils aus dem Adel, teils aus der Kaufmannschaft und aus dem Handwerk seien, die viel Kenntnisse ins Land bringen und weitervermitteln würden. Unter ihrem Einfluß würden commercia und manufactura in Rußland aufblühen und dem Lande großer Segen zufließen. Bei seiner Bitte konnte der Kurfürst in gewissem Sinne auf Gegenseitigkeit Anspruch erheben. Er ließ darauf hinweisen, daß „den auss den Reussischen Landen und dem Grossherzogtumb Litthauen auf Handelswegen und sonsten nachher Preussen kommenden und der Griechischen Religion zugethanen Leuten bisher verstattet wurde" ungehindert ihrer Religion zu leben. Der Kurfürst versprach auch, bei der Pfalzgräfin von Neuburg, der Witwe seines Bruders Ludwig, vorstellig zu werden, „damit derselben Unterthanen so auch des besagten ungeenderten Griechischen Glaubens größten Theils seyn, in ihrer Gewissens- und Religionsfreyheit ungekränkt und auf dem bisherigen Fuss der Privilegien erhalten werden". Der Gesandte fügte hinzu, daß für diese den „miserablen" erwiesene Wohltat die Caren „so viel reichern segen in Ihr czarischen Regierung werden zu gewarten haben".

Ansehen bei den Westmächten, wirtschaftliche Vorteile, Duldung ihrer Religion in Litauen, diesen Gründen konnten sich die Moskauer Bojaren keinesfalls verschließen. Nach kurzer Beratung antwortete daher Golicyn dem Gesandten, die Caren würden sicher die armen verfolgten Menschen aus Achtung vor dem Kurfürsten und aus christ-

licher Liebe in ihrem Lande aufnehmen. Es wäre dem König von Frankreich, der das Licht verlassen und die Finsternis erwählt hätte, zu gönnen, daß ihn alle seine Untertanen verließen, und sich zum Kaiser, nach Brandenburg und Rußland wendeten. Es würde für sie alle Raum genug sein.[42] Im russischen Protokoll lautet diese Stelle ein wenig anders: danach hätten die Bojaren geantwortet, sie wären schon vorher über die französischen Verfolgungen unterrichtet worden, hätten die Vorgänge aber erst nach dem Bericht des Gesandten klar erkannt. Die Caren würden, wie sie es seither gehalten hätten, den Flüchtlingen die Erlaubnis geben, in ihr Land zu kommen; entsprechende Befehle würden nach den Grenzorten gegeben werden. Sollte es aber dahin kommen, daß ganz Frankreich zusammenbrechen und alle Franzosen sich dem Caren unterwerfen würden, so wollten die Caren sie unter ihre hohe Hand nehmen. Die Bojaren scheinen an diese Möglichkeit geglaubt und der Gesandte, der ihnen versicherte, die Haltung des französischen Königs wäre ein Zeichen der Gottverlassenheit und des baldigen Unterganges Frankreichs, scheint sie in ihrer Illusion gelassen zu haben. Golicyn versprach, Reyers Mitteilungen den Caren vorzutragen, und drückte seine Hoffnung aus, daß sie mit dem brandenburgischen Vorschlag einverstanden sein würden und der Einreisepaß für die Flüchtlinge bald ausgestellt werden könnte. Im ganzen soll Golicyn nach dem Zeugnis von Reyers pristav von der Konferenz „sehr satisfait" gewesen sein.[43]

Unterdessen müssen die Franzosen von den brandenburgischen Bemühungen in Moskau erfahren haben. Waren schon früher Jesuiten in Moskau gewesen und hatten sie sich in früheren Jahren Golicyns Wohlwollens erfreut, so war ihnen die politische Lage neuerdings nicht mehr günstig.[45] Der Versuch französischer Jesuiten, die Aufnahme der Hugenotten in Moskau zu verhindern, konnte darum auch nicht zur Ausführung kommen. Als zwei französischen Jesuiten, die angeblich nach China reisen wollten, die Einreise von Moskau aus verweigert wurde,[46] schlossen sie sich der Gefolgschaft des polnischen Gesandten an. Der

---

[42] A, Bl. 203 ff., vgl. D. Cvetaev, a. a. O., S. 106.
[43] B, Bl. 38.
[44] Reyer beobachtet in Moskau die politische Stimmung und alle Ereignisse sehr genau. Diese Berichte überschlagen wir, da Forsten a. a. O. schon auf sie hingewiesen hat.
[45] D. Tolstoj, Le catholicisme romain en Russie, I, p. 115.
[46] Solovev, Istorija Rossii, Bd. 14, S. 64.

polnische Gesandte selbst hatte ein Interesse daran, sie bei sich zu haben, „weil Er verstanden, dass den Refugierten Evangischen Frantzosen sei die Freyheit zu kommen verstattet worden“.[47] Baron van Keller schrieb darüber an seine Regierung: „Ich halte die zwei mit dem letzten polnischen Gesandten hierher gekommenen französischen Jesuiten beauftragt, dem Streben jenes Fürsten (Kurfürst Friedrich III.) entgegenzuwirken, oder sie sind im Interesse ihres Ordens tätig, den Refugiés keinen freien Zutritt in Rußland gewähren zu lassen.“ Keller und Reyer bemühten sich gemeinsam, die „Pläne (der Jesuiten) zu contrecarrieren und die Fortschritte dieser schlechten Brut zu hemmen“.[48]

Da der Patriarch Joachim sich ebenfalls scharf gegen die Jesuiten gewandt hatte, kam es noch in demselben Jahre zu ihrer Ausweisung. Darin wirkte sich die Spannung aus, die in dieser Zeit zwischen Rußland und Frankreich bestand.[49] In der geheimen Konferenz hatte Golicyn zu Reyer gesagt, Rußland wäre mit Frankreich zerfallen, da seine Gesandten dort mit Unehre behandelt würden.[50] Tatsächlich waren die Fürsten Dolgorukij und Myšeckij, die 1687 an die europäischen Höfe reisten und den Auftrag hatten, Ludwig XIV. Rußlands Beitritt zur Allianz gegen die Türken zu eröffnen und ihn aufzufordern, diesem Beispiel zu folgen, „an seinem hoffe despektiert“. Dieser Vorfall hatte den politischen Bruch bedeutet und Rußland um so geneigter gemacht, auf Brandenburgs Vorschlag einzugehen und die verfolgten Franzosen bei sich aufzunehmen.

Die offizielle Konferenz war am 21. Januar zu Ende geführt. Um sein Hauptanliegen nicht vergessen zu lassen, hatte Reyer die in der ersten Sitzung proponierten Punkte am 29. Dezember schriftlich eingereicht. In diesen Punkten war hingewiesen auf den Eifer der Caren „in Beschützung der christlichen Religion wider die, so selbige verfolgen“ und auf die Sorge des Kurfürsten. Darauf erhielt Reyer nunmehr auch eine schriftliche Antwort. Am 27. Januar konnte er melden, daß die Pässe schon ausgestellt seien. Reyer hatte aber im größeren Kreise nicht alles vorgebracht, was er vorbringen wollte. Daher bat er Golicyn

---

[47] A, Bl. 170b.

[48] M. Posselt, a. a. O., I, S. 467.

[49] Solov'ev, a. a. O., S. 63—69.

[50] A, Bl. 158b. Hier schreibt Reyer einen russischen Satz in seinen Bericht: Vezczesk (sic!) iemu uczynil.

noch einmal um eine private Unterredung von einer halben Stunde.

Am 28. Januar wurde Reyer zum Fürsten geladen. Er begann die Unterredung mit einer erneuten Behandlung des Zeremoniells, das beim Empfang der Gesandtschaften beobachtet werden sollte. Diese Frage mußte endlich eine Klärung finden. Golicyn wollte scheinbar auf diese Erörterung nicht näher eingehen. Jedenfalls unterbrach er nach einiger Zeit den Gesandten, um ihm zunächst die beiden Pässe, den einen für die evangelischen Flüchtlinge aus Frankreich,[51] den anderen für die brandenburgischen Kaufleute auszuhändigen. Dieser Paß galt für freien Handel über Archangelsk, wie ihn die Kaufleute von Hamburg und Lübeck schon seit 1603 in Händen hatten.[52] Sollte der Gesandte noch Zusätze zu beiden Pässen wünschen, so sollte er es nur melden.[53] Darauf trug ihm Reyer sogleich eine weitere Bitte vor: er wollte für die brandenburgischen Kaufleute auch noch einen Paß zum freien Handel auf dem Landwege über Smolensk und Kiev haben. Golicyn zeigte großes Entgegenkommen. Er ging auch auf diesen Wunsch ein. Damit war die letzte Konferenz beendet. Am 11. Februar wurde der zweite Paß Reyer zugestellt.[54] Handelspolitisch war dies ein großer Erfolg. „Ich zweifle nicht," so schreibt der Gesandte an seinen Kurfürsten von seinen über seine Instruktion hinausgehenden Verhandlungen, „Ew. Churfürstl. Durchl. werden darob ein Gnädiges Gefallen haben." Die Handelslage schildert er dem Kurfürsten als sehr günstig. Alles, was der Orient an Waren böte, wäre da zu finden, und der Absatz für abendländische Waren könnte nicht besser sein. Nach seiner Rückkehr wollte Reyer über die angebahnten Handelsbeziehungen Genaueres berichten und seine Ausführungen durch „sichere proben" von Waren und Angabe von Preisen begründen. Von dem neuen Handelsweg „nach

[51] Der „Pass" ist sehr häufig gedruckt: Polnoe sobranie zakonov, II, 1331, Martens, Recueil des traités, V, 179, Sobranie gosudarstvennych gramot i dogovorov, IV, 195. H. Dalton, Urkundenbuch der ev.-reformierten Kirche in Rußland, 1889, S. 15 ff., druckt das alte Flugblatt ab „Copia des Passes, welchen beide Tzaarische Majestäten in der Moskau auf Sr. Churfürstl. Durchl. zu Brandenburg denen der Christl. Reformierten Religion halber geflüchteten Frantzosen in der Moskau frey und ungehindert sich nieder zu lassen und darinnen zu handeln, auch nach belieben wieder von dannen zu ziehen, ertheilet haben". (1689) Mylius. Corp. const. March., V, 1, p. 581 sq. H. Dalton, Hugenotten in Rußland, S. 65 ff. (nach dem Original im B. St. A.).

[52] Polnoe sobranie zakonov, II, 1326, vgl. ib., I, 80.

[53] A, Bl. 162a.

[54] Polnoe sobranie zakonov, II, 1330.

Persien, Kittay und so fort nach China" versprach sich Reyer für den brandenburgischen Handel sehr viel.

Wie Baron van Keller schon bei Reyers Empfang meldete und wie die Behandlung des Gesandten während seines Moskauer Aufenthalts zeigt, erfreute er sich ungewöhnlich großen Entgegenkommens seitens der Moskauer Regierung. Alle Wünsche des Kurfürsten und sogar manches darüber hinaus wurden ihm erfüllt. Seine Mission kann als erfolgreich bezeichnet werden.

Am 20. Februar fand die Abschiedsaudienz statt.[55] Car Peter war allein zugegen. Er händigte dem Gesandten das Recreditiv aus und trug ihm gute Wünsche an den Kurfürsten auf. Im Beglaubigungsschreiben waren auch wieder die Einreiseerlaubnis und weitgehende Privilegien für die Hugenotten ausgesprochen.[56] Infolge einer Erkrankung konnte Reyer erst Ende März Moskau verlassen.[57] In der Zeit seiner Krankheit wurde er mit großer Zuvorkommenheit behandelt. Car Peter schickte ihm seinen Leibarzt und ließ sich ständig nach seinem Befinden erkundigen.

Blicken wir zum Schluß auf den „Paß" oder „Begnadigungsbrief". Dieses Dokument drückt das größte Wohlwollen für die schwer geprüften Flüchtlinge aus. Die eintreffenden Franzosen sollen ohne Hindernis über die Grenze gelassen und in alle Dienste im Carenreich aufgenommen werden. Nach Herkommen, Stand und Würden sollten sie Ämter bekleiden und reichlich für ihre Dienste belohnt werden. Wollte aber einer nach geleistetem Dienst in sein Vaterland zurückkehren, so sollte ihm auch die Rückkehr, zu der sich Moskau sonst schwer verstand, unbenommen sein.

Dieser Paß klingt an das Potsdamer Edikt an. In Westeuropa ist er wenig bekannt geworden. Wo er aber verbreitet wurde, erweckte er Aufsehen. Der brandenburgische Gesandte in Stockholm machte schon gleich auf die Tatsache aufmerksam, daß, während Frankreich sich zur Intoleranz bekannte, das bis dahin verschlossene Rußland der Toleranz das Tor öffnete.[58]

---

[55] B, Bl. 45a.

[56] A, Bl. 205a.

[57] Später hat Reyer sich nicht günstig über das russische Volk geäußert. An Cuneau schrieb er am 18. Februar 1695: „Was bei ihnen nicht nach dem geldgeitz riechet und einen offenbaren nutzen nicht bringen kann, daran werden sie nicht die geringste Mühe wenden. Ich weiss es auss der Erfahrung, da ich die Gelegenheit gehabt, in 18 Wochen ihren genium zu explorieren." (W. Guerrier, Leibniz in seinen Beziehungen zu Rußland und zu Peter d. Gr. 1873, S. 3.)

[58] Dalton, Hugenotten in Rußland, S. 49.

Es wird zuweilen noch behauptet, das Edikt Peters des Großen aus dem Jahre 1702,[59] das, um recht viele Ausländer ins Land zu ziehen, ihnen Religionsfreiheit zusicherte und sich zum Herold des Toleranzzeitalters machte, sei für Rußland etwas grundlegend Neues. Diese Behauptung kann nur so lange gelten, als der Flüchtlingspaß für die Hugenotten nicht die gebührende Beachtung findet. Weder ist Peter 1702 allein aus praktischen Erwägungen noch allein unter dem Einfluß von Franz Lefort zu diesem Erlaß gekommen, vielmehr hat er eine Bestimmung, die er dreizehn Jahre früher erlassen hatte, als er sich noch nicht mit Regierungsgeschäften befaßte, später wiederholt, wie er es mit anderen Erlassen auch getan hat. Wenn er den älteren Paß von 1689 in dem berühmt gewordenen Edikt von 1702 nicht erwähnt und nicht auf ihn zurückverweist, so ändert das an dem Zusammenhang nichts. Da das Schriftstück im In- und Auslande wenig verbreitet war, ist es bald in Vergessenheit geraten. Abschließend bleibt nur zu fragen, welche Wirkung das Toleranzedikt von 1689 überhaupt gehabt hat. Groß war die Wirkung nicht. Posselt konnte schreiben: „Keine Person hat sich je gemeldet, um auf ihn gestützt die Erlaubnis zum Eintritt in das zaarische Reich oder zum Aufenthalt daselbst sich zu erbitten.“[60] Diese Meinung entspricht dem wirklichen Sachverhalt nicht. Von dem Paß ist schon Gebrauch gemacht worden, wenn auch nur in vereinzelten Fällen. Eine Nachprüfung ist aus diesem Grunde nicht mehr möglich. Die Zahl der Hugenotten, die aus Brandenburg weiter nach Rußland gingen, blieb sehr gering. Die Namen der französischen Flüchtlinge in Moskau sind uns unbekannt geblieben. Wir wissen nur, daß ein Pastor Lenfant aus Paris im Jahre 1698 dort vor einer kleinen Schar gepredigt hat. Nur in der Petersburger Gemeinde, die kurz nach der Gründung der Stadt errichtet wurde, sind Listen erhalten.[61] Die meisten Franzosen dieser reformierten Gemeinde geben als ihre Heimat einen Ort in Deutschland oder Holland an. Es werden verschiedene Gründe dafür maßgebend gewesen sein. Auch aus früheren Jahrzehnten läßt sich dieselbe Tatsache belegen. Viele Ausländer, unter ihnen Franz Lefort, gaben sich aus politischen Gründen als

[59] Dalton, Urkundenbuch, S. 21 ff.

[60] M. Posselt, F. Lefort, I, 469; dagegen Dalton, Hugenotten, S. 50 ff.

[61] T. I. Tastevin, Francuzy-Kalvinisty v Rossii (Russkij Archiv) 1910, S. 639.

aus Preußen gebürtig aus.[62] Derselbe Grund wird bei den Hugenotten mitgesprochen haben. Manche von ihnen werden aber schon der zweiten Generation angehört und ihre französische Heimat nicht mehr gekannt haben. Ihrem Stande nach sind sie Erzieher, Ärzte, Kaufleute, Handwerker und Künstler. Bei ihrer verhältnismäßig geringen Zahl konnten die Hugenotten für Rußland nicht das bedeuten, was sie für Brandenburg bedeuteten. Aber wie der brandenburgische Gesandte in der geheimen Konferenz ansagte, brachten sie Kenntnisse und Fertigkeiten ins Land und konnten ihrer neuen Heimat gute Dienste leisten. Aus ihren Reihen sind zahlreiche Führer des geistigen und wirtschaftlichen Lebens in Rußland hervorgegangen.

Das Jahr 1689, das für die westeuropäische Geschichte als Wendepunkt gilt, erhält durch das Ereignis, dem nachzugehen wir hier Gelegenheit hatten, auch für die Geschichte Rußlands und seine Beziehungen zu Westeuropa einige Bedeutung. Hatte das Ergebnis jener Verhandlungen auch keine große tatsächliche Wirkung, so hat es doch als symbolhaft zu gelten. Das Toleranzedikt von 1689 steht an der Schwelle einer neuen Zeit.

Proposition des Gesandten in der Audienz am $\frac{\text{22. Nov.}}{\text{2. Dec.}}$ 1688.[63]

Von Gottes Gnaden Durchlauchtigste Grossmächtigste Grosse Herrn Czaren und Gross-Fürsten cum Tot : Tit :

Durchlauchtigste Grossmächtigste Grosse Herrn Czaren und Gross-Fürsten!

Ew. Cz. Mtt. entbieten S. Churf. Durchl. der auch von Gottes Gnaden Durchlauchtigste Grossmächtigste Fürst und Herr Herr, Friedrich der Dritte Churf. cum Tot : Tit : mein allergnädigster Herr Ihren ganz feundl. Gruss und was S. Churf. Durchl. mehr Liebes und Gutes vermögen, mit Herzlichem Anwünschen, was Ew. Cz. Mt. so woll der Hohen Persohnen selbst alss auch Ihre ganzen Großmächtigsten Czarischen Hause, zur vollkommenen Vergnügung Ihrer Beyderseitigen Herzen von Gott erbitten und fassen können.

[62] A. W. Fechner, Chronik der Evangelischen Gemeinden in Moskau, I, 1876, S. 370.

[63] Im Text sind alle Daten nur nach dem Gregorianischen Kalender angegeben, obwohl dieser endgültig in Brandenburg erst am 18. Februar 1700 eingeführt worden ist.

Und da nach dem unwiedertreiblichen jedoch allezeit Heyligen Rathschluss des Grossen Gottes, der unvergleychliche Teure Heldt in der Christenheit, des Heyl. Röm. Reichs Grosse Stütze und Zierde und Besonders Ew. Cz. Mtt. Hohen Hauses alter unnd Treuer freundt, der weilandt von Gottes Gnaden Durchl. Grossmächtigste Fürst und Herr Friedrich Wilhelm der Grosse, Marggraf zu Brandenburg des Heyl. Röm. Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst etc. den 29. Aprill des Zu Ende lauffenden Jahres dieses Zeitliche Wesen gesegnet und gegen die unverwelkliche Himmels-Cron Seinen Chur-Hutt und Scepter, die er fast ein halbes Seculum Glorwürdigst getragen, Verwechselt und solchen Churhutt undt Scepter Kurz vor Seinem Helden-Todt und fast noch mit warmer Hand Seinem Einzigen Chur- und Regierungs-Erben, alss dero jetzt glücklichst regierenden Churf. Durchl. mit Vielem Väterlichem Segen aufgesezet und zugleich die Beherrschung so Vieler Grossen Herrschafften und Landen auffgetragen; Haben Hochgemeldte S. Churf. Durchl. gleichsahm die erste nach Antretung Ihrer Regierung gemachte anstaldt und Sorge sein lassen, daß Sie mich dero Extraordinair-Abgesandten an Ew. Cz. Mtt. abgefertiget, umb bey derenselben sowoll die Schuldige und Herzliche Gratulation, so wegen Ew. Cz. Mtt. glücklichen Ankunfft zur Cz. Regierung Hochseel. Gnad. Churf. Durchl. Vor einiger Zeit durch Besondere Schickung hat wollen ablegen lassen, nunmehr würcklich wollmeinendt abzustatten alss auch der Hochseeligst erwehnten Herrn Vaters Churf. Durchl. Toderfall und dass Sie hinwieder auf den Churf. Thron gesezet worden, bekandt zu machen. Es zweiffeln S. Churf. Durchl. dabey nicht, es werde Ew. Cz. Mtt. alss welche gleich Ihren glorwürdigsten Cz. Vorfahren allemahl eine Sonderbahre affection gegen das Chur-Brandenburg. Hauss bezeiget, den Grossen Verlust, der durch den gnäd. Höchstgen. Tödtlichen hintritt Ihres glorwürdigsten Herrn Vaters S. Churf. Durchl. und dero ganzes Churf. Hauss schwer betroffen, mit hoher Cz. compassion Vornehmen, auch dabey S. Churf. Durchl. die consolation wiederfahren lassen, dass dieselbe auch künfftig hin Ew. Cz. Mtt. beständiger freundtschafft sich ebenfalls möge Zuerfreuen haben. S. Churf. Durchl. werden Ihren Hohen Orts nicht unterlassen, umb solche freundtschafft welche zwischen Beyderseitigen Hohen Vorfahren fast in die 200 Jahren unverrückt gewehret und durch so eine geraume Zeit unzertrennlich worden, nicht allein auf den Bisherigen fuss zu conserviren, sondern auch so viel möglich, dieselbe zu Vermehren und zu erweitern,

und geschiehet es nicht anders, alss auf gleichmässiger freundl. Zuverlässigkeit und Vertrauen, dass S. Churf. Durchl. an Ew. Cz. Mtt. ferner gegenwertig notificiren wollen, was massen der Grundtgütige Gott S. Churf. Durchl. bey Ihrem Grossen Leydtwesen und schweren Regierungs-Bürden iüngst kräfftigst getröstet und erfreyet, und Sie nach glücklicher entbindung dero Herzliebster Gemahlin, alss der Durchlauchtigsten Fürstin und Frau Charlottae Sophiae Gebohrnen Prinzessin von Braunschweig-Lüneburg etc. das Churf. Hauss am Verschienen 4. Aug. mit einem Wollgestallten Prinzen undt Chur-Erben, alss den Durchl. Fürsten und Herrn Friedrich Wilhelm Beseeliget. Es tragen S. Churf. Durchl. gegen Ew. Cz. Mtt. das feste Vertrauen, dass Sie Ihres Hohen Orthes auch an dieser freude des Churf. Hauses Ihr theil nehmen werden, umb so viel mehr alss Sie in Hocherleuchte erwegung Ziehen Können, wie dadurch das gute Vernehmen zwischen Beyden grossen Monarchen durch sonderbahre schickung Gottes immerhin Verstammet und gleichsahm verewiget worden, S. Churf. Durchl. werden dagegen Gott Bitten, dass Ew. Cz. Matt. Grossmächtiges Cz. Hauss Von allem trauerwesen gnädiglich Behütet, dagegen dasselbe mit glücklicher Beherrschung so vieler und grossen Domainen zu dero eigenem Vergnügen und aller dero treuer Unterthanen Trost und Schutz Beseeligen, danebenst die grosse Macht und gerechte Helden-Waffen die Ew. Cz. Mt. wider die Barbaren und Erbfeynde der Ganzen Christenheit glorwürdigst ergreifen und tapfer fort setzen, mit unzehligen Sieges-Palmen Bekröhnen wolle, damit die unterm Joch der ungläubigen ächzende Christen darauss forderlichst errettet und nach gänzlicher Zerstörung der Bissherigen grausahmen Türcken macht, die Hohen Cedern in Libanon mit denen in Norden Sich nach Ihnen sehnenden Schwestern unter Ew. Cz. Mtt. Hohen Schutz-Flügeln und der auss vielen Cz. Crohnen Zusammen gesetzten Cronn die Christenheit einen erquicklichen Schatten finden, hingegen das Türckische Nachtlicht zu Ew. Cz. Mtt. Füssen gänzlich erblassen und verlöschen möge. Und weil S. Churf. Durchl. mir noch unterschiedliche andere erhebliche puncta Ew. Cz. Mtt. Vorzutragen gnädigst anbefohlen und ich gegenwertig der patience Zu mißbrauchen billich bedencken trage, Alss Bitte ich gehorsambst, Es geruhen Ew. Cz. Mtt. einige von Ihren Vornehmbsten Ministris Zur conferentz ausszusezen, und was ich an dieselben werde Bekant gemachet haben, drauff gewührige und baldige resolution wiederfahren zu lassen.

Die osteuropäische Geschichte auf dem VII. Internationalen Historikerkongreß in Warschau.[1]

I.

Bericht von

D. Dorošenko, Prag.

Vom 21. bis 27. August fand in Warschau der VII. Internationale Historikerkongreß statt. Seine Organisation lag in den Händen des „Internationalen Komitees für Geschichtswissenschaften", dessen Präsident — Halvdan Koht (Oslo), Vizepräsident — Bronisław Dembiński (Posen), Mitglieder — Alfons Dopsch (Wien), Haakon Vigander (Oslo), Michel Lhéritier (Paris) waren. An der Spitze des Organisationskomitees in Warschau stand B. Dembiński, als Generalsekretär fungierte Tadeusz Manteuffel. Die Zahl der Kongreßteilnehmer war eine überaus hohe: das Verzeichnis nennt rund 1100 Personen, von denen 511 aus dem Auslande eintrafen (aus Frankreich 98, aus Italien 86, England 44, Deutschland und Danzig 43, Nordamerika 34 usw.). Läßt man das Dutzend Ukrainer und Weißrussen aus Polen außer Betracht, so waren rund 500 Kongreßteilnehmer — Polen.

Dem eigentlichen Kongreß gingen am 19. und 20. August Sitzungen der II. Konferenz der Föderation der osteuropäischen historischen Gesellschaften voraus. Es fanden Neuwahlen des Vollzugskomitees der Föderation statt, bei denen J. Bidlo (Prag) zum Vorsitzenden, E. Lukinich (Budapest), A. Spekke (Riga) und St. Zakrzewski (Lemberg) zu Vizevorsitzenden, W. Łopaciński (Warschau) zum Generalsekretär, M. Korduba (Warschau) zum Schatzmeister, A. Florovskij (Prag), M. Lascaris (Saloniki) und Sisić (Agram) zu Mitgliedern gewählt wurden. Der Redaktionsausschuß des „Bulletin d'Information des sciences historiques en Europe Orientale" berichtete über den Inhalt der in Kürze erscheinenden 5. Lieferung des Bulletins, die „Kommission zur Herausgabe des Wörterbuches der slavischen Altertumskunde" unterrichtete über

---

[1] Die beiden literarischen Veröffentlichungen zum Kongreß: „Deutschland und Polen, Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen," herausg. von A. Brackmann, und „La Pologne de 863 à 1914" von O. Halecki sind im Kritikenteil dieses Heftes besprochen. Anm. d. Red.

den Fortgang ihrer Arbeiten. Bei dieser Gelegenheit stellte es sich heraus, daß von allen Abteilungen für den Druck die von M. Korduba und Jl. Sviencićkyj redigierte ukrainische Abteilung am weitesten fortgeschritten ist. Es folgten sodann an Vorträgen: A. Cederberg (Helsingfors) „Über die neueste finnische Historiographie", K. Chodynicki (Posen) „Orthodoxie und Union im polnischen Staate", E. Lukinich (Budapest) „Über die führenden politischen Ideen in Transsilvanien im 16. und 17. Jahrhundert" und Jl. Sviencićkyj „Über die ukrainische Abteilung des Wörterbuches der slavischen Altertumskunde".

Am 21. August fand im großen Saal des Polytechnischen Instituts in Gegenwart des Präsidenten der Polnischen Republik Professor J. Mościcki, der Mitglieder der Regierung, der Vertreter des diplomatischen Korps sowie eines zahlreichen Publikums — es waren insgesamt über 1500 Personen erschienen — die feierliche Eröffnung des Kongresses statt. Die Begrüßungsansprache hielt der Vorsitzende des Organisationskomitees Dembiński in fünf Sprachen: polnisch, französisch, deutsch, englisch und italienisch. Er äußerte den Wunsch, daß der Kongreß eine Etappe bilden möge in der Entwicklung der Idee der internationalen Solidarität. Im Namen des Internationalen Komitees für Geschichtswissenschaften schlug er sodann vor, den Marschall Pilsudski zum Ehrenvorsitzenden des Kongresses, zum Präsidenten Dembiński (Polen), zu Vizepräsidenten Bidlo (Tschechoslovakei), Brandi (Deutschland), Friss (Dänemark), Domanowszky (Ungarn), Coville (Frankreich), Cox (USA.), Koht (Norwegen), Nabholz (Schweiz), Jorga (Rumänien), Volgin (UdSSR.), Ballesteros (Spanien), Temperley (England), Smets (Belgien) und Fedele (Italien); zu Sekretären Manteuffel (Polen), Lhéritier (Frankreich) und Vigender (Norwegen) zu wählen. Im Namen der polnischen Regierung hielt der Ministerpräsident Jędrzejewicz eine Rede, in der er der Überzeugung Ausdruck gab, daß es in der gegenwärtigen schweren Zeit besonders notwendig sei, die Interessen der geistigen Kultur zu pflegen, die ein Maßstab für das allgemeine Lebensniveau der Völker bilde. Es folgte sodann eine Ansprache des Bischofs Godlewski, des Vertreters Papst Pius XI., der im Namen des Papstes den Kongreß begrüßte und die große Rolle unterstrich, welche die Kirche in der Entwicklung der historischen Wissenschaften spielt. Sodann verlas der Vorsitzende des Internationalen Komitees für Geschichtswissenschaften H. Koht einen kurzen Bericht über die Tätigkeit des Komitees und gab zum Schluß der Freude Ausdruck, daß der VII. Kon-

greß in der Hauptstadt des wiedergeborenen freien Polens stattfinde.

Auf diese Ansprachen folgten die Vorträge: Ch. Diels (Paris) „Les problèmes actuels de l'histoire byzantine"; N. Jorga (Bukarest) „Origine et développement de l'idée nationale surtout dans le Sud-Est européen" und St. Kutrzeba (Krakau) „Les principes de l'autorité et de la liberté dans l'histoire des États de l'Europe depuis l'époque du Moyen-Age jusqu'à l'époque contemporaine".

Nach Schluß der Sitzung eröffnete der Präsident der Republik die Ausstellung für historische Geographie, die in fünf großen Sälen des Polytechnischen Instituts untergebracht war. Der Leiter der Ausstellung F. Curschmann (Greifswald) empfing die Kongreßteilnehmer und hob die Bedeutung der Ausstellung und die Verdienste Joachim Lelewels auf dem Gebiete der historischen Geographie hervor. Durch diese Ausstellung wurde ein Projekt verwirklicht, das 1930 auf dem Internationalen Kongreß der Vertreter der historischen Geographie ausgearbeitet worden war. Die Ausstellung bestand aus drei Abteilungen: 1. alte Karten aus dem 13. und 14. Jahrhundert; 2. neuere Karten; 3. historische Karten zur Städteentwicklung von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart.

Am Nachmittag desselben Tages begannen die Sektionssitzungen des Kongresses. Nach dem Plan des Organisationskomitees war die Arbeit des Kongresses auf 15 Sektionen verteilt: 1. Hilfswissenschaften, Archivwesen, Organisation historischer Forschung; 2. Prähistorie und Archäologie; 3. Geschichte der Antike; 4. Mittelalter und Byzanz; 5. neue und neueste Geschichte; 6. Religions- und Kirchengeschichte; 7. Geschichte des Rechts und der Institutionen; 8. Wirtschafts- und Sozialgeschichte; 9. Ideengeschichte und Geschichte der Philosophie; 10. Geschichte der Wissenschaften, der Naturwissenschaften und der Medizin; 11. Literaturgeschichte; 12. Kunstgeschichte; 13. Historische Methode und Geschichtstheorie; 14. Geschichtsunterricht; 15. Geschichte Osteuropas. Ferner fanden besondere Sitzungen statt über: A) Historische Geographie; B) Nationalismus und Nationalitäten; C) Geschichte des aufgeklärten Absolutismus; D) Geschichte der Reisen und großen Entdeckungen; E) Kolonialgeschichte; F) Vergleichende historische Völkerkunde; G) Geschichte des Bank- und Geldwesens; H) Geschichte der sozialen Bewegungen; I) Kriegsgeschichte; K) Feudalismus; L) Humanismus; M) Geschichte der Juden; N) Geschichte des Orients.

Bevor ich zu dem Bericht über die Tätigkeit der uns

hier vor allem interessierenden XV. Sektion und der anderen, die osteuropäische Geschichte behandelten, übergehe, verdient die im Zusammenhang mit dem Kongreß stehende Editionstätigkeit, vor allem die des Organisationskomitees selber, eine Erwähnung. So veröffentlichte das Komitee zwei umfangreiche Bände „Resumés des Communications présentées au congrès (356 S. + 534 S.) mit kurzen Inhaltsangaben (durchschnittlich 5 Seiten) der 255 Vorträge in den fünf auf dem Kongreß zugelassenen Sprachen: französisch, deutsch, englisch, italienisch und spanisch. Die Vorträge der polnischen Historiker wurden gesondert in zwei Bänden „La Pologne au VII-e congrès international des sciences historiques (447 S. + 312 S.) von der Polnischen Historischen Gesellschaft in Warschau herausgegeben. Hier gelangte der ungekürzte Text von 56 Vorträgen in französischer, deutscher und englischer Sprache zum Abdruck. Dieselbe Gesellschaft veröffentlichte auch einen kurzen Abriß „L'historiographie polonaise du XIX-me et du XX-me siècle" (37 S.), der von B. Dembiński, O. Halecki und M. Handelsman zusammengestellt worden war. Ferner wurde ein Sammelwerk veröffentlicht „Histoire sommaire des sciences en Pologne" (A. Birkenmajer und S. Dickstein — über die exakten Wissenschaften in Polen, W. Gorczyński — über die Entwicklung der Meteorologie, M. Centnerszwer — der Chemie, K. Koziorowski — der Mineralogie, T. Wiśniowski — der Geologie, J. Talko-Hryncewicz — der Anthropologie, W. Czumowski — der Medizin. Sämtliche Kongreßteilnehmer erhielten das kürzlich in Paris mit einem Vorwort von Alfred Coville herausgebrachte Werk „La Pologne de 963 à 1914" von O. Halecki. Für den Kongreß wurden außerdem eine ganze Serie von Katalogen veröffentlicht: „Guide des archives de Pologne" (von J. Siemieński), ein Katalog der internationalen Ausstellung für historische Geographie, ein Katalog der Ausstellung der Nationalbibliothek in Warschau u. a. Die Zeitschrift „Ruch Słowiański" widmete ihr 7. Heft dem Kongreß, in welchem u. a. folgende Aufsätze enthalten sind: H. Batowski „Zur Frage der Geschichte des Slaventums"; J. Feldmann „Ein vergessener Slavist"; J. Megiera „Die Periodisierung der slovakischen Geschichte"; J. Moraczewski „Die Geschichte des tschechischen Rechts"; Z. Okniński „Der Zusammenbruch des bulgarischen Reiches"; K. Tyszkowski „Die Aufgaben der polnischen Geschichtswissenschaft auf dem Gebiet der russischen Geschichte". Eine Sondernum-

mer widmete auch die Zeitschrift „Pologne Littéraire“ (Augustheft) dem Kongreß. Sie enthält Aufsätze von: B. Dembiński „Über die internationalen historischen Kongresse; St. Kętrzyński „Begrüßung der Kongreßteilnehmer“; M. Lhéritier „Die Organisation des Kongresses in Warschau“; M. Handelsman „Die internationalen Organisationen auf dem Gebiet der Geschichtswissenschaften“ u. a. m.

Wenn wir uns jetzt den Vorträgen zuwenden, die sich auf die Geschichte Osteuropas bezogen, so muß darauf hingewiesen werden, daß ein bedeutender Teil der von französischen, italienischen, deutschen, englischen und einigen anderen Gelehrten gehaltenen Vorträge Themen und Fragen aus der Geschichte Polens behandelte. Berücksichtigt man noch, daß die meisten Vorträge der polnischen Historiker die Geschichte Polens behandelten, so wird das Überwiegen der polnischen Geschichte auf dem Kongreß ersichtlich, sowohl hinsichtlich der Zahl der Vorträge als auch durch das lebhafte Interesse seitens der Kongreßteilnehmer für die polnische Geschichte während der Sitzungen selbst. Obwohl in der Kongreßordnung für einen jeden Vortrag nicht mehr als 30 Minuten und für jeden Diskussionsredner nicht mehr als 5 Minuten vorgesehen waren, war die Haltung der einzelnen Sektionsvorsitzenden in dieser Hinsicht sehr großzügig. Auf diese Weise dauerten einige Vorträge bis zu eineinhalb Stunden, während die Diskussionsteilnehmer bis zu einer halben Stunde sprachen. Dadurch wurde nicht nur die Vortragsordnung, sondern auch die Sitzungsordnung gleich zu Beginn gestört, was sich auf einige Vorträge schädlich auswirkte. Sie wurden verschoben, überstürzt verlesen, die Diskussionen „wegen vorgerückter Zeit“ unterdrückt. Daneben fielen einige im Programm verzeichnete Vorträge infolge Abwesenheit der Vortragenden aus. In einigen Sektionen fanden dafür Vorträge statt, die im Programm nicht vorgesehen waren.

Allgemeine Fragen zur Geschichte Osteuropas wurden ziemlich flüchtig in der Rede von N. Jorga am Eröffnungstage des Kongresses behandelt: „Origine et développement de l'idée nationale surtout dans le Sud-Est européen“, in der er ausführte, daß „für die Entstehung einer Nation die Rasse der Eroberer oder Unterworfenen, das eroberte oder verteidigte Territorium, der gemeinsame Gebrauch einer Sprache, das Vorhandensein eines Staates, Aktionen einer bestimmten Politik oder des Ehrgeizes einer bestimmten Kirche nicht genüge“, daß hierzu noch Imponderabilien

erforderlich seien, welche aus dem Kult der Vergangenheit, unter dem Einfluß der Literatur entstehen können. Jorga vertrat die Ansicht, daß zunächst vor allem der Wille (volonté) zur Nation vorhanden sein müsse. Das anthropologische Moment spiele hierbei keine entscheidende Rolle. Die Geschichte der Balkanhalbinsel könne dafür als Illustration dienen. Sie zeige uns Bulgaren, die Slaven wurden, Serben, die Romanen waren, Albanesen, die Griechen wurden, Hellenen und Rumänen in einer allmählichen Assimilierung. Lange Zeit hindurch war bei niemand von ihnen der Willen zur Nation sichtbar. Universale Konzeptionen wie beim Bulgaren Symeon oder beim Serben Dušan fanden keinen Anklang. Die nationale Idee erstarkt und entwickelt sich im Südosten sozusagen unfreiwillig unter dem Einfluß des beschränkten geographischen Raums, der sich nicht überwinden läßt. Dabei stammt die Idee der Nationalität nicht aus den gebildeten Klassen, sondern aus der Tiefe der Volksmassen, aus ihrem hartnäckigen Selbstbehauptungswillen. Der Prozeß der „Nationalisierung“ ist hier bis zu einem gewissen Grade ein Prozeß der „Barbarisierung“.

Den Grundproblemen der osteuropäischen Geschichte waren die drei ersten Vorträge der XV. Sektion (Geschichte Osteuropas) gewidmet: J. Bidlo (Prag) „Was ist die osteuropäische Geschichte“,[2] M. Korduba (Warschau) „Die Entstehung der ukrainischen Nation“, P. Savickij (Prag) „Die eurasische Konzeption der russischen Geschichte“.

P. Savickij behandelte die russische Geschichte vom Standpunkte der „Eurasier“, welche die „russische“ Geschichte in den weiteren Rahmen „Eurasiens“ einspannen, d. h. das Gebiet von den Grenzen Polens bis zur Chinesischen Mauer als ein Ganzes in geographischer, kultureller und politischer Hinsicht betrachten. Er unterstrich die Einheit und Kontinuität des politischen, sozialen und kulturellen Prozesses im Laufe der Jahrhunderte innerhalb der Grenzen der „eurasischen“ Welt und verwies auf die wichtigste Literatur der Eurasier über ihre Einstellung zur russischen Geschichte.

Im Gegensatz zu Bidlo und Savickij, welche die Geschichte Osteuropas als Geschichte des russischen Staates (zuerst des Moskauer Staates, dann des Imperiums) zu deuten versuchten, ohne die einzelnen Völker hervorzuheben, ging M. Korduba in seinem Vortrage „Die Ent-

[2] Zum Vortrag von J. Bidlo und die Diskussion sei auf die im Anschluß an den Bericht folgende Betrachtung von O. Hoetzsch verwiesen. Anm. d. Red.

stehung der ukrainischen Nation“ davon aus, daß das staatliche Leben in Osteuropa zunächst in einem Gebiet entstand, das von den Vorfahren des heutigen ukrainischen Volkes besiedelt war, die unter der Leitung der Warägerdynastie das Kiever Reich begründeten. Dieses Reich vereinigte die drei Hauptzweige des Ostslaventums: die Ukrainer (Kleinrussen), die Großrussen und die Weißrussen. Bereits um die Mitte des 12. Jahrhunderts verlor jedoch Kiev seine Bedeutung als politisches Zentrum; die einzelnen Stämme schlossen sich zu besonderen Fürstentümern zusammen; der großrussische Stamm erhielt sein eigenes Zentrum zunächst in Vladimir-Suzdal'skij und dann in Moskau. Nach der Tatareninvasion in der Mitte des 13. Jahrhunderts vollzog sich die politische und kulturelle Entwicklung Großrußlands und der Ukraine in verschiedener Richtung, und die kulturelle und nationale Differenzierung dieser beiden Teile der alten Ruś ward vollendete Tatsache. Das Gebiet des Großfürsten von Moskau unterlag den Einwirkungen der mongolischen Welt und des erstarrten Byzantinismus. In den ukrainischen und weißrussischen Gebieten, die Litauen und Polen einverleibt wurden, erstarkte dagegen der westeuropäische Einfluß. Die ukrainische Bevölkerung des polnisch-litauischen Staates fühlte sich bereits im 16. Jahrhundert als gesonderte Nation, sowohl in politischer als auch in kulturellreligiöser Hinsicht. Zu dieser Nation gehörig fühlten sich auch die Unierten, welche die Oberhoheit des Papstes anerkannt hatten. Als wichtigstes Merkmal dieses nationalen Eigenlebens galt die eigene Sprache und Literatur.

Wie bereits erwähnt, war der größte Teil der Referate innerhalb der XV. Sektion Themen und Fragen aus der polnischen Geschichte gewidmet. O. Halecki (Warschau) „La Pologne et la question d'Orient de Casimir le Grand à Jean Sobieski“ beleuchtete z. B. die historische Rolle Polens in der für die polnische Historiographie traditionellen Vorstellung von Polen als der „Schutzmauer der westlichen Zivilisation und des Christentums“. Sein Vortrag rief einen lebhaften Gedankenaustausch hervor. P. Panaitescu (Cluj) berührte in seinem Referat „Le traité de commerce de Mahomet II avec la Moldavie et les voies du commerce polonais vers la Mer Noire“ die Frage nach der wirtschaftlichen Expansion Polens zum Schwarzen Meer. In der anschließenden Diskussion wurden von Jorga, Marinescu, Dembiński u. a. eine Reihe interessanter Erwägungen ausgesprochen. Die baltische Politik des alten Polens wurde behandelt von: K. Tyszkowski (Lemberg) „La Pologne

et la Moscovie dans la lutte pour la Baltique au XVI-e et XVII-e siècles“; A. Wodziński (Łódż) „Polnisch-Preußen und Danzig in den ersten Jahren der Regierungszeit Augusts II.“; K. Piwarski (Krakau) „La Pologne et la question baltique dans la deuxième moitié du XVII-e siècle“. Die neueste Geschichte Polens bildete den Gegenstand folgender Referate: M. Handelsman (Warschau) „La politique roumaine du prince Czartoryski (1831—1856)“; besonders über die Tätigkeit der polnischen Emigration, die dem Erwachen des Nationalbewußtseins bei den Rumänen förderlich war, A. Lewak (Warschau) „La politique polonaise en Orient 1830—1870“; Marina Bersano Begey (Turin) „Un agitatore polacco per gli slavi del sud contro il Panslavismo: Zygmunt Milkowski (T. F. Jez)“; A. Oglou Youssouff Bey (Ankara) „L'oeuvre historique de Mustapha Djelalettin Pacha et ses points de vue sur l'histoire des Turcs“ — ein Referat, das der historisch-wissenschaftlichen Tätigkeit des Polen K. Borzęcki gewidmet war, der in der türkischen Armee gedient und den Rang eines Generals (Paschas) erreicht hatte; R. Luthman (Thorn) „Aperçu historique des relations entre la Pologne et Danzig“.

Vorträge über Themen der polnischen Geschichte wurden auch in anderen Sektionen gehalten: Fr. Pułaski (Warschau) „Recueil des documents concernant les relations diplomatiques entre la Pologne et la France“; L. Rivera (Roma) „Relazioni storiche ed artistiche tra la Polonia e l'Abruzzo“; A. Brillo (Padua) „L'Universita di Padova e la Polonia“; der Referent überbrachte der Krakauer Akademie der Wissenschaften im Auftrage der Universität Padua ein Album mit der Reproduktion von Wappen derjenigen Polen, die an der Universität Padua studiert haben. V. Pacifi (Tivoli) „La Candidature di Alfonso II d'Este al Regno di Polonia, 1574—1576“; J. Kleyntjens (Gravenhage) „Les relations polono-hollandaises aux XVI-e et XVII-e siècle“; R. Filangieri di Candida (Neapel) „La guerra dei sette anni nelle corrispondenze dei Ministri Napoletani in Polonia“; I. H. Baxter (St. Andrews) „The Scots in Poland“; Wł. Semkowicz (Krakau) „Methodisch-kritische Bemerkungen über Herkunft und Siedlungsverhältnisse des polnischen Ritterstandes im Mittelalter“; Zofja Ciechanowska (Krakau) „Les relations littéraires entre la Pologne et l'Allemagne au XVIII-e siècle“; K. F. Plesner (Kopenhagen) „Poland in Danish litterature“; H. Finke (Freiburg i. Br.) „Polen und das Konstanzer Konzil“; T. Silnicki (Posen) „Die

Idee der Reform polnischer Benediktinerklöster und das Konstanzer Konzil"; Z. Wojciechowski (Posen) „Les racines nationales et les influences de l'occident dans les institutions politiques de l'ancienne Pologne"; F. Eckhart (Budapest) „La constitution hongroise et polonaise au moyen-âge"; Olivier-Martin (Paris) „Henri Valois et son initiation au droit public Polonais"; K. Tymieniecki (Posen) „Les paysans libres en Pologne à la fin du moyen-âge"; St. Komornicki (Krakau) „La Renaissance en Pologne et la vie artistique"; K. Morawski (Warschau) „Le secret du roi en Pologne"; B. Dembiński (Posen) „Stanislas-Auguste et ses relations intellectuelles avec l'étranger"; W. F. Reddaway (Cambridge) „Britain and Poland 1762—1772"; A. Corban (Paris) „The partition of Poland a commentary by Edmund Burke"; G. Gerola (Trient) „De alune fonti italiane per la iconografia dei reali di Polonia"; A. Depréaux (Paris) „L'iconographie française du prince Joseph Poniatowski"; Fr. Bujak (Lemberg) „Boleslas le Vaillant et ses contemporains"; K. Maleczyński (Lemberg) „Le rang de la chronique du nommé Gall, premier chroniqueur polonais, dans la littérature occidentale du XI-e et XII siècle"; A. Mansuy (Tourcoing) „La France et la Pologne au XIV-e siècle"; G. Ritter (Paris) „Les refugiés Polonais de 1831—1832 en France"; E. Passamonti (Turin) „J Polacchi e la spedizione Mazziniana nelle Savoia del 1834"; D. Diringer (Florenz) „Per la storia dei Polacchi in Toscana"; P. Silva (Rom) „Giuseppe Mazzini a la Polonia"; M. Bersano-Begey (Turin) „La cadutta della Republika di Cracovia (1846) nei carteggi diplomatici Sardi"; W. Knapowska (Posen) „La politique de Metternich avant l'annexion de la Republique de Cracovie"; J. Moreau-Reibel (Krakau) „La doctrine des monarchomaques français et la Pologne"; A. Żołtowski (Posen) „Hegel et la conception de l'histoire en Pologne"; A. Jobert (Wien) „Les collaborateurs français de la Commission de l'Education Nationale"; P. Gorin (Minsk) „La politique colonial de l'autocratie russe en Pologne dans la deuxième moitié du XIX-e siècle et au commencement du XX-e siècle"; John Hunter Harley (London) „Britain and the Polish insurrection of 1863"; J. Ostrowski (Lublin) „La Commende en Pologne et le Concordat de Wschowa 1727"; St. Czarnowski (Warschau) „La réaction catholique en Pologne à la fin du XVI-e et au debut du XVII-e siècle"; N. Gąsiorowska (Warschau) „Commercialisation, concentration et mécanisation de l'industrie minière et métallurgique d'Etat dans le Roy-

aume de la Banque de Pologne, 1833—1843"; L. Réau (Wien) „Les relations artistiques entra la France et la Pologne au XVII-e et XVIII-e siècle".

Daneben gab es in den verschiedenen Sektionen noch weitere Vorträge, in denen in irgendeiner Form Probleme aus der polnischen Geschichte, vornehmlich auf dem Gebiet der Kunstgeschichte, berührt wurden.

Großes Interesse erweckte der stark besuchte Vortrag von O. Hoetzsch (Berlin) „Föderation (föderativer Gedanke) und fürstliche Gewalt (Absolutismus) in der Verfassungsgeschichte Osteuropas vom 16. bis 18. Jahrhundert".[3] Dieser Vortrag, einer der längsten auf dem Kongreß (er dauerte eineinhalb Stunden) fand viel Anklang und wurde dann in der Warschauer Presse lebhaft kommentiert. Besondere Aufmerksamkeit wurde auch dem Vortrag von K. Völker (Wien) „Der Toleranzgedanke in Österreich und Polen" entgegengebracht.

Im Vergleich mit der polnischen Geschichte, war die russische Geschichte auf dem Kongreß nur schwach vertreten. Aus der Sovetunion trafen an Stelle der erwarteten zahlreichen Delegation mit A. Lunačarskij und N. Bucharin an der Spitze nur fünf Teilnehmer ein, die in der Hauptsache Vorträge über Fragen der historischen Methode und der Geschichte der sozialen Bewegungen hielten. Mit der eigentlichen russischen Geschichte beschäftigten sich (außer dem bereits erwähnten Referat des Vertreters der Weißrussischen Akademie der Wissenschaften M. Gorin und dem Vortrag von N. Savickij) die Referate: A. Pankratov (Moskau) „Die Geschichte der Betriebe der Sovetunion" und P. Preobraženskij (Moskau) „La guerre Ruso-japonais et son influence sur la formation de l'Entente". Von den Gelehrten aus der Emigration sprach u. a. A. Florovskij (Prag) über „Quelques observations sur l'histoire des relations commerciales entre la Bohème et les pays de l'Europe Orientale". Von ausländischen Gelehrten wurde nur ein Vortrag zur russischen Geschichte gehalten: B. Sumner (Oxford) „Lord Augustus Loftus as British ambassador at St. Petersburg 1875—1879".

Etwas mehr Beachtung fand auf dem Kongreß die ukrainische Geschichte. Außer dem bereits erwähnten Vortrag von M. Korduba waren ihr noch folgende Referate gewidmet: M. Čubatyj (Lemberg) „Gegenstand der Geschichte des ukrainischen Rechts"; J. Skruteń (Żółkiew)

---

[3] Abgedruckt zu Anfang des vorliegenden Heftes. Anm. d. Red.

„Un demisiècle d'histoire de l'ordre de St. Basile, 1882—1932" (in dem ukrainischen Teil Galiziens); Il. Sviencićkyj (Lemberg) „Les influences orientales dans le développement de l'art ukrainien du XV-e au XVII-e siècle" und P. Zubyk (Lemberg) „Die wirtschaftliche Struktur des Dorfes in Galizien um die Wende des 18. und 19. Jahrhunderts".

Fragen der Geschichte Osteuropas behandelten auch einige Vorträge der Sektion M (Geschichte des Judentums): M. Balaban (Warschau) „Der Gang der jüdischen Kulturelemente vom Rhein bis an die Weichsel und Dnepr (13. bis 17. Jahrhundert)"; M. Halevy (Bukarest) „L'influence de la Pologne sur le judaïsme roumain aux XVII-e et XVIII-e siècles"; E. Tscherikower (Paris) „Die Anfänge der sozialistischen Bewegung unter den Juden in Rußland, Polen, England und USA. bis 1900".

Eine Reihe von Vorträgen ging auf Fragen ein, die mit der Geschichte der Ostseeländer in Zusammenhang stehen. Einige von ihnen (K. Tyszkowski, A. Wodziński und K. Piwarski) wurden bereits erwähnt; außerdem behandelten A. Spekke (Riga) „La Question baltique au XVI-e siècle"; W. Sobieski (Krakau) „La politique baltique de Mazarin et l'opposition qu'elle a suscitée en France, 1655—1656"; P. Freiberg (Dorpat) „La question baltique au XVII-e siècle"; K. Górski (Posen) „La décadence de l'Etat et de l'ordre Teutonique en Prusse"; P. Charliat (Paris) „Documents sur les consules et résidents de France à Danzig du XVI-e au XVIII siècle".

Einige Vorträge, die in den „Resumés" abgedruckt waren, konnten infolge Abwesenheit ihrer Verfasser auf dem Kongreß nicht gehalten werden. Einige andere Referate, die für den Druck in den „Polonia" bestimmt waren und die nicht zur Verlesung gelangten, sollen in einem Ergänzungsband erscheinen.

Am 27. August wurde der Kongreß offiziell geschlossen. Während der Schlußsitzung im Polnischen Theater fanden noch folgende Vorträge statt: P. Kehr (Berlin) „Über den Plan einer Ausgabe der älteren Papsturkunden"; P. Leicht (Bologna) „L'origine della Arti nell' Europa occidentale"; G. Gooch (London) „Political ideas of Thomas Hobbes" und V. Volgin (Leningrad) „De Babeuf à Marx".

Nach diesen Vorträgen hielt Br. Dembiński als Vorsitzender des Kongresses eine Ansprache, in der er die allgemeinen Arbeitsergebnisse des Kongresses zusammenfaßte. Er hob den sachlichen Charakter des Kongresses hervor sowie die freundschaftliche Atmosphäre, die auf ihm

geherrscht und seine Teilnehmer geeint habe. Selten seien auf einem solchen Kongreß soviel Vorträge auf Grund ungedruckter Quellenstudien und mit einem solchen Themenreichtum gehalten worden. Begonnen mit der Geschichte des römischen Imperiums bis zum sozialistischen Umsturz der Gegenwart — das ist das weite Arbeitsfeld des Kongresses gewesen. Hier habe die vergleichende Methode in starkem Maße Anwendung gefunden. Diese Methode, die, richtig erkannt, der gemeinsamen Arbeit aller Völker dienen könne. Dembiński schloß mit dem Gedanken, daß im Leben der Völker wie der Menschheit eine ununterbrochene Kontinuität bestehe, daß ungeachtet des Wechsels der Jahrhunderte und Ereignisse, die menschliche Seele erhalten bleibe und alles Edle und Gerechte nicht vergehen, sondern ewig leben werde, als ein Allgemeingut der gesamten Menschheit.

Während einer der Geschäftssitzungen des internationalen Komitees für Geschichtswissenschaften erfolgten die Wahlen der Vollzugskomitees für die kommenden fünf Jahre. Zum Vorsitzenden wurde Temperley (Cambridge), zu Vizevorsitzenden Dembiński (Posen) und Brandi (Göttingen), zum Sekretär Lhéritier (Paris), zu Mitgliedern Nabholz (Zürich), Koht (Oslo), Leland (USA.), S. Domanovszky (Budapest), Olivier-Martin (Paris) und V. Ussani (Rom) gewählt.

Nach dem offiziellen Schluß des Kongresses in Warschau fand am 28. August in Krakau, in der Aula der Jagellonen-Universität eine außerordentliche Sitzung statt, an der etwa 500 Kongreßmitglieder teilnahmen und in der u. a. M. Rostovcev einen Vortrag hielt über „La Synagoge de Doura-Europos de l'an 246 après J. Chr. et ses peintures à sujets bibliques". Im Collegium Maius der Universität in Krakau fand auch eine Ausstellung von Handschriften, Gravüren, Porträts und gedruckten Arbeiten aus der Zeit Stefan Batorys statt.

II.

Begriffsbestimmung und Periodisierung der osteuropäischen Geschichte.

Von

Otto Hoetzsch.

Die Sektion 15 des Kongresses: Geschichte Osteuropas, hörte den Vortrag des Prager Historikers Jaroslav Bidlo:

„Was ist die osteuropäische Geschichte?", an den sich die gründlichste Diskussion des ganzen Kongresses schloß. Man behandelte den entschlossenen Versuch, die Geschichte Osteuropas einmal, so schwierig dieses ist, als ein Ganzes zu fassen und als eine Einheit zu sehen, in einem Zuge zur Synthese und zur Begriffsbestimmung und zur Periodisierung, die, wie jeder Forscher weiß, für die Erfassung und Verselbständigung der osteuropäischen Geschichte (auch im besonderen der Geschichte unseres deutschen Ostens) so sehr wesentlich ist.

Die ZoG hat sich bemüht, Bidlos bedeutenden Vortrag im Wortlaut bringen zu können. Das war unmöglich, da das „Bulletin d'Information des sciences historiques en Europe Orientale" das Vorrecht darauf hat. So kann hier nur mit freundlicher Erlaubnis des Vortragenden das Resümee aus der dem Kongreß vorgelegten Sammlung der Inhaltsangaben wiedergegeben werden. Aber vorher sei eine andere Wiedergabe eingeschaltet.

1.

Es war geradezu eine Vorbereitung auf diese Diskussion, daß Josef Pfitzner von der deutschen Universität in Prag auf dem Göttinger Historikertag, August 1932, sprach über: „Die Geschichte Osteuropas und die Geschichte des Slaventums als Forschungsproblem." Dieser Vortrag ist bisher selbständig nicht erschienen, und da er in den Berichten über die 18. Versammlung deutscher Historiker in Göttingen (S. 36—39) nicht jedermann zugänglich ist, wird er gleichfalls mit freundlicher Erlaubnis des Vortragenden (mit nur kleinen, von mir vorgenommenen, Kürzungen, die der Raum der ZoG gebietet) zuerst wiedergegeben. Wir glauben, daß das den Fachgenossen für die ganze Diskussion sehr wertvoll sein wird. Pfitzner führte aus:

„Die Unklarheit über Inhalt und gegenseitiges Verhältnis der Begriffe Osteuropa und Slaventum erzeugte eine nicht minder große Unklarheit über die Geschichte Osteuropas und die Geschichte des Slaventums. Die Frage nach der Einheit des Slaventums bewegt seit eineinhalb Jahrhunderten die Wissenschaft, allen voran die tschechische und slovakische (Dobrovsky, Kollár), die das Allslaventum und die slavische Wechselseitigkeit wissenschaftlich zu ergründen und zu stärken sich bemühten und im Panslavismus eine Bewegung erzeugten, die, zunächst kulturell-literarisch gefärbt, bald politischen Beigeschmack erhielt. Da den Ver-

fechtern slavischer Wechselseitigkeit als Wunschbild die eine slavische Nation vorschwebte — in völliger Verkennung des wahren Sachverhaltes stellten sie die slavische Entwicklung der deutschen, nicht der germanischen oder romanischen an die Seite —, verstand es sich für sie vielfach von selbst, daß es auch die eine slavische Geschichte geben müsse, an die schon Križanić und Schloezer ernsthaft dachten, die aber trotz begabten Historikern bei den einzelnen slavischen Völkern lange Zeit ungeschrieben blieb. Pervolf aber, der 1886 als erster einen eingehenden Versuch nach dieser Richtung unternahm, kam zu der bedeutsamen Überzeugung, daß es wohl eine Geschichte der einzelnen slavischen Völker, nicht aber der einen slavischen Nation gebe, und handelte danach. Constantin v. Höfler hingegen glaubte 1881 trotz mancher Bedenken doch, eine Einteilung der Geschichte des Slaventums als Ganzheit bis 1526 vornehmen zu können, wobei er die „Staatlichkeit", die Bildung von Reichen als Einteilungsgrund wählte. Erst nach drei Jahrzehnten unternahm dann der tschechische Historiker Bidlo unter dem Eindrucke der Slavenkongresse von 1908 und 1911 den Entwurf einer Skizze für die Gesamtgeschichte des Slaventums. Noch ehe er 1927 nach diesen Grundsätzen eine eingehendere Geschichte des Slaventums vorlegte, gingen ihm in der Gesamtdarstellung von Teilstücken und -entwicklungen der slavischen Kultur Machal, Fischel, Leger, Prelog, Weingart voraus. In den Schriften des Slavischen Instituts in Prag erschien Bidlos Gesamtgeschichte, die mit einer Philosophie der Geschichte des Slaventums einsetzt und von dem Grundgedanken getragen ist, daß eine Gesamtgeschichte des Slaventums als Einheit möglich sei, die als unlöslicher Teil der Weltgeschichte erforscht werden müsse. Seine stark an Höfler orientierte Einteilung der slavischen Geschichte weist nur vier große Abschnitte auf, in denen er den nach ihm dauernd vorhandenen Wettkampf der slavischen Völker mit dem Westen und Osten umfängt.

Demnach bestehen bis zur Gegenwart zwei Auffassungen über die Möglichkeit einer Gesamtgeschichte des Slaventums: die eine, die sie verneint, die andere, die sie laut bejaht. Die damit notwendig werdende erneute Überprüfung geht von der übrigens auch von Weingart zugegebenen Tatsache aus, daß es keine eine slavische Nation, sondern eine Reihe slavischer Nationen gibt, die sich mit fortschreitender Zeit in ihrem inneren Wesen immer mehr sondern und ausgliedern. Daher wächst das Maß der Ver-

wandtschaft, je weiter man zeitlich zurückschreitet, so daß die slavische Altertumskunde eine reiche Ernte an Erkenntnissen über gemeinslavische Zusammenhänge einbringen konnte, die für weitgehende Verwandtschaft der slavischen Völker in der Urzeit zeugen. Da aber derlei für die übrigen Völkerfamilien in gleicher Weise gilt, ist darin keine slavische Eigenart zu erblicken. Ebensowenig ist es slavische Besonderheit, daß das hypothetische slavische Urvolk wie die übrigen Urvölker einem unausgesetzten Zergliederungsvorgang unterworfen war, der schon in der Zeit des slavischen Altertums die gemeinsame Kulturgrundschicht durch Aufnahme von Fremdgut zu zerbrechen beginnt. Da die Nachbarschaft kulturell reicher und armer Völker dabei eine wesentliche Rolle spielte, ergaben sich zwischen den einzelnen slavischen Völkern zeitliche Gangunterschiede, so daß der Aussonderungsvorgang selbständiger slavischer Nationen auch in der Gegenwart noch nicht abgeschlossen ist. Darüber hinaus vermögen die von Bidlo aufgestellten Gesichtspunkte und Epochen keineswegs die Gemeinsamkeit der slavischen Geschichte zu beweisen. Die russische Entwicklung fällt so gut wie vollständig heraus, ebensowenig gleichen sich tschechische und polnische Entwicklungen, von den Elb- und Südslaven ganz zu schweigen. Die Todfeindschaften zwischen Russen und Polen, Serben und Bulgaren tun ein übriges, um die Vorstellung von der Einheit des Slaventums und der slavischen Wechselseitigkeit stark in den Hintergrund zu drängen.

Versagt damit für die Unterteilung der Welt- und europäischen Geschichte der sprachlich-ethnische Gesichtspunkt, so bietet einen brauchbaren Ersatz die wichtigste Tatsache in der Kulturentwicklung Europas während der letzten zweieinhalb Jahrtausende: die Herausbildung und Verbreitung der antik-abendländischen Kultur als vornehmster kulturscheidender und Hochkulturen begründender Kraft in dem zunächst geographisch gemeinten Begriff Europa. Die allmählich von den Gestaden des Mittelmeeres nach Norden und Osten fortschreitende Verbreitung bedingte, daß sie Europa politisch und kulturell aus einer Süd- und Nordhälfte in eine West- und Osthälfte seit dem beginnenden 6. Jahrhundert zu teilen begann. Daher die kardinale Bedeutung der Elbe-, Saale-, Böhmerwald-, Inn- und Adrialinie. Alsbald setzte an dieser Linie als nimmer ruhende Kraft die Verwestlichung Osteuropas ein, so daß der Begriff Osteuropa ein räumlich und sachlich dauernd veränderlicher wurde. Osteuropa stellt im Hinblick auf die abendländische Kultur eine Einheit dar.

Europäisierungswellen ergriffen nicht nur die slavischen, sondern auch eine Reihe anderer osteuropäischer Völker. Dabei wurden die einzelnen Ostvölker durchaus nicht gleichzeitig und in gleicher Stärke der abendländischen Hochkulturformen teilhaftig, so daß Osteuropa wieder eine bunte Abstufung in sich aufweist. So wenig aber die abendländische Kultur unbeschadet der west- und südeuropäischen Nationalkulturen eine sprachlich-ethnisch bedingte Kulturform ist, so wenig spielen die sprachlich-ethnischen Verhältnisse Osteuropas, also auch nicht der so gemeinte Begriff Slaventum oder slavische Welt, eine Rolle. Daher erachten wir, übrigens im Einklange mit Polen, wie Handelsman, Halecki u. a., als übernationale kulturgeschichtliche und kulturgeographische Untereinheit Europas Osteuropa, nicht die slavische Welt für wissenschaftlich begründet, daher eine Gesamtgeschichte des Slaventums für unmöglich, eine Geschichte Osteuropas im Hinblick auf die abendländische Kultur für denkbar."

2.

Daran schließen wir die Inhaltsangabe, die von Bidlo selbst stammt, in den „Résumés des communications présentées au congrès", Warschau 1933, II. Bd. (S. 197—207), gleichfalls mit einigen von mir vorgenommenen Kürzungen, da der Raum den vollständigen Abdruck nicht erlaubt. Wesentliches ist bestimmt nicht weggefallen.

„Was ist die osteuropäische Geschichte? Der Verfasser löst diese Frage vom Standpunkte der Kulturentwicklung und der Kulturerweiterung. Sein Ausgangspunkt ist die Wirklichkeit, daß die Kulturentwicklung der Menschheit in mehreren Kulturkreisen oder „Kulturwelten" geschieht. Von diesen Kulturkreisen ist bisher nur die Geschichte des europäisch-amerikanischen Kulturkreises so erforscht und unserem Verstehen insoweit zugänglich, daß man auf dieser Grundlage die sogenannte allgemeine Geschichte konstruieren kann. Die allgemeine Geschichte ist im Grunde genommen — wie es ganz zutreffend Troeltsch gesagt — nichts anderes als „die Geschichte des Europäertums".

Der europäisch-amerikanische Kulturkreis (resp. diese Kulturwelt) ist nicht in sich selbst einheitlich, denn er besteht aus dem romanisch-germanischen und aus dem griechisch-slavischen Kulturkreise. Daß Rußland mit seiner geschichtlichen Entwicklung und mit seinem ganzen Kulturcharakter überhaupt ungemein, ja, gar auffällig vom übrigen Europa sich unterscheidet, darüber besteht kein Zwei-

fel. Die reinliche Scheidung der beiden europäischen Kulturwelten mit ihren ethnographischen, kulturellen, historischen, politischen und anderen Unterschieden, ist etwas Geläufiges, aber mehr in der publizistischen und journalistischen, als in der wissenschaftlichen Literatur. Besonders in der historischen Literatur wurde diesem Gegenstande keine ihm gebührende Aufmerksamkeit gewidmet.

Der Verfasser hegt die Meinung, daß der Bestand und die kulturgeschichtliche Sonderentwicklung einer speziell griechisch-slavischen Kulturwelt neben einer romanisch-germanischen eine historische Tatsache und Wirklichkeit sei und daß man von ihr in der wissenschaftlich-historischen Synthese oder Konstruktion der europäischen und der sogenannten allgemeinen Geschichte ausgehen und daraus entsprechende Konsequenzen ableiten müsse.

Zu der griechisch-slavischen oder osteuropäischen Kulturwelt gehören nicht alle Slaven, sondern nur die orthodoxen. Die nichtorthodoxen Tschechoslovaken, Polen, Slovenen, Kroaten und lausitzer Sorben gehören zu der westeuropäischen oder romanisch-germanischen Kulturwelt — die romanischen Rumänen dagegen zu der griechisch-slavischen oder osteuropäischen.

Der Verfasser führt aus der Geschichte, Kultur und Natur der osteuropäischen (griechisch-slavischen) Völker eine Reihe von Tatsachen an, welche einen auffälligen Unterschied dieses Kulturkreises von dem westeuropäischen bezeugen. Darauf formuliert er seinen Grundgedanken über den substanziellen Inhalt und Sinn der allgemeinen Geschichte und skizziert die Entstehung des europäischen Kulturdualismus. Obwohl er grundsätzlich mit Cavaignac übereinstimmt, daß ursprünglich eine Reihe von besonderen einzelnen Kulturkreisen existierte und daß daraus eine mittelmeerländische Kultureinheit sich entwickelte, unterscheidet er sich von ihm in der Ansicht über die Entstehung und Charakter des genannten Kulturdualismus. Während Cavaignac die fränkische und islamische Kulturwelt einander gegenüberstellt und die Bedeutung der byzantinischen ungerecht unterschätzt, schließt der Verfasser im Sinne Troeltschs die islamische Welt von der europäischen Geschichte aus und stellt das oströmische Kaisertum der romanisch-germanischen Welt, diesem direkten Nachfolger des weströmischen Kaisertums, gegenüber. Er führt mehrere Tatsachen an, die zur Spaltung des einheitlichen römischen Reiches beitrugen, und mißt der Gründung von Konstantinopel eine epochemachende Bedeutung bei.

Den Grundinhalt der osteuropäischen Geschichte formuliert der Verfasser auf folgende Weise:

Die osteuropäische Sozietät entwickelt ein dauerhaftes und intensives Bestreben, die christlich-osteuropäische Kultur (im Stadium etwa des dritten nachchristlichen Jahrhunderts) dadurch zu erhalten, daß sie alle Einflüsse und Strömungen, die ihre Reinheit bedrohen, abwendet und ablehnt. Je nach Gedeihen oder wenigstens je nach der Intensität dieses Bestrebens in entsprechender Zeit sind einzelne Perioden der osteuropäischen Geschichte zu unterscheiden. Weil verschiedene Störungen oder Bedrohungen der Reinheit der osteuropäischen Kultur oder auch deren Verminderungen und Erweiterungen oftmals Folgen außenpolitischer Begebenheiten besonders der Kriege mit den Nachbarn waren, so ist es möglich, die Entwicklung oder den Gang der osteuropäischen Geschichte einheitlich zu begreifen, und zwar ebenso von der kulturellen, als auch von der politischen Seite.

Daraus ergibt sich die Unterscheidung von elf Perioden. Der Verfasser bestimmt aber nicht die Zäsuren, die sie voneinander trennen, durch bestimmte Jahreszahlen, weil er diese Sache für etwas ganz Nebensächliches hält. Das Hauptgewicht legt er auf den Inhalt und die Charakteristik der einzelnen Perioden.

In der ersten Periode wächst einerseits innerlich zusammen und wird kulturell und politisch stetig das oströmische Reich, welches aus verschiedenartigen nationalen Elementen (Griechen und Nichtgriechen, Indogermanen, Semiten und Hamiten) besteht, andererseits aber entfernt und entfremdet es sich äußerlich von dem weströmischen Reiche und seiner Kultur. Es fängt an sich eine eigenartige oströmische Kultur zu bilden, die durch das allmähliche Abscheiden der römischen Bestandteile im großen und ganzen zur Erneuerung der älteren hellenistischen, aber stärker mit semitisch-hamitischen Elementen durchsickerten Kultur abzielt, weil die oströmischen Ostländer ein entschiedenes wirtschaftliches und politisches Übergewicht über die oströmischen Westländer haben. Deswegen siegt auch in der christlichen Religion der hellenistische, origenistische (neuplatonische) Mystizismus über den weströmischen Realismus, was das erste Kirchenschisma zwischen Osten und Westen zur Folge hat.

In der zweiten Periode vollzieht sich eine politische und kulturelle Reaktion in der Richtung zur Erneuerung, sowohl der politischen als auch der kulturell-religiösen Ein-

heit und Integrität des ehemaligen römischen Reiches, was unumgänglich, mit der Entfremdung der Konstantinopeler und Balkan-Römer von den östlichen Semiten und Hamiten verbunden ist. Es siegen die dyophysitischen „römischen" Glaubensansichten über den Monophysitismus der Orientalen. Kaiser Justinian I. gewinnt zwar Italien und andere Westländer, aber er erweckt mit seiner westlerischen Religionspolitik einen heftigen Widerstand der östlichen Semiten und Hamiten. Diese gründen ihre selbständigen schismatischen Kirchen und werden nur durch Gewalt in Zugehörigkeit zum Reiche gehalten. Die wirtschaftlich blühende Gesellschaft produziert eine reiche und glänzende mit östlichen Elementen durchsickerte hellenistisch-christliche Mischkultur, die oströmische Kultur neigt zwar stark zum Westen, aber sie bleibt doch im Kern hellenistisch.

In der dritten Periode trennen sich die Semiten und Hamiten vom oströmischen Reiche ab und helfen dann im neuen islamischen Reiche seine blühende Kultur auszubilden. Gleichzeitig mit den Eroberungen der Araber verliert das oströmische Reich viele Länder zugunsten der indogermanischen Barbaren, welche eine neue Welle der turkotatarischen Wanderung (Avaren) gegen das Reich wirft. In Italien gründen ihre Herrschaft die Langobarden und auf der Balkanhalbinsel setzen sich die Massen der Slaven fest und neben ihnen die turko-tatarischen Bulgaren. Der wirtschaftliche Wohlstand und die Kulturarbeit hört fast gänzlich auf. Es handelt sich nur um bloße Rettung und Aufrechterhalten der oströmischen Kultur.

In der vierten Periode konzentrieren die führenden Kreise der byzantinischen Gesellschaft all ihr Bestreben zur Rettung des Staates und zur Abwehr der drohenden arabisch-islamischen Expansion. Durch außerordentliche Anspannung der militärischen Kräfte gelingt es ihnen dem Reiche Kleinasien zurückzugewinnen. Verschiedene innere Reformen verfolgen das Ziel, die dem passiven und abergläubigen und polytheistischen, christlichen Mystizismus huldigenden Bewohner zu tüchtigen, um die erdliche und menschliche Wirklichkeit und Güter sorgenden und ihre Staatspflichten erfüllenden Bürgern zu machen. Es entwickelt sich daraus die größte und eigentlich die einzige prinzipielle Kulturkrise der oströmischen Gesellschaft, die natürlich mit Mißlingen der Religionsreform und infolgedessen mit einer gewissen Erstarrung der byzantinischen Kultur endigte.

Die (besonders durch eine neue Expansion der bagda-

der und der afrikanischen Araber) zum Schlusse der vierten Periode ungemein verschlimmerte äußere Lage des Reiches zwingt die herrschenden ikonoklastischen Hofkreise einen Ausgleich und stilles Nebeneinanderleben zwischen dem Glauben der Gebildeten und des gemeinen Volkes und zugleich zwischen dem Staat und der Kirche einzuführen. Es beginnt dann die fünfte, glücklichste und glorreichste Periode der byzantinischen und zugleich der osteuropäischen Geschichte. Das byzantinische Reich, welches in der vorhergehenden Periode sowohl äußerlich, wie auch innerlich ein griechischer Nationalstaat geworden war, entwickelt jetzt in Grenzen gewisser allgemein als unantastbar geltenden religiösen und kirchlichen Grundansichten (die den vorhergehenden Kulturkampf überstanden), eine reiche und glänzende Kultur, die in dem damaligen christlichen Kulturkreise als höchste christliche Kultur gilt und weit und breit in Westeuropa nachgebildet wird.

Die Reichsgrenzen werden auf Kosten des östlichen Kalifats bis zum Euphrat erweitert und auf der Balkanhalbinsel gedeiht endlich (obwohl mit großen Opfern) die Vollbringung der großen Hauptaufgabe der byzantinischen Politik, nämlich die Vernichtung des bulgarischen Reiches. Auch in Italien wird die byzantinische Herrschaft bedeutend vergrößert und bekräftigt.

Aber noch größere Erfolge erreicht die byzantinische Kultur, welche mittels des Christentums einen großen Teil der Slaven (Bulgaren, Serben, Russen) und Nichtslaven (Rumänen) — vorübergehend auch Tschechoslovaken, Slovenen, Kroaten und Magyaren — erobert.

Die neugewonnenen Gebiete der byzantinischen (osteuropäischen) Kultur, nämlich Bulgarien (vor seiner Eroberung) und Rußland blühen auch kulturell auf und Rußland bringt in der synthetischen slavisch-normanisch-byzantinischen Kultur manches Originale hervor, besonders in der Geschichtsliteratur und in der Baukunst.

Die sechste Periode ist eine höchst kritische Zeit, wo es sich wieder um die Existenz des byzantinischen Staates und seiner Kultur handelt. Diese Krise wurde durch eine neue Welle der turko-tatarischen Wanderung von Asien nach Europa verursacht (Seldschuken, Petschenegen, Kumanen), welche auch Rußland in eine sehr ungünstige politische und wirtschaftliche Lage bringt und auf das byzantinische Reich von beiden Seiten (von der Donau her, andererseits von dem Ostkalifate aus) einstürmt. Die große Kreuzfahrerbewegung, die das byzantinische Reich retten sollte, war im

Grunde nichts anderes, als ein Nachklang der älteren Wanderung der indogermanischen Völker oder eine Rückströmung der unruhigen, gärenden romanisch-germanischen Völker, denen das enge Westeuropa nicht genügte. Diese Rückwanderung vergrößerte ungemein die schwierige Lage des byzantinischen Reiches und schwächte es wirtschaftlich gegenüber der italienischen Konkurrenz. Sie ergriff auch einen großen Teil des russischen Reiches, sowie auch die Balkanslaven. Die Kulturarbeit hört zwar nicht auf, aber wird schwächer und weist keinen erkennbaren Fortschritt auf. In vielfachen Berührungen, Kollisionen und Konflikten mit den „Lateinern" unterliegt die osteuropäische Kultur verschiedenen Einflüssen der westeuropäischen Kultur, aber wirtschaftliche Kollisionen vertiefen die alte Abneigung und Widersprüche der beiden Seiten.

Die Kollisionen und Konflikte zwischen den Ost- und Westeuropäern, die einander als Ketzer ansahen, erreichten ihren Höhepunkt in der Eroberung von Konstantinopel seitens der Kreuzfahrer und in der Teilung des byzantinischen Reiches unter die Lateiner (1204).

Auch die Russen, Bulgaren, Serben und Rumänen mußten viele Kämpfe mit den Turkotataren einerseits und mit den westeuropäischen Nachbaren andererseits führen. Die Serben und Bulgaren besonders mit den Ungarn, die Russen mit den Polen, Schweden und Deutschen.

In der siebenten Periode entbrennt auf dem Gebiete des ehemaligen byzantinischen Reiches ein sehr komplizierter Kampf aller gegen alle, wo der Kampf zwischen den Byzantinern und „Lateinern" als Leitmotiv sich hervorhebt, neben welchem die orthodoxen Bulgaren und Serben auf Rechnung beider Parteien eine mächtige Stellung einzunehmen sich bemühen, aber von dem katholischen Ungarn, das auch nach Rußland übergreift, paralysiert werden. Rußland unterliegt einesteils dem Joche der Tataren, andernteils wird es allmählich von den westlerischen Polen und Litauern, die bald den katholischen Glauben annehmen, erobert. Im allgemeinen geschehen in dieser unruhigen Periode oft verschiedene Machtverschiebungen und Versuche, neue Staats- und Kulturzentren zu gründen (besonders Nikaia unter den Laskariden). Neues wird nur in der bildenden Kunst ein wenig (in Serbien und Byzanz) produziert. In der Levante siegt doch wieder endlich Konstantinopel, aber in Rußland verschiebt sich das politische und kulturelle Leben nach Moskau, das zum ständigen Zentrum eines neuen kräftigen Staates und auch einer sich nationalisierenden osteuropäischen Kultur wird.

In der achten Periode unterliegt das südliche Gebiet der osteuropäischen Kultur nach und nach der türkischen Herrschaft und der westliche Teil des nördlichen Gebietes dem westchristlichen Polen und Litauen. Die westeuropäische Kultur gewinnt im ganzen östlichen Kulturgebiete großen Einfluß, besonders in der Philosophie (was eine Kulturkrisis in der byzantinischen und bulgarisch-serbischen Gesellschaft in der Form des Kampfes um den Hesychasmus hervorruft) und in der bildenden Kunst; die römische Kirche erringt großen Erfolg durch die (vorübergehende) Unterwerfung der Ostkirchen (Florentiner Union). Aber in diesem Verfalle wird sich das wachsende und mächtig werdende moskauische Großfürstentum dessen bewußt, daß es ein Beschützer des von den Byzantinern verlassenen wahren Glaubens und Hauptrepräsentant der osteuropäischen Kultur werden soll.

Die osteuropäische Kultur schlummert zwar und erstarb unter der türkischen Herrschaft in der neunten Periode, aber sie lebt frei im moskovitischen Großfürstentum. Die Herrscher ebenso wie die Geistlichkeit, als die Gebildeten bemühen sich ihre Reinheit und Unversehrtheit zu bewahren und ihr Gedeihen zu beleben. Obwohl die russische Kultur eine Abspiegelung oder Abklang der byzantinischen ist, gibt es doch zwischen ihnen einen großen Unterschied, der darin liegt, daß in der russischen Kultur keine klassischen Traditionen herrschen und es überhaupt sozusagen keine Kenntnis der klassischen-griechischen Literatur gibt. Die russische Kultur ist eine unvollständige Abspiegelung der byzantinischen, und zwar nur der kirchlichen und der volkstümlichen Kultur. Sie bereitet sich ideenweise zur künftigen Befreiung der Balkanchristen vor, aber als Voraufgabe sehen die Russen die Befreiung der Russen von dem Joche der Tataren und von der litauisch-polnischen Herrschaft an. Deswegen führen sie einen langjährigen Kampf, in welchem sie weite Volgagebiete im Osten und die linksufrige Ukraine gewinnen.

Die zehnte Periode ist die Zeit einer großen Kulturkrise, die durch die westeuropäischen Reformen Peters des Großen und seiner Nachfolger verursacht wurde. Die Hauptaufgabe der Reformen ist das Bestreben, Rußland zum Kampfe mit den westlichen Konkurrenten stärker zu machen. Die Kirche und die Wortführer der traditionellen byzantinisch-russischen Kultur widerstehen ohnmächtig und umsonst der fortschreitenden „Europäisierung“. Sie müssen sich nur auf die rein kirchlichen Angelegenheiten beschränken. In der Gesellschaft überwiegt noch die ost-

europäische Kultur, aber es kommen bereits Konflikte zwischen Anhängern dieser und der westeuropäischen Kultur vor.

Die bisherige auswärtige ideelle Politik wandelt sich zu bloßer Macht- und Realinteressenpolitik, aber sie führt doch einen großen Teil der alten nationalreligiösen Aufgaben durch — sie befreit einen großen Teil Westrußlands von der polnischen Herrschaft — natürlich durch Vernichtung Polens und Eroberung eines großen Teiles von ihm, indem sie einen Teil der orthodoxen „Russen" dem deutschen Österreich überläßt. Dazu kommen noch große Erfolge im Kampfe mit den Türken, welcher gewissermaßen auch im Namen der zukünftigen Freiheit der orthodoxen Christen und Slaven geführt wird.

In der elften Periode ist Rußland in seiner Außenpolitik schon ein vollkommen europäischer Staat, denn es führt verschiedene westeuropäische Kollisionen und Konflikte wie seine eigenen. Es greift in die westlichen Angelegenheiten besonders als Beschützer der alten theokratischen Institutionen, namentlich gegen den revolutionären Demokratismus in den Jahren 1796—1852 ein. Das demokratisch-konstitutionelle Westeuropa rächt sich dafür mit dem Krimkriege, was eine bewußte Abwendung Rußlands von Westeuropa zur Folge hat, aber nach kurzer Zeit nimmt Rußland an den westeuropäischen politischen Angelegenheiten — zuletzt an dem Weltkriege — wieder teil.

Im Innern entwickelt sich ein je weiter desto schärferer Konflikt und Kampf zwischen der fortschreitenden „Europäisierung" und dem Widerstande, den die Anhänger der byzantinisch-russischen Kultur unter dem Schutz der Kirche und der Regierungs-Theokratie leisten. Der Konflikt erreicht seinen Höhepunkt im Weltkriege durch den Fall der Monarchie und die bolschewistische Revolution.

In derselben Periode schreitet die „Europäisierung" im südlichen Gebiete der osteuropäischen Kultur, nämlich bei den Griechen, Rumänen, Serben und Bulgaren schnell und ohne solche Schwierigkeiten, wie bei den Russen, vorwärts, und zwar besonders seit und unter dem Einflusse der französischen Revolution, natürlich hauptsächlich in den Kriegen Napoleons I., die auch die türkische Herrschaft berühren. Als Hauptursache dieser leichten Europäisierung erscheint der Umstand, daß die Befreiung dieser Völker vom türkischen Joch, obzwar sie größtenteils durch Rußland im Namen der Orthodoxie durchgeführt wurde, doch hauptsächlich im Zusammenhange und unter dem Einfluß

der großen westeuropäischen Nationalbewegung und des Selbstbestimmungsgedankens — nicht ohne ausgiebige Mithilfe Westeuropas (Frankreichs und Englands) — stattfand. Deswegen werden besonders die modernen Literaturen der Balkanvölker von den westeuropäischen Kulturgedanken und Strömungen beherrscht. Von der osteuropäischen Kultur bleiben nunmehr nur gewisse Überbleibsel und Nachklänge in der Kirche und im gemeinen Volke erhalten. Zum Unterschied von Rußland wurde zwischen der kirchlichen und der weltlichen Gesellschaft ein friedlicher „modus vivendi" festgesetzt, weil die Kirche den „westlerischen" Führern und der in den westlichen Schulen gebildeten Intelligenz nicht widerstehen konnte, als die Nationen zu befreien sich bemühten."

3.

An diesen Vortrag schloß sich eine umfassende und tiefdringende Erörterung unter Beteiligung aus vielen wissenschaftlichen Lagern und zahlreichen Nationen. Vieles wurde dagegen eingewendet, kaum ein Redner stellte sich ganz auf den Boden des Vortragenden. Aber anzuerkennen ist, daß der Vortrag im großen Zuge und starker einheitlicher Konzeption die kulturgeschichtliche Erfassung und Zusammenfassung eines gewaltigen Prozesses wagte und gliederte, der Entwicklung nämlich des osteuropäisch-byzantinischen Kulturkreises, der durch Ostrom und Byzanz und ihre Kirche seine Einheit erhält.

Ich knüpfe hier keine ausführliche Entgegnung an, die ich auch in der Warschauer Diskussion nur skizzierte. Vielleicht ist es möglich, meinen Vortrag in der „Berliner Historischen Gesellschaft" über „Der Begriff Osteuropa und die Gliederung der Geschichte Osteuropas und des deutschen Ostens im Anschluß an die Diskussion des Warschauer Historikertages" demnächst in der ZoG zum Abdruck zu bringen.

In der Debatte wurde besonders die eigene Bedeutung Polens herausgestellt von Handelsman und Halecki, von denen ersterer für Osteuropa die Unterscheidung in Nationen, die asiatischen Einfluß erfahren haben, und solche, die diesen abwehren konnten, ziehen wollte. Der Russe Savickij trat vom eurasischen Standpunkt der Gliederung Bidlos entgegen.

Diese nimmt also als einheitliches Prinzip das Streben, die christlich-oströmische Kultur im Stadium des 3. nachchristlichen Jahrhunderts zu erhalten und setzt da-

mit alles in Zusammenhang, was dagegen ankämpft und sie bedroht. Dem Vortragenden wurde der Einwand gemacht, daß nicht nur die Dogmatik, sondern auch das Leben zu beachten sei. Ich formulierte das mit der Frage, ob bei dieser zweifellos anregenden und fruchtbaren Betrachtung die eigene Entwicklung des slavischen Volkstums, auch im besonderen der Polen und Čechen, nicht zu kurz käme, und erhob das Bedenken, ob denn die Bedeutung dieser oströmisch-byzantinischen Kultur, die als der Ausgangspunkt von niemand bestritten werde, für den ganzen Verlauf überhaupt ausreiche, gliederndes und zusammenfassendes Element wissenschaftlicher Betrachtung zu sein, wobei ja auch die Frage nach dem Inhalt dieser oströmisch-byzantinischen Kultur erst beantwortet werden müßte. Ich fragte, ob es überhaupt möglich sei, eine Geschichte Osteuropas als Ganzes allein unter diesem Gesichtspunkt zu schreiben und ob nicht gewissermaßen der Scheinwerfer dieser Betrachtung zwar sehr scharf ein bestimmtes Gebiet beleuchte, aber dafür andere, nicht zu übersehende im Dunkeln lasse.

Ich stellte die Bildung der Nationalitäten und ihrer Staatlichkeiten im Zusammenhang von Rasse und Raum, von Kampf und Rezeption als den Ausgangspunkt hin. Damit ist (in Übereinstimmung mit Pfitzner) nicht gesagt, daß eine einheitliche Geschichte des Slaventums wissenschaftlich möglich sei, wohl aber betont, daß für Osteuropa, dessen Ausgangsbegriff schon dem Namen nach doch geographisch sein müsse, die große slavische Masse genommen werden müsse, in ihr Auseinandersetzung und Berührung nach Westen mit den Germanen, nach Osten mit asiatischen Völkerschaften und nach Süden und Südosten mit dem hellenisch-römischen (auch von anderen Nationalitäten noch bewohnten) Gebiet.

Was für diesen Prozeß die griechische Kirche in jeder Beziehung bedeutet, bestreitet kein Fachmann. Daß er mit ihr und mit ihrer Wirkung zusammengefaßt und erschöpfend ergriffen werden könne, scheint mir nicht möglich. Die historisch-politischen Individualitäten also der Nationen und ihrer Staaten scheinen mir der gegebene Ausgangspunkt, die in der Klammer des oströmischen Kulturkreises gewiß großenteils zusammengefaßt sind, für die diese Klammer aber so wenig das allein Entscheidende ist, wie es später der Panslavismus hat sein können, Differenzierung und Integrierung in Machtkampf und Rezeption auf einem Gebiete, dem Grenzen zu geben von der Geographie aus vorerst versucht werden muß. Das wird ohne

eine gewisse Willkür nicht gehen; wenigstens ist bis heute eine Übereinstimmung wissenschaftlicher Art nicht erzielt, wo Mitteleuropa aufhöre und Osteuropa beginne. Und in diese Erwägungen spielt auch der Begriff der natürlichen Grenzen herein, der im Laufe der Jahrhunderte immer flüssiger wird und sich verändert.

Mit diesen wenigen Bemerkungen ist durchaus nicht das Thema erschöpft. Vor allem nicht das darin schlummernde Problem, das ja nun auch Bidlo nicht mit voller Schärfe in das Auge faßte, die große Frage nach der Stellung Rußlands zu Europa und zu Asien, zwischen Europa und Asien, oder wie man sie formuliere. Eine Frage, der, bei all ihrer Schwierigkeit und Unsicherheit, der Historiker nicht aus dem Wege gehen darf. Wenn die Berichte des Kongresses im ganzen vorliegen, wird noch Gelegenheit sein, auf diese Diskussion zurückzukommen, die in jedem Falle fruchtbar und anregend ist.

III. Kritiken, Referate, Selbstanzeigen.

„Deutschland und Polen. Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen.“ Herausgegeben von Albert Brackmann. Mit 8 Karten und 17 Abbildungen. VI + 273 S. München und Berlin 1933.

Da ich selbst an diesem Buche beteiligt bin, ist eine eigentliche Anzeige, d. h. kritische Würdigung nicht möglich, sondern nur ein Hinweis, eine Selbstanzeige. Über dic Absicht des Werkes, das zum 7. Internationalen Historiker-Kongreß in Warschau herausgegeben wurde, sprechen die Herausgeber Albert Brackmann und Karl Brandi im Vorwort. Das Buch dient nicht dem publizistisch-polemischen Kampf mit Versuchen, die Geschichte für die Tendenzen des Tages zu benutzen und auch zu verfälschen. Es geht von der Tatsache aus, daß Deutsche und Polen seit über 1000 Jahren in engster Gemeinschaft des Raumes und daher in besonders nahen politischen und kulturellen Beziehungen gestanden haben. Die Herausgeber formulieren das so: „Die Gemenglage ihrer Siedlung verbietet es, die westeuropäischen Begriffe völkischer Staatsgrenzen auf den Osten zu übertragen. Vielmehr zwingt die historisch gewordene enge Raumgemeinschaft Polen wie Deutsche, dieser Tatsache Rechnung zu tragen und die Geschichte, statt sie zur Erregung von Gegensätzen und Leidenschaften mißbrauchen zu lassen, zunächst einmal in den Dienst des Verständnisses der so erwachsenen Berührungen zu stellen. Beide Völker werden durch eine solche Auffassung von

Vergangenheit und Gegenwart zugleich dem wohlverstandenen Interesse Europas besser entsprechen als durch die Pflege von Vorstellungen und politischen Zielsetzungen, die sich nur durch Vergewaltigung historischer Erkenntnis aufrechterhalten lassen.“ Damit ist ein Gesichtspunkt in das Zentrum gerückt, den ich seit 30 Jahren betont habe: die gegenseitige Durchdringung der deutschen und slavischen Siedlung, die im deutsch-polnischen Verhältnis eine besondere und eigentümliche Lage geschaffen hat, wichtig für die praktisch-politische Behandlung des Problems und wichtig für seine wissenschaftliche Untersuchung und Darstellung, von der Siedlung bis zu den feinsten Fragen des Nationalbewußtseins im deutsch-slavischen Grenzraum (worüber E. Maschke vor dem Göttinger Historikertag interessant handelte, jetzt Leipzig 1933 als Buch erschienen).

Es sei erlaubt, den Inhalt wiederzugeben. Es behandeln hier: Wilhelm Unverzagt: Zur Vorgeschichte des ostdeutschen Raumes; Hermann Aubin: Die historisch-geographischen Grundlagen der deutsch-polnischen Beziehungen; Albert Brackmann: Die politische Entwicklung Osteuropas vom 10. bis 15. Jahrhundert; Max Vasmer: Der deutsche Einfluß in der polnischen Literatur; Josef Nadler: Adam Mickiewicz, Deutsche Klassik, deutsche Romantik; Heinrich Felix Schmid: Das Deutsche Recht in Polen; Karl Brandi: Die deutsche Reformation und Polen; Felix Haase: Der deutsche Katholizismus und seine Beziehungen zu Polen; Walther Vogel: Polen als Seemacht und Seehandelsstaat; Max Hein: Ostpreußen; Walter Recke: Westpreußen; Robert Holtzmann: Schlesien im Mittelalter; A. O. Meyer: Die neuere Entwicklung Schlesiens, insbesondere Oberschlesiens; Hans Übersberger: Österreich; Otto Hoetzsch: Brandenburg-Preußen und Polen von 1640—1815; Gerhard Ritter: Die preußischen Staatsmänner der Reformzeit und die Polenfrage; Hermann Oncken: Preußen und Polen im 19. Jahrhundert; Fritz Hartung: Deutschland und Polen während des Weltkrieges; Hans Rothfels: Das Problem des Nationalismus im Osten. Schon diese Inhaltsangabe (Karten und Abbildungen sind beigegeben) gestattet das Urteil, daß hier auf kleinem Raum ein erstaunlich reicher Inhalt, und zwar in Einhelligkeit der Auffassung und der Ergebnisse vorgelegt wird.

Ich glaube, daß das Buch auf diese Weise ein nützliches Handbuch überall werden kann. Das 19. Jahrhundert ist absichtlich knapp und in großen Übersichten behandelt, damit das Werk dem Kampfe der Politik durchaus fern-

bleiben konnte. Aber wie wir als deutsche Historiker stehen, sagen wir überall ganz deutlich. Dafür sei der Schluß meines Aufsatzes über „Brandenburg-Preußen und Polen von 1640—1815“ wiedergegeben: „Diese Skizze versucht, das Wesen und die Entwicklung der beiden Staaten im Zusammenhang ihrer Beziehungen zueinander im 17. und 18. Jahrhundert zu erfassen. Wenn sie dabei die Härte dieser Beziehungen herausgearbeitet hat, so wurde damit nur die Pflicht des Historikers erfüllt. Und auf diese Härte zum Schluß mit dem Wort Bismarcks von den ‚Sehnen‘ des preußischen Staates (der Verbindung von Brandenburg und dem alten Preußen, der Verbindung von Pommern und Schlesien) auch in die Zukunft hinzuweisen, ist gleichfalls Pflicht. Ob die darin ausgesprochene Antinomie der deutschen und der polnischen Machttendenzen, der preußisch-deutschen West-Ostrichtung und der polnischen Süd-Nordrichtung, sich auf einer anderen Ebene wird lösen lassen als der, auf der sich die objektive geschichtliche Betrachtung des 17. und 18. Jahrhunderts bewegen muß — das ist die schwere Frage an die ganze Zukunft Osteuropas!“

Bei dieser Gelegenheit sei ein Versehen in meinem Aufsatz, S. 192, richtig gestellt, wo es in der letzten Zeile statt „in der 2. Hälfte des letzteren Jahrhunderts“ (bezogen auf das 18.) natürlich heißen muß: des 17. Jahrhunderts.

Zuletzt sei der Schluß des Vorwortes der Herausgeber noch mitgeteilt, in dem zugleich auf den großen Plan der preußischen Archivverwaltung hingewiesen wird: „Die einzelnen in diesem Buche veröffentlichten Beiträge verschiedener Verfasser können in der Richtung dieses Zieles zunächst nur als Skizzen bewertet werden. Aber wie uns allen über unserer Arbeit erst sehr lebendig zum Bewußtsein gekommen ist, wieviel gemeinsame Forschung und Zusammenfassung auf dem Gebiete der deutsch-polnischen Geschichte noch zu leisten ist, so vertrauen wir, daß in nicht zu ferner Zeit von deutscher Seite die große durch die Preußische Archivverwaltung in Angriff genommene Aktenpublikation die bisher noch entbehrte quellenmäßige Grundlage bieten wird, auf der später einmal eine vollkommenere Darstellung der beiderseitigen Beziehungen aufgebaut werden kann. Durch die hier gebotene Auffassung von der geschichtlichen Vergangenheit hoffen wir, zugleich zu einer besseren Erkenntnis dessen, was beiden Völkern nottut, beizutragen.“

Berlin. Otto Hoetzsch.

Halecki, O. La Pologne de 963 à 1914, Essai de Synthèse Historique. Paris 1933, XV und 348 S. mit einer Karte: Polen in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts.

Diese kurzgefaßte Geschichte Polens aus der Feder des bekannten Warschauer Historikers, der vor allem in der Periode des ausgehenden Mittelalters gearbeitet hat, ist, wie das Vorwort von Coville besagt, dem Wunsche des Historiker-Kongresses in Warschau entsprungen, daß die Besucher eine allgemeine Ansicht der Geschichte Polens erhielten, und zwar in einer der Kongreßsprachen. Halecki ist diesem Wunsche entgegengekommen und hat ihn in Französisch erfüllt. Er legt, wie er im Titel sagt, den Versuch einer historischen Synthese vor, der mit Beherrschung der Forschung, zugleich mit Entschlossenheit und Überlegung gemacht ist, und daher, wie man auch zu den einzelnen Fragen stehen mag, um so mehr Beachtung verdient, als ja, wie bekannt, die Zahl der wirklich guten kurz gefaßten und vollständigen Geschichten Polens in dieser Art sehr gering ist.

Die Übersicht über die Gliederung erlaubt gleich ein Urteil, wie der Verfasser seine Aufgabe angefaßt hat. Und bei der wissenschaftlichen Bedeutung, die gerade auf dem Gebiete Osteuropas die Periodisierung in sich schon trägt, sei die Inhaltsübersicht im ganzen mitgeteilt. H. stellt nicht die Teilungen in den Mittelpunkt der Geschichte des alten Polens, sondern die Periode der Jagellonen, und gliedert in vier Perioden von ungefähr gleichem Umfang so: 1. Bildung von Staat und Nation (bis zum Tode Kasimirs des Großen), in sich gegliedert in die Kapitel: Ursprünge, die ersten Könige, die Auflösung des Königreichs, deutsche Kolonisation und mongolische Invasion, Wiederherstellung des Königreichs, Kasimir der Große. Die 2. Periode ist betitelt: Die großen Jahrhunderte, in den Kapiteln: Hedwig von Anjou, Grunwald und Horodlo, Varna und Danzig. Der Höhepunkt einer Dynastie, Um den ersten Kongreß von Wien, die Union von Lublin. Die 3. Periode: Die Lehrzeit der königlichen Republik, in den Kapiteln: Jan Zamoyski (im Inhaltsverzeichnis verdruckt: Jamoyski), die letzten großen Pläne, die Sintflut, Johann Sobieski, der Verfall, die Wiedergeburt, die Teilungen. Die letzte Periode trägt den Stempel: Die Probe, in den Kapiteln: das napoleonische Polen, das romantische Polen: die Aufstände, das romantische Polen: die Dichter, die organische Arbeit, die Erwartung. Man sieht daraus sogleich, wie weit der Verfasser seinen Versuch führt: die Zeit des Weltkrieges

und der Wiedererrichtung des selbständigen Polens behandelt er, als der Geschichte noch nicht angehörig, nicht.

Der Überblick über die Gliederung zeigt, daß diese, wenn man auch an mancher zu sehr zugespitzten Einteilung und Überschrift Anstoß nimmt, interessant und originell ist und eine gewisse Balance in der historischen Erfassung des Problems Polen einhält, die, wie der Verfasser mit Recht fühlt und sagt, leicht, wenn alles auf die Teilungen und ihre Begründung abgestellt wird, verloren geht. Wenn auch die Kapitel etwa gleichen Umfang haben, so liegt das Schwergewicht doch bei dem 2. und 3. Das 1. Kapitel ist reichlich knapp, das letzte besonders in dem Teil: organische Arbeit, übermäßig kurz.

Im Vordergrunde stehen dem Verfasser die Männer, in erster Linie die Regenten, so daß das Buch einen stark dynastischen Zug trägt (hübsch die Charakteristik der einzelnen Jagellonen). Daneben werden in den Hauptperioden die leitenden Staatsmänner recht gut herausgearbeitet. Dann ist H. das Wesentliche die geistige Seite: das religiöse, moralische, kirchliche und allgemein-geistige Moment, wie das der Neigung des Verfassers aus seiner sonstigen wissenschaftlichen Tätigkeit etwa für die Unionsgeschichte entspricht (S. 200 f., 269, 316). Dabei wird katholische Religion und Polentum in einer bekannten Weise verflochten, die heute etwas altfränkisch anmutet. In diesen Partien zeigt sich H. durchaus auf der Höhe in der Beherrschung des Stoffes, und trotz ihrer Knappheit sind diese Übersichten über das Geistige in jeder Periode, das Kulturelle und Moralische im Zusammenhang mit Kirche und Religion vortrefflich. Seiner wissenschaftlichen Neigung liegt weniger und darüber kommt zu kurz das verfassungsgeschichtliche und namentlich das wirtschaftsgeschichtliche Moment. Was zur Verfassungsgeschichte gesagt wird, reicht nicht aus, um eine Vorstellung zu geben, und die Wirtschaftsgeschichte ist die schwächste Seite an diesem Versuch.

Der französische Vorredner behauptet (S. XV): „Kaum bemerkt man, daß der Verfasser ein Pole ist, eingenommen für sein wiederhergestelltes Vaterland und stolz darauf“, und bescheinigt ihm, daß diese synthetische Übersicht absolut gewissenhaft und unparteilich sei. Es sei gern anerkannt, daß H. sich um ein unparteiliches Urteil bemüht und es nur an verhältnismäßig wenigen Stellen verletzt. Auch bezüglich des deutschen Anteils am Aufbau Polens ringt er sich immerhin das Urteil ab: „nichtsdestoweniger denken wir nicht daran, die sehr große Wichtigkeit der Rolle zu bestreiten, die das deutsche Element damals auf

diesen verschiedenen Gebieten spielte“ (S. 45, Kapitel über die deutsche Kolonisation). Auch verschleiert er nicht die Fehler seiner Volksgenossen in der Vergangenheit, wenn das freilich auch beim Zurücktreten der verfassungsgeschichtlichen Entwicklung nicht recht Inhalt bekommt. Aber natürlich — wer wollte ihm das auch verdenken? — spricht ein entschiedenes und warmes patriotisches Gefühl, zumeist verhalten, manchmal aber auch enthusiastisch, überall aus diesem Buche.

Nur einige Einzelheiten seien noch hervorgehoben als Zeichen, daß das Buch genau studiert worden ist, was es verdient. S. 32 wird gesagt: „Vom eigentlich sogenannten Feudalismus hat Polen niemals etwas in seiner sozialen Entwicklung gekannt.“ Damit ist dies Problem nicht erledigt, diese Formulierung ist oberflächlich und charakterisiert, wie eben der Verfasser zu den Problemen der sozialen und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung steht. Sehr lebendig und anschaulich ist die Charakteristik Kasimirs des Großen, eigenartig (S. 83, 95) jedenfalls die der Königin Hedwig. S. 194 f. ist originell die Charakteristik des Kosakenstaates und, wie nicht immer in solchen Darstellungen, die Bedeutung des Kosakenelements richtig und stark hervorgehoben. Die Charakteristik von Johann Sobieski (S. 211) möchte begreiflicherweise gerade zum Jubeljahr der Befreiung von Wien sich entsprechend ausdrücken, ist auch nicht falsch, aber läßt doch das eigentlich staatlich-polnische Moment, in dem der König völlig versagte, außer Augen. Zu S. 226: Beziehungen zwischen Polen und Frankreich, wäre wohl die Frage aufzuwerfen gewesen, was dieses Verhältnis Polen genützt habe. Nicht einverstanden sind wir selbstverständlich mit der Beurteilung der Stellung Friedrichs des Großen zu den Teilungen, S. 248. Die polnische Geschichtsschreibung sollte doch anerkennen, was das zutage liegende Material besagt, daß nicht Friedrich der Initiator der ersten Teilung war. In unserem Sammelwerke „Deutschland und Polen“ habe ich S. 197 f. die Gesamtsituation charakterisiert und kann dort auch einen polnischen Geschichtsschreiber, Konopczyński, dafür zitieren, daß Rußland der entscheidende Faktor darin war. Zur letzten Partie wurde schon gesagt, daß sie zu knapp ist. Wer nicht die Dinge schon kennt, wird aus den Bemerkungen S. 320 keine Vorstellung von der sogenannten organischen Arbeit gewinnen. Zum Schluß wird als das Entscheidende für die Wiedererstehung Polens S. 341 hervorgehoben, daß, „da Deutschland und Rußland in den entgegengesetzten Lagern sich befanden, vorauszusehen

war, daß sich von Anfang des Krieges an, der sich auf polnischem Gebiete abspielen mußte, die polnische Frage unvermeidlich stellen würde, ausgenutzt durch jede der kriegführenden Parteien zum Schaden der anderen". Und wenn auf S. 342 f. die Probleme, Schwierigkeiten und Schwächen für das neue Polen in der ukrainischen und litauischen Frage geschickt umgangen werden, so ist der Verfasser doch objektiv genug, an dieser Stelle erkennen zu lassen, daß er diese Probleme durchaus erkennt und sieht, wie er das ja auch mit der Gegenüberstellung des „historischen" und des „ethnographischen" Polens (S. 343) tut, zu welcher Alternative er nicht Stellung nimmt.

Wie schon gesagt, ist das Buch der zum größten Teil geglückte Versuch einer entschlossenen Synthese, deren Schwierigkeiten dem um so mehr deutlich sind, der dergleichen einmal selbst, sei es im Buch oder in der Vorlesung, versucht hat. Das Werk verdient die genaue Lektüre und die kritische Beachtung durch den deutschen Historiker sowie die ernsthafte Auseinandersetzung mit seinen Grundthesen.

Berlin. O. Hoetzsch.

Stat'i i materialy. Iz čtenij v kružkě ljubitelej russkoj stariny. (Aufsätze und Materialien. Aus Vorträgen im Verein der Freunde des Russischen Altertums.) Berlin 1932. 95 S.

Der Verein der Freunde des Russischen Altertums entstand 1927 unter den russischen Emigranten in Berlin und stellte sich die Auffindung und Erforschung des außerhalb Rußlands befindlichen Materials zum russischen Altertum und der russischen Kultur zur Aufgabe. Im Verlaufe von fünf Jahren wurden in diesem Verein etwa 75 Vorträge gehalten, von denen ein Teil in diesem Sammelwerk veröffentlicht wird.

Die einzelnen Beiträge dieses Sammelwerks beziehen sich auf die verschiedensten Gebiete der russischen Vergangenheit. An erster Stelle steht ein Aufsatz von L. S. Bagrov über die Priorität der Entdeckung des Amur, der Tatarischen Meerenge und Sachalins. Auf Grund eines sorgfältig ausgewählten Materials deutet der Verfasser kurz an, wie die Erforschung dieses Gebiets von Russen, Chinesen und Japanern durchgeführt wurde und weist nach, daß Russen den Amur als die ersten Europäer besuchten und die Kunde über ihn, seine Mündung und die gegenüberliegende Insel Sachalin nach Europa brachten. Damals wurde auch festgestellt, daß Sachalin eine Insel sei, durch

eine schiffbare Meerenge vom Festlande getrennt, und daß auch die Amurmündung für Schiffe zugänglich ist. In das gleiche Gebiet der historischen Geographie gehört der Aufsatz von L. S. Loewenson über eine interessante, bisher unbekannte Karte des Moskauer Reichs aus dem 17. Jahrhundert, die sich im Besitz der Preußischen Staatsbibliothek befindet. Ihr Verfasser ist Ernst Gottlieb von Berge; er war 1682—1720 russischer Übersetzer beim Großfürsten. Ein Problem aus der altrussischen Kunstgeschichte berührt A. G. Hackel, indem er die Herkunft der im Petersburger Russischen Museum befindlichen Ikone der dreiköpfigen Dreifaltigkeit aus dem 16. Jahrhundert zu erhellen versucht. Hackel hebt die große Seltenheit einer solchen Darstellung in der russischen Ikonographie hervor, und äußert die motivierte Vermutung, daß sie aus Italien durch die Erbauer des Archangelskij und Uspenskij Sobor Aristoteles Fioraventi, Alevisio und ihre Meister nach Moskau gekommen sein könnte. Die Feier, die der russische Gesandte Graf Černyšev aus Anlaß der Krönung von Kaiserin Elisabeth 1742 in Berlin veranstaltete, behandelt auf Grund von zeitgenössischen Berliner Zeitungen L. S. Loewenson. A. I. Ljaskovskij beschreibt zwei russische Kolonien; sie wurden Anfang des 19. Jahrhunderts in Deutschland angelegt, und zwar die kleinere bei Potsdam von Friedrich Wilhelm III. aus früheren russischen Soldaten und die größere von ausgewanderten Altgläubigen; letztere hat ihren russischen Charakter noch rein bewahrt. N. V. Jakovlev handelt über ein interessantes Album aus der Mitte des 19. Jahrhunderts (es gehörte der bekannten russischen Schriftstellerin E. Karlhof, die in zweiter Ehe mit einem Drašusov verheiratet war) und bietet verschiedene Mitteilungen über die Besitzerin auf Grund der Literatur. Neues literarhistorisches Material legt S. O. Jakobson vor mit der Veröffentlichung einiger Briefe von K. P. Pobedonoscev an V. F. Pucykovič aus den Jahren 1877—1903, und Ju. Weitzmann gibt hier eine Aufzeichnung der Rede von Vl. Solovev, die am 30. Januar 1881 auf den Frauenkursen in Petersburg aus Anlaß des Todes von Dostoevskij gehalten wurde, heraus.

Wer sich für das russische Altertum interessiert, wird in diesem Sammelwerk eine Reihe interessanter Mitteilungen finden. Es ist nur zu wünschen, daß sich der Verein entschließen möge, noch weitere Bände zu veröffentlichen, um so mehr, als sich im beigefügten Verzeichnis der gehaltenen Vorträge manche bemerkenswerte Themen finden.

Sofia. V. Mjakotin.

Mjakotin, V. Prikrěplenie kresťjanstva lěvoberežnoj Ukrainy v XVII—XVIII vv. L'introduction du servage de la glèbe en Ukraine orientale aux XVII-e—XVIII-e siècles. Sofia 1932. 172 S. (Godišnik na Sofijskija Universitet. Istoriko-filologičeski fakultet, Bd. XXVIII, 1.)

Bis in die 60er Jahre des 19. Jahrhunderts war unter der ukrainischen Gesellschaft die Ansicht herrschend, die auch in der Literatur ihren Niederschlag gefunden hat (die Historiographie wagte es nicht, diese heikle Frage zu berühren), daß der Ukaz Katharinas II. vom Jahre 1783 die Bauern der linksufrigen Ukraine, der sogenannten Hetmanščyna, an die Scholle gebunden hätte und daß sich damals das bis dahin freie Bauerntum gleichsam in eine leibeigene Masse verwandelt habe. Dieser Ansicht über die Einführung der Schollengebundenheit waren selbst einige Zeitgenossen, was z. B. auch durch die bekannte „Ode auf die Sklaverei" (1783) von V. Kapnist bezeugt wird, der einige Jahre später, 1791, mit der geheimen Mission nach Berlin reiste, die preußische Regierung um Hilfe „gegen die Moskauer Tyrannei" zu bitten. (Alle Dokumente, die sich auf die Verhandlungen Kapnists mit dem Minister Herzberg beziehen, befinden sich im Preußischen Geheimen Staatsarchiv.) Erstmalig angezweifelt wurde diese Ansicht, die das ganze Odium für die Einführung der Schollengebundenheit „des freien Bauerntums" in der Ukraine auf die russische Regierung abwälzte, von A. Kistjakovśkyj in der ukrainischen Zeitschrift „Osnova", 1862, Nr. 1. Kistjakovśkyj meinte hier, daß an der Bindung des ukrainischen Bauerntums an die Scholle nicht nur die zentralistische Politik der russischen Regierung mit ihren Folgeerscheinungen schuld gewesen sei, sondern auch die innere Entwicklung in der Ukraine; diese habe zur Beseitigung der seit der Revolution von 1648 herrschend gewesenen demokratischen Prinzipien und zur Bildung einer Großbesitzerklasse geführt, die sich allmählich das Bauerntum ihrer Jurisdiktion unterworfen und es wirtschaftlich abhängig gemacht habe. Der russischen Regierung sei nur die Sanktionierung der neuen gesellschaftlichen Ordnung vorbehalten geblieben. 1866 erschien darauf A. Lazarevśkyjs bekannte Untersuchung über das ukrainische Bauerntum; auch sie bestätigte auf Grund unanfechtbarer urkundlicher Tatsachen die von Kistjakovśkyj theoretisch geäußerte Meinung, nämlich, daß der Ukaz Katharinas II. vom 3. Mai 1783, der den Bauern die Freizügigkeit verbot und sie an die Scholle band, im wesentlichen nur eine formale Sanktion der tatsächlich bestehenden Zustände darstellte und

jenen sozialen Prozeß abschloß, der durch die geschichtliche Entwicklung in der Ukraine vorbereitet war.

Auf Lazarevśkyj stützten sich dann auch alle späteren Untersuchungen über die Geschichte des ukrainischen Bauerntums. Diese Frage nach den Urkunden zu überprüfen, die Geschichte des Bauerntums in der Ukraine im Zusammenhang mit der allgemeinen Entwicklung der sozial-wirtschaftlichen Verhältnisse seit der Revolution von 1648 zu beleuchten, blieb der Geschichtsforschung vorbehalten. Das reichhaltige Archivmaterial, das Lazarevśkyj erstmalig zugänglich gemacht hatte und nur in geringem Umfang von ihm selbst ausgeschöpft war, wartete auf eine Untersuchung und Bearbeitung. An diese Arbeit machte sich vor etwa 40 Jahren V. Mjakotin, ein Schüler V. Semevskijs, des bekannten Erforschers des Bauerntums in Rußland. Mjakotin veröffentlichte 1894 in der Petersburger Zeitschrift „Russkoe Bogatstvo“ seine erste Arbeit „Prikřeplenie kresťjanstva lěvobereźnoj Malorossii v XVIII v.“ (Die Einführung der Leibeigenschaft im linksufrigen Kleinrußland im 18. Jahrhundert), die nicht weniger als seinerzeit Lazarevśkyjs Buch Beachtung fand. Im allgemeinen wiederholte Mjakotin über die Entstehung und den Charakter der Schollengebundenheit des ukrainischen Bauerntums die gleichen Ansichten wie Lazarevśkyj, aber er zeichnete unter Heranziehung eines guten Archivmaterials den Prozeß der allmählichen Herabdrückung der Bauern zu Leibeigenen plastischer. Viele Jahre hindurch arbeitete seitdem Mjakotin in den Archiven von Petersburg, Moskau, Kiev, Černigov, Chaŕkov und Poltava über ein breiter gehaltenes Thema, über die soziale Geschichte der Hetman-Ukraine im 17. und 18. Jahrhundert. Die Ergebnisse seiner Untersuchungen erschienen 1912—1916 wiederum im „Russkoe Bogatstvo“ und 1924—1926 als Neuauflage in Prag unter dem Titel „Očerki social'noj istorii Ukrainy XVII—XVIII vv.“ (Skizzen der Sozialgeschichte der Ukraine im 17. bis 18. Jahrhundert). Die drei Bände dieses Werkes enthalten eine allgemeine Geschichte des Grundbesitzes und der Stände in der Hetman-Ukraine seit der Mitte des 17. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts. Die Geschichte der Einführung der Leibeigenschaft in der Ukraine mußte Mjakotin bereits im Sofioter „Godišnik“ drucken (parallel erschien die Arbeit französisch in „Le Monde Slave“ 1932).

Auf diese Weise besitzen wir eine abgerundete, auf langjährigem Studium eines reichen Archivmaterials beruhende Geschichte der Entstehung und Entwicklung der Leibeigenschaft in der Hetman-Ukraine. Dieser historische

Prozeß wird in großen Linien wie folgt geschildert. Als Ergebnis des Aufstandes von Bohdan Chmeľnyćkyj entstand in der Ukraine eine soziale Ordnung, die keine scharfen ständischen Unterschiede kannte. Das Bauerntum erhielt Freiheit und Land zur Bestellung des Ackers. Aber sehr früh bereits, man kann wohl sagen, gleich nach der Revolution, begannen sich wieder jene Stände herauszubilden, die vor der Revolution bestanden und in Polen, teils auch in Moskau erhalten geblieben waren. Seit der Lostrennung der Hetman-Ukraine von Polen erhielt das Kosakentum die Führung, aus dem sich sehr bald als befehlende Schicht die sogenannte Staršyna herausbildete, die sofort eine Stellung anstrebte, wie sie die Schlachta in Polen innehatte. Mit der Staršyna verbanden sich die Reste der früheren ukrainischen Schlachta, die sich am Kosakenaufstand beteiligt hatte, und unterstützten die Adelstendenzen in der Staršyna. Mjakotin neigt dazu, die Rolle dieser Überreste der Schlachta in der neuen ukrainischen Gesellschaft zu unterschätzen; die Arbeiten von V. Lypynśkyj haben aber einwandfrei bewiesen, daß diese Schlachta nicht nur leitend am Aufstand beteiligt war, sondern auch die Organisation des Hetmanstaates durchführte; sie war es auch, die den Ton in der Politik dieses Staates angab. Da die politische Bedeutung der Staršyna nur von Bestand sein konnte, wenn sie sich auf eine wirtschaftliche Basis stützte, wandte sich die Kosaken-Staršyna sofort an die Hetmane und den obersten Protektor der Ukraine, den Moskauer Caren, mit der Bitte um Landbesitz. Aber auch die Hetmanregierung selbst vermochte den Dienst der Staršyna, die in ihrer Hand die Heeresleitung, das Gerichtswesen und die Verwaltung vereinigte, wiederum nur mit Land zu entlohnen. In gleicher Weise erbaten sich auch die Klöster Landbesitz; sie waren die Kulturzentren im Lande und hatten den Kosakenaufstand durch ihre moralische Autorität unterstützt. Da aber Ländereien an sich ohne Arbeitskräfte bedeutungslos waren, es andere Arbeitskräfte als die bäuerliche Bevölkerung nicht gab, verpflichtete die Regierung, wenn sie Ländereien in zeitweiligen (als Dienstentschädigung) oder in ständigen Besitz (als Auszeichnung für Verdienste) gab, gleichzeitig die auf diesen Landteilen oder in der Nähe lebenden Bauern, gewisse Arbeitspflichten für die Gutsbesitzer zu erfüllen. Anfangs waren diese Arbeiten nicht allzu drückend; sie wurden durch das Gewohnheitsrecht, nicht durch ein geschriebenes normiert. Je mehr aber die Macht der Staršyna erstarkte und ihre Stellung als privilegierte Klasse sich

festigte, begann sich die Lage der Bauern zu verschlechtern. Auch das Beispiel der Nachbarn, Polen und Moskau, übte einen gewissen Einfluß aus. Man neigte nun dazu, im Bestreben der Bauern, sich dem immer mehr anwachsenden Druck der obligatorischen Arbeiten für die Landbesitzer zu entziehen, einen Aufstand zu sehen und mit Repressalien zu beantworten. Die Ausbreitung der Gutsbesitzer nahm zu und die besiedelten Gebiete gelangten immer mehr in ihre Hände. Die Zahl der freien Dörfer, die keinem Gutsbesitzer gehörten und deren Land Staatseigentum war, nahm mit jedem Dezennium ab. Gleichzeitig wurde das Eindringen der Bauern in die Reihen des Kosakentums unterbunden. Als Peter nach der Mazepa-Affäre freigiebig besiedelte Gebiete in der Ukraine an seine Würdenträger, Generale und Offiziere verteilte, begannen diese neuen Besitzer dazu noch jene Zustände in der Ukraine einzuführen, an die sie in ihrer Heimat gewöhnt waren, d. h. die Leibeigenschaft. Die Lokalobrigkeit war natürlich diesen privilegierten Besitzern gegenüber machtlos. Aber auch die ukrainischen Gutsbesitzer kauften nun in Polen und Großrußland leibeigene Bauern und siedelten sie auf ihren Besitzungen an. So drang die Leibeigenschaft immer mehr in die Ukraine. Wie wir sehen, liegen aber ihrer Entstehung sehr verschiedene Quellen zugrunde.

Ende des ersten Viertels des 18. Jahrhunderts war dem ukrainischen Bauern nur noch ein Recht gelassen, das an seine frühere Freiheiten erinnerte, nämlich das Recht der Freizügigkeit. Aber auch dieses Recht wurde allmählich eingeschränkt. Die Gutsbesitzer baten die Regierung, diese Freizügigkeit zu verbieten mit der Motivierung, daß man bei einem ständigen Fluktuieren der Bauern die Wirtschaft nicht führen und die Steuern für den Staat nicht ordnungsgemäß eintreiben könne. 1738 gab darauf die Petersburger Regierung den ersten einschränkenden Ukaz heraus, der übrigens 1742 abgeändert wurde. Während des Hetmanats von Razumovśkyj (1750—1764) errang schließlich der ukrainische Adel einen endgültigen Sieg, indem er das Universal des Hetmans von 1760 durchsetzte, demzufolge der Gutsbesitzer das Verfügungsrecht über den Besitz eines fortziehenden Bauern erhielt und der Fortzug selbst nur mit schriftlicher Erlaubnis des Gutsbesitzers erfolgen durfte. Unter Katharina II., als die Aufhebung der ukrainischen Autonomie geplant wurde, nahm der ukrainische Adel der russischen Regierung gegenüber eine gewisse Oppositionsstellung ein. Ohne besondere Schwierigkeiten gelang es jedoch der Regierung, diese Feindseligkeit zu beseitigen;

sie kam dem ukrainischen Adel in dem für ihn wichtigsten Punkt entgegen, hob durch den Ukaz von 1783 endgültig die Freizügigkeit der Bauern auf und band diese nunmehr an das den Gutsbesitzern gehörende Land, was durch Erwägungen fiskalischer Art motiviert wurde.

Mjakotin ist es gelungen, diesen komplizierten und an sich traurigen Prozeß des allmählichen Freiheitsverlustes einer ganzen sozialen Klasse außerordentlich klar und plastisch darzustellen. Die anwachsende Macht der Gutsbesitzer, ihr Kampf mit der Freizügigkeit der Bauern, ihr ständiger Mißbrauch von Macht und wirtschaftlichem Einfluß, der Anteil der Zentralregierung und ihrer Politik der Beschränkung der politischen Autonomie einerseits und des Protegierens der sozialen Aspirationen des Adels andererseits ist von Mjakotin meisterhaft geschildert worden. Zahlreiche Zitate aus Urkunden erleichtern ein Eindringen in das Wesen dieses historischen Prozesses. Es muß aber hervorgehoben werden, daß einstweilen Mjakotin nur die eine Seite dieser Entwicklung geschildert hat: er behandelt nur die Entstehung, Erstarkung und Ausbreitung der Leibeigenschaft, nicht aber warum und aus welchen wirtschaftlichen Gründen sie entstanden ist. Mjakotin läßt auch unerörtert, kraft welcher Bedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes die Kosakenstaršyna so gierig nach Landbesitz verlangte und die Bauern an die Scholle zu fesseln strebte. Sie tat es natürlich nicht aus Sucht nach Gewalttätigkeit und Bedrückung, sondern die ukrainischen Gutsbesitzer wollten abhängig von den objektiven Bedingungen der wirtschaftlichen Entwicklung jener Zeit der Entstehung des Handelskapitals (diese Zeit durchlebte die Hetman-Ukraine gerade im 17. bis 18. Jahrhundert) das Fortkommen ihrer Wirtschaften sichern, indem sie sich bemühten, die Arbeitskraft der leibeigenen Bauern an sich zu fesseln. Mjakotin berichtet auch nichts über die Formen der Leibeigenschaft, den Umfang der Fronarbeiten, die Menge der Naturalabgaben. Natürlich machen wir dem Verfasser daraus keinen Vorwurf, besonders da er im Vorwort eine spezielle Arbeit über die wirtschaftliche Lage der ukrainischen Bauern und Kosaken während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts auf Grund der sogenannten Opiś von Rumjancev aus dem Jahre 1767 in Aussicht stellt. Erwähnt sei nur, daß das vom Verfasser gebotene Bild noch einer Vollendung bedarf, die nur durch eine Schilderung der wirtschaftlichen Grundlage jenes historischen Prozesses erreicht werden kann, den Mjakotin uns so plastisch vor Augen geführt hat.

Im Anhang zur Untersuchung werden 18 Dokumente veröffentlicht, die verschiedene Momente aus der Entwicklung der Leibeigenschaft in der Ukraine beleuchten. Ungefähr die Hälfte davon ist aber inhaltlich recht einförmig und könnte durch interessantere Dokumente ersetzt werden.

Prag. D. Dorošenko.

Liljedahl, Ragnar. Svensk förvaltning i Livland 1617—1634. Uppsala 1933. XXIV + 557 S.

Die Jahre der Begründung und des Ausbaus der schwedischen Herrschaft in Livland — hier im alten Sinne als Sammelbegriff für die Provinzen Estland und Livland mit Riga gebraucht —, d. h. die für die schwedische Verwaltung verantwortungsreichste und schwierigste Zeit, behandelt R. Liljedahl in seinem groß angelegten, umfangreichen und erstaunlich vielseitigen Werke. Jeder, der mit dieser Periode livländischer Geschichte vertraut ist, wird die Sorgfalt und Genauigkeit bewundern, mit der der Verfasser die zwar reichen, aber außerordentlich zerstreuten und keineswegs alle Einzelfragen mit wünschenswerter Klarheit erhellenden archivalischen und literarischen Quellen herangezogen hat. Die benutzten schwedischen Archivalien lassen erst erkennen, mit wie großen Schwierigkeit der baltische Geschichtsforscher zu kämpfen hat, dem diese nicht zugänglich sind und der daher auf die für diese entscheidenden Jahre z. T. so unvollständige Überlieferung angewiesen ist. Denn ein großes und durch die Ergebnisse alle bisherigen Forschungen weit überflügelndes ungedrucktes Material hat Liljedahl für seine Arbeit aus dem schwedischen Reichs- und Kammerarchiv herangezogen, zu dem Archivalien aus dem Estländischen Zentralarchiv, dem Lettländischen Staatsarchiv sowie den Stadtarchiven von Reval und Riga — neben mehreren in Büchereien aufbewahrten Quellen — kommen, so daß er mit diesem Unterbau an eine umfassende Behandlung des Themas schreiten konnte.

Wenn wir Liljedahls Werk, das seiner Überschrift nach nur die schwedische Verwaltung Livlands von 1617—1634, d. h. von der Besitzergreifung, dem Aufkommen der Reformpläne, deren Durchführung durch den Generalgouverneur Johann Skytte bis zu dessen 1634 erfolgtem Abgang behandeln will, betrachten, so ist von vornherein zu sagen, daß der Verfasser weit mehr als der Titel besagt, bringt. Es ist schlechthin d i e Geschichte Livlands zur angegebenen Zeit, zumal kaum ein Gebiet in dem Werk unberücksichtigt geblieben ist.

Wenn Liljedahl von dem Zustand Livlands zur Zeit der Inbesitznahme durch Schweden, mit Rückblicken auf die Geschichte des Landes im 16. Jahrhundert, ausgeht, wobei auch die vorübergehende Eroberung durch Karl IX. in ihren Auswirkungen für die Folgezeit gestreift wird, so zerfällt die eigentliche Arbeit zeitlich in zwei Hauptabschnitte: die Reformbestrebungen bis 1629 und seit der Ende dieses Jahres erfolgten Ernennung Johann Skyttes zum Generalgouverneur von Livland, Ingermanland und Kexholm. Der besonderen Rechtslage entsprechend wird dabei Riga, das als bedeutendste Stadt des Landes von besonderer Bedeutung für Schweden war, gesondert betrachtet. Im Mittelpunkt der Untersuchung steht mit Recht die ihre Zeitgenossen überragende Gestalt Johann Skyttes. Seine persönliche Anteilnahme, seine Pläne und sein Willen sind bei sämtlichen in die Zeit fallenden Reformen unverkennbar, seinen Geist — und damit den Gustav Adolfs — atmen alle Neuerungen, sei es auf dem Gebiet des Rechtswesens, sei es in Kirche und Schule, sei es in Argarfragen. Es bedurfte einer ganz außergewöhnlichen Kraft, um das durch jahrzehntelange Kriege verwüstete, von Polen als Ruine hinterlassene Land hochzubringen. Dem Kampf gegen den äußeren Feind gesellte sich der gegen den inneren Widerstand, nicht zuletzt von seiten des Adels, zu. Zielsicher ist Skytte hier seinen Weg, den Weg der staatlichen Notwendigkeit, gegangen, immer eingedenk der Erfordernisse seines Herrscherfl bei dessen Unternehmungen in Deutschland. Diese Abschnitte in Liljedahls Werk gehören mit zu den lesenswertesten und fesselndsten, zumal sie Livland in die große Politik der Zeit eingliedern. Aber auch die nur für das Land bestimmten, vom Verfasser plastisch herausgearbeiteten Behörden, wie das Hofgericht, das Oberkonsistorium, die Rentkammer, Akademie und die Schulen sind Zeugen nordischer Kulturtaten, in der Hochschule noch bis heute fortlebend.

Es konnte hier nur angedeutet werden, wie in vorliegendem Werk eine große Zeit von objektiver hoher Warte geschildert ist. Nicht unerwähnt wollen wir jedoch das unentbehrliche Personenregister und das äußerst praktisch gegliederte Inhaltsverzeichnis lassen.

So ist Liljedahls Arbeit nicht nur als wertvollster Beitrag zur Verfassungs- und Verwaltungs-, wie Bildungs- und Sozialgeschichte Livlands anzusehen, sondern erhält darüber hinaus, z. B. durch die Ausführungen über die Getreidepolitik Schwedens einen beachtlichen Wert für die

Erforschung der Vorgeschichte des Eingreifens Gustav Adolfs in den 30jährigen Krieg.

Königsberg Pr. R. Seeberg-Elverfeldt.

Filov, Bogdan. Geschichte der altbulgarischen Kunst bis zur Eroberung des bulgarischen Reiches durch die Türken. Berlin u. Leipzig, 1932. X + 100 S., 48 Taf. (Grundriß der slavischen Philologie und Kulturgeschichte, hrsg. von R. Trautmann u. M. Vasmer.)

Die Erschließung der Kunst der Balkanhalbinsel, die auch für ein tieferes Verständnis der älteren Perioden der osteuropäischen Kunst- und Kulturgeschichte von großer Wichtigkeit ist (es genügt hier z. B. auf enge Beziehungen zwischen Kiev und dem altbulgarischen Ochrida hinzuweisen), hat namentlich in den Nachkriegsjahren bedeutende Fortschritte gemacht. Nach grundlegenden, bald zusammenfassenden, bald monographischen Werken über serbische, rumänische und griechische Kunst, erscheint jetzt der erste Band einer Gesamtdarstellung der Geschichte der bulgarischen Kunst.

Filov, der bereits 1919 ein Buch über die altbulgarische Kunst in deutscher Sprache veröffentlicht hat,[1] behandelt jetzt dasselbe Thema auf einer breiteren Grundlage. Neue Forschungen bulgarischer und russischer Gelehrten ermöglichen eine vollständigere und gleichmäßigere Bearbeitung des Stoffes. Das erhaltene archäologische und kunsthistorische Material bleibt jedoch, besonders für die vortürkische Periode, seinem Umfang nach recht bescheiden: was an Denkmälern der mittelalterlichen bulgarischen Kunst noch vor 1913 vorhanden war, litt leider so stark unter den Erdbeben von diesem und vom folgenden Jahre, daß die Ergebnisse neuer Ausgrabungen und Entdeckungen das Zerstörte nicht einmal aufwiegen. So bleiben eigentlich nur wenige altbulgarische Bauten verhältnismäßig gut erhalten; noch spärlicher sind die Wandmalereien dieses Zeitraumes, wie auch die Denkmäler der Ikonen- und Buchmalerei und des Kunstgewerbes.

Auf Grund dieses, quantitativ sehr beschränkten Materials hat der Verfasser verstanden, durch streng methodologische Würdigung jeder wichtigen kunsthistorischen Tatsache, ein anschauliches Bild der Gesamtentwicklung der altbulgarischen Kunst zu geben. Eine der Hauptschwierigkeiten lag darin, daß, infolge der großen Beweglichkeit der

[1] Die altbulgarische Kunst. Bern. Eine erweiterte Ausgabe dieses Buches erschien 1924 in Sofia in bulgarischer Sprache (vgl. auch L'Art antique en Bulgarie. Sofia. 1925).

ethnographischen und politischen Grenzen auf der Balkanhalbinsel im Laufe der Jahrhunderte, die geographische Lage eines Denkmals nicht immer Schlüsse auf seine nationale Zugehörigkeit erlaubte. Schließlich kommt Filov zur Ansicht, daß es „rein wissenschaftlich betrachtet, nur eine Balkankunst gebe, mit ihren ethnisch bedingten Eigentümlichkeiten“ (S. VI). Eine weitere Schwierigkeit bestand im Überwinden des einseitigen traditionellen Standpunktes, nach welchem man die mittelalterliche Balkankunst schlechthin als eine provinzielle Abart der byzantinischen Kunst betrachtete. Demgegenüber deckt der Verfasser überall starke lokale, in völkischer und historischer Eigenart wurzelnde Besonderheiten auf, die ihrerseits auch auf die Kunst Konstantinopels einwirken mußten.

Schon die ältesten bulgarischen Monumentalbauten, so vor allem die Paläste von Aboba-Pliska, weisen nicht etwa byzantinische, sondern vielmehr sassanidische Züge auf — was seine Erklärung in der ursprünglichen Heimat der Protobulgaren an der Grenze Irans hat. Sassanidisch inspiriert seien auch das bekannte große Felsenrelief von Madara, mit der Darstellung des reitenden Königs Krum, die Steinreliefs aus Stara-Zagora (Sofia, Nationalmuseum) und der berühmte Goldschatz von Nagy-Szent-Miklós (Wien, Kunsthistorisches Museum), welchen der Verfasser der protobulgarischen Kunst zuzählt. Aus der Verschmelzung der orientalisch-sassanidischen Formen mit der einheimischen (vorbulgarischen) hellenistisch-römischen Kunsttradition entsteht dann die altbulgarische Kunst. Ihre ältesten Denkmäler können nicht als byzantinisch bezeichnet werden. Auch der neuesten Hypothese Strzygowskis,[2] nach welcher die Balkanslaven in ihrer ursprünglichen Heimat eine Monumentalkunst besessen haben, die auf dem Holzbau beruhte, steht der Verfasser skeptisch gegenüber.

Nach der offiziellen Einführung des Christentums in Bulgarien (865) tritt zwar das protobulgarische (orientalische) Element zugunsten des slavischen bzw. christlich-byzantinischen stark zurück, verschwindet aber keineswegs: so entspricht z. B. die Bauweise der inneren Festung in Preslav noch derjenigen von Aboba; der Dekorationsstil der runden Kirche daselbst und der benachbarten Klosterkirche in Patleina knüpft an altmesopotamische und altpersische Vorbilder an. Nur in dem rein slavischen Mazedonien konnte das protobulgarische Element keine feste Wurzeln fassen: in seinen bedeutendsten Kirchenbauten, wie der

---

[2] Altslavische Kunst. Augsburg 1929.

Achillskirche in Prespa und der Sophienkirche in Ochrida, findet man eine eigentümliche Mischung hellenistischer und orientalischer Formen; einige Details deuten sogar auf westeuropäischen Einfluß hin; jedenfalls stehen auch diese mazedonischen Basiliken in keinem Zusammenhang mit der damaligen Baukunst Konstantinopels, wo der basilikale Typus nach dem 6. Jahrhundert überhaupt nicht mehr vorkommt.

Von der Zeit der byzantinischen Herrschaft in Bulgarien (971 bzw. 1018 bis 1186) haben sich beinah keine bedeutenden Denkmäler erhalten. Jedoch eben der byzantinischen Schulung während dieser Periode verdankt wohl am meisten die Kunst des „zweiten bulgarischen Reiches" (1186—1393), welches in Tirnovo seinen politischen und geistigen Mittelpunkt hatte, ihren grundsätzlich veränderten Stilcharakter. Die großen basilikalen Anlagen verschwinden in diesem Zeitraum und werden meistens durch die, nach byzantinischem Vorbild aufgebauten, Kreuzkuppelkirchen ersetzt; daneben verbreitet sich der einfachere Typus der einschiffigen gewölbten Kirche, mit oder ohne Kuppel. „Der Zug nach Großartigkeit ... fehlt in den Schöpfungen des 13. und 14. Jahrhunderts. Dafür tritt jetzt ein Streben nach feinerer Durchbildung der Formen und nach sorgfältigerer Ausführung hervor ... die Ornamentik bekommt eine sehr reiche Ausbildung und wird schließlich fast zur Hauptsache" (S. 47). Der „malerische" Stil — im Gegensatz zur „monumentalen" Art des ersten Reiches — ist bezeichnend für die Baukunst, wie auch für die Malerei und die Kleinkunst dieser Zeit. Trotzdem geht auch in der späteren Periode der Zusammenhang mit dem Orient nicht verloren. Gleichzeitig knüpfen sich Beziehungen zur abendländischen Kunst an, begünstigt durch die Gründung des lateinischen Reiches und den regen Verkehr mit Dalmatien; der abendländische Einfluß tritt sowohl in der Baukunst wie auch in der Wand- und Buchmalerei hervor.

Mit der türkischen Eroberung (1393) bricht diese Phase der Entwicklung der bulgarischen Kunst ab; ihre weiteren Geschicke wird der zweite Band des gehaltvollen Buches schildern, welches jetzt schon für jedermann, der sich mit Kulturgeschichte des Slaventums eingehend befassen wollte, unentbehrlich ist.

Berlin. V. Rakint.

IV. Zeitschriftenschau.

Abkürzungen der Zeitschriften, über die fortlaufend berichtet wird:

Ajalooline Ajakiri (AA)
Altpreußische Forschungen (AF)
American Historical Review (AHR)
Annalecta Ordinis s. Basilii Magni (ABM)
Archeion (A)
Archiv Radjanśkoji Ukrajiny (ARU)
Archivnoe Delo (AD)
Ateneum Wileńskie (AW)
Baltische Monatshefte (BM)
Beiträge zur Kunde Estlands (BKE)
Berliner Monatshefte (Kriegsschuldfrage) (BMh)
Bibliolohyčni Visty (BV)
Bogoslovija (B)
Bor̃ba klassov (Bk)
Bulletin d'Information des sciences historiques en Europe Orientale (BEO)
Byzantinische Zeitschrift (BZ)
Byzantinoslavica (Bs)
Česky Časopis Historicky (Č)
Deutsche Wissenschaftliche Zeitschrift für Polen (DZP)
Doklady i Izvestija der Akademie der Wissenschaften der Sovetunion (DA bez. IA)
Dzvony (D)
English Historical Review (EHR)
Germanoslavica (Gs)
Hansische Geschichtsblätter (HG)
Historisk Tidskrift för Finland (HTF)
Historische Vierteljahresschrift (HV)
Historische Zeitschrift (HZ)
Istorik Marksist (IM)
Jahrbücher für Kultur und Geschichte der Slaven (JbSl)
Katorga i Ssylka (KS)
Krasnaja Letopiś (KL)
Krasnyj Archiv (KA)
Kronika Miasta Poznania (KMP)
Kultūra (K)
Kwartalnik Historyczny (KwH)
L'Europe Orientale (OE)
Le Monde Slave (MSl)
Miesięcznik Heraldyczny (MH)

Mitteilungen der Ševčenko-Gesellschaft der Wissenschaften (MS)
Mitteilungen des westpreußischen Geschichtsvereins (MWpr)
Monatsblätter der Gesellschaft für pommersche Geschichte und Altertumskunde (MPom)
Polonia Sacra (PS)
Pommersche Jahrbücher (PJ)
Preußische Jahrbücher (PrJb)
Przegląd Archeologiczny (PrA)
Przegląd Historyczny (PrH)
Przegląd Historyczno-Wojskowy (PrHW)
Przegląd Powszechny (PrP)
Przegląd Współczesny (PrW)
Przewodnik Historyczno-Prawny (PrHP)
Revue d'histoire de la guerre mondiale (Rgm)
Revue des études slaves (Rsl)
Revue historique (Rh)
Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych (Rosg)
Roczniki Historyczne (RoH)
Rocznik Krakowski (RoK)
Rocznik Polskiej Akademji Umiejętności (RoPA)
Roczniki Towarzystwa Naukowego w Torniu (RTNT)
Severnaja Azija (SA)
Slavia (Sl)
Slavia Occidentalis (SlO)
Slavische Rundschau (SlRs)
Slavonic Review (SlR)
Slovanský Přehled (SlP)
Sovremennyja Zapiski (SZ)
Svensk Historisk Tidskrift (SHT)
Swiatowit (Sw)
Volja Rossii (VR)
Wiadomości Historyczne (WH)
Wiadomości Numizmatyczno-Archeologiczne (WNA)
Zeitschrift des deutschen Vereins für die Geschichte Mährens und Schlesiens (ZMSch)
Zeitschrift des Vereins für die Geschichte Schlesiens (ZSchl)
Zeitschrift des Vereins für die Geschichte und Altertumskunde des Ermlandes (ZE)
Zeitschrift für slavische Philologie (ZfslPh).

Chiffern der Mitarbeiter:

E. A. = Dr. E. Amburger in Berlin;
W. Ch. = Dr. W. Christiani in Berlin;
D. D. = Prof. D. Dorošenko in Prag;

I. G. = Dr. I. Grüning in Berlin;
M. K. = Prof. M. Korduba in Warschau;
V. K. = Dr. V. Kučabškyj in Berlin;
W. L. = Dr. W. Leppmann in Berlin;
I. L. = Dr. I. Losskyj in Lemberg;
E. M. = Priv.-Doz. Dr. E. Maschke in Königsberg;
V. M. = Prof. V. Mjakotin in Sofia;
V. R. = Prof. V. Rakint in Berlin;
F. St. = Dr. F. Steinmann in Berlin;
R. St. = Lic. theol. Dr. R. Stupperich in Berlin;
M. W. = Dr. M. Woltner in Berlin

I. a) Allgemeines, besonders Methodologie; b) Hilfswissenschaften.

Beiträge zur slavischen Altertumskunde Gibt es alte Germanenspuren östlich des Peipus?

ZfslPh 1933, Bd. X, 41—47.

Vasmer weist den von G. Sabler (Bulletin de l'Acad. des Sciences de St. Pétersbourg 1914, S. 815—840) unternommenen Versuch, alte germanische Orts- und Flußnamen in der Gegend von Pskov und Gdov festzustellen, zurück und bietet eine Reihe neuer Deutungen von Flußnamen dieses Gebiets aus dem Slavischen resp. Finnischen. M. W.

Vereinigungen unter den Nordländern im alten Rußland.

ZfslPh 1933, Bd. X, 1—20.

Ekblom handelt unter Heranziehung des russischen Ortsnamenmaterials über die Wäringer (aruss. varjag, anord. voering-), Kylfinger (aruss. kolbjag, anord. kylfing-), Buringer (aruss. *buręg, anord. *buring-) und meint feststellen zu können, daß die Vereinigungsform der Wäringer eine Art conjuratio, die der Kylfinger eine compotatio, wenigstens ihrem Ursprung nach, und der Verbandstypus der Buringer wohl ein contubernium im ursprünglichen Sinne des Worts gewesen ist. M. W.

Der Eintritt der Slaven in den europäischen Kulturkreis.

ČČH 1933, H. 1, 1—11.

J. Janko gibt zunächst eine Übersicht der älteren und neueren Theorien (Hirt, O. Schrader) über die indogermanische Urheimatfrage und begründet die Annahme der mittelasiatischen Herkunft nach der linguistischen, kulturhistorischen, archäologischen und paläontologischen und anthropologischen Seite (Güntert, K. Moszyński, Wahle). Es ergibt sich besonders aus den Forschungen Moszyńskis eine engere ursprüngliche Berührung der Urslaven mit den Chinesen und Mongolen, wonach ihre Urheimat sich etwa an der Nordgrenze der mittelasiatischen Steppe lokalisieren läßt. Die Wanderung nach Westen

hinterläßt ihre Spuren in den wichtigen Kulturworten (byk, vol, koza usw.), welche die Slaven, damals noch Halbnomaden, durch ihre Berührung mit den Turkotataren erhalten haben. In der südrussischen Steppe, im „skythischen Milieu" erst werden die Slaven seßhaft; durch Vermittlung der Goten erhalten sie zuerst die kulturellen Errungenschaften der oströmischen, griechischen und christlichen Kultur. Die Russen bewahren am stärksten den osteuropäischen Charakter des ursprünglichen Slaventums, der darin begründet ist, daß die Slaven am längsten von den indogermanischen Bruderstämmen in Asien verblieben. Die übrigen Slaven gehen bald mannigfache Symbiosen mit der west- und südeuropäischen Kultur ein. W. L.

Pribislava von Rußland.

Orientalia christiana 1930, Nr. 66, 156—161.

In diesem Aufsatz bemüht sich *Baumgarten* um die Klärung der Herkunft Pribislavas, der Gattin des 1128 durch Otto von Bamberg bekehrten Pommernherzogs Ratibor. Anstatt der alten, von Balzer widerlegten Annahme, als handle es sich um eine Tochter des Bolesław Krzywousty, stellt der Verfasser eine neue Hypothese auf. Die Verwandtschaft des pommerschen mit dem dänischen Herrscherhause führt Baumgarten in weiblicher Linie auf die dänische Ingeborg, die Tochter Mstislavs I. von Kiev zurück. Nach ihm muß auch Pribislava aus dem Kiever Hause, und zwar von einer anderen Tochter Mstislavs, abstammen. Diese findet er nach einigem Suchen in der dritten Gattin des Fürsten Jaroslav von Wolhynien. Somit sind die Eltern Pribislavas ermittelt. Der Versuch hat wenig Überzeugendes. Die Methode ist schon gekennzeichnet durch den vom Verfasser gebrauchten Ausdruck „il se peut bien". R. St.

Die Siegel der litauischen Fürsten.

AW 1930, H. 3/4, 684—725.

M. Gumowski weist an 81 Siegeln, die sich auf 51 Fürsten aus dem Geschlechte Mendogs verteilen, mit Hilfe von 47 Abbildungen die Einflüsse der polnischen, russischen und schwedisch-dänischen Heraldik nach und stellt die litauischen Eigenarten fest. Dieser allgemeinen Analyse folgt die Beschreibung der einzelnen Siegel in alphabetischer Reihenfolge der Fürsten, die sie verwendet haben. I. F.

Die Entstehung und Entwicklung der ständigen Diplomatischen Vertretung Brandenburg-Preußens am Zarenhofe bis zum Eintritt Rußlands in die Reihe der Europäischen Großmächte.

JbSl 1932, Bd. VII, H. II, 143—216.

Joseph Krusche beginnt seine Arbeit über die Anfänge der direkten Fühlungnahme Brandenburgs mit dem Moskauer Hofe mit der Entsendung Heinrich Reyfs im Jahre 1649, dessen Mission aber rein wirtschaftlichen Charakter trug. Zu politischen Beziehungen kommt es erst im Jahre 1656, als der Großgesandte des Kurfürsten Eulenburg in Moskau eintrifft. Das Bestreben des Großen Kurfürsten aber, eine ständige Vertretung in Moskau zu schaffen, läßt sich erst viel später erfüllen. So wird der zum ständigen Brandenburgischen Agenten in Moskau bestellte Hermann Hesse, nach dem Tode des Caren Aleksej

Michajlovič, dadurch, daß in Moskau die europafeindliche Partei die Oberhand gewinnt, gezwungen, Moskau zu verlassen. Erst im Jahre 1699 wird eine ständige Residentur geschaffen, die durch den Hofjunker Timotheus Cieselski von Zadora besetzt wird. Unter seinem Nachfolger Georg Joh. Frhr. v. Keyserling wird die Residentur in eine förmliche diplomatische Vertretung umgewandelt. Auch die Tätigkeit der Nachfolger Keyserlings bis Gustav Frhr. von Mardefeld erfährt eine Würdigung. Im weiteren Abschnitt seiner Arbeit befaßt sich der Verfasser sehr ausführlich mit den Einzelheiten der Einrichtung des preußischen diplomatischen Dienstes in Rußland. Es werden die Umstände, unter welchen die Reise eines Gesandten nach Moskau geschah, und seine dortige Wohnung geschildert. Dann führt der Verfasser die Gesichtspunkte auf, unter welchen ein Gesandter nach Moskau gewählt wurde — seine Vorbildung und Abkunft. Weiter wird das Gesandtschaftspersonal besprochen. Einen besonderen Abschnitt widmet dabei der Verfasser dem sehr wichtigen Posten des Legationssekretärs, den wir bis zum Jahre 1739 in der preußischen Gesandtschaft in Rußland bloß in einzelnen Fällen besetzt finden, und der oft durch den Privatsekretär des Gesandten ersetzt wird.

Es folgen die Fragen der Unterhaltungskosten der Gesandtschaft und die sogenannte Defragierung, d. h. die Zuwendungen, die der preußische Gesandte vom russischen Hofe in Naturalien und Geld bis zum Jahre 1709 empfing. Seine besondere Beachtung widmet der Verfasser dem Geschenkwesen, das noch im 17. Jahrhundert im diplomatischen Verkehr mit dem Moskauer Hof eine nicht unbedeutende Rolle spielte. Krusche beschreibt ferner das übliche Gesandtschaftszeremoniell, das in der Zeit vor Peter dem Großen in Moskau sehr kompliziert war. Zum Schluß wendet sich der Verfasser der Frage der Exterritorialität des Gesandten und seiner Arbeitsweise zu.

Der Arbeit von Krusche folgt eine Reihe von kurzen Lebensbeschreibungen einzelner brandenburgisch-preußischer Gesandten, denen ein Quellen- und Literaturverzeichnis beigefügt wird, sowie eine Tabelle der diplomatischen Vertreter (inbegriffen einiger Legationssekretäre) Brandenburg-Preußens am russischen Hofe bis zum Jahre 1746. I. L.

M. N. Pokrovskij.

BK 1932, Nr. 4, 20—35.

A. Pankratova betont in ihrer Würdigung von Pokrovskijs wissenschaftlicher und literarischer Tätigkeit, daß er kein „objektiver" Gelehrter war, sondern ein bolschewistischer Historiker und ein wahrer Jünger Lenins. In seinem Werdegang unterscheidet sie drei Etappen: 1. vor 1905, die „Periode demokratischer Illusionen und des ökonomischen Materialismus"; 2. 1905—1917 die endgültige Liquidation der „demokratischen Illusionen", der Klassenkampf wird zur „Achse der historischen Forschung"; 3. nach 1917, die „Periode des revolutionären Marxismus" (Leninismus). V. R.

Bismarck und die Nationalitätenfragen des Ostens.

HZ 1932, Bd. 147, 89—105.

In einem klar aufgebauten Aufsatz zeigt *Hans Rothfels,* wie Bismarck in seinem Verhalten zu Polen und zu den Deutschen der Ostseeprovinzen und Ungarns seine Grundanschauung von einem notwendigen und fruchtbaren Zusammenleben im deutsch-slavischen Raume ins Leben umzusetzen suchte. Verfasser behauptet, daß auch Bismarcks

Reichsverfassung in der Gestalt, wie sie historisch vor uns steht, in ihrem monarchisch-konstitutionellen und zugleich bundesstaatlichen Charakter den eigenständigen Übergangstypus aufs deutlichste zeigt, den Übergang von den einheitlichen bürgerlichen Nationalstaaten des Westens zu dem national und sozial differenzierten östlichen Raum.

R. B.

II. Vorgeschichte Rußlands.

III. Der Kiever Staat.

IV. Die Moskauer Periode.

V. Peter der Große und die Nachfolger bis 1762.

1744—1749. Das Leben eines russischen Diplomaten in Paris.

MSl 1932, November, 208—240.

Auf Grund von Berichten der Geheimagenten der französischen Polizei, die die ausländischen Diplomaten beobachteten und die in den Archiven der Bastille erhalten sind, schildert *G. Lozinski* das Liebesabenteuer von Heinrich Groß — einem geborenen Württemberger, der in russische Dienste trat und 1744—49 russischer Geschäftsträger und bevollmächtigter Minister in Paris war. Groß war später russischer Minister in Berlin, Warschau, im Haag und starb 1759 in London, wohin er versetzt wurde. Besonderes historisches Interesse hat diese Liebesgeschichte nicht. Is. L.

VI. Katharina II.

VII. Rußland im 19. Jahrhundert bis 1905.

Schweden und das russische Gespenst.

The Nineteenth Century and After 1933, Juni, 739—754.

Auf wenigen Seiten skizziert *C. F. Palmstierna* nochmals die Ergebnisse seiner kürzlich in schwedischer Sprache erschienenen Untersuchung über die Finnmark-Frage im 19. Jahrhundert. Als Ergänzung findet man Angaben über die tieferen Zusammenhänge des publizistischen Feldzugs, der Schweden 1855 in die Arme der Westmächte treiben sollte. Dann aber wird das Gespenst der „Russischen Gefahr“, diese Erfindung des britischen Vizekonsuls in Hammerfest Crowe, über den Krimkrieg hinaus bis in den Weltkrieg verfolgt, wobei der Verfasser aufzeigt, wie sich die von England in Lauf gesetzte Legende mit dem Aufstieg des Deutschen Reichs mehr und mehr gegen den Urheber wendet: Nach einer weit zurückreichenden Vorbereitung durch deutsche und schwedische Publizisten, die alle ihre Wissenschaft aus Lallerstedts Schriften von 1856 holten, gipfelte die antirussische Propaganda im Weltkrieg in der Forderung der Aktivistenpartei nach Anschluß an die Mittelmächte, da England das Vordringen Rußlands an den Ozean jetzt nur gerne sehen würde. Die skandinavischen Arbeiten im Moskauer Centrarchiv haben jetzt den Beweis erbracht, daß keinerlei Pläne in Rußland bestanden haben, die die schwedischen Befürchtungen gerechtfertigt hätten. E. A.

Dezember 1869—Januar 1870. Zur Geschichte des Nečaev-Prozesses.

KA 1930 (1931), Nr. 6 (43), 116—165.

B. Koźmin, der Herausgeber der bereits vermerkten wichtigen Quellenbeiträge zum gleichen Thema (vgl. Bd. V, H. 4: Bibliographie, S. 612, und auch Zeitschriftenschau, S. 586 f.), veröffentlicht hier — wiederum mit einem ausführlichen Kommentar — die im Archiv der Revolution und Außenpolitik erhaltenen Berichte und Briefe des nach Moskau entsandten Beamten der III. Abteilung N. D. Goremykin, der die infolge der Rivalität der Moskauer Behörden verfahrene Untersuchung in Sachen der Gesellschaft „Narodnaja Rasprava“ durchzuführen hatte und sich im besonderen mit der Aufklärung des Mordes an dem Studenten der Moskauer Landwirtschaftlichen Hochschule Ivanov befaßte. L. L.

Bismarcks Bündnisangebot an Rußland „durch dick und dünn“ im Herbst 1876.

HZ 1932, Bd. 147, 106—114.

Wilhelm Schüßler sucht auf Grund einiger Aktenstücke vom Jahre 1879 und 1880 neues Licht auf die bekannte Bündnissondierung Bismarcks bei Rußland vom Herbst 1876 zu werfen. Er beweist es, daß Bismarck vor dem russisch-türkischen Kriege in Rußland tatsächlich zweimal sondieren ließ, ob es gegen energische deutsche Unterstützung im Orient — die aber niemals zur Opferung Österreichs führen durfte — bereit sei, Gegenleistungen zu übernehmen, z. B. Garantie Elsaß-Lothringens. Es war gewissermaßen ein Versuch, die anmaßende Haltung Rußlands auf den Fuß der Gleichheit zurückzubringen.
R. B.

Bismarck zwischen England und Rußland in der Krise von 1879/80.

HV 1932, Heft 2, 328—373.

Wilhelm Schüßler schildert auf Grund sorgfältigen Aktenstudiums die strittige Bündnissondierung Bismarcks in England im Jahre 1879. Er sucht ihren Platz in dem großen Ganzen der Bismarckschen Politik zu ermitteln und gelangt zu dem Ergebnis, daß sie letzten Endes durch die deutsch-russischen Beziehungen bestimmt wurde. Die wachsende Mißstimmung zwischen den beiden Staaten nach dem Berliner Kongreß ließ es Bismarck notwendig erscheinen, sich nach einem starken Bundesgenossen umzuschauen, zugleich aber hatte die Bündnissondierung den Zweck, einen günstigen Eindruck in Österreich hervorzurufen und als Endergebnis Rußland zu bewegen, aus Angst vor Isolierung sich Deutschland wieder zu nähern. Die Reise des Grafen Münster trug den Charakter einer unverbindlichen Fühlungnahme und sollte zugleich als Lockung für Österreich und als Druckmittel gegen Rußland dienen; sie war keineswegs ein Übergang von der örtlichen zur westlichen Orientierung, sondern stand ganz im Dienste der ersten.

Den Abbruch der Verhandlungen sucht Schüßler auch aus dem Gesamtkomplex der Bismarckschen Politik zu verstehen und lehnt es ab, ihn, wie es häufig geschieht, lediglich aus der Abneigung des Kaisers zu erklären. Er hebt hier die Bedeutung des 29. September 1879 hervor, an dem Saburov und Bismarck sich zum ersten Male über die prinzipielle Möglichkeit des künftigen Dreikaiserbundes aus-

gesprochen haben. Rußland schlug wieder eine freundlichere Note an; von nun ab brauchte Bismarck England nicht mehr. Er ließ die Verhandlungen jedoch erst im Oktober abbrechen, nach der Unterzeichnung des Vertrages mit Österreich, dem gegenüber er die Freundschaft mit England noch ausspielen wollte.

Schüßler schließt seinen Aufsatz mit einer kurzen Betrachtung der östlichen Orientierung Bismarcks, in der er nicht ein „Ergebnis zufälliger Konstellationen, sondern den „Ausdruck säkularer Notwendigkeiten“ sieht. M. G.

1881. „Journal intime“ von Eugène-Melchior de Vogué.

Revue des deux Mondes 1932, 1. Dezember, 520—537.

Es handelt sich um Auszüge aus Aufzeichnungen *Vogués*, der 1877—1882 den Posten eines Sekretärs der französischen Botschaft in Petersburg einnahm, über die Ermordung Alexanders II. am 1./13. März 1881 und die darauf folgenden Monate. Der durch seine Werke über die russische Literatur bekannte Verfasser war mit einer Tochter des Generals Annenkov verheiratet, der Generalgouverneur in Odessa und Wilna, eine Zeitlang auch Reichskontrolleur war. Verfasser hatte dadurch sehr gute Beziehungen zu den damaligen Hof- und Regierungskreisen und war über die Vorgänge gut orientiert. Interesse verdient seine Aufzeichnung über die Sitzung des Ministerkomitees vom 10. Mai (28. April) 1881. Bis zu dieser Sitzung waren Innenminister Loris-Melikov und seine Gesinnungsgenossen, Kriegsminister Miljutin und Finanzminister Abaza, der Meinung, daß sie über die reaktionäre Partei gesiegt hätten und daß der junge Car Alexander III. den von seinem Vater vor dessen Tod gutgeheißenen Entwurf der sogenannten Loris-Melikovschen Verfassung verwirklichen werde. Erst nach dem Schluß dieser Sitzung teilte ihnen Justizminister Nabokov den Text des Manifestes mit, das hinter ihrem Rücken von Pobedonoscev und Ignafev mit Hilfe von Katkov ausgearbeitet und von Alexander III. unterzeichnet wurde, in welchem die Aufrechterhaltung des Absolutismus verkündet wurde. Für Loris-Melikov und die andern liberalen Minister war das eine vollständige Überraschung, es blieb ihnen nichts anderes übrig, als ihre Demission einzureichen. Is. L.

VIII. a) Rußland von 1905—17.

1905. Erinnerungen eines Arbeiteraufwieglers.

KS 1931, Nr. 1 (74), 123—141; Nr. 2 (75), 65—97.

V. A. Sobolev schildert — von einer kurzen Entstehungsgeschichte der Ljaminschen Textilfabrik am Fluß Jachroma (im Gouvernement Moskau) ausgehend — zunächst die schweren Lohn- und Wohnverhältnisse, die im genannten Betrieb bis 1905 herrschten, sowie die skrupellosen Übergriffe des allmächtigen englischen Verwalters, unter denen die Arbeiterschaft zu leiden hatte, und erzählt sodann, wie die Revolutionswelle selbst die rückständigsten Elemente erfaßte. Während des großen Streiks im November machte sich die gleiche Stimmung auch schon unter den Soldaten, die die Fabrik besetzten, deutlich bemerkbar, was sogar der Offizier, ein ehemaliger Vorgesetzter des Verfassers, freimütig bestätigte. Äußerst arbeiterfeindlich und brutal war dagegen das Verhalten nicht nur der Offiziere, sondern auch der Mannschaften des Semenovskij-Regiments, das Ende Dezember

eine Strafexpedition nach Jachroma durchführte: der Verfasser entging damals nur mit knapper Not einem gewaltsamen Ende. Sympathie und Solidarität bekundeten aber wiederum die Soldaten eines Linienregiments in Moskau, wohin der Verfasser mit anderen Mitgliedern des Arbeiterrats abtransportiert wurde und wo er schließlich einige Zeit im Taganka-Gefängnis zubrachte. L. L.

Wie man konspiriert.

La Grande Revue 1932, August, 287—298.

Grégoire Alexinski, als junger Abgeordneter der zweiten Reichsduma bolševik, der später als Nationalist weit nach rechts abrückte, beginnt hier die Schilderung der technischen Methoden illegaler Verschwörerorganisationen, die er mit Beispielen aus der Geschichte der bolševistischen Partei vor der Revolution in Rußland illustriert. Is. L.

In Wien im Juli 1914.

La Revue de France 1933, 15. Mai, 266—290.

Der hier veröffentlichte Teil der Erinnerungen des ehemaligen russischen Botschafters in Wien *N. Šebeko* erstreckt sich auf die Zeit vom 28. Juni (Attentat von Sarajewo) bis zum 5. August 1914 (Abreise des Botschafters). Ohne wesentlich Neues an Tatsachen zu bringen, schildern diese Erinnerungen die hoffnungslosen Bemühungen Šebekos, irgendeine Konzession in der Behandlung des österreichisch-serbischen Konfliktes von Berchtold zu erlangen. Man gewinnt den Eindruck, als ob der russische Diplomat dabei ohne jegliche Initiative, beinahe automatisch gehandelt habe. V. R.

Die Aufzeichnungen des Großfürsten Nikolaj Michajlovič.

KA 1930, Bd. 4/5 (47/48), 143—183, und Bd. 6 (49), 92—111.

Es werden hier Teile der Tagebücher des Großfürsten Nikolaj Michajlovič, des bekannten russischen Historikers, der anfangs 1919 zusammen mit noch einigen Großfürsten erschossen wurde, veröffentlicht. Der in Band 47/48 abgedruckte Teil behandelt die ersten Monate des Weltkrieges. Der Großfürst kam nach dem Beginn der Feindseligkeiten ins Hauptquartier der Südwestfront. Das Interesse dieser Aufzeichnungen liegt vor allem in den Urteilen über die Spitzen der russischen Heeresleitung, zu denen er als Großfürst natürlich leicht Zutritt hatte. Allerdings wird der Wert seiner Urteile dadurch etwas beeinträchtigt, da sie, wie es scheint, unter dem Eindruck der späteren Ereignisse nachträglichen Korrekturen unterworfen wurden.

„Der Oberbefehlshaber," heißt es an einer Stelle der Tagebücher über den Großfürsten Nikolaj, „ist farblos wie immer, seine Haltung aber, seine Stimme, überhaupt die ganze Art, sich zu benehmen, flößen Respekt und Gehorsam ein, bei gleichzeitiger Abwesenheit von Gehirnfasern zur Inspiration. An diese Fähigkeiten glaube ich nicht." „In der Umgebung von Nikolaj Nikolaevič gibt es keinen einzigen talentvollen Berater, es gibt nur eine Gruppe von Zufallsmenschen, sogar von Emporkömmlingen des Regimes von Suchomlinov." „Ausgezeichnet ist der Eindruck, welchen Soldaten und Offiziere machen, ebenso trostlos aber der Eindruck vom Kommandopersonal! Das sind zufällige Karrieristen, welche sich nach Orden und Auszeichnungen sehnen, durchaus aber keine Typen von Schlachtenlenkern. Am mei-

sten trifft das bei der Garde zu. Das Bild, in dem ich das Gardekorps fand, erinnerte mehr an die taktischen Paraden von Krasnoe Selo, als an einen wirklichen Krieg. Ich glaube kaum, daß wir mit solchen Herren die Deutschen bald werden überwältigen können."

M. V. Alekseev, der spätere Generalstabschef des Caren als Oberbefehlshaber, sagte ihm im November 1914, daß Nikolaj Nikolaevič unfähig sei, mit Hilfe seiner gegenwärtigen Mitarbeiter die komplizierte Aufgabe des Oberbefehlhabers zu erfüllen. Er schildert eine Unterhaltung mit Nikolaj Nikolaevič persönlich, von dem er als einem Menschen spricht, der vollkommen aus dem Gleichgewicht geraten ist. Er „sprach endlos, gestikulierte mit Händen und Füßen, schlug mit der Faust auf den Tisch. Sein Gesicht hatte einen bösen Ausdruck, war durch fortwährende Grimassen entstellt. Von Žilinskij (damals Oberbefehlshaber der Nordwestfront) sagte er, er werde ihn vor den obersten Kriegsrat stellen. Er klingelte unaufhörlich nach seinem diensttuenden Adjutanten, und als dieser nicht immer sofort erschien, da er sich auf dem Bahnsteig befand, wurde er mit den unflätigsten Schimpfwörtern überhäuft."

In den Tagebüchern häufen sich Klagen über den Mangel an Munition und die schlechte Versorgung der Verwundeten. So verzeichnet er Ende August 1914: „Am Punkt, wo sich die Verwundeten sammelten, fehlte es an Wasser, nicht nur zum Kochen, sondern auch zum Trinken. Sie hatten manchmal drei Tage lang nichts gegessen, bei vielen waren die Wunden nicht verbunden. In einem Lazarett der Reichsduma, das 100 Betten hatte, mußten zwei Ärzte und zwei Schwestern 6000 Verwundete behandeln. Von diesen kamen 4000 nach Rovno, beim größten Teil waren die Wunden schlecht verbunden, bei vielen trat infolgedessen Blutvergiftung ein." „Überhaupt," schreibt er an einer anderen Stelle, „wundert und empört mich diese Mißachtung der Soldaten, auf denen die ganze Schwere dieses furchtbaren Krieges lastet."

Im Lichte der späteren Ereignisse ist besonders bemerkenswert, was er Ende August 1914 verzeichnet: „Nachts überkommt mich die Schlaflosigkeit, der Gedanke läßt mir keine Ruhe: wozu hat man diesen fürchterlichen Krieg begonnen, was werden seine Endergebnisse sein? Eins ist mir klar. In allen Ländern werden ungeheure Umwälzungen vor sich gehen, mir scheint, daß viele Monarchien vernichtet und der universelle Sozialismus triumphieren wird, der die Oberhand gewinnen muß, weil er stets gegen den Krieg war. Bei uns in Rußland wird es nicht ohne große Unruhen und Aufruhr ablaufen... namentlich, wenn die Regierung sich sinnlos nach rechts, auf die Seite der Willkür und Reaktion, stellen wird."

In den Aufzeichnungen des Großfürsten, die in Band 49 erschienen sind, spricht er über General Polivanov, den der Car unter dem Druck der öffentlichen Meinung im Juli 1915 zum Nachfolger seines Günstlings Suchomlinov zum Kriegsminister ernennen mußte und der sich daher nur kurze Zeit, etwa neun Monate, hat halten können. Er verzeichnet eine Äußerung der Carin Alexandra bei der Ernennung Polivanovs: „It is not for a long time, because Niki hates him." Am Schluß stellt der Großfürst, nachdem er den Mord Rasputins ausführlich behandelt hat, einige Betrachtungen an über die Haltung der Höflinge und der früheren hohen Würdenträger des Reiches beim Thronverzicht des Caren. Er spricht mit größter Verachtung über die dabei zutage getretene Würde- und Treulosigkeit der Männer, die während der Regierung des Caren zu allem bereit waren, um dessen Gunst zu erringen bzw. zu bewahren. Is. L.

VIII. b) Rußland seit 1917.

Der November 1917 in Moskau.

BK 1931, Nr. 6—7, 98—102.

G. Kostomarov publiziert, aus den Moskauer Archiven, einige neue Dokumente über die Tätigkeit des Kriegsrevolutionären Komitees in Moskau im November 1917 während der Machtergreifung durch die Bolschewisten und über die Straßenkämpfe um den Besitz des Kremls mit den Zöglingen von Militärschulen. Bezeichnend ist der Rapport des Kommandeurs des Moskauer Artilleriedepots, General Kajgorodov, aus welchen sich die eher wohlwollende Neutralität auch der Moskauer obersten Militärbehörden den Bolschewisten gegenüber erhellt.

V. R.

1918. Der Moskauer Aufstand der linken Sozialrevolutionäre.

BK 1932, Nr. 2—3, 22—28.

Gleichzeitig mit der Ermordung des deutschen Botschafters in Moskau am 6. Juli 1918 durch J. Bljumkin, verhafteten die Verschwörer den Chef der Čeka Dzeržinskij und besetzten das Haupttelegraphenamt. So mußte Lenin seine Direktiven an den Moskauer Sovet zwecks Unterdrückung des Aufstandes telephonisch überweisen. Seine Telephonogramme, wie auch andere, auf die Maßnahmen des Sovets bezügliche Dokumente werden hier von *G. Kostomarov,* nach den Originalen der Moskauer Archiv-Verwaltung, veröffentlicht.

V. R.

IX. Ukraine.

Zur Geschichte der Staatsverfassung der Ukraine im 17. Jahrhundert.

Zapysky Nižynškoho Instytutu Sociaľnoho Vychovannja 1931, Bd. XI, 87—97.

Unter diesem Titel bringt *N. Petrovškyj* Mitteilungen über den rätselhaften „Hetman" Jan Kostyrškyj, der in einigen Urkunden neben dem eigentlichen Hetman Chmeľnyćkyj auftaucht. Durch Untersuchung sowohl bereits bekannter als auch neuer, von ihm im Moskauer Centrarchiv gefundener Dokumente aus den Jahren 1649—1654, in denen der „Hetman" Kostyrškyj erwähnt wird, gelangt der Verfasser zum Schluß, daß es zur Zeit des Aufstandes von Chmeľnyćkyj, der an der Spitze des regulären Kosakenheeres stand, noch einen besonderen Hetman gegeben habe für die niederen bäuerlichen Massen, die sich dem Aufstande angeschlossen hatten. Zunächst stand an ihrer Spitze der bekannte M. Kryvonos, nach dessen Tode Kostyrškyj die Führung übernahm. Nach Ansicht Petrovškyjs habe die Aufgabe dieses Hetmans darin bestanden, „die Interessen der Kosakenobrigkeit zu wahren und dafür Sorge zu tragen, daß die Unzufriedenheit des Pöbels keine für die Kosakenobrigkeit gefährlichen Formen annahm." Als im Jahre 1654 Chmeľnyćkyj diese Massen endgültig niedergerungen hatte, verschwand auch der „Hetman" Kostyrškyj, dessen Name in den Urkunden nicht mehr erwähnt wird.

Die Beweisführung Petrovškyjs ist nicht völlig überzeugend, so daß zwecks endgültiger Klärung der Persönlichkeit des rätselhaften „Hetman" und seiner Rolle die Veröffentlichung weiterer neuer Angaben abzuwarten ist.

D. D.

Aus der Tätigkeit Ivan Martynovs in den Jahren 1859—1864.

ABM 1932, Bd. IV, H. 1/2, 264—285.

I. H. befaßt sich mit der Tätigkeit I. Martynovs, eines russischen Katholiken und Angehörigen des Jesuitenordens. Der Verfasser schildert die Mitarbeit Martynovs in den „Acta Sanctorum" des Bollandiner Stiftes und seinen Briefwechsel mit dem Slavisten Fr. Miklosich. Auch werden die Versuche Martynovs, sich den Ukrainern in der Karpatenukraine und Galizien zu nähern, und sein Bestreben, an dem Werke der Unierten Kirche teilzunehmen, eingehend behandelt. Dem Aufsatze sind drei Briefe Martynovs an Miklosich und ein Brief an den griechisch-katholischen Metropoliten Litvynovyč beigefügt. I. L.

X. Weißrußland.

XI. Sibirien.

XII. Kaukasus.

XIII. Der russische Orient bis 1917 und seit 1917.

XIV. Polen und Litauen bis 1572.

Vitoldiana.

AW 1930, H. 3/4, 494—504.

F. Koneczny erörtert eine Reihe von Fragen zur Witold-Forschung. I. Das Verhältnis Witolds zur Orthodoxie wird bei der überwiegend orthodoxen Bevölkerung seines Landes durch politische Notwendigkeit bestimmt. Mit dem Katholizismus hingegen verbindet ihn innere Neigung. Dafür spricht u. a. die geplante Krönung zum König (nicht Caren). II.—V. enthalten urkundenkritische Berichtigungen zum Codex epistolaris Vitoldi n 13, n 49 und n 50. I. F.

Die Grußformel (Salutatio) des Codex epistolaris Vitoldi.

AW 1930, H. 3/4, 505—529.

Fr. A. Doubek untersucht die verschiedenen Typen des rhythmischen Satzschlusses in den Grußformeln der lateinischen und deutschen Urkunden des Cod. ep. Vitoldi und kommt u. a. zu dem Ergebnis, daß der „cursus" aus der Papst- und Königsurkunde am Ende des 14. Jahrhunderts auch in die litauische Kanzlei eingedrungen war. I. F.

Das theokratische System Stanislaw Orzechowskis.

Przegląd Powszechny 1933, Juni, 306—334.

M. Skilniewski analysiert ausführlich die Entwicklung der politisch-religiösen Anschauungen Stanislaw Orzechowskis, eines der hervorragendsten Vertreter des theokratischen Gedankens in Polen im Zeitalter des Humanismus (1515—1565/66). Diese Anschauungen hat er am klarsten in seinen „Dialogen" und in „Quincunx" (1564) niedergelegt. In seinem System versuchte Orzechowski dennoch, die katholische, augustinische Lehre mit den Prinzipien des polnischen Adelsstaates in Einklang zu bringen. V. R.

Polen im Urteil zweier französischer Reisender des 16. Jahrhunderts.

La Pologne 1932, Nr. 12, 700—707.

Joseph Morawski veröffentlicht und kommentiert die auf Polen bezüglichen Teile des Berichtes von François de Beccarie de Pavie, Baron de Fourquevaux, der im Jahre 1585 die Türkei, Polen, Böhmen und andere europäische Länder bereiste. Das Manuskript (eine Kopie aus dem 17. Jahrhundert) befindet sich in der Bibliothèque Nationale (Nour. acq. fr. C. 277). V. R.

XV. Polen bis 1795.

Die Zusammenkunft in Nikolsburg.

Przegląd Powszechny 1933, Mai, 222—234.

W. Czapliński berichtet einige neue Einzelheiten über die Zusammenkunft Kaiser Ferdinands III. mit seinem Schwager und Bundesgenossen, dem polnischen König Władysław IV., im Oktober 1638 im Flecken Nikolsburg (in Mähren), sowie über die Vorgeschichte dieser Zusammenkunft. Die Initiative der Begegnung schreibt der Verfasser dem polnischen König zu. Der von ihm unternommene Versuch einer Vermittlung zwischen Österreich und Frankreich scheiterte an dem Mißtrauen des Kaisers gegenüber dem polnischen König und an seiner Hoffnung, den Separatfrieden mit Schweden zu schließen, bei welchem Władysław nur ein Hindernis sein konnte. V. R.

XVI. Polen von 1795—1914.

Zur Geschichte des russischen Spitzeldienstes in Galizien.

Niepodległość 1933, H. 2 (16), 185—198.

An Hand der Geschichte des sogenannten „Krakauer Prozesses" von 1880 gegen polnische Sozialisten zeigt *A. Próchnik* dokumentarisch die Zusammenarbeit der russischen Behörden mit den österreichischen des autonomen Galizien und charakterisiert die Hauptpersönlichkeiten dieser Aktion. W. L.

Die polnische Auswanderung nach Westfalen.

Niepodległość 1933, H. 2 (16), 199—213.

A. Wachowiak untersucht die Wirkungen, welche die Wanderung polnischer Arbeiter in das rheinisch-westfälische Industriegebiet seit den neunziger Jahren für die Position des Polentums in Deutschland vor dem Kriege gehabt hat. Im Zusammenhang damit sind die Etappen der Entwicklung gut zusammengestellt: die Massenniederlassung von polnischen Arbeitern nach Wanne, Herne, Gelsenkirchen, Resse, Buer, Bottrup, die zunächst eine fühlbare Entvölkerung der polnischen Siedlungsgebiete im Osten mit sich bringt und auf diese Weise (durch die Steigerung der Preise für Arbeitskräfte) auch indirekt der dortigen polnischen Bevölkerung nützte; dann die allmähliche Stabilisierung des Polentums in Rheinland und Westfalen (1890 die erste polnische Zeitung in Bochum, „Wiarus Polski"; 1900 über 1000 polnische Vereine in dem Gebiet; 1902 die Gründung der „Zjednoczenie Zawodowe Polski", die 1909 ihren Sitz nach Schlesien verlegt; außerdem

Bankenniederlassungen usw.). Als Gesamtresultat ergibt sich, daß die polnische Auswanderung nach Westdeutschland, die 1913: 400 000 Polen umfaßte, viel zur kulturellen Hebung und politischen Schulung der Polen in Deutschland beigetragen hat. W. L.

XVII. Polen seit 1914.

XVIII. Litauen im 19. Jahrhundert und seit 1914.

XIX. Lettland.

Kirchen- und Schulverhältnisse im Amt Grobin zur Zeit Remlings (1567—1599).

Izglītibas Ministrijas Mēnešraksts 1930, Nr. 1, 1—33.

Als Ergebnis seiner Forschungen im Preußischen Staatsarchiv Königsberg im Jahre 1929 schildert der lettische Sprachforscher *E. Blesse* auf Grund der Archivalien des 1560—1608 an Preußen verpfändeten kurländischen Amtes Grobin die kirchlichen und Schulverhältnisse zur Zeit des Grobinschen Pastors Enoch Remling (in Stargard als Sohn des aus Geldern stammenden Pastors Anton Remling geboren. Der Übers.) und fügt im deutschen Wortlaut fünf Schreiben Remlings (1567 und 1597), der Kirchenväter von Grobin (1599), einer herzogl. Revisionskommission von 1594 und das Gesuch der Kirchspielseingesessenen um einen neuen Pastor für Libau (1597) bei. R. S.-E.

Der Kampf gegen die deutschen Schulen in Livland während des 19. Jahrhunderts.

Der Auslandsdeutsche, XVI- Nr. 5, 117—120, und Nr. 6, 144—146.

Bernhard Hollander, der soeben zum Ehrendoktor der Rostocker philosophischen Fakultät ernannt wurde, schildert den Kampf des Ministers der Volksaufklärung Sergej Uvarov (1833—1849) und des Kurators des Dorpater Lehrbezirks, Michail Kapustin (1883—1890) gegen das deutsche Schulwesen, in deren Amtszeit die härtesten Russifizierungsmaßnahmen fielen. R. S.-E.

XX. Estland.

Die Lage der einstigen Landschaften Mittelestlands.

AA 1933, Nr. 1, 24—43, und Nr. 2, 65—79.

R. Kenkmann untersucht die für die Topographie Mittelestlands im 13. Jahrhundert wichtige Lage der Landschaften Alempois, Nurmegunde, Mocha, Waiga, Jogentagania und Sobolitz und versucht sie vor allem voneinander abzugrenzen. Auch die Grenzen der christlichen Kirchspiele in ältester Zeit aus dem untersuchten Gebiet werden eingehend geschildert. Eine (S. 78) beigefügte Karte der mittelestländischen Landschaften, die sicherere und gänzlich unsichere Grenzen neben den Hauptwegen unterscheidet, zeigt vielfache von den bisherigen Forschungen (Arbusow, Laakmann, u. a.) abweichende Ergebnisse. R. S.-E.

Visitationsprotokolle des Bistums Oesel-Wiek aus den Jahren 1519—1522.

AA 1933, Nr. 1, 44—54, und Nr. 2, 116—125.

E. Blumfeldt veröffentlicht die im Dänischen Reichsarchiv in Kopenhagen befindlichen Abschriften der 13 Kirchenvisitationsprotokolle aus der Zeit des Öselschen Bischofs Johannes Kyvel. Der teils lateinische, zum größten Teil aber niederdeutsche Text, den Blumfeldt wörtlich bringt, enthält die Berichte über die Kirchspiele Jamma, Anseküll, Kergel, Pyha, Merjama, Pühalep, Keinis und Kielkond. R. S.-E.

Ein Aufruf zur Propagierung der Orthodoxie im Jahre 1882.

AA 1932, Nr. 4, 222—228.

Leida Rebane veröffentlicht einen in estnischer Sprache gehaltenen, wahrscheinlich vom orthodoxen Priester Peppaks verfaßten Aufruf, der durch seinen volkstümlichen Ton bei der Werbung zum Übertritt in Estland gewisse Erfolge zu verzeichnen hatte. R. S.-E.

Die Konversion in der Wiek in den Jahren 1883—1885.

AA 1933, Nr. 2, 79—93.

In diesem ersten Teil ihrer Untersuchung schildert *Leida Rebane* in eingehender Auseinandersetzung mit den deutschen und russischen Autoren die ihrer Meinung nach durch soziale und wirtschaftliche Gründe bedingten Ursachen zur Konversion im westlichen Estland — in der Wiek — und berichtet insbesondere von der Glaubensbewegung in Leal. R. S.-E.

XXI. Deutscher Osten.

Die mittelalterliche Verfassungsgeschichte Schlesiens im Lichte polnischer Forschung.

Deutsche Hefte für Volks- und Kulturbodenforschung 1933, H. 3, 1—22.

Josef Pfitzner setzt sich ausführlich mit den Ansichten einer Reihe polnischer Historiker auseinander, vor allen Dingen mit Wojciechowski, dessen Untersuchung über die „Politische Verfassungsgeschichte Schlesiens bis zum Ende des 14. Jahrhunderts“ 1932 von der Krakauer Akademie der Wissenschaften veröffentlicht wurde. Bei der Schreibung einer Geschichte Schlesiens bemühen sich die polnischen Gelehrten, den polnischen Charakter Schlesiens im 13. und 14. Jahrhundert nachzuweisen. Demgegenüber betont Verfasser, daß Schlesien gerade in diesen Jahrhunderten durchaus im Zeichen der gewaltigen Neuerungen gestanden hat, die durch die deutsche Kolonisation auf den verschiedensten Gebieten des öffentlichen und wirtschaftlichen Lebens erzeugt wurden. Auch will er nicht die These von der Uransässigkeit der Slaven in Schlesien anerkennen und leugnet den slavischen Charakter der sogenannten Lausitzer Kultur. R. B.

Die litauische Einwanderung nach Ostpreußen.

Prussia 1933, Bd. 30, 1, 133—141.

Die Litauerfrage in Ostpreußen.

Mitteilungen der Geographischen Fachschaft der Universität Freiburg i. Br., 1933, 67—84.

Hans Mortensen untersucht die Herkunft der Litauer in Ostpreußen und stellt fest, daß diese Einwanderung erst nach 1400 in das seit der Aufteilung der zwischen Litauen und dem Deutschordensgebiet liegenden Wildnis einwandfrei zu Preußen gehörige Gebiet stattfand. Fehlender Siedlungsraum waren die Gründe des Vordringens der Litauer. Erst nach 1700 hörte die litauische Ausdehnung auf und machte deutschen Siedlern Platz, die sich zwischen die Litauer setzten, diese jedoch keineswegs gewaltsam verdrängt haben. R. S.-E.

XXII. Finnland.

Von Kuumola bis Kuhmoinen. Ein Stück mitteltavastländischer Siedlungsgeschichte.

HA 1933, Nr. 1, 1—11.

Väinö Voionmaa schildert an Hand einer außerordentlich instruktiven Karte und unter Verwertung der ältesten überlieferten Namensformen die verschiedenen, zwischen Kuumola und Kuhmoinen gelegenen, für das mittlere Tavastland typischen Siedlungsbezeichnungen und deren verschiedene Erscheinungsformen. R. S.-E.

Die Flüchtlinge von Åland 1808—1809.

HTF 1933, H. 2, 89—93.

L. Svahnström veröffentlicht aus dem Landschaftsarchiv in Åbo Listen, die der Kronsvogt auf Åland auf Aufforderung des russischen Oberbefehlshabers Knorring am 4. Mai 1809 nach dem Abzug der Schweden angefertigt hat. Es ergibt sich die Zahl von 75 geflüchteten Standespersonen und 557 Bauern, wobei zu beachten ist, daß von ersteren die meisten bereits im Herbst 1808, von letzteren fast alle erst mit den Truppen abgereist sind; zurückgekehrt waren bis zum Tage der Aufstellung von jenen 1, von diesen aber 417. E. A.

Åbos Studentenschaft und die russische Garnison in den 1810er und 1820er Jahren.

HA 1933, Nr. 2, 106—123.

Liisa Castrén schildert auf Grund von Tagebüchern, Konsistorialakten, Universitätsarchivalien u. a. den Verlauf einer Reihe von Zusammenstößen von Studierenden der alten Åboer Akademie mit der dort stationierten russischen Garnison. Weniger politische Motive, als Abenteuer- und Rauflust sowie instinktmäßige Reaktion gegen alle von Osten herkommenden Einflüsse waren ausschlaggebend.

R. S.-E.

Eine Inspektionsreise des Generalgouverneurs Zakrevskij, Mai bis Juli 1824.

HA 1933, Nr. 2, 124—157.

Zu dem auch in vorliegender Zeitschrift (VII, 1, S. 142 f.) angezeigten Aufsatz von Hans Hirn über die Inspektionsreise des finnischen Generalgouverneurs Zakrevskij bringt *H. A. Turja* auf Grund der von Hirn nicht benutzten Archivalien aus dem finnischen Staats-

archiv (vor allem der eigenhändige Reisebericht Zakrevskijs, sowie damit zusammenhängender Schriftwechsel aus den Archiven der Generalgouverneurskanzlei, des Senats und Staatssekretariats) wertvollste Ergänzungen und Berichtigungen. Auf dieser breiteren Grundlage werden dann die Vorbereitungen und Gründe zur Reise, deren Verlauf und Ergebnisse geschildert. R. S.-E.

Die Grenze zwischen Tavastland und Savolax.

HTF 1933, H. 2, 58—76.

B. Federley befaßt sich auf Grund von Material aus den Gutsarchiven des südlichen Grenzabschnitts mit einem Thema, das schon 1846 Akiander, dann Paasonen und zuletzt Jaakkola bearbeitet haben. Durch die Grenzziehung des Friedens von Nöteborg mit Rußland wurden die Bewohner von Savolax nach Westen gewiesen, sie besiedelten die Wildnisgrenze gegen Tavastland und gerieten alsbald in Streit mit dessen Bewohnern. Die Bestimmung der Grenze durch vier Punkte 1415 erwies sich bald als ungenügend, so daß König Karl Knutsson 1446 und 1452 „Grenzbriefe" genaueren Inhalts erlassen und jeden Verkehr zwischen den feindlichen Nachbarn verbieten mußte. Diese Grenzpunkte haben bis ins 19. Jahrhundert gegolten und lassen sich daher genau feststellen. Doch sind einige bis zuletzt umstritten gewesen, zumal da die Namen in den Urkunden der schwedischen Kanzlei nicht genau gegeben werden. Landerwerb jenseits der Grenze galt infolge des Verbots jeden Grenzverkehrs ebenfalls als unzulässig, worüber es dann oft zu Mord und Brand gekommen ist. E. A.

1899. Zur Geschichte des Februarmanifestes.

HTF 1933, H. 1, 22—35.

Hier liegt ein Abschnitt aus den Aufzeichnungen von *Mauritz Hornborg* vor, der das Jahr 1899 in Helsingfors als Prokuratorgehilfe beim Senat erlebt hat. Er erzählt vom Bekanntwerden des Manifests vom 3./15. Februar in der Hauptstadt Finnlands und vor allem von den Vorgängen im Senat. Im Mittelpunkt stehen die Beratungen und Abstimmungen des 18. Februar. Mit Entschiedenheit wendet sich der Verfasser gegen die Auffassung, die Minorität habe sich für Verweigerung der Publizierung ausgesprochen, eine Legende, die selbst der damalige Senator Cederholm in seinen Erinnerungen stützt und die damals der Mehrheit wüste Angriffe, der Minderheit stürmische Huldigungen eingetragen hat. Es war nur die Rede von Aufschub, bis eine Antwort auf die an den Kaiser zu richtende Petition eingelaufen wäre. E. A.

XXIII. Südosteuropa und die Balkanstaaten.

Zum Bündnis des Kaisers Nikephorus II. Phokas mit den Bulgaren gegen die Russen.

Glasnik Skopskog Naučnog Drustva 1932, 51—60.

Nikephorus II. Phokas (963—969) verbündete sich mit dem Großfürsten Svjatoslav gegen die Bulgaren; als die Russen aber bei ihrem Hilfezug allzu große Forderungen stellten, leitete der Kaiser ein Bündnis mit den Bulgaren gegen die Russen ein, das durch die Heirat von zwei byzantinischen Prinzen mit zwei Prinzessinnen des bulgarischen Hauses besiegelt werden sollte. Man datierte diese Allianz bisher

allgemein auf das Jahr 967 (nach Nestor) oder 968 (nach Johannes Skylitzes). Sie ist aber, wie *D. N. Atanasijević* mit einer Reihe von einleuchtenden Beweisen belegt, erst nach dem Tode des Caren Peter von Bulgarien (Januar 869) zustandegekommen, als Svjatoslav seine zweite Expedition nach dem Balkan unternahm. Leo Diaconus erwähnt nur eine Expedition, und zwar wie sich nunmehr ergibt, die zweite, während ihm die erste unbekannt geblieben ist. W. L.

V. Bibliographie.[1]

Bearbeitet von Irene Grüning.

1. a) Allgemeines, besonders Methodologie; b) Hilfswissenschaften.

(Abramov, I. F.) Instrukcija po vydeleniju makulatury. Sost. I. F. Abramov. (Instruktion über die Makulaturausscheidung aus Archiven.) Moskau 1933. 21 + 2 S.

Amur-Sanan, A. M. Mudreškin syn. 6, ispr. i dop. izd. (Mudrens Sohn. Erinnerungen. 6. verb. u. verm. A.) Moskau (1933). 331 + 3 S.

Arbeiten des zweiten Baltischen Historikertages in Reval. 1912. Reval 1932. XLII + 278 S.

(Artamonov, M. I., u. a.) Instrukcija po učetu i ochrane pamjatnikov material'noj kul'tury na novostrojkach. Sost. M. I. Artamonov, M. P. Grjaznov, B. A. Latynin. (Instruktion über die Registrierung und Erhaltung von Kulturdenkmälern bei Neubauten.) Leningrad 1933. 16 S., m. Ill. (Gos. akad. ist. mat. kul't. Kom. po novostr.)

Barycz, H. Szkice z dziejów Uniwersytetu Jagiellońskiego. (Skizzen zur Geschichte der Jagellonischen Universität.) Krakau 1933. 178 S. (Bibl. Krak. Nr. 80.)

Bełcikowska, A. Marszałek Józef Piłsudski w służbie ojczyzny. (Marschall J. Piłsudski im Dienste des Vaterlandes.) Warschau 1933. 40 S.

Bobrovskaya, C. The first president of the republic of labour. A short biographical sketch of the life and work of Y. M. Sverdlov. Moskau-Leningrad 1933. 32 S.

Borysław w walce o niepodległość. 1912—1932. Wspomnienia wydane z okazji 20 rocz. rozbudzenia w Borysławiu idei Związku Strzeleckiego oraz 10 rocz. założenia Związku Legjonistów. (Borysław im Kampf für die Unabhängigkeit. 1912—1932. Erinnerungen.) Borysław 1932. 75 S.

Cepnik, H. Ignacy Mościcki Prezydent Rzeczyposp. Polskiej. Zarys życia i działalności, wyd. 2-gie rozszerzone. (Ein Abriß des Lebens und der Tätigkeit des Präsidenten der Polnischen Republik Ignacy Mościcki. 2. erw. A.) Warschau 1932. 155 S.

Cepnik, H. Józef Piłsudski twórca niepodległego Państwa Polskiego. Zarys życia i działalności popularnie skreślony. (Ein Abriß des Lebens und der Tätigkeit des Schöpfers des unabhängigen Polnischen Staates Jozef Piłsudski.) Warschau 1933. 374 S.

[1] Zur Erreichung möglichster Vollständigkeit bitten wir die Herren Verfasser, ihre auf die Geschichte Osteuropas bezüglichen Schriften, seien sie nun selbständig oder in Zeitschriften erschienen, an die Redaktion zur Verzeichnung und Besprechung in den Abteilungen: Kritiken — Zeitschriften — Bibliographie — Wissenschaftliche Chronik gelangen zu lassen.

Demby, S. Bene merentes. Dobrze zasłużeni z ziemi płockiej. (Verdiente Männer aus dem Płocker Land.) Warschau 1931. 34 S.

*Deutschland und Polen. Beiträge zu ihren geschichtlichen Beziehungen. Herausgegeben von Albert Brackmann. München und Berlin 1933. 279 S., 8 Kart., 17 Abb. u. Taf.

Documents diplomtiques français relatifs aux origines de la guerre de 1914 (1871—1914). 1.e série (1871—1900), T. 5 (23. février 1883 — 9. avril 1885). XXXVII + 690 S. 3.e série (1911—1914), T. 5 (5. décembre 1912 — 14. mars 1913). Paris 1933. XXXVIII + 730 S.

Dutkiewicz, J. Grobowce rodziny Tarnowskich w kościele katedralnym w Tarnowie z 20 rys. na oddz. tabl. (Die Grabmäler der Familie Tarnowski im Tarnower Dom.) Tarnów 1932. 66 S., 20 Taf. (Prace Tow. Przyj. Nauk w Tarn. Nr. 1.)

Dzieduszko, K. Obraz walk o niepodległość w twórczości Stefana Żeromskiego. (Der Kampf für die Unabhängigkeit in den Werken St. Żeromskis.) Włocławek 1933. 76 S. (Bibl. życ. szkoln. Nr. 12.)

Friedberg, M. i M. Bibliografja historji polskiej za rok 1930 i 1931. (Bibliographie der polnischen Geschichte für die Jahre 1930 und 1931.) Lemberg 1932. 170 S.

*Gerhard, D. England und der Aufstieg Rußlands. Zur Frage des Zusammenhanges der europäischen Staaten und ihres Ausgreifens in die außereuropäische Welt in Politik und Wirtschaft des 18. Jahrhunderts. München und Berlin 1933. 444 S.

Gruzdev, I. A. Gořkij. Leningrad (1933). 109 S., 19 Bl., Ill., Bildn. u. Faks. (russ.)

Halecki, O. La Pologne de 963 à 1914. Paris 1933. 352 S. („Bibliothèque d'histoire contemporaine.")

Hausdorf, P. A. Die Piasten Schlesiens. Breslau 1933. 302 S., m. Stammtaf.

Kinda-Kamiński, Wł. Tęsknota za ojczyzną. Krotki życiorys i przeżycia Władysława Kindy, przybranego nazwiska Kamińskiego w wojnie światowej, w walce o niepodległość ojczyzny i wolność ujarzmionych narodów. (Ein Lebensabriß des Władysław Kinda-Kamiński.) Grudziądz 1933. 40 S.

Kon, F. Ja. Za pjaťdesjat let. Sobranie sočinenij. (Aus fünfzig Jahren. Gesammelte Werke. Bd. II.) Moskau 1933. 320 S., 4 Bl. Ill. u. Bildn.

Konopczyński, W. Kwestja Bałtycka, jako zagadnienie międzynarodowe w czasach nowożytnych. (Die Baltische Frage als internationales Problem der Neuzeit.) Thorn 1933. 23 S.

Korolenko, V. G. Izbrannye piśma. V 3 tomach. Pod red. i s prim. N. V. Korolenko i A. L. Kravinskoj. (Ausgewählte Briefe in 3 Bänden. Bd. II. Die Jahre 1881, 1890—1913.) Moskau 1932. (Umschl.: 1933.) 357 S., 1 Bl. Bildn.

Kossak-Szucka, Z. Z dziejów Śląska. (Aus der Geschichte Schlesiens.) Posen 1933. 157 S.

Kovalewski, P. Les Études littéraires russes en France (1830—1930). Conférence d'ouverture d'un cours de littérature russe fait à la Sorbonne en 1930—31. Paris 1933. 16 S.

Kronenberg, L. J. Wspomnienia. (Erinnerungen.) Warschau 1933. 224 S., m. Abb.

Krupskaja, N. K. Lenin, kak propagandist i agitator. (Lenin als Propagandist und Agitator.) Moskau 1933. 20 S.

Księga pamiątkowa ku czci prof. dr. Wacława

Sobieskiego, tom I. (Festschrift für Prof. Dr. W. Sobieski. I. Bd.) Krakau 1932. XVI + 355 S.

Kurnatowski, J. Stosunki polsko-francuskie na przestrzeni wieków. Przemówienie wygłoszone w Stow. pol.-franc. (Die polnisch-französischen Beziehungen im Laufe der Jahrhunderte.) Warschau 1933. 16 S.

Lasić, St. Sans Malice. La société des Nations monte la Garde sur le Niemen. Souvenirs anecdotiques d'un secrétaire. Belgrade 1932. 167 + 4 S.

Lenin, V. I. Über den historischen Materialismus. 2. durchgesehene Auflage. Moskau-Leningrad 1933. 104 S. (Kl. Bücherei d. Marx.-Len. Bd. I.)

Leninskij sbornik. T. XXII. Pod red. V. V. Adoratskogo, V. M. Molotova, M. A. Saveľeva, V. G. Sorina. (Lenin-Sammelband. XXII.) Moskau 1933. (Inst. Marksa-Ėng.-Len. pri CK VKP(b).)

List of the serial publications of foreign governments, 1815—1931. Edited by Winifred Gregory for the American Council of Learned Societies, American Library Association, National Research Council. New York 1932. 720 S.

Ljudi Stalingradskogo traktornogo zavoda. Osnovnaja rabota po sboru materialov i obrabotke posle smerti Jakova Iľina prodelana B. Galinym. Otv. red. L. Mechlis. Red. kollegija: L. Mechlis, B. Taľ, Jak. Iľin, B. Galin. (Die Menschen der Stalingrader Traktorenfabrik. Skizzen.) (Moskau) 1933. 459 + 3 S., m. Ill., 1 Bl. Bildn. (Ist. zavodov.)

Lukrec, H. I. W. Dawid. Szkic biograficzny. (I. W. Dawid. Eine biografische Skizze.) Warschau 1933. 31 S.

Luppov, P. N. Političeskaja ssylka v Vjatskij kraj. (Die politische Verbannung nach dem Vjatka-Gebiet.) Moskau 1933. 206 + 2 S.

Majewski, A. Józef Lipkowski — Pallotyn. Warschau 1933. 112 S.

Maxton, J. Lenin. London 1932. 183 S., 1 Bildnis.

Morozov, N. A. Povesti moej žizni. Red., vstup. staťja i prim. I. A. Teodoroviča. (Novellen meines Lebens. Bd. III—IV.) (Moskau 1933.) 327 + 2 S., 432 + 4 S., 1 Bl. Bildn. (Rev. dviž. v vospom., zap. i dnevn. ego učastnik. Pod. obšč. red. I. A. Teodoroviča.)

Pajalin, N. P. Zavod imeni Lenina. 1857—1918. Pod red. P. F. Kudelli. S pred. N. K. Krupskoj. (Die Lenin-Fabrik. 1857—1918.) Moskau-Leningrad 1933. XVI + 413 + 2 S. m. Ill., 1 Bl. Bildn., 8 S. Anlag. (Ist. zavodov.)

Podorov, V. M. Očerki po istorii Komi (zyrjan i permjakov). V 2 tomach. T. I. (Skizzen zur Geschichte von Komi. In 2 Bänden. Bd. I.) Syktyvkar 1933. 317 + 3 S.

Pomniki prawa Rzeczypospolitej Krakowskiej, tom I. Akta zasadnicze. Protokóły Komisji Organizacyjnej, wydał Wacław Tokarz. (Rechtsdenkmäler der Krakauer Republik. Bd. I. Herausgegeben von W. Tokarz.) Krakau 1932. XIV + 565 S.

Popov, I. I. Minuvšee i perežitoe. Iz vospominanij. (Vergangenes und Erlebtes. Erinnerungen. 2. verb. A.) (Moskau-Leningrad) 1933. 215 S., 8 Bl. Bildn. (Russk. memuary, vosp., dnevniki, pišma i mat. po ist. lit., obšč. mysli i byta. Pod obšč. red. V. I. Nevskogo.)

Popov, N. N. Očerk istorii Vsesojuznoj kommunističeskoj partii (boľševikov). Izd. XV ispr. i dop. (Ein Abriß der Geschichte der Kommunistischen Partei der Gesamtunion. 15. verb. u. verm. A. 2. Lief.) Moskau 1933. 304 S.

Russia — U. S. S. R.: A Complete Handbook. Edited by P. Malevsky-Malevitch. New York 1933. XV + 712 S., Karten.

Rykov, P. S. Očerk po istorii mordvy. Po archeologičeskim materialam. (Skizzen zur Geschichte der Mordva. Nach archäologischen Materialien.) Moskau 1933. 112 S. m. Ill.

Sbornik statej po bibliografii i rabote naučnych bibliotek. (Aufsätze zur Bibliographie und über die Arbeit der wissenschaftlichen Bibliotheken. Ein Sammelband.) Moskau 1933. 266 S.

Smogorzewski, C. Abrégé d'une bibliographie relative aux relations germano-polonaises. Paris 1933. 114 S. („Problèmes politiques de la Pologne contemporaine." III [Supplément].)

Sontag, R. J. European diplomatic history, 1871—1932. New York 1933. XI + 425 S. („The Century hist. series.")

J. V. Stalin bolsjevikenes forer. Noen biografiske bidrag. Moskau(-Leningrad) 1933. 56 S.

Stalin, I. V. Voprosy leninizma. Izd. 9 dop. (Fragen des Leninismus. 9. erg. Aufl.) (Moskau) 1933. 618 S., 2 Bl. Bildn.

Stan posiadania ziemi na Pomorzu. Zagadnienia historyczne i prawne. (Der Stand des Grundbesitzes in Pommerellen. Historische und juristische Probleme.) Thorn 1933. 244 S.

Stulecie Teatru Wielkiego w Warszawie 1833—1933. Wydaw. zbiorowe pod red. Eug. Świerczewskiego. (Zum 100jährigen Jubiläum des Großen Theaters in Warschau. Ein Sammelband.) Warschau 1933. 111 S., m. Ill.

Terlecki, W. Zamek królewski na Wawelu i jego restauracja. (Das Königsschloß auf dem Wawel und seine Wiederherstellung.) Krakau 1933. 150 S., 36 Abb. (Tow. Mił. Hist. i Zab. Krak.)

Tomkowicz, S. Pałac biskupi w Krakowie. (Das Bischofspalais in Krakau.) Krakau 1933. 40 S. (Tow. Mił. Hist. i Zab. Krak.)

Venediktov-Bezjuk, D. G. Palači v rjasach. (Prošloe russkogo duchovenstva.) (Henker im Priestergewand. Die Vergangenheit der russischen Geistlichkeit.) (Leningrad) 1933. 175 S.

(Vrtel, R.) Bibliografja historji literatury i krytyki literackiej polskiej za r 1908 i 1909. Opracował Radomir Vrtel, z rękopisu wydał Stefan Vrtel-Wierczyński. (Bibliographie zur polnischen Literaturgeschichte und -kritik für die Jahre 1908 und 1909.) Posen 1933. IX + 188 S.

Włodarski, A. Ród Szostakowskich herbu Łabędź. Monografja genealogiczna. (Das Geschlecht der Szostakowski.) Warschau 1932. 32 S.

2. Vorgeschichte Rußlands.

3. Der Kiever Staat.

4. Die Moskauer Periode.

Ainalov, D. Geschichte der russischen Monumentalkunst zur Zeit des Großfürstentums Moskau. Mit 7 Textabbildungen und 73 Tafeln. Berlin-Leipzig 1933. I + 135 + 7 S. (Grundriß der slavischen Philol. und Kulturgesch.)

Chozjajstvo krupnogo feodala-krepostnika XVII v. (Die Wirtschaft eines großen feudalen Leibeigenenbesitzers des 17. Jahrhunderts, des Bojaren B. I. Morozov. Sammelband.) (Leningrad) 1933. LXXXIII + 349 S., 2 Bl. Kart. u. Tab. (Akad. nauk SSSR. Trudy istor.-archeograf. inst. T. VIII. Mat. po ist. feod.-krepostn. choz. Vyp. I.)

Graham, St. Ivan le Terrible. Paris 1933. 288 S. („Collection Historique".)

Šmurlo, E. Kurs russkoj istorii. Tom vtoroj. Moskva i Litva (1462—1613). Vypusk pervyj. (Russische Geschichte. 2. Bd. Moskau und Litauen (1462—1613). 1. Lief.) Prag 1933. I + 437 + II S.

5. Peter der Große und die Nachfolger bis 1762.

Oudard, G. La Vie de Pierre le Grand. Paris 1933. 256 S. („Figures et Souvenirs".)

6. Katharina II.

7. Rußland im 19. Jahrhundert bis 1905.

(Bobrovskaya, C.) Ivan Babushkin (a friend of Lenin). A short biography. Compiled by C. Bobrovskaya. Moskau-Leningrad 1933. 31 S.

Caulaincourt, Général. Mémoires. Bd. II. Ambassade de Saint-Pétersbourg et la Campagne de Russie. Paris 1933. 412 S.

Čechov, M. P. Vokrug Čechova. Vstreči i vpečatlenija. Red., vstup. stat'ja i kommentarii M. P. Sokol'nikova. (Um Čechov. Begegnungen und Eindrücke. Mit Einleitung und Kommentar herausgegeben von M. P. Sokol'nikov.) Moskau-Leningrad 1933. 299 + 8 S., 2 Bl. Bildn.

Černyševskaja-Bystrova, N. M. Letopiś žizni i dejatel'nosti N. G. Černyševskogo. (Eine Chronik des Lebens und Schaffens von N. G. Černyševskij. 1828—1889.) (Moskau-Leningrad) 1933. 252 + 3 S., m. Ill., 1 Bl. Ill.

Daudet, E. La Princesse de Lieven. Paris 1933. 256 S. („Bibliothèque historique".)

Daudet, E. Une vie d'ambassadrice au siècle dernier: la princesse de Lieven. Nouv. édit. Paris 1933. 316 S.

Gardeev, N. V plameni klassovych boev. 40-letie Chludovskoj stački. (Im Feuer der Klassenkämpfe. Zum 40. Jahrestag des Chludov-Streiks.) (Moskau) 1933. 46 + 2 S., m. Bildn.

Karbyšev, D. M. Oborona Port-Artura (1904 god). (Die Verteidigung von Port-Artur im Jahre 1904.) Moskau 1933. II + 62 S., 13 Bl. Skizz. u. Tab. (Krasnoznamennaja voen. akad. RKKA im. M. V. Frunze.)

Lenin, V. I. Rasskaz o II s-ezde RSDRP. (Ein Bericht über den II. Kongreß der Russischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei.) Moskau 1933. 15 S.

Panaeva, E. Ja. Vospominanija. 1824—1870. 4 ispr. izd. Pod red. i s prim. Korneja Čukovskogo. (Erinnerungen. 1824—1870. 4. verb. A. Mit Anm. herausgeg. v. K. Čukovskij.) (Moskau-Leningrad) 1933. 582 S., 2 Bl. Bildn. u. Faks. (Russkie mem. piśma, dokum.)

Puškin, 1833 god. (Puškin im Jahre 1933. Aufsätze.) (Leningrad) 1933. 77 + 2 S., 3 Bl. Ill., Bildn. u. Faks. (Puškinskoe obšč. Ser.: „Posl. gody tvorč. Puškina 1833—1837." Vyp. 1.)

Sobolev, Ju. V. M. S. Ščepkin. V knige 15 ill. (M. S. Ščepkin.) Moskau 1933. 160 S., 15 Ill. (Žižń zameč. ljudej. Vyp. III.)

Syčugov, S. I. Zapiski bursaka. Red., predisl. i prim. S. Ja. Štrajcha. (Die Aufzeichnungen eines Seminaristen. Mit Vorwort und Anmerkungen herausgegeben von S. Ja. Štrajch.) (Moskau-Leningrad) 1933. 351 + 2 S., 1 Bl. Bildn. (Russkie memuary, vospom., dnevniki, piśma i mat. po ist. lit., obšč. mysli i byta. Pod obšč. red. V. I. Nevskogo.)

Veresaev, V. V. Gogol' v žizni. Sistematičeskij svod podlinnych svidetel'stv sovremennikov. S ill. na otd. listach. (Gogol' im Le-

ben. Systematische Sammlung von authentischen Berichten der Zeitgenossen.) Moskau-Leningrad 1933. 526 + 3 S., 15 Bl. Bildn.

8. Rußland a) von 1905—17.

Adamski, Z. Upadek caratu. (Der Sturz des Carismus.) Warschau 1933. 34 S.

Boľšakov, N. Stačka 1913 goda. (Der Streik im Jahre 1913.) Moskau 1933. 74 + 2 S.

Der dritte Parteitag. (April—Mai 1905, London.) Engels 1933. 42 + 2 S.

Grunt, Ja. Ja. Gody boŕby. (Jahre des Kampfes. Erinnerungen aus den Jahren 1905—1919.) Moskau 1933. 283 + 2 S.

Lenin, V. I. Iz épochi pod-ema. 1910 g. — 1913 g. (Aus der Zeit des Aufstiegs. 1910—1913.) Moskau 1933. 24 S. (Inst. Marksa-Ėng.-Len. pri CK VKP(b).)

Lenin, W. I. Ausgewählte Werke. In 12 Bänden. Übersetzt nach der russischen Ausgabe des Marx-Engels-Lenin-Instituts in Moskau. Moskau (1933). Bd. IV. (Die Jahre der Reaktion und des neuen Aufschwungs. 1908—1914.) VIII + 472 S.

Lepeschinski, P. Die Prager Konferenz. Aus dem Russischen übersetzt von Werner. Engels 1933. 33 + 2 S. (Die Geschichte der KP(B)SU auf Grund der Dokumente ihrer Parteitage.)

Luŕe, M. L. Sto dva dnja geroičeskoj boŕby. K 20-letiju zabastovki na zavode byvš. „Novyj Lessner". (Hundertundzwei Tage eines Heldenkampfes. Zur 20. Wiederkehr der Streiktage auf der ehem. Fabrik „Novyj Lessner".) Leningrad 1933. 38 + 2 S., m. Ill. (Leningr. inst. ist. VKP(b).)

Naumov, I. K. Zapiski vyboržca. (Die Notizen eines Mitunterzeichners des Vyborger Protestes.) (Leningrad) 1933. 38 + 2 S.

Nikiforov, P. M. Muravi revoljucii. Boľševiki na katorge. (Die Ameisen der Revolution. Die Bolschewisten im Zuchthaus.) (Moskau) 1933. 140 + 2 S., m. Ill. (Vospom. star. boľšev.)

Nikiforow, P. Streik. Aus den Kämpfen des südrussischen Proletariats nach der Revolution von 1905. Herausgegeben von der Gesellschaft alter Bolschewiki. Moskau-Leningrad 1933. 32 S. (Aus der Werkstatt der Revolution. Bd. 8.)

Pravda. Nr. 1—204. 1912 g. Polnyj tekst pod obšč. red. M. S. Oľminskogo, M. A. Saveľeva. Vyp. 1. (Der vollständige Text der Zeitung „Pravda" Nr. 1—204. 1912. Lief. 1. Nr. 1—27.) Moskau 1933. XV + 1 + 407 S.

Tchernomordik, S. Bolsheviks on trial. Moskau-Leningrad 1933. 46 S.

Varencova, O. A. Stački i demonstracii. 1912—1914 g. g. (Streiks und Demonstrationen. 1912—1914.) Moskau 1933. 207 S.

Vygodskaja, Ė. O. Stačka na zavode „Treugoľnik". (Pered vojnoj.) (Der Streik auf der Fabrik „Treugoľnik". Vor dem Kriege.) (Moskau) 1933. 89 + 2 S. (Deš. ist.-rev. bibl. Pod obšč. red. I. A. Teodoroviča. 1933. Nr. 5—6.)

8. Rußland b) seit 1917.

Antonov-Ovseenko, V. A. Zapiski o graždanskoj vojne. (Aufzeichnungen über den Bürgerkrieg. Bd. IV.) Moskau-Leningrad 1933. 343 S., 7 Bl. Skizz.

Archiv Krasnoj armii. (Das Archiv der Roten Armee. 1. Lief. Die Bestände aus der Bürgerkriegszeit 1917—1922.) Moskau 1933. 135 S. (Centroarchiv SSSR. Voen.-istor. otd. Štaba RKKA.)

Atlas, M. L. Borba za sovety. Očerki po istorii sovetov v Krymu 1917—18 g. g. (Der Kampf um die Räte. Skizzen zur Geschichte der Räte in der Krim 1917—18.) (Simferopoľ 1933.) 144 S. (Istpart. Otd. po izuč. ist. VKP(b) i Oktjabr. rev. Krym OK VKP(b).)

Běloe Dělo. Lětopiś běloj borby. VII. (Die Weiße Sache. Annalen des weißen Kampfes. VII.) (Berlin 1933.) 206 S., Bildn., Skizz.

Bernštam, N. M. Volžskaja flotilija. (Die Volga-Flottille. 1918.) Moskau 1933. 83 S. (Deš. ist.-rev. bibl. Pod obšč. red. I. A. Teodoroviča. 1933. Nr. 7—8.)

14 dnej. (1918—1933.) Sbornik očerkov i statej o graždanskoj vojne v janv. dni 1918 g. v Astrachani. Pod red. I. Judina i V. Ośminina. (Vierzehn Tage. Skizzen und Aufsätze über den Bürgerkrieg in Astrachań im Januar 1918.) Astrachań 1933. 41 S., Bildn. (Kom. po delam byvš. krasnogvardejcev i partizan pri Astr. gorsovete.)

Der elfte Parteitag. (März—April 1922, Moskau.) Engels 1933. 40 S.

Dianova, M. K. Boľševiki Ivanovskoj Promyšlennoj oblasti v borbe za vlasť. Kratkij očerk. (Die Bolschewisten des Ivanovo-Industriegebiets im Kampf um die Macht. Kurze Skizze.) Moskau-Ivanovo 1932. 52 + 2 S. (Istpart Ivan. Prom. obl.)

Dimanštejn, S. M. 10 let sovetskoj konstitucii. (10 Jahre Sovetverfassung.) Moskau 1933. 52 S.

Dobb, M. Soviet Russia and the World. London 1932. 178 S.

Grenard, F. La Révolution Russe. Paris 1933. 392 S., 3 Karten.

Lenin, V. I. 1917 god. Novye stańi i dokumenty. (Das Jahr 1917. Neue Aufsätze und Dokumente.) Moskau-Leningrad 1933. 28 S. (Inst. Marksa-Eng.-Len. pri CK VKP(b).)

Lenin, V. I. Vse na borbu s Denikinym. (Alles für den Kampf gegen Denikin.) Moskau 1933. 23 S. (Inst. Marksa-Eng.-Len. pri CK VKP(b).)

Milioukov, P., Seignobos, Ch., et Eisenmann, L. Histoire de Russie. Tome III. Réformes, réaction, révolutions (1855—1932). Paris 1933. 588 S., 7 Karten.

Na Vrangelja. Povesť o perekopskich bojach. (Gegen Vrangeľ. Berichte und Briefe von Rotarmisten über die Kämpfe am Perekop.) (Moskau 1933.) 51 S. m. Ill., 7 Bl. Ill. u. farb. Kart.

Oktjabŕskaja revoljucija i graždanskaja vojna na Severe. Onežskoe i ž.-d. napravlenie. Vospominanija učastnikov graždanskoj vojny. (Die Oktoberrevolution und der Bürgerkrieg im Norden. Erinnerungen von Bürgerkriegsteilnehmern. II. Lief.) Archangeľsk 1933. 90 S. (Istpartotd. Sev. krajkoma VKP(b).)

Pjať let „Voľnogo Kazačestva — Viľnogo Kozactva“. Sbornik izbrannych peredovych statej. (Ausgewählte Leitartikel aus fünf Jahrgängen der Zeitschrift „Voľnoe Kazačestvo — Viľne Kozactvo“.) Prag 1933. 384 S.

Šabalkin, P. I. Devjať let — bez Lenina. (Neun Jahre ohne Lenin.) (Vladivostok 1933.) 31 S.

Samojlov, F. N. Malaja Baškirija v 1918—1920 gg. Iz istorii pervogo opyta sov. nac. politiki. (Kleinbaschkirien in den Jahren 1918—1920. Zur Geschichte des ersten Versuchs der Nationalitätenpolitik der Sovets.) Moskau 1933. 95 + 2 S.

Sovetov, V. Rasstrel sovetskogo praviteľstva Krymskoj respubliki Tavridy. Sbornik k 15-tiletiju so dnja rasstrela. 24/IV 1918 g. — 24/IV 1933 g. (Die Erschießung der Mitglieder der Sovetregierung der Krimrepublik. Ein Sammelband zum 15. Jahrestag. 24/IV. 1918 — 24/IV. 1933.) Simferopoľ 1933.) 105 + 2 S. (Ispart. Krym. obl. kom. VKP(b).)

Stewart, G. The White Armies of Russia: A Chronicle of Counter-revolution and Allied Intervention. New York und London 1933. XIV + 469 S.

Trocki, L. Historja rewolucji rosyjskiej II. Rewolucja październikowa. Cz. I. Przekład z rosyjskiego Jerzego Kamińskiego i Bolesława Tarczyńskiego. (Die Geschichte der zweiten russischen Revolution.) Warschau 1933. 303 S.

Vorošilov, K. E. Stalin i Krasnaja armija. (Stalin und die Rote Armee.) Moskau 1933. 44 + 4 S., m. Ill.

9. Ukraine.

Tisserand, R. La vie d'un peuple. L'Ukraine. Préface de René Pinon. Paris 1933. IV + 304 S., 10 Abb., 1 Karte.

10. Weißrußland.

11. Sibirien.

Bystrych, F. P. Vozniknovenie Ural'skoj oblastnoj organizacii RSDRP(b). (Die Entstehung der Uraler Gebietsorganisation der Russischen Sozialdemokratischen Arbeiterpartei.) Sverdlovsk-Moskau 1933. 178 + 2 S. (Istpart Uralobkoma VKP(b).)

Detkin, P. I. Očerk partizanskogo dviženija v Černušinskom i prilegajuščich k nemu rajonach predural'ja, Ural'skoj oblasti. 1917—1932 g. g. (Ein Abriß der Freischärlerbewegung im Černuška- und anderen Rayons des Uralgebiets. 1917—1932.) (St. Černuška 1933.) 76 S., m. Ill.

Girčenko, V. P. Revoljucionnaja dejatel'nosť inostrannych internacionalistov voenno-plennych v Vostočnoj Sibiri. (Die revolutionäre Tätigkeit der ausländischen kriegsgefangenen Internationalisten in Ostsibirien.) Verchneudinsk 1933. 32 S.

Gudošnikov, M. A. Dekabr'skie boi 1917 g. v Irkutske. (Die Dezemberkämpfe des Jahres 1917 in Irkutsk.) Moskau-Irkutsk 1932. 64 S. (Istpart Vost.-Sib. krajkoma VKP(b). Irkutsk. gor. kom. VKP(b).)

Heller, O. Wladiwostok: Der Kampf um den Fernen Osten. Berlin 1932. 310 S., 7 Karten, 80 Abb.

Janik, M. Wołyniacy na Syberji. (Wolhynier in Sibirien.) Równe 1931. 45 S.

Kiselev, S. V. Razloženie roda i feodalizm na Enisee. (Der Zerfall der Sippe und der Feodalismus am Enisej.) Leningrad 1933. 34 S. (Izvest. Gos. akad. ist. mat. kul't. Vyp. 65.)

12. Kaukasus.

Materialy k planu Istorii bakinskich neftjanych promyslov i zavodov. (Materialien zu einem Entwurf der Geschichte der Naphthaindustrie von Baku.) Baku 1933. 28 S. (Inst. ist. part. im. Šaumana pri CK AKP(b).)

Plan izdanija Istorii proletarskoj revoljucii i graždanskoj vojny v Azerbajdžane. (Entwurf einer Geschichte der proletarischen Revolution und des Bürgerkrieges in Azerbajdžan.) Baku 1932. 15 S. (Inst. ist. part. im. Šaumana.) (Als Manuskr. gedr.)

13. Der russische Orient bis 1917 und seit 1917.

Krukovskij, Ju. Chašar. (Skizzen aus dem Kampf gegen die Aufstandsbewegung in Mittelasien.) Moskau-Taškent 1933. 157 S.

14. Polen und Litauen bis 1572.

Kijak, S. Piotr Wysz, biskup krakowski. (P. Wysz, Bischof von Krakau.) Krakau 1933. 127 S. (Prace Krak. Oddz. Pol. Tow. Hist. Nr. 9.)

Kosiński, K. Oblicze polityczne dziejopisarstwa polskiego wieków średnich, do w. XV. (Das politische Gesicht der mittelalterlichen polnischen Geschichtsschreibung bis zum 15. Jahrhundert.) Warschau 1932. 30 S.

15. Polen bis 1795.

Atlas Historyczny Polski. Serja A. Mapy szczegółowe. I. Mapa województwa krakowskiego z doby Sejmu Czteroletniego (1788—1792). (Historischer Atlas von Polen. Karte der Krakauer Wojwodschaft zur Zeit des Vierjährigen Sejms. 1788—1792.) Krakau 1932. 140 S., Karte. (Pol. Ak. Um. Prace Kom. Atl. Hist. Pols.)

Bałaban, M. Stan Kahału krakowskiego na przełomie 17-go i 18-go w. (Die Lage der Krakauer Judengemeinde im 17.—18. Jahrhundert.) Warschau 1931. 16 S.

Brezgo, B. Przywilej miasta Dyneburga z r. 1582. (Das Privilegium des Ortes Dyneburg vom Jahre 1582.) Dyneburg 1932. 15 S.

Dobrowolska, W. Czasy Zygmunta III. (Bibliografja, stan badań, postulaty.) (Die Zeit Zygmunts III.) Cieszyn 1932. 42 S.

Górny, A., i Piwarski, K. Kraków w czasie drugiego najazdu Szwedów na Polskę, 1702—1709. (Krakau zur Zeit des zweiten Schwedeneinfalls in Polen. 1702—1709.) Krakau 1932. 86 S. (Tow. Mił. Hist. i Zab. Krak.)

Hoffman, J. Udział Wołynia w Powstaniu Kościuszkowskim. (Der Anteil Wolhyniens am Kościuszko-Aufstand.) Równe 1931. 23 S.

Kossowski, A. Protestantyzm w Lublinie i w Lubelskiem w XVI i XVII w. (Der Protestantismus in der Stadt und im Gebiet Lublin im 16. und 17. Jahrhundert.) Lublin 1933. 256 S. (Tow. Przyjac. Nauk w Lubl. Prace Kom. Hist. Nr. 2. Og. zb. Nr. 11.)

Nowak, J. Satyra polityczna Sejmu Czteroletniego. (Eine politische Satire auf den Vierjährigen Sejm.) Krakau 1932. VII + 233 S.

Riabinin, J. Prawo małżeńskie wedle praktyki miejskiej lubelskiej w XVII w. (Das Eherecht nach der Praxis der Stadt Lublin im 17. Jahrhundert.) Lemberg 1933. 18 S. (Pam. Hist.-Pr.)

Riabinin, J. Teatr i zabawy w Lublinie za Stanisława Augusta. (Theater und Unterhaltungen in Lublin zur Zeit Stanislaus Augusts.) Lublin 1932. 24 S.

Śmigoda, F. Sprawy dziesięcin w trybunale koronnym w latach 1578—1589. Karta z walki szlachty z duchowieństwem za Stefana Batorego i pierwszych lat Zygmunta III Wazy. (Die Prozesse um die Zehntabgabe vor dem königlichen Tribunal in den Jahren 1578—1589.) Warschau 1933. XVII + 126 S. (Pol. Tow. Teol. Uniw. Warsz. Stud. Teolog. Nr. 6.)

Tomkiewicz, W. Jeremi Wiśniowiecki 1612—1651. Warschau 1933. XVI + 406 S. (Rozpr. Tow. Nauk. Warsz., tom XII.)

Turowska-Barowa, I. Z. Zabawy przyjemne i pożyteczne 1770—1777. Ze studjów nad literaturą Stanisławowską. (Angenehme und nützliche Unterhaltungen 1770—1777.) Krakau 1933. VI + 81 S.

16. Polen von 1795—1914.

Binental, L. Chopin. Dokumente und Erinnerungen aus seiner Heimatstadt. Aus dem Polnischen übersetzt von A. Guttry. Leipzig 1932. 196 S., m. Abb.

Chlebowski, B. La Litérature polonaise au XIXe siècle. Ouvrage posthume publié et complété par M. Kridl. Paris 1933. 533 S. (Institut d'Études Slaves. Bibliothèque polonaise. III.)

Chranicki, J. A. Pamiętnik 1831. (Zum Gedächtnis an das Jahr 1831.) Równe 1931. 37 S.

Dobrowolski, S. Rewolucja młodzieży szkolnej 1905 roku. (Die Revolution der Schuljugend im Jahre 1905.) Warschau 1933. 79 S.

Études sur les mouvements libéraux nationaux de 1830, publiées sous les auspices du Comité Français des Sciences Historiques et par les soins de la Société d'Histoire Moderne. Paris 1932. XI + 226 S.

(Garibaldi, G.) Polska korespondencja J. Garibaldiego. Zebrał i objaśnił Adam Lewak. — Corrispondenza polacca di Giuseppe Garibaldi edita a cura di Adam Lewak. Krakau 1932. 147 S.

Feldman, W. Dzieje polskiej myśli politycznej 1864—1914. Wyd. 2-gie, przejrzał i uzupełnił Józef Feldman z przedmową Leona Wasilewskiego. (Die Geschichte des polnischen politischen Gedankens 1864—1914. 2., durch J. Feldman ergänzte A. Mit einem Vorwort von L. Wasilewski.) Warschau 1933. X + 287 S.

Korpała, J. Za kulisami młodej Warszawy literackiej przed powstaniem listopadowem. (Hinter den Kulissen des jungen literarischen Warschau vor dem Novemberaufstand.) Lemberg 1931. 51 S. (Pam. Lit.)

Kossányi, B. Mowa Ludwika Kossutha wygłoszona w sprawie polskiej na zebraniu w komitacie zemplén dn. 23 czerwca 1831 roka. (Die Rede L. Kossuths in der polnischen Sache am 23. Juni 1831.) Krakau 1932. 8 S.

Łukomski, S. Arcybiskup Stablewski. Kartki z jego życia i działania z portretem Stablewskiego. (Erzbischof Stablewski. Blätter aus seinem Leben und Wirken.) Posen 1933. 156 S., Bildn.

Mirski, H. Wykradzenie Józefa Piłsudskiego z cytadeli warszawskiej. (Die Entführung J. Piłsudskis aus der Warschauer Zitadelle.) Warschau 1933. 64 S.

Plochockij, M. S. Gody podpoľja v Poľše. Vospominanija starogo rabočego 1893—1918 gg. (Jahre illegaler Arbeit in Polen. Erinnerungen eines alten Arbeiters aus den Jahren 1893—1918.) Moskau 1933. 162 + 2 S.

Zawiszanka, Z. Świt wielkiego dnia. Opowieść z dzieciństwa Marszalka Piłsudskiego. (Im Grauen eines großen Tages. Aus Pilsudskis Kindheit.) Warschau 1933. 332 S.

17. Polen seit 1914.

Kowałkowski, A. Z dziejów odbudowy państwa. (Aus der Geschichte des Aufbaues Polens.) Warschau 1933. 217 S.

Šapošnikov, B. M. Varšavskaja operacija. (Konspekt.) (Die Warschauer Operation.) Moskau 1933. 223 + II S., 21 Bl. Skizz. u. Taf. (Krasno-znamennaja voen. akad. RKKA im M. V. Frunze.)

Wieliczko, Z. Wielkopolska a Prusy w dobie powstania 1918/19. Tom II. (Großpolen und Preußen zur Zeit des Aufstandes von 1918/19.) Posen 1932. IX + 234 S., 2 Kart.

18. Litauen im 19. Jahrhundert und seit 1914.

Voldemaras, A. La Lithuanie et ses problèmes. Bd. I. Lithuanie et Allemagne. Paris 1933. („La Nouvelle Europe." VII.) 344 S.

19. Lettland.

Chambon, H. de. Origines et histoire de la Lettonie. Préf. de M. Noulens. Paris 1933. 226 S., 10 Taf. („La Nouvelle Europe.“ VI.)

Russkie v Latvii. Sbornik „Dnja Russkoj Kul'tury“. (Die Russen in Lettland.) Riga 1933. 117 + 1 S.

20. Estland.

Kleis, R. Eesti avalikud tegelased. Eluloolisi andmeid. (Die estnischen in der Öffentlichkeit wirkenden Personen. Biographische Daten.) Dorpat 1932. 412 S.

21. Deutscher Osten.

Horn, W. Ostpreußens Deutschtum im Spiegel der politischen Wahlen 1921—1933. Danzig 1933. 28 S. (Ostland-Forschungen. Herausgegeben vom Ostland-Institut in Danzig. 3.)

Schlicht, O. Das Ordensland Preußen. (1.) Der Ordensstaat. Dresden 1933. 144 S., 6 Kart., 117 Abb.

Steffen, F. 4000 Jahre bezeugen Danzigs Deutschtum. Danzig 1932. 312 S., 58 Abb., 1 Karte.

Wermke, E. Bibliographie der Geschichte von Ost- und Westpreußen. Bearbeitet im Auftrage der Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. Königsberg Pr. Lief. 1. 1931. 176 S.; Lief. 2. 1932. S. 177—352; Lief. 3. 1932. S. 353—528; Lief. 4. 1932. S. 529—704; Lief. 5. 1932. S. 705—880; Lief. 6. 1933. S. 881—1098.

22. Finnland.

Granit-Ilmoniemi, E. Porin kaupungin porvareita ja kauppiaita 1600—1880. (Björneborgs Bürger und Kaufleute 1600—1880.) Björneborg 1931. XII + 207 S.

Itkonen, O. V. Yohannes Messeniuksen Suomen riimi-kronikka, esihistoriallinen osa. Suoment. ja kustantanut ... (Yohannes Messenius Finnische Reimchronik, vorgeschichtlicher Teil. Ins Finnische übers. u. hrsg. von ....) Helsingfors 1932. 54 S.

Kallio, V. J. Kiikalan vaiheita. (Geschichte Kiikalas.) Helsingfors 1932. 47 S.

Kallio, V. J. Uskelan kirkkollisia vaiheita. (Uskelas Kirchengeschichte.) Uskela 1932. 38 S.

Nikander, G. Lovisa stads historia. Bd. II. 1808—1855. (Die Geschichte der Stadt Lovisa.) Lovisa 1932. 215 S.

23. Südosteuropa und Balkanstaaten.

Danaillow, G. T. Les effets de la guerre en Bulgarie. Histoire économique et sociale de la guerre mondiale (serie bulgare). Paris 1932. XII + 752 S.

Filow, B. D. Geschichte der altbulgarischen Kunst im altbulgarischen Reich bis zu seiner Eroberung durch die Türken. Mit 48 Tafeln und 17 Textabbildungen. Berlin-Leipzig 1932. IX + 100 S. (Grundriß der slav. Philol. u. Kulturgesch.)

Górka, O. Kronika czasów Stefana Wielkiego Mołdawskiego (1457—1499). (Die Zeit Stefans d. Gr. von der Moldau. 1457—1499.) Krakau 1931. 118 + 3 S.

Madol, H. R. Ferdinand de Bulgarie. Préface de Maurice Paléologue. Paris 1933. III + 311 S.

Malzkorn, R. Die deutsche Balkanpolitik in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts. Köln (1932). VII + 156 S. (Dissertation, Maschinenschr. autogr.)

VI. Wissenschaftliche Chronik.

b) Nachrufe.

Johann Richard Danielson-Kalmari †.

Wenige Tage nach seinem 80. Geburtstage beschloß am 23. Mai 1933 der Nestor der finnischen Geschichtswissenschaft, Staatsrat Professor Dr. Johann Richard Danielson-Kalmari sein inhaltsreiches und bis zuletzt in vollstem Schaffen stehendes Leben. Er, der Sohn eines Predigers in Tavastehus, habilitierte sich 1878 mit einer Schrift „Zur Geschichte der sächsischen Politik 1706—1709". Zwei Jahre darauf erhielt er die Professur für allgemeine Geschichte an der Helsingforser Universität, die er bis 1913 innegehabt hat. Unter seinen zahlreichen Werken ragt das über die „Nordische Frage in den Jahren 1746—1751" (1888) hervor, das die schwedisch-russische Rivalität wegen Finnland behandelt. In rascher Folge veröffentlichte Danielson-Kalmari weiter Untersuchungen über Finnlands Vereinigung mit dem russischen Reich, über das staatliche und soziale Leben in Finnland im 18. und 19. Jahrhundert, über den finnischen Krieg von 1808—1809. 1931 erst erschien sein bedeutendes Werk über den „Weg zur nationalen und politischen Selbständigkeit". Unzählig sind seine sonstigen politischen Schriften, stand doch er, der Hochschullehrer, wie selten einer zugleich mitten drin im Leben des werdenden Finnlands. Ihm nach trauert aber eine stattliche Schar von Schülern, denen er richtunggebend und zielsetzend war. R. S.-E.

Nicolaus Busch †.

Am 13. Oktober 1933 ist der baltischen Geschichtsforschung einer ihrer tätigsten Mitarbeiter, der langjährige Direktor der Stadtbibliothek zu Riga, Nicolaus Busch, entrissen worden. Kaum eine der wissenschaftlichen Neuerscheinungen der letzten Jahre ist ohne seine tätige Mithilfe zustandegekommen, er war derjenige, der aus dem Schatz reichen Wissens wie souveräner Beherrschung des gesamten Materials, vor allem des in seiner Bücherei gesammelten, richtunggebend und anregend war. Am 13. Juli 1864 geboren, studierte er in Dorpat Geschichte. Damals entstand seine preisgekrönte „Geschichte des Bistums Ösel bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts". Anfangs Bibliothekar der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga hatte er seit 1904 die Leitung der Rigaer Stadtbibliothek inne. Zahlreich sind seine, zumeist in den Sitzungsberichten der Gesellschaft veröffentlichten tiefgründigen Abhandlungen, ein Denkmal hat er sich durch die gemeinsam mit H. Baron Bruiningk herausgegebenen „Livländischen Güterurkunden aus den Jahren 1207—1500" gesetzt. In gleicher Weise beschäftigten ihn aber auch kunst- und musikgeschichtliche Fragen. 1922 würdigte ihn die Universität Tübingen durch die Promotion zum Dr. phil. h. c. Durch seinen Tod ist eine empfindliche Lücke unter den baltischen Geschichtsforschern gerissen. R. S.-E.

c) Notizen.

Die Aufgabe dieser Zeitschrift, die zwischen 1914 und 1930 in der deutschen Berichterstattung über russische historische Literatur ent-

standene Lücke auszufüllen, mag einen Hinweis auf drei kleinere russische Veröffentlichungen aus der Kriegszeit rechtfertigen; es handelt sich um Beiträge zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen im 16., um die Mitte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts, die in Deutschland bisher nicht bekannt geworden sind.

1. In den „Arbeiten" der Wissenschaftlichen Archiv-Kommission in Tula (Trudy... Tuľskoj Gubernskoj Archivnoj Komisii, Bd. I, Tula 1914) steht ein Beitrag: Sächsische Beziehungen zum polnischen König im Zusammenhang mit der Sendung des Chr. Schleinitz nach Moskau, 1511—1514 (Saksonskija snošenija s poľskim korolem kasateľno posoľstva Chr. Šlejnica v Moskvu 1511—14 gg.). Es handelt sich um eine Veröffentlichung von acht durch *A. V. Poltorackij* aus dem Deutschen und *A. Glazyrev* aus dem Lateinischen übersetzten Aktenstücken aus dem Sächsischen Hauptstaatsarchiv (Archivsign. Loc. 7283, 8275 und 8286 fol.), von denen bisher nur zwei in den Acta Tomiciana, Bd. I, Nr. 224 und 225 gedruckt vorlagen. Der russischen Übersetzung sind keinerlei Erläuterungen beigegeben; nach Einsichtnahme in die Vorlagen vermag ich die Übertragung nicht als unbedingt verläßlich zu erklären. Zu den Abdrucken der beiden bezeichneten Stücke in den Acta Tomiciana ist noch zu bemerken, daß die dort gegebenen Texte mit den Dresdner Vorlagen nicht wörtlich übereinstimmen, die beiden Schlußzeilen in Nr. 224 fehlen in der Dresdner Vorlage. Die Bibliothek des Sächsischen Hauptstaatsarchivs besitzt seit kurzem ein Separatum (25 S.) aus der in Deutschland nicht nachweisbaren russischen Archivpublikation. Zum Thema vgl. Exkurs 8 (Beziehungen zwischen Sachsen und Moskau im 16. Jahrhundert) in meiner Edition der Aufzeichnungen Stadens, S. 257, Anm. 8.

2. *I. Blinov* und *L. Sluchockij* veröffentlichten im Märzheft 1915 des „Žurnal Ministerstva Justicii" Materialien aus dem Senatsarchiv zur Geschichte der deutsch-russischen Beziehungen während des siebenjährigen Krieges (Istoričeskie materialy, izvlečennye iz Senatskago Archiva. Iz istorii russkoněmeckich otnošenij). S. A. Petrograd 1915 (27 S.). An die Spitze stellen die Herausgeber Auszüge aus der Denkschrift eines unbekannten Reisenden über den Zustand Preußens im Jahre 1754 (mit besonderem Augenmerk auf die Finanzen und das Heerwesen). Die Auszüge aus den eigentlichen Kriegsakten bringen außer Mitteilungen über die Tätigkeit des Senats bei der Rekrutierung und der Ausrüstung der Armee interessante Einzelheiten über systematische russische Anstrengungen, das preußische Heer zu zersetzen und den preußischen Handel zu zerstören. Gleich zu Beginn des Krieges wurde versucht, Desertionen im preußischen Heere zu fördern (wobei der Gedanke eines „kleinen russischen Korps aus Ausländern verschiedener Nationen", einer Fremdenlegion, auftaucht). Preußische Deserteure, die nicht Heeresdienst leisten wollten, sollten als Kolonisten oder Handwerker angesiedelt werden (dem Generalprokuror des Senats unterbreitetes Projekt des Fabrikanten G. Bělov). Eine Akte: „Über Kopien von einem in Paris auf dem Grab des heiligen Dionys gefundenen Brief mit Weissagungen," eschatologischen Verkündungen auf die Jahre 1756—1764, enthüllt die Spekulation eines gerissenen Betrügers aus der niederen Penzaer Geistlichkeit auf den Aberglauben der ungebildeten Masse; die Regierung war gezwungen, gegen die Verbreiter von derartigen Prophezeiungen und von falschen Gerüchten über den Krieg scharf vorzugehen.

Am ausführlichsten gehalten sind Mitteilungen über das Verhältnis der russischen Okkupationsmacht zu der Bevölkerung in den besetzten preußischen Landesteilen. Die russische Publikation bringt wichtige Ergänzungen zur Berliner Dissertation von *G. v. Frantzius* „Die Okkupation Ostpreußens durch die Russen im Siebenjährigen

Kriege" (1916), einer mit besonderer Berücksichtigung der russischen Quellen durchgeführten Studie. Die Veröffentlichung referiert über den Inhalt einer Reihe ostpreußischer Eingaben, die außerordentlich wichtiges Material zur Beurteilung der Okkupationszeit bieten; zu begrüßen sind insbesondere die Mitteilungen über das vom 13./24. Dezember 1759 datierte „Memorial" des preußischen Adels an die Kaiserin Elisabeth, über die Denkschrift des Barons v. Schroetter vom 9. Februar 1750 für den Kanzler Voroncov und über die (auch von v. Frantzius S. 78 erwähnte) Bittschrift des Adels und anderer Stände vom Juli 1761. Daneben stehen Auszüge aus dem Schriftwechsel der Königsberger Gouverneure Baron Korff und Suvorov mit dem Senat und aus Aufzeichnungen, die der ostpreußischen Deputation nach Petersburg im Jahre 1760 als Unterlagen bei ihren Verhandlungen dienten. Der Schlußabschnitt weist auf Materialien des Senatsarchivs über den (von G. K. Rěpinskij in der „Russkaja Starina", Bd. 60 und 62—64 behandelten) Verrat des russischen Generalmajors Graf Totleben im Jahre 1761 hin.

3. Berichte des bayrischen Geschäftsträgers Olry aus den Jahren 1802—1806: Iz donesenij Bavarskago pověrennago v dělach Ol'ri v pervye gody carstvovanija (1802—1806) Imperatora Aleksandra I, Petrograd 1917, 69 S., ein Sonderabdruck aus H. 1 und 2 des Jahrganges 1917 des „Istoričeskij Věstnik", waren die letzte Veröffentlichung des um die Aufhellung der Periode Alexanders I. verdienten Großfürsten Nikolaj Michajlovič. Auszüge aus Denkschriften Olrys aus den Jahren 1805/6 erschienen 1901 — nach Abschriften im Nachlaß des bayrischen Diplomaten Grafen *François Gabriel de Bray* — in dessen Aufzeichnungen und Denkwürdigkeiten: „Aus dem Leben eines Diplomaten alter Schule." Der anonyme Herausgeber der Papiere Brays war, wie man aus dem Vorwort des Separatums erfährt, niemand anders als der Großfürst. In den außerordentlich anschaulichen Berichten eines vortrefflich orientierten Beobachters ist (nur in russischer Übersetzung) für die Hof- und die diplomatische Geschichte Rußlands eine aufschlußreiche neue Quelle erschlossen; besondere Beachtung verdient die ungekürzt wiedergegebene Denkschrift Olrys von Anfang Mai 1806, von der seit 1901 Bruchstücke bekannt waren. F. E.

Als erster Band, herausgegeben aus der Jubiläumsdotation der Sovetregierung anläßlich des zehnjährigen Bestehens der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften in Kiev, erschien unter der Gesamtredaktion von *M. Hruševśkyj* der Kyjivśkyj Zbirnyk istoriji, archeologiji, pobutu j mystectva (Kiever Sammelwerk für Geschichte, Archäologie, Kulturgeschichte und Kunst). Bd. I. Kyjiv 1931. II + 401 S. Wir notieren daraus die historischen Aufsätze:

M. Hruševśkyj (S. 1—14) vergleicht die drei Akademien, die es in Kiev im Verlauf seiner tausendjährigen Geschichte gegeben hat. Die erste Akademie ist die nach den Angaben des Chronisten von Großfürst Jaroslav dem Weisen begründete Schule (Hruševśkyj vergleicht sie mit der Akademie Karls des Großen). Als zweite Akademie wird die bekannte Kiever-Mohylanische genannt, die im 17. bis 18. Jahrhundert das Kulturzentrum für ganz Osteuropa darstellte. Die dritte Stelle nimmt die Ukrainische Akademie der Wissenschaften in Kiev ein, als deren nicht titulierte Vorgänger die Kiever Sektion der Russischen Geographischen Gesellschaft (1873—76), die Redaktion der Zeitschrift Kievskaja Starina (1882—1907) und die Ukrainische Wissenschaftliche Gesellschaft (1908—1918) anzusprechen sind.

L. Lavrovśkyj (S. 15—20) befaßt sich mit dem bekannten chasarischen Text aus dem 10. Jahrhundert, der 1912 von Schechter gefunden wurde, und äußert die Ansicht, daß Chelgu identisch ist mit dem

Kiever Großfürsten Oleg, im Text aber die Ereignisse des Feldzugs von Oleg (913) mit denen des Feldzugs gegen Byzanz von Großfürst Igor (941) vermengt werden.

M. Karačkivśkyj (S. 133—149) gibt einen Überblick über die Geschichte der Kiever Zünfte in der litauisch-polnischen und der frühen Moskauer Zeit, also seit dem Ende des 15. bis zum Ende des 18. Jahrhunderts.

S. Šamraj (S. 159—233) behandelt monographisch auf Grund von archivalischem Material die Kiever Hundertschaft, d. h. Kievs nähere Umgebung auf dem rechten Dneprufer im 17. bis 18. Jahrhundert, die Geschichte der Besiedlung, Verwaltung und des wirtschaftlichen Lebens dieses Territoriums.

P. Kudrjavcev (S. 285—294) macht auf Grund der von N. Petrov herausgegebenen Urkunden zur Geschichte der Kiever Akademie interessante Mitteilungen über jene ihrer Zöglinge, die im 18. Jahrhundert ihre Ausbildung im Auslande, besonders an deutschen Universitäten abgeschlossen haben.

L. Mylovydov (S. 295—306) behandelt vier Universitäts-Projekte von seiten des ukrainischen Adels und der höheren Administration im 18. Jahrhundert; sie zerschlugen sich aber am Widerstande der Zentralregierung in Petersburg, die auf keinen Fall eine Universität in der Ukraine zulassen wollte.

Ol. Hruševśkyj (S. 349—363) widmet M. Berlinśkyj (1764—1848), dem Kiever Historiker und Archäologen, den Aufsatz „Aus alten Untersuchungen über Kiev und das Kiever Gebiet". D. D.

Die Archäographische Kommission der Ukrainischen Akademie der Wissenschaften, die vor kurzem eine sehr wertvolle Publikation „Die Generaluntersuchung der Güter des Starodub-Regimentes" (s. Zeitschrift für osteurop. Gesch., Bd. V, Heft 3, S. 411—412) veröffentlichte, läßt jetzt eine neue Materialiensammlung zur Wirtschaftsgeschichte und Geschichte der sozialen Verhältnisse in der Hetman-Ukraine im 18. Jahrhundert: „Die Beschreibung der Novhorodsiverschen Statthalterschaft 1779—1781", Kyjiv 1931, XXI + 594 S., erscheinen. Diese Beschreibung entstand im Zusammenhang mit der Einführung der sogenannten Gouvernementsreform in der Ukraine im Jahre 1782 und enthält die statistisch-geographische Beschreibung einer der drei Statthalterschaften, in die das Territorium der Hetman-Ukraine eingeteilt wurde. Die Beschreibung wurde auf Veranlassung des General-Gouverneurs Rumjancev von der Kommission, an deren Spitze der ukrainische Militärbeamte Petro Myloradovyč stand, verfaßt. Die wirklich musterhafte Ausgabe hat man P. Fedorenko zu verdanken, von dem auch die wertvolle Einleitung (S. I—XXI) stammt. Der Ausgabe sind Sach-, Personen- und ein geographisches Register beigefügt. Die Beschreibung umfaßt die im Osten und Norden gelegenen 11 Bezirke des späteren Černyhiv-Gouvernements, d. h. fast drei Viertel desselben. Eine analoge Beschreibung der Černyhiver Statthalterschaft wurde zum Teil im Jahre 1867 herausgegeben, die Beschreibung der Kyjiver Statthalterschaft ist verloren gegangen. D. D.

Ukrajinśkyj Archiv, vydae Archeografična Komisija Vseukrajinśkoji Akademiji Nauk. Tom II. Kodenśka knyha sudovych sprav. (Das ukrainische Archiv, herausgegeben von der Archäographischen Kommission der Allukrainischen Akademie der Wissenschaften. Band II. Das Buch der Gerichtsverhandlungen in Kodnja.) Kyjiv 1931. VI + 436 S. „Das Buch der Gerichtsverhandlungen in Kodnja" enthält kurze Verhörprotokolle und Urteilsverkündungen des polnischen Kriegsgerichts, welches im Dorfe Kodnja (bei Žytomir) über die Teilnehmer des sogenannten Haj-

damaken-Aufstandes aus dem Jahre 1768 in der rechtsufrigen, damals noch polnischen Ukraine zu beschließen hatte. Dieses von M. Maksymovyč gefundene und V. Antonovyč übergebene Buch wurde von dessen Schüler Ja. Šulhyn verwertet, welcher auf Grund dieses Materials eine Monographie über die Hajdamaken-Bewegung verfaßte (erschienen in „Kievskaja Starina", 1890, II—VII und als Sonderdruck). Es lag daher kaum eine dringende Notwendigkeit vor, dieses „Buch" jetzt ganz zu veröffentlichen. Es scheint, daß auch die Herausgeber solche Zweifel hegten, denn sie geben zu, daß die verhandelten Fälle schablonenartig in das „Buch" eingetragen sind, aber begründen die Notwendigkeit der Veröffentlichung damit, daß man in den wissenschaftlichen Kreisen die Richtigkeit der Inhaltswiedergabe des „Kodnja-Buches" angezweifelt hat (s. S. III. Vorwort). Offenbar hatte die Archäographische Kommission diejenigen Einwände im Sinn, die seinerzeit der polnische Historiker T. Korzon Šulhyn gemacht hat (in „Kwartalnik Historyczny", 1892, Buch 3), Einwände, auf welche sowohl Šulhyn selbst („Kievskaja Starina", 1893, I), als auch V. Antonovyč (ibidem) erwidert haben. Aber diese Einwände und überhaupt die ganze Polemik hatten ihrem Wesen nach einen ideologischen Grund: sie hingen von der Verschiedenheit der Auffassungen über den Hajdamaken-Aufstand und seine Ursachen ab. Den ukrainischen Gelehrten galt dieser Aufstand als ein Akt des verzweifelten Protestes der Volksmassen gegen einen unerträglichen sozialen und religiösen Druck; für den polnischen Historiker dagegen war er ein Ausdruck der Wildheit und des abergläubischen Fanatismus dieser Massen, die durch eine auswärtige Intrige (von seiten der russischen Regierung) entfesselt wurden. Gewisse Unterschiede in der Bewertung der Hajdamaken-Bewegungen bestehen zwischen der ukrainischen und der polnischen Historiographie auch heute noch, obwohl das Tatsächliche dieser Angelegenheit schon seit langem ziemlich lückenlos geklärt ist. Gewiß, wenn jemand diese tatsächliche Seite in allen ihren Einzelheiten von neuem revidiert zu haben wünschte, so würde die Veröffentlichung des „Kodnja-Buches" in seinem genauen Wortlaut vom großen Nutzen sein und vor allem würde sie die Möglichkeit jeglicher Einwände, daß diese Quelle tendenziös benutzt wurde, wie dies T. Korzon u. a. tat, gänzlich ausschalten. Drei Register sind dem Text hinzugefügt: Personen-, geographisches Namen- und Sachregister, auch einige Abbildungen des Originaltextes. D. D.

Roczniki dziejów społecznych i gospodarczych. Pod. red. Prof. Franciszka Bujaka i prof. Jana Rutkowskiego. (Jahrbücher zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte.) Band II, Jahrgang 1932/33. Lemberg 1932. XXIII + 632 S.

Der vorliegende Band der „Jahrbücher" enthält u. a. mehrere Aufsätze zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Polens. So befaßt sich Jan Karpinec mit der Erforschung der gesamten Zahl der städtischen Siedlungen auf dem Gebiete des früheren Galiziens und ihre Verteilung auf Städte und Marktflecken in der Zeit von 1773 bis zu den Erhebungen des polnischen Statistischen Amtes im Jahre 1921. Der Verfasser weist dabei auf die Schwierigkeiten einer Klassifizierung der Siedlungen in verschiedene Gruppen hin, die man in erster Linie den Widersprüchen in den vorhandenen Quellenangaben zu verdanken hat. Dem Aufsatz folgt als Anhang eine vom Verfasser zusammengestellte Tabelle der Einwohnerzahl in den einzelnen städtischen Siedlungen Galiziens in den Jahren 1808—1851.

Im folgenden Aufsatz untersucht Jerzy Stelmasiak die sogenannten „Protokoly ofiary 10-go i 20-go grosza", d. h. die Protokolle über die Enthebung der durch den vierjährigen Reichstag im April

1789 eingeführten Steuer, der sämtliche Adels- und Kirchengüter unterlagen.

Der Verfasser hebt die Bedeutung dieser, bis jetzt oft übergangenen, Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Polens vor den Teilungen hervor und weist darauf hin, daß sie einzig und allein zur Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Adelsgüter, die sonst keiner Kontrolle unterlagen, dienen kann.

Wicenty Stys befaßt sich in seiner Arbeit über die sogenannten „Josephiner und Franziskaner Grundmatrikeln als Quelle zur Wirtschaftsgeschichte Galiziens" mit den Grundmatrikeln, die auf Grund der Verordnung Josephs II. vom 12. April 1785 („Patent das neue Steuerregulierungsgeschäft betreffend") auf dem Gebiete des ehemaligen Galiziens entstanden sind und ihre Ergänzung in den auf Grund der Verordnung vom 23. Dezember 1817 erneuerten Matrikeln fanden. Beträchtliche Reste dieser Matrikeln befinden sich im Lemberger Ziemski-Archiv und bieten reichhaltige Angaben über die Grund- und Vermögensverhältnisse Galiziens bis zum Jahre 1880, als die neue Steuerverordnung eingeführt wurde. Insbesondere wird vom Verfasser hervorgehoben, daß durch die genauen Erforschungen dieses Materials viele wichtige Fragen zur Wirtschaftsgeschichte Galiziens geklärt werden können, z. B. hinsichtlich der Pflichten der Leibeigenen, der Steuerbelastung verschiedener Arten von Gütern sowie der Entwicklung der Preise und Arbeitslöhne. Schließlich sind die Matrikeln als einzigartige Quelle zur Beurteilung der Veränderungen innerhalb des Grundeigentums im Laufe des bezeichneten Zeitabschnitts zu betrachten.

Wojciech Hejnosz widmet seine Studie einem Dekret des Referendargerichts aus dem Jahre 1692, als einem Beitrage zur rechtlichen Lage der Bauern im alten Polen. Indem der Verfasser den vorliegenden Fall mit anderen gleichartigen vergleicht, gelangt er zur Vermutung, daß, obwohl man den Bauern jegliches Eigentumsrecht auf den von ihnen bearbeiteten Boden absprechen muß, dem königlichen Leibeigenen die Möglichkeit gegeben war, auf gerichtlichem Wege einen Schutz gegen die einseitige Lösung seines Hörigkeitsverhältnisses zu suchen.

Aleksander Mościcki liefert hier eine Arbeit über die Schichten der Landbevölkerung auf den Gütern der Posener Kapitel in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Er benutzt dazu die Revisionsergebnisse der Kapitel-Güter aus der bezeichneten Zeitperiode. Auf ihnen fußend, verfolgt der Verfasser die Änderungen, die im Laufe dieser 50 Jahre in verschiedenen Bevölkerungsschichten vor sich gegangen sind. Zu erwähnen wäre noch ein kurzer Aufsatz von Andrzej Grodek über den handschriftlichen Nachlaß des bekannten polnischen Volkswirts und Gelehrten P. P. J. Maleszewski (1767—1828), der in der Bibliothek der Handelshochschule in Warschau aufbewahrt wird. I. L.

Tiersch, Kurt: Deutsches Bildungswesen im Riga des 17. Jahrhunderts. (Schriften der Deutschen Akademie, Heft 10.) München 1932, 127 S.

Eine Lücke in der historischen Literatur des Baltenlandes versucht der Verfasser dieser Arbeit über das deutsche Bildungswesen Rigas im 17. Jahrhundert zu schließen, indem er in meist knappen Zügen in acht Kapiteln, denen ein flüchtiger Überblick über das baltische Deutschtum seit der Reformation vorangeschickt ist, das humanistische Riga, Buchhandel und Buchdruck, Schulwesen und Theater, Musik, bildende Kunst, Gelegenheitsdichtung und die Rigaer Gesellschaft im 17. Jahrhundert schildert. Das Werk fußt durchweg auf

sorgfältig herangezogener gedruckter Literatur, während die Archivalien des Rigaer Stadtarchivs unberücksichtigt geblieben sind.

Bei näherer Betrachtung ergeben sich manche Schattenseiten. Es ist natürlich unmöglich, auf so knappem Raum und bei der häufigen Unzulänglichkeit des gedruckten Materials, ein umfassendes Bild der gesamten Kultur Rigas im 17. Jahrhundert, die mit dem deutschen Bildungswesen damals identisch war, zu geben. So folgt bei Tiersch oft auf nüchterne chronikartige Aufzählung behaglicher Plauderton. Die düstere Schilderung der Zustände des 16. Jahrhunderts in der Einleitung erscheinen zu stark vom Chronisten Balthasar Russow beeinflußt. Das auch von Tiersch zitierte monumentale Werk L. Arbusovs „Die Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland" zeigt doch, daß der Einfluß der Reformation in geistiger und sittlicher Beziehung kein so geringer war, wie der Verfasser es annimmt. — Manche Wiederholung — so sind z. B. die Gilden und die nur im Baltikum nachweisbaren Brüderschaften der Schwarzhäupter mehrfach (S. 89 ff. und 106 ff.) behandelt, ließe sich vermeiden. Willkürlich ist auch im Schlußwort der Sprung vom 17. Jahrhundert in die Gegenwart.

Doch das eindeutige Gesamtergebnis der lesenswerten Arbeit ist der auf allen Gebieten nachweisbare rein deutsche Charakter der Kultur Rigas im 17. Jahrhundert, der auch durch die Zugehörigkeit zu Schweden kaum beeinflußt wurde, sowie der enge Zusammenhang mit dem deutschen Mutterlande. Mit Recht betont der Verfasser die wesentlich rezeptive Natur dieser Beziehungen, die bis in die Gegenwart reichen, aber doch seit dem 18., vor allem aber seit dem 19. Jahrhundert ihren Charakter geändert haben: das Baltenland war nicht mehr bloß der empfangende, sondern oft der gebende Teil.

R. S.-E.

Stählin, H.: Die Verfassung der livländischen Landeskirche 1622—1832. Eine kirchenrechtsgeschichtliche Studie. (Sonderdruck aus der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Band LII. 1932. Kanonistische Abteilung. XXI. S. 289—371.) Weimar 1932.

Es ist in letzter Zeit ein erfreuliches Interesse an den kirchlichen Verhältnissen der baltischen Länder festzustellen. So veröffentlichte 1931 *Ernst v. Boetticher* seine Jenenser Dissertation „Beiträge zur Entstehung des evangelischen Predigerstandes in Kurland" (Libau 1931. 88 S.), die natürlich auch auf liv- und estländische Verhältnisse bezugnehmend zu beachtlichen Ergebnissen kommt. Nun hat *Heinrich Stählin* in seiner Erlanger juristischen Dissertation „Die Verfassung der livländischen Landeskirche 1622—1832" behandelt. Benutzte Bötticher urkundliche, chronikalische und literarische Quellen, so beschränkt sich Stählin fast durchweg auf veröffentlichte Gesetzessammlungen und die daran anknüpfende gedruckte Literatur. „Gerecht und ohne Verschweigung der Fehler" versucht er die Leistung der baltischen Ritterschaft für ihr Land wissenschaftlich zu würdigen. Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über die Zeit bis 1622 (hier vermissen wir die Erwähnung von *L. Arbusows* grundlegendem Werk über die „Einführung der Reformation in Liv-, Est- und Kurland), gibt er einen ebensolchen für die schwedische und russische Periode bis zur völligen Neuordnung durch das Kirchengesetz vom 28. Dezember 1832. Hieran schließt sich eine knappe Übersicht über die Quellen (Gesetze und Gesetzessammlungen) und die Grundlagen der Verfassung (Bekenntnis, die Stellung von Kirche und Staat — „das juristisch interessanteste Kapitel der livländischen Verfassung" — und das Verhältnis zu anderen Religionsgesellschaften). In den folgenden zwei Hauptabschnit-

ten wird einerseits die Kirche als übergeordnete Organisation (Superintendent, Konsistorium, Propst, Pastor und niedere kirchliche Beamte), andererseits die kirchliche Gemeinde (ihre Einteilung, Rechte und Pflichten, das Patronat, die Einrichtung der Kirchenvormünder, Kirchenvorsteher und Oberkirchenvorsteher) in kurzen Zügen gezeichnet.

Naturgemäß hat aus äußeren Gründen der ausländische Forscher nicht die Möglichkeit oder die Absicht gehabt, alles gesetzlich Fixierte auch an Hand der für die behandelte Periode reichlich vorhandenen Archivalien auf ihre praktische Anwendung und Durchführung zu prüfen, und war dabei auf die Angaben der Literatur (vor allem *Hupels* und *Buddenbrocks*) angewiesen. Hier wäre es nun die Aufgabe der lokalen Historiker, die Arbeit des Juristen fortzusetzen. So ist z. B. die andersartige Organisation des Kirchenwesens auf Ösel (S. 327) nur gestreift, nicht näher erörtert. Auch etwa die Stellung der Kirchenvormünder und manche andere Frage bedarf noch eingehenderer Beleuchtung. — Im Ganzen sieht der Verfasser die rechtliche Stellung der bäuerlichen Kirchengemeinde in der kirchlichen Verfassung der von ihm behandelten Zeit keineswegs als idealste Lösung an und findet hier oft Worte scharfer Kritik. R. S.-E.

Dreß, W.: Die deutsche theologisch-philosophische Luther-Akademie und die kirchliche Lage Osteuropas. (Theologische Blätter 1931. H. 11. Sp. 312—318.) — Grüner, V.: Deutsche Hochschularbeit in Riga. (Das Herder-Institut zu Riga — Institutum Herderianum Rigense.) (Theologische Blätter 1931. H. 11. Sp. 319—323.)

Wenige Monate vor der Feier des 300jährigen Bestehens der Dorpater Universität ist in Dorpat eine private deutsche theologisch-philosophische Akademie, der das estnische Ministerium die Rechte einer autonomen akademischen Körperschaft gewährt hat, (am 22. September 1931) eröffnet worden. Mit Hilfe der Akademischen Luthergesellschaft in Dorpat gegründet, soll sie der deutschen Minderheit Estlands und der weiteren Diaspora dienen und zugleich die großen Traditionen der deutschen Universität Dorpat pflegen. Die Statuten des Instituts sind im wesentlichen denen der estnischen Universität nachgebildet. Sie enthalten dazu die wichtige Bestimmung, „besonderes Augenmerk auf die Erforschung osteuropäischer Frömmigkeit und Kultur“ zu richten. Der vorliegende Bericht streift die Geschichte der Dorpater Universität (vgl. dazu H. v. Engelhard: Die geistesgeschichtliche Bedeutung der Universität Dorpat. Baltische Monatshefte 1932, H. 6), begründet die Notwendigkeit der neuen deutschen Hochschule und weist auf die Bedeutung hin, die sie bei der heutigen Lage Osteuropas gewinnen kann. Auf diese Zusammenhänge näher einzugehen behält sich der Verfasser vor in einer in Aussicht gestellten Arbeit „Kirche und Staat in den westlichen Randstaaten Rußlands“.

Was in Dorpat neu begonnen ist, besitzt Riga bereits seit zehn Jahren. Aus Fortbildungskursen, die 1920 eingerichtet wurden, ist mit Hilfe der Herder-Gesellschaft das Herderinstitut entstanden, das mit seinen vier Fakultäten einer Volluniversität entspricht und seit 1927 die staatliche Anerkennung als wissenschaftliches Institut mit Hochschulcharakter besitzt. Als Zweck des Instituts wird im Gesetz über das Herder-Insitut § 2 angegeben: „unter den Angehörigen des deutschen Volkstums in Lettland die Wissenschaft zu fördern und zu verbreiten, indem es die für die kulturelle Arbeit des Volkstums erforderlichen Arbeitskräfte vorbereitet.“ „Die Sonderaufgabe der wissenschaftlichen Arbeit des Herderinstituts ist durch den Gedanken der Forschung charakterisiert.“ Hier soll dem Balten „eine wirkliche Kenntnis der Geschichte und der sozialen und ökonomischen Struktur seiner Hei-

mat" vermittelt und Verständnis für ihr historisch gewordenes Recht und die Daseinsbedingungen in der heutigen Umgebung zu eigen werden. Das wissenschaftliche Organ sind die Abhandlungen der Herder-Gesellschaft und des Herder-Instituts, von denen bisher vier Bände vorliegen. R. St.

Die Letten. Aufsätze über Geschichte, Sprache und Kultur der alten Letten von Lekt. *Fr. Adamovičs,* Prof. *L. Adamovičs,* Prof. *Fr. Balodis,* Prof. *E. Blese,* Prof. *J. Endzelins,* Prof. *J. Plakis,* Prof. *A. Spekke,* Prof. *K. Straubergs,* Prof. *P. Schmidt,* Prof. *A. Tentelis,* Prof. *R. Wipper* (u. a.). Riga 1930. 473 S.

Die rege Kulturpropaganda des jungen Lettland hat anläßlich des in Riga stattgefundenen II. Archäologenkongresses vorliegendes Sammelwerk, das uns über Geschichte, Sprache und Kultur der Letten unterrichten soll, sozusagen als Fremdenführer beschert. Die große Zahl der Mitarbeiter, die sämtlich lettische Dozenten der Rigaischen Universität sind, und die Verschiedenartigkeit der behandelnden Fragen und der Darstellung bewirkten ein im ganzen uneinheitliches und daher unerfreuliches Bild. Es fehlt die sichtbare ordnende Hand — für die Redaktion zeichnet allerdings *P. Schmidt* —, so daß unnütze Wiederholungen und doppelte Behandlung gleicher Themen störend auffallen.

Wir können die nicht rein historischen Aufsätze, wie *Fr. Adamovičs*' „Kurzer Überblick über die Geographie Lettlands", *J. Plakis*' „Die baltischen Völker und Stämme", *J. Endzelins*' „Die Letten und ihre Sprache", *E. Bleses* „Die Entwicklungsphasen der lettischen Sprache" und *P. Schmidts* „Sprachliche Zeugnisse über die Urheimat der Balten und ihre Kultur", die vieles auch für den Historiker Beachtliche bringen, nur erwähnen. Ebenso müssen wir die Aufmerksamkeit auf die volkskundlichen Beiträge lenken, wie etwa *P. Schmidts* „Die Mythologie der Letten" und „Das lettische Volkslied" (dem ein gleichartiger Aufsatz des auf dem Titelblatt unerwähnten *L. Berzinš* „Über das lettische Volkslied" gegenübersteht), *K. Straubergs* „Lettische Trachten" und *P. Kundzinš*' (gleichfalls im Titel nicht aufgeführt) „Die alte lettische Baukunst".

Auch das lettische Schrifttum ist von drei Seiten behandelt worden: *A. Spekke* steuert eine wertvolle Übersicht über „die Kultur Livoniens nach den Zeugnissen ausländischer Chroniken, Reisebeschreibungen, Gedichten u. a. Werke (von der Mitte des 16. Jahrhunderts bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts)" bei, in der er die von deutschen, polnischen, italienischen, russischen, skandinavischen, englischen, französischen, holländischen, spanischen, portugiesischen und anderen Autoren gedruckt oder handschriftlich erhaltenen Beschreibungen, und hier vor allem auch die für die historische Forschung wichtige Literatur, zusammenstellt. Aus *L. Berzinš*' „Das lettische Schrifttum in fremder Pflege" geht einwandfrei die überragende Bedeutung der deutschen, zum großen Teil geistlichen Schriftsteller (ich nenne nur etwa die beiden *Stender, Karl Gotthard Elverfeldt, August Bielenstein* neben zahllosen anderen) für die Entstehung und Entwicklung der lettischen nationalen Literatur und Kultur hervor. Eine Fortsetzung bis zur Gegenwart bringt der gleichfalls im Titel nicht erwähnte *T. Zeiferts* in seinem Aufsatz „Die lettische nationale Literatur".

Die gleiche bis heute richtunggebende Bedeutung deutscher Forscher (besonders *M. Ebert, R. Hausmann, A. Bielenstein)* tritt auch in *Fr. Balodis* aufschlußreichem Aufsatz über die „Lettische Vorgeschichte" zutage. Gerade diese Wissenschaft ist in den letzten

Jahren sehr gefördert worden und hat viele bisherige irrtümliche Annahmen (z. B. über die Liven) berichtigt. — Rein historisch sind die Arbeiten *A. Tentelis* „Die Letten in der Ordenszeit", *R. Wippers* „Vom 15. bis zum 18. Jahrhundert (Die Zeit der Leibeigenen)" und *L. Adamovičs* Aufsätze über „Die Letten und die katholische bzw. evangelische Kirche". *Tentelis* in geradezu unmögliches Deutsch (Wisbij, Semigallen usw.) übersetzter, sprachlich einem schlechten Schüleraufsatz vergleichbarer Beitrag schildert die Geschehnisse dennoch mit einer gewissen Objektivität. Zwar sind ihm die Livland — diese allen bekannte Bezeichnung findet sich weder bei ihm, noch in anderen Aufsätzen; dagegen wird mit einem gewissen Fanatismus der Ausdruck „Livonien" oder der völlig unverständliche „Vidzeme" benutzt — erobernden Deutschen „Saisonarbeiter" (S. 145), die mit List, Betrug, Gewalt und Lockmitteln sich des Landes bemächtigen, ein „organisiertes Verderben" (S. 153), dennoch weist er nach, daß die vollständige Ausbildung der Leibeigenschaft erst ein Werk des ausgehenden 15. Jahrhunderts ist. Erstmalig versucht T. die Geschichte des Landes auch geopolitisch zu betrachten. — *R. Wipper* führt unter alleiniger Betrachtung des Verhältnisses von Gutsherren und Bauern die Schilderung bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft fort. Bezeichnenderweise ist die Bauernbefreiung jedoch im Werk nicht behandelt worden; so hinterläßt *Wippers* kriegerischer Angriff auf den baltischen Adel, der den ganzen Aufsatz durchzieht (nur vorübergehend bekommt das liberalere Bürgertum ein anerkennendes Wort), der in einer teilweisen Verherrlichung der schwedischen Periode gipfelt, einen unbefriedigenden Eindruck und der versuchte Nachweis der vom Adel angemaßten Privilegien überzeugt keineswegs vollständig.

Dagegen sind *L. Adamovičs* Beiträge über die lettischen Beziehungen zur katholischen und evangelischen Kirche (unter den S. 251 aufgeführten kurländischen Pastorengeschlechtern vermissen wir die Familie *Bernewitz*, die wohl nächst *Grüners* die größte Anzahl von Pastoren Kurland geliefert hat) von einer anerkennenswerten Sachlichkeit, wenngleich sich auch hier manche Widersprüche finden. — Alles in allem werden wir aus dem vorliegenden Sammelwerk, dem reiches Bildermaterial beigegeben ist, mit richtigen Augen gesehen, vieles für die weitere Forschung Bemerkenswerte finden. Durch die zahllosen Druckfehler, die oft unbeschreiblich schlechte Übersetzung und die durchweg angewandten lettischen Ortsnamen, die infolge Fehlens einer deutschen Übersetzung keinem Westeuropäer — und für diese ist das Buch doch bestimmt — verständlich sind, wird der Wert dieses inhaltsreichen, aber sehr ungleichen Werkes leider bedeutend geschmälert. R. S.-E.

Rauch, Georg von: Der Fall Vegesack im Jahre 1550. Ein Beitrag zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Dorpat. (S.-A. a. „Sitz.-Ber. d. Gel. Estn. Ges." 1930.) Dorpat 1932, S. 158—196.

In fesselnder Weise schildert *Rauch* das Schicksal des am 18. August 1550 in Dorpat hingerichteten Kaufmanns Hans Vegesack. Unklar ist der eigentliche Grund zu dieser Tat. Aus den Dorpater Ratsprotokollen — deren Wortlaut Rauch in einem Anhang wiedergibt — ergibt sich nur soviel, daß Vegesack der „Staatsraison" der Stadt Dorpat zum Opfer gefallen ist, indem er für Übertretung der Handelsbestimmungen mit den Russen bestraft wurde. Denn nach der Schließung des Deutschen Hofs in Novgorod setzte Dorpat alles daran, Stapelplatz für den Russenhandel zu bleiben und sich darin eine Monopolstellung zu bewahren. Diesem Bestreben, den Russenhandel um jeden Preis in ihrer Hand zu halten und deswegen den Russen gegenüber die

größten Konzessionen zu machen, scheint auch Hans Vegesack geopfert worden zu sein. R. S.-E.

Friedenthal, Ina-Marie: Die Entwicklung der Industrie in Estland bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. (Beiträge zur Kunde Estlands. XIV. Bd. 2. Heft. Oktober 1928. S. 49—84.)

In knappsten Zügen umreißt *I.-M. Friedenthal* in ihrer Jenenser Dissertation ein Bild der Entwicklung der estländischen Industrie bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Nach einem Streiflicht auf die ersten Anfänge einer Industrie unter schwedischer Herrschaft (hier wäre z. B. aus den Archivalien des Dorpater Stadtarchivs noch manche geplante Unternehmung nachzutragen) zählt die Verfasserin die estländische und nordlivländische Industrie im 18. und 19. Jahrhundert auf. In einem Schlußwort wird des nicht zuletzt durch die Eröffnung der Eisenbahnen verursachten Aufschwunges der Industrie nach 1880 gedacht. Sicher hätten auch das Narwaer Stadtarchiv sowie die Archive der Narwaer Fabriken und deren Publikationen, die unbenutzt geblieben sind, wesentliche Ergänzungen gebracht. Auf die Lage der Arbeiter — wie etwa die Kränholmer Arbeiterunruhen in den 70er Jahren des 19. Jahrhunderts — ist überhaupt nicht eingegangen worden, obgleich auch hierüber reichliches Material vorhanden ist. Leider fehlen für die Statistiken die auch sonst recht ungenügenden Quellenangaben. R. S.-E.

Bericht über die Tätigkeit des Estnischen Staatlichen Zentralarchivs 1921—1932. Nebst einem Verzeichnis der ihm einverleibten Archive. (Publikationen des Estnischen Staatlichen Zentralarchivs Nr. 2 (I: 1). Dorpat 1932. VIII + 180 S.

Auch an dieser Stelle müssen wir auf das von dem rührigen Direktor des Dorpater Staatlichen Zentralarchivs, O. Liiv, herausgegebene, mit einem anschaulichen Bericht über die bisherige Tätigkeit des Archivs verbundene, Verzeichnis der im Dorpater Zentralarchiv befindlichen Archivalien hinweisen.

Dieses Verzeichnis wird bei dem Reichtum des Archivs jedem osteuropäischen Geschichtsforscher unentbehrlich werden, da es einen, wenn auch nur sehr knapp gefaßten Einblick in die Bestände des Archivs bietet. Das estnisch, deutsch und russisch gehaltene alphabetische Register erleichtert das schnelle Finden der gesuchten Behörde. R. S.-E.

Waga, A.: Eesti kunsti ajalugu. I: Keskaeg. Mit einem deutschen Referat: Kunstgeschichte Estlands. Bd. I: Mittelalter. Dorpat 1932. 357 S.

Auch an dieser Stelle ist auf die umfangreiche, die Kunstgeschichte Estlands im Mittelalter (ca. 1220—1550) umfassende Arbeit von Waga, der schon des öfteren vorwiegend in estnischer Sprache kunstgeschichtliche Fragen erörtert hat, hinzuweisen. In vier Abschnitten werden an Hand von 153 Abbildungen die kirchliche, städtische und Ordensarchitektur, die Skulptur, Malerei und Goldschmiedekunst dargestellt, wobei jedem Kapitel Literaturangaben beigegeben sind. Ein Register, estnisch-deutsches Wörterbuch der kunstgeschichtlichen Fachausdrücke und (S. 295—357) ein eingehendes deutsches Referat vervollständigen das Werk. Für Einzelheiten ist die Besprechung durch Mag. phil. A. Plath in der „Revalschen Zeitung" Nr. 256 vom 7. November 1932 und des letzteren „Streifzüge durch die estnische bildende Kunst" („Revalsche Zeitung" Nr. 216—218 vom 21. bis 23. September 1932) zu vergleichen. Diese bilden auch eine gute Einführung in die im Vorwort des Buches angekündigten Fortsetzungsbände, die

Renaissance und Barock (ca. 1550 bis 1780) und Neuzeit (von 1780 an) umfassen sollen. R. S.-E.

„Revaler Geschichtsverein." Unter dem estnischen Namen „Tallinna Ajaloo Selts" (= Revaler Geschichtsverein) ist am 15. Mai 1933 in Reval von Gliedern der estnischen Gesellschaft ein historischer Verein begründet worden, der sich besonders die Beschäftigung mit der Geschichte Revals angelegen sein lassen will. Vorstandsmitglied ist u. a. auch das Revaler Stadthaupt A. Uesson. Der soeben begründete Verein ist neben dem akademischen Geschichtsverein in Dorpat der zweite estnische, während deutscherseits u. a. die Revaler „Estländische Literärische Gesellschaft" schon seit Jahrzehnten die gleichen Ziele verfolgt. R. S.-E.

Die Reformation unter den preußischen Litauern. Ihre religiös-kirchliche Entwicklung von der Regierungszeit Herzog Albrechts bis zu der Friedrich Wilhelms I. Erster Teil. (Jahrbuch der Synodalkommission und des Vereins für ostpreußische Kirchengeschichte. Königsberg Pr. 1932. S. 6—79.)

Wie von Siedlungs- und sprachgeschichtlicher Seite nachgewiesen ist, gehören die Litauer nicht zu den Ureinwohnern Ostpreußens, sondern sind erst nach der Ausrottung der alten Preußen hier eingewandert. Vom 13. bis 16. Jahrhundert blieb die Einwanderung spärlich. Auf Grund der Pfarramts- und Visitationsakten aus diesem Gebiet (Pr. Staatsarchiv Königsberg) zeigt Johann Bertoleit, daß die Einwanderung erst um 1550 in Fluß gekommen ist. Herzog Albrecht bemüht sich, die Eingewanderten für die Reformation zu gewinnen. Aus dem Großfürstentum Litauen flüchtende evangelische Prediger Batocki, Rapagelan, Abraham Culvensis und ihre Nachfolger wie Moswid tragen zur Verwirklichung dieser Bestrebungen bei. Die Darstellung beschäftigt sich hauptsächlich mit den Trägern der Bewegung und der von ihnen geleisteten literarischen Arbeit. Nebenher wird auf ständige Versuche religiöser Einwirkung nach Litauen hin hingewiesen. Weiter ist von kirchlicher Organisation, Visitationen und Schulverhältnissen die Rede. Zum Schluß dieses ersten Teils werden die Ursachen für den geringen Ertrag der Reformation unter den preußischen Litauern genannt, die der Verfasser in ihrer gedrückten sozialen Lage und im Festhalten an angestammten religiösen Anschauungen erblicken will. Der zweite Teil dieser gründlichen Arbeit soll im nächsten Jahrbuch folgen. R. St.

Von der von Sven Tunberg und S. E. Bring herausgegebenen „Världshistoria" sind im Jahre 1930 in Stockholm vier Bände erschienen, die alle in besonderen Abschnitten die geschichtliche Entwicklung in Osteuropa berücksichtigen. Hjalmar Holmquist hat die zweite Hälfte des 7. Bandes geliefert, Reformation 1500—1560. Kapitel VI, „Die osmanische Macht und Osteuropa" überschrieben, würdigt auf S. 500—519 die Ergebnisse der Regierung Ivans III. und schildert die Wirren unter Vasilij III., das Polen Sigismunds I. und die Anfänge Ivans IV. bis zum Angriff auf Livland. Im Kapitel „Calvinismus" wird S. 587—590 die Ausbreitung dieser Lehre in Osteuropa (Polen, Siebenbürgen, Ungarn) behandelt. — In Band 8, „Die Religionskriege und das neue Staatensystem 1560—1660", stammt die erste Hälfte, „Das Zeitalter Philipps II.", aus der Feder von Erik O. Löfgren. Der Abschnitt „Ost- und Nordeuropa in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts" zerfällt in die Kapitel „Der beginnende Rückgang der Türkei" (S. 267—269), „Das polnisch-litauische Reich auf seinem Höhepunkt" (S. 270—277), „Der Vormarsch der moskovitischen Macht" (S. 277—281), „Die nordischen Mächte" (S. 281—286).

Der zweite Halbband, „Das Aufkommen der absoluten Fürstenmacht“ betitelt, verfaßt von Per Sörensson, bringt als IV. Abschnitt „Osteuropa“ (S. 668—714) mit den Kapiteln: 1. Rußland während der großen Wirren; Sigismund III. und Wladislaw; die ersten Romanovs. 2. Die Kosaken; Umsturz in Osteuropa 1648—1667; Karl X. Gustav und die allgemein-europäische Phase der Krise 1655—1660. Im VII. Abschnitt werden die inneren Zustände im Osmanischen Reich, Niedergang und Renaissance unter Murad IV. und die Kriege bis zur Ernennung Köprilis geschildert. — Band 9 ist noch nicht erschienen. In Band 10 hat Hugo Valentin die erste Hälfte, „Die Kabinettspolitik und der Kampf um die Kolonien“, geschrieben, während der folgende Abschnitt, „Die geistigen Strömungen der Aufklärungszeit“, aus der Meisterfeder Martin Lamms stammt. Zwei Kapitel widmet der erstere der inneren Entwicklung Rußlands, unter Katharina I. und den letzten Romanovs (Kap. VII, S. 124—135) und unter Peter III. und Katharina II. (Kap. XXIV, S. 393—404); zwei weitere gehören der auswärtigen Politik in Osteuropa, XXV. Die erste Teilung Polens (S. 404—416), XXXI. Die orientalische Politik Katharinas II. (S. 484—490). — Der 11. Band, „Revolution und Napoleon 1789—1815“, bildet eine Einheit und hat allein Anders Grade zum Verfasser. Wir übergehen die Abschnitte, in denen Rußland in die allgemeine europäische Entwicklung eingreift, und nennen nur den VII. Osteuropa (S. 367—411), der in vier Kapitel, Revolution in Polen 1788—1792, Polens Untergang 1793—1795, Die letzten Jahre Katharinas II., Rußland unter Paul I. 1796—1801, zerfällt. Abschnitt VI bringt die Geschichte der Regierung Alexanders I. im Innern bis 1815 (S. 661—679). — Zahlreiche, meist zeitgenössische Abbildungen schmücken die Bände. Wir dürfen hoffen, dieses umsichtig geleitete, gediegene Werk bald abgeschlossen zu sehen. E. A.

Svensk biografiskt lexikon Bd. 10, Stockholm 1931. Der neue Band dieses Riesenwerkes, der die Hefte 46—50 mit den Namen D'Albedyhll bis De la Gardie umfaßt, enthält wieder manche für Finnland, Livland und selbst für die russische Geschichte wichtige Persönlichkeit. Anders de Bruce (v. F. Wernstedt, S. 396) war 1777—87 Gouverneur von Nyland-Tavastehus; Karl Konstantin (Frhr.) de Carnall (v. B. Beckman, S. 415) kämpfte 1734 in polnischem Dienst gegen die Russen, diente seit 1764 in Finnland und organisierte 1772 die Grenzverteidigung gegen Rußland. Otto Wilhelm Frhr. de Geer (v. G. Carlquist, S. 476) war 1757—65 Gouverneur von Kymmenegård; Robert Wilhelm Frhr. De Geer (v. H. Lundh, S. 503), seit 1809 finnländischer Graf, ist bekannt als Landmarschall des Landtags von Borgå und Staatsmann des jungen Finnland. Reinhold Johann de la Barre (v. G. Rein, S. 589), Livländer französischer Abkunft, focht bis 1709 in Ingermanland, dann bis 1714 als Führer der schwedischen Kavallerie unter Armfelt in Finnland. Nach dem Frieden war er der erste Oberkommandierende in dieser Provinz († 1724). Ein breiter Raum gehört in diesem Bande der Familie De la Gardie. Hier interessieren vor allem der Stammvater Pontus (v. B. Hildebrand, S. 610), nacheinander Feldoberst und Statthalter in Finnland, Livland und Ingermanland, 1581 und 1585 Kommissar bei den Verhandlungen an der Pljussa. Sein Sohn Jakob (v. B. Boethius, S. 634), 1615 Graf, ist bekannt als der Feldherr der Schweden während der russischen Wirren seit 1608; später war er Statthalter in Reval und Gouverneur von Estland, 1622—1628 Generalgouverneur von Livland. Axel Julius Graf De la Gardie (v. G. Jacobson, S. 709) führte 1677 den Oberbefehl in Karelien und Ingermanland und war 1687—1704 der letzte Generalgouverneur von Estland. E. A.